Hans Rößler,

Sämmtliche Protokolle des Gerichtsschreibers

I/125

Řavar 1484 mk

Kössler

Bayerische Staatsbibliothek
<36645146560010

Sämmtliche Protokolle

des

Gerichtsschreibers

dargestellt

an praktischen Fällen und unter Feststellung bestimmter Formularien

mit

Noten und Verweisungen auf die einschlägigen Bestimmungen der Reichsjustizgesetze, Allerhöchsten Verordnungen und Entschließungen des k. Staatsministeriums der Justiz.

Bearbeitet

von

Hans Köẞler,

geprüfter Sekretariats-Aspirant.

München.

Verlag von Ernst Stahl sen.

1889.

Ernst Stahl'sche Buchdruckerei (J. Zaubzer) in München.

Sr. Excellenz

dem

Königl. bayer. Staatsminister der Justiz

Freiherrn von Leonrod

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

vom

Verfasser.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Das vorliegende Buch verfolgt einerseits den Zweck, dem amtierenden Sekretär Erleichterung zu schaffen, andererseits aber dem stellvertretenden Gerichtsschreiber, Rechtskandidaten, Sekretariatsgehilfen sowie dem im Vorbereitungs-Dienste befindlichen Sekretariatsaspiranten ein einfaches Bild der verschiedensten im Gerichtsschreiberdienste vorkommenden Protokolle zu bieten.

Der Bearbeiter dieses Werkes scheute keine Mühe, die Formularien genau den gesetzlichen Bestimmungen und den hiezu erlassenen höchsten Justizministerial-Entschließungen in möglichster Vollständigkeit entsprechend herzustellen, und zwar so, daß diese Formularien allen möglichen Fällen angepaßt werden können.

Die verschiedenen Formularien wurden eingeteilt in solche für die freiwillige Rechtspflege, Hypothekſachen, in solche für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für das Subhastations- und Konkursverfahren sowie das Strafverfahren.

Zur Ermöglichung der allenthalben Benützung des Buches wurde das Format der Taschenausgabe gewählt, was das Werk insbesondere für Kommissionszwecke praktisch erscheinen lassen dürfte.

Bei sämmtlichen Protokolls-Formularien, mit Ausnahme derjenigen, welche äußerst selten eine praktische Verwendung finden, bildet der Fettdruck den Bestandteil des Formulars und die kleine Schrift die Ausfüllung desselben.

Bei Herausgabe des Werkes leitete den Verfasser insbesondere die Intention, den Gebrauch von Formularien bei allen Gerichten zu ermöglichen.

Bekanntlich haben sich auf dem Gebiete des Strafwesens die Formularien schon seit einer Reihe von Jahren bewährt. Auch in der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege sind Formularien bei großen Gerichten seit Jahren im Gebrauch. Für kleinere Gerichte war bisher diese Benützung wegen des Kostenpunktes erschwert.

Nachdem aber nunmehr die Verlagsbuchhandlung es übernehmen wird, die sämmtlichen im Buche enthaltenen Formulare herzustellen, werden die Gerichte auch in der Lage sein, in den meisten Fällen sich eines Formulars bedienen zu können.

Spezielles Augenmerk wurde vor Allem auch darauf gerichtet, dem angehenden Gerichtsschreiber oder dessen Stellvertreter die notwendige weitere Aufgabe, welche die verschiedenen Anträge bedingen, in der Rubrik „Bemerkungen" in aller Kürze klarzulegen.

Jede Berichtigung und Verbesserung, welche dem Verfasser von was immer für einer Seite zukommen sollte, wird demselben im Interesse der Sache stets willkommen sein und von ihm dankbarst entgegengenommen werden.

Möge das vorliegende Werkchen sich einer nachsichtigen Beurteilung erfreuen und der praktische Wert nicht verkannt werden.

Pappenheim, am 16. Mai 1889.

Der Verfasser.

Abkürzungen.

GO.	Gewerbe-Ordnung.
BGW.	Bayerisches Gebührenwesen.
GO. f. RA.	Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
RGVG.	Reichsgerichtsverfassungsgesetz.
RZPO.	Reichszivilprozeßordnung.
RKO.	Reichskonkursordnung.
RStPO.	Reichsstrafprozeßordnung.
RGKG.	Reichsgerichtskostengesetz.
RGO.	Reichsgebührenordnung.
RAO.	Rechtsanwaltsordnung.
EG.	Einführungsgesetz.
AG	Ausführungsgesetz.
HGB.	Handelsgesetzbuch.
Hyp.Ges.	Hypothekengesetz.
FG.	Forstgesetz.
FStG.	Forststrafgesetzbuch für die Pfalz.
JMBl.	Justizministerialblatt.
RGBl.	Reichsgesetzblatt.
AVO.	Allerhöchste Verordnung.
DV. f. Gschr.	Dienstesvorschriften f. Gerichtsschreiber.
SO.	Subhastationsordnung.
Geschftsbhdlg. schöffeng. S. .	Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen.
Bektm. d. StM. d. Just. .	Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz.
l. c.	loco citato.
S.	Seite.
Nr.	Nummer.
f. oder ff.	folgende.
70, 411	Die fettgedruckte Zahl bedeutet das Jahr, die andere Zahl die Seite des JMBl.

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der Formularien.

Numerus curr. Arabisch	Römisch	Bezeichnung des Gegenstandes.
		I. Freiwillige Rechtspflege.
1	I	Antrag auf Ausstellung eines Erb- und Besitzzeugnisses mit Verfügung.
2	II	Erb- und Besitzzeugnis.
3	III	Reklamation gegen die Einführung der allg. Gütergemeinschaft nach BLR. mit Verfügung.
4		Gerichtl. Verwarnung bei Verschwendern.
5	IV	Pflegschaftseinleitungsprotokoll m. Kindsmutter und Vormund.
6	V	Protokoll über die Verpflichtung eines Vormundes.
7 a—c.	VI	Einvernahme des Kindesvaters über die Ansprüche der Kuratel.
8	VII	Alimenten-Uebereinkommen mit Verfügung.
9	VIII	Pflegschafts-Entlassungs-Protokoll mit Verfügung.
10	IX	Protokoll im Depositen-Wesen.
11	X	Kassasturz-Protokoll.
12 $\alpha-\beta$	XI	Vereinkindschaftung.
13	XII	Kuratorium und Aktorium.
14	XIII	Dispensation von der gesetzlichen Wartezeit.
15	XIV	Verlassenschafts-Protokoll mit Verfügung.
16	XV	Pflegschaftsentlassung bei unvermögenden Kuranden mittels Schreibens.
17	XVI	Pflegschaftsentlassung mit Vermögensbekanntgabe durch Schreiben.
18	XVII	Obsignations-Protokoll.
19	XVIII	Erziehungsbericht.
20	XIX	Mitteilung dem k. Rentamt gemäs Art. 30 des Erbsch.-St.-Gesetzes.
21	XX	Anfrage an das Standesamt über Eheschließungen außerehelicher Eltern.

Numerus curr. Arabisch	Numerus curr. Römisch.	Bezeichnung des Gegenstandes.
22	XXI a	Mitteilung vom Vaterschaftsbekenntnisse an das Standesamt.
	b	Wiederverehelichungszeugnis.
23	XXII	Die Wahl der Schöffen und Geschworenen mit Beschluß.
24	XXIII	Protokoll bei Auslosung der Hauptschöffen mit Verfügung.
25	XXIV	Protokoll bei Auslosung eines Hilfsschöffen.
26	XXV	Eröffnungsschreiben an Hauptschöffen über die Einberufung zum Dienste.
27	XXVI	Uebersendung von eingezogenen Gegenständen an das k. Rentamt.
28	XXVII	Benachrichtigung eines Hilfsschöffen von der erfolgten Wahl.
29	XXVIII	Protokoll bei Verhängung einer Disziplinarstrafe gegen einen Verhafteten.
30	—	Verpflichtung eines Rechtspraktikanten.
31	—	Verpflichtung eines Bezirksgeometers.
32	—	Verpflichtung von Hypothekschätzern.
33	—	Verpflichtung eines Wald- oder Flur-Aufsehers.
34	—	Verpflichtung eines Sachverständigen in Bauholzrechts-Sachen.
35	—	Abnahme des Verfassungseides.
36	—	Verpflichtung eines Schreibgehilfen.
37	—	Antrag auf Löschung eines Kapitals.
38	XXIX	Antrag auf Vormerkung einer Bierschuldforderung, Baukostenforderung.
39	XXX	Antrag auf Vormerkung einer Zwangshypothek.
40	XXXI	Antrag auf Definitiveintrag einer vorgemerkten Hypothek.
41	XXXII	Antrag auf Einschreibung eines Eigentumsvorbehalts.
42		Antrag auf Einschreibung einer Protestation.
43	XXXIII	Gegenantrag auf die Einschreibung einer Protestation.

Numerus curr. Arabisch.	Römisch.	Bezeichnung des Gegenstandes.
44	—	Antrag auf Eintrag des Arrestes in Forderungen und in Immobilien.
45	XXIV	Verständigung des Schuldners von der Vormerkung von Hypotheken.
46	XXXV	Nachricht an Schuldner vom Eintrag eines Eigentumsvorbehalts.
47	XXXVI	Zessionsbenachrichtigung.
48	XXXVII	Verständigung von der Vormerkung einer Zwangshypothek an Antragsteller.
49	XXXVIII	Mitteilung an Beteiligte von der Minderung der Brandversicherungssumme.
50	XXXIX	Kopfbogen zu Hypothekenbuchs-Auszügen.
		II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.
51 a—b	XL	Anschlag an die Gerichtstafel über Zivil- und Strafverhandlungen.
52	XLI	Sitzungsprotokoll mit
53	XLII	Versäumnis-Urteil für gewöhnliche Fälle und
54	XLIII	Versäumnis-Urteil für Wechselforderungen.
55	XLIV	Vollstreckbare Ausfertigung zu 53/XLII
56	XLV	Vollstreckbare Ausfertigung zu 54/XLIII
57	XLVI	Sitzungsprotokoll mit
58	XLVII	Urteil auf Anerkenntnis.
59	XLVIII	Vollstreckbare Ausfertigung zu 58/XLVII
60	IL	Ablehnungsgesuch gegen Richter, Gerichtsschreiber und Sachverständige.
61	L	Gesuch um Bewilligung des Armenrechts mit Beschluß.
62	LI	Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags der Prozeßkosten mit
63	LII	Kostenfestsetzungsbeschluß.
64	—	Gesuch um Aussetzung des Verfahrens.
65	—	Entschuldigen eines Zeugen oder Sachverständigung wegen Ausbleibens am Termine.
66	—	Weigerungserklärung eines Zeugen oder Sachverständigen.

Numerus curr. Arabisch.	Römisch.	Bezeichnung des Gegenstandes.
67	—	Gesuch um Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen zur Sicherung des Beweises.
68	LIII	Antrag auf Arrest in das Mobiliar.
69	LIV	Antrag auf Arrest in die Forderungen.
70	LV	Antrag auf Arrest in das unbewegliche Vermögen.
71	LVI	Arrestbefehl (A) in Mobilien.
72	LVII	Arrestbefehl (B) in Forderungen.
73	LVIII	Arrestbefehl (C) in Immobilien.
74	—	Persönlicher Sicherheits-Arrest.
75	LIX	Gesuch um Erlassung einer einstweiligen Verfügung.
76	LX	Widerspruch gegen den Arrestbeschluß.
77	LXI	Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung.
78	LXII	Pfändungs-Antrag. (Forderungen, Mobilien.)
79	LXIV	Pfändungsbeschluß.
80	LXV	Terminverlegungs-Antrag mit
81	LXVI	Terminverlegungsbeschluß.
82	LXVII	Klage in gewöhnlichen Fällen.
83	LXVIII	Zurücknahme der Klage.
84	LXIX	Alimentenklage.
85	LXX	Klage im Urkundenprozesse.
86	LXXI	Wechselklage.
87	LXXII	Exmissions-Antrag.
88	LXXIII	Viehgewährschaftsklage.
89	LXXIV	Widerspruch gegen eine Pfändung.
90	LXXV	Einspruch gegen ein Versäumnis-Urteil.
91	LXXVI	Ladung zum Sühnetermin.
92	LXXVII	Ladung des Schuldners zur mündlichen Verhandlung.
93	—	Klagebeantwortung im amtsgerichtlichen Verfahren.
94	—	Hauptintervention im amtsgerichtlichen Verfahren.
95	—	Nebenintervention im amtsgerichtlichen Verfahren.
96	LXXVIII	Streitverkündung.

Numerus curr. Arabisch	Römisch	Bezeichnung des Gegenstandes.
97	LXXIX	Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
98	LXXX	Klage wegen Fahrtrechts.
99	—	Klage auf Anerkennung des Eigentums.
100	—	Klage wegen Traufrechts-Anmaßung.
101	—	Klage wegen Wildschadens.
102	—	Klage wegen Rechnungslegung.
103	LXXXI	Aufnahme eines durch den Tod einer Prozeßpartei unterbrochenen Verfahrens.
104	—	Ladung zum Sühneversuch wegen Ehescheidung.
105	—	Antrag auf Rückkehr und Besserungsbefehl in Ehesachen.
106	LXXXII	Antrag auf Ableistung des Offenbarungseides.
107	LXXXIII	Abnahme des Offenbarungseides wegen Unpfändbarkeit.
108	LXXXIV	Verhandlung bei Nichtabnahme des Offenbarungseides.
109	—	Haftbefehl im Zwangsvollstreckungsverfahren.
110	LXXXV	Beschwerde wegen Verweigerung des Armenrechts.
111	LXXXVI	Beschwerde eines Zeugen oder Sachverständigen gegen eine Strafverfällung.
112	LXXXVII	Entmündigungsantrag bei Geisteskranken.
113	LXXXVIII	Entmündigungsantrag bei Verschwendern.
114	LXXXIX	Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung.
115	XC	Protokoll auf Anerkenntnis des Klage-Anspruchs. (L. G.)
116	XCI	Versäumnisverfahren gegen Kläger. (L.G.)
117	XCII	Versäumnisverfahren gegen den Beklagten. (L. G.)
118	XCIII	Verhandlung in Ehesachen.
119	XCIV	Verhandlung über die Leistung des im bedingten Endurteile auferlegten Eides nebst Ausspruch der Folgen. (K. f H.)
120	XCV	Versäumnisverfahren beim Nichterscheinen des Schwurpflichtigen. (OLG.)

Numerus curr. Arabisch	Römisch	Bezeichnung des Gegenstandes.
121	XCVI	Einforderung und Einsendung der Akten auf eingelegte Berufung. (LG.)
122	XCVII	Einforderung und Einsendung der Akten auf eingelegte Berufung. (OLG.)
123	XCVIII	Protokoll bei Urteilsverkündung.
124	—	„ „ Beweisaufnahme.
125	—	„ „ Eidesleistung auf bedingtes Endurteil.
126	—	„ am Sühnetermin.
127	—	„ bei Einrede der Unzuständigkeit beim Sühnetermin.
128	—	„ bei Beweisanordnung.
129	—	Antrag auf Amortisierung einer Hypothek.
130	—	Antrag wegen Aufgebot eines verloren gegangenen Wechsels.
131	—	Antrag auf Todeserklärung Verschollener.
132	XCIX	Beschlagnahme-Antrag.
133	C	Beschlagnahme-Beschluß.
134	CI	Beschluß nach Ausführung des Verteilungsplanes.
135	CII	Antrag auf Umgangnahme des Verteilungsverfahrens.
136	CIII	Aufforderung an die Beteiligten zur Forderungsanmeldung.
		III. Das Konkursverfahren.
137	—	Antrag des Gemeinschuldners auf Konkurseröffnung.
138	—	Antrag eines Gläubigers auf Konkurseröffnung.
139	—	Antrag auf Unterstützungsgewährung für Gemeinschuldner und Familie.
140	—	Schließung der Geschäftsbücher des Gemeinschuldners.
141	—	Desgleichen.
142	CIV	Konkurs-Eröffnungs-Beschluß.
143	—	Protokoll über Siegelung und Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände.
144	CV	Gläubiger-Versammlung.

Ueber die Führung der Protokolle im Allgemeinen.

Die von den Gerichtsschreibern aufzunehmenden Protokolle, die von ihnen zu erteilenden Anfertigungen ꝛc. sind deutlich und reinlich zu schreiben. In den bei der mündlichen Verhandlung aufzunehmenden Protokollen darf der Gerichtsschreiber sich leichtverständlicher Abkürzungen bedienen.

Einschaltungen zwischen den Zeilen sind untersagt. Es darf nichts überschrieben und nichts radiert werden. Durchstreichungen sind so vorzunehmen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Wörter ist entweder in dem Schriftstücke selbst oder in einem besonderen Zusatze anzugeben. Die Zusätze sind auf dem Rande und hinter der Unterschrift anzubringen und besonders zu unterschreiben.

Namen sind wenigstens da, wo sie in dem Schriftstücke zum ersten Male vorkommen, ohne Abkürzung zu schreiben, sofern es sich nicht um eine Firma handelt, welche einen Namen in abgekürzter Form enthält. Wichtigere Zahlen, insbesondere die Angaben der den Gegenstand des Urteils bildenden Geldbeträge und die Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafen in Urteilsformeln, sind mit Buchstaben zu schreiben. Andere Zahlen können mit Zahlzeichen geschrieben werden.

In der Unterschrift hat der Gerichtsschreiber seine dienstliche Eigenschaft anzugeben. Der Unterschrift ist das Gerichtssiegel beizudrucken.

Besteht das Schriftstück aus mehreren Bogen, so werden dieselben zusammengeheftet; die Schnur wird mit dem

Gerichtssiegel befestigt. In gleicher Weise werden diejenigen Schriften, welche einem Protokolle als Anlagen beizufügen und als solche in demselben zu bezeichnen sind, mit demselben verbunden. §§ 147, 269, 270 R.=Z.=P.=O.

Für die Protokolle, Ausfertigungen und sonstigen von dem Gerichtsschreiber zu fertigenden Schriftstücke können gedruckte, lithographirte oder in ähnlicher Weise hergestellte Formulare verwendet werden. Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften können auf mechanischem Wege hergestellt werden. Die Unterschrift hat der Gerichtsschreiber den Schriftstücken, welche derselben bedürfen, eigenhändig beizusetzen.

Im Verkehre mit dem rechtsuchenden Publikum, insbesondere bei der Entgegennahme von Gesuchen und Erklärungen zum Protokolle 2c., hat der Gerichtsschreiber die den Umständen des einzelnen Falles entsprechende Sorgfalt anzuwenden, um sich vor Täuschungen bezüglich der Persönlichkeit desjenigen, welcher den Antrag stellt oder den Auftrag erteilt, oder bezüglich eines angeblich Bevollmächtigten zu bewahren. Zu diesem Behufe kann er erforderlichen Falles die Vorlage von Legitimationspapieren, die Stellung von Identitätszeugen u. s. w. verlangen.

Die von den Gerichtsschreibern über Gesuche und Erklärungen von Beteiligten aufgenommenen Protokolle sind, sofern dieselben zu einer gerichtlichen Handlung, insbesondere zu einer Terminbestimmung (§ 193 ZPO.), Anlaß geben, sofort dem Vorsitzenden der Kammer oder des Senates oder dem Richter vorzulegen, zu deren Geschäftsaufgabe die Sache gehört. Mit dem Protokolle sind gegebenen Falles die Akten vorzulegen.

Protokolle.

Der Gerichtsschreiber hat in den gesetzlich bestimmten Fällen Gesuche und Erklärungen der Beteiligten zu Protokoll zu nehmen.

Hieher gehören:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

Ablehnungsgesuche gegen Richter, Gerichtsschreiber und Sachverständige (§§ 44, 49, 371 RZPO.),

Gesuche um Festsetzung des zu erstattenden Betrages der Prozeßkosten (§ 98 RZPO.),

Gesuche um Bewilligung des Armenrechts (§ 109 der RZPO.),

Gesuche um Aussetzung des Verfahrens (§ 225 l. c.),

Anzeigen, Gesuche und Weigerungserklärungen der Zeugen und Sachverständigen (§§ 346, 351, 354, 367 der RZPO.),

Gesuche um Einnahme des Augenscheines oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung des Beweises (§ 448 der RZPO., § 13 Abs. 4 des EG. zu derselben),

Gesuche um Anordnung **eines Arrestes** oder einer eisstweiligen Verfügung (§§ 800, 815 der RZPO.) **und zwar alle diese Gesuche und Erklärungen im Verfahren vor allen Gerichten** (§ 74 der RZPO.), ferner

Klagen und sonstige Ladungen, Interventionen und Streitverkündigungen, sowie Anträge und Erklärungen, welche zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung mitgeteilt werden, in dem Verfahren vor den Amtsgerichten (§§ 457, 462, 463 der RZPO),

Beschwerden, wenn der Rechtsstreit bei einem Amtsgerichte anhängig ist oder anhängig war, wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft oder von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird, sowie schriftliche Erklärungen auf die Beschwerde in diesen Fällen (§§ 532, 556, 539, 540 der RZPO., §§ 35, 36 der RKO., Art. 91 des AG. z. RZPO. u. KO.),

Anträge auf **Entmündigung** und Wiederaufhebung der Entmündigung, sowie auf Bestellung eines Beistandes für einen Geistesschwachen oder Verschwender nach pfälzischem

1*

Rechte, und auf Wiederaufhebung dieser Maßregeln (§§ 596, 617, 621, 625 der RZPO., § 10 des EG. zu derselben),

Anträge auf Erlassung des **Aufgebotes** (§ 824 der RZPO.),

Erklärungen und Gesuche an das Vollstreckungsgericht in dem Verfahren bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen (Art. 16 der SO.), dann Erklärungen und Gesuche an das **Versteigerungsgericht** bei der gerichtlichen Versteigerung von Bergwerken u. s. w. (Art. 182 des angeführten Gesetzes) und bei der Versteigerung auf Uebergebot nach pfälzischem Rechte (Art. 208 des AG. z. RZPO. u. KO.), Erklärungen und Gesuche an das **Verteilungsgericht** bei dem in Art. 53 und 209 des AG. z. RZPO. u. KO. vorgeschriebenen Verteilungsverfahren;

II. im Konkursverfahren:

diejenigen Gesuche und Erklärungen, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden können, soweit dieselben im Konkursverfahren vorkommen (§ 65 der RKO.), insbesondere Ablehnungsgesuche, Gesuche um Bewilligung des Armenrechts, Beschwerden und schriftliche Erklärungen auf Beschwerden,

Anmeldungen von Konkursforderungen (§ 127 der RKO.);

III. im Strafverfahren:

Ablehnungsgesuche gegen Richter, Gerichtsschreiber und Schöffen (§§ 26, 31 der RStPO),

Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel oder auf die Wiederaufnahme des Verfahrens beziehen, von Seite des nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten gemäß §§ 341, 405 der RStPO.,

die **Einlegung der Beschwerde**, der Berufung und der Revision, die Rechtfertigung der Berufung und der Revision, die Gegenerklärung des Angeklagten auf die Revisionsschrift der Staatsanwaltschaft und der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 348, 355, 358, 381, 385, 387, 406 der RStPO., Art. 171, 175 neuer Fassung des FG.), sowie das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein ohne Anwesenheit des Verurteilten erlassenes Urteil (§§ 234, 370 der RStPO., Art. 169 neuer Fassung des FG.);

das Gesuch um **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** gegen die Versäumung einer Frist (§ 45 der RStPO.), soferne die mit demselben nachzuholende versäumte Handlung zum Protokolle des Gerichtsschreibers vorgenommen werden kann,

der **Einspruch** gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl (§ 449 der RStPO., Art. 144 neuer Fassung des FG.);

das Gesuch um Bewilligung des **Armenrechts** in dem Verfahren auf Privatklage (§ 419 der RStPO.),

die Erhebung der **Privatklage** (§ 421 der RStPO.);

IV. in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit:

Anmeldungen zum Handelsregister, zum Genossenschaftsregister, zum Register für Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht und zum Musterregister, die Anmeldungen und Anzeigen der anerkannten Vereine, sowie die Anmeldungen des Einspruchs und der Beschwerde in dem Verfahren nach Art. 10—23 des EG. z. HGB. (Art. 24 des angeführten Gesetzes mit Art. 77 des AG. zu RZPO. u. KO., Art. 86 HGB.)

Beschwerden in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Art. 58 des AG. z. RZPO. u. KO.);

V. außerdem

Erinnerungen und Beschwerden in Kosten- und Gebührensachen (§§ 4, 47, 48 des RGKG., § 22 der RGO. für Gerichtsvollzieher, § 15 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1879, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr., § 17 der RGO. für Zeugen und Sachverständige, Art. 7, 25, 48, 49, 53, 151 und 158 des Gesetzes für das Gebührenwesen),

Beschwerden der Rechtsanwälte bezüglich ihrer Gebühren nach Maßgabe der §§ 12, 53 der RGO. für Rechtsanwälte,

die **Angabe des Wertes** des Gegenstandes des gerichtlichen Verfahrens (§§ 14, 50 des RGKG., Art. 7, 48 des Gesetzes über das Gebührenwesen),

der Antrag auf Entscheidung über einen verneinenden **Kompetenzkonflikt** (Art. 23 des Gesetzes vom 18. August 1879).

Für das Gebiet des preußischen Rechts sind außerdem die Art. 143, 152, 155, 159 des AG. z RZPO. und KO. zu berücksichtigen, für die Pfalz kommt außer dem Art. 197 dieses Gesetzes, wozu Art. 997 der pfälzischen ZPO. zu vergleichen ist, Art. 164 des augeführten Gesetzes in Betracht.

Bei der Aufnahme der Protokolle über die voraufgeführten Gesuche und Erklärungen hat der Gerichtsschreiber **dafür zu sorgen**, daß das Gesuch oder die Erklärung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, wozu insbesondere auch die Bezeichnung der Beweismittel in den Fällen, in welchen sie vorgeschrieben ist, die Vorlegung der erforderlichen Urkunden und sonstigen Schriftstücke und die Glaubhaftmachung der Umstände gehört, deren Glaubhaftmachung notwendig ist. Der Gerichtsschreiber muß

sich daher alle wesentlichen Umstände genau und bestimmt angeben lassen und zur Erlangung der erforderlichen Aufschlüsse geeignete Fragen stellen. Vermag der Antragsteller notwendige Aufschlüsse nicht zu geben oder notwendige Schriftstücke nicht sofort beizubringen, **so kann der Gerichtsschreiber ihn veranlassen, sich vorerst die erforderliche Kenntnis oder die erforderlichen Schriftstücke zu verschaffen.** Die Aufnahme des Protokolls **hat jedoch immer zu geschehen,** wenn eine unerstreckliche Frist zu wahren ist, und **darf auch in anderen Fällen nicht** verweigert werden, wenn der Antragsteller darauf besteht, seine Erklärung sofort abzugeben.

Bei der Aufnahme von Protokollen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Konkursverfahren und in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit hat der Gerichtsschreiber nach Maßgabe der §§ 14, 50 des RGKG. und der Art. 7, 48 des Gesetzes über das Gebührenwesen für die Angabe des Wertes des Gegenstandes des gerichtlichen Verfahrens zu sorgen.

Die Gesuche und Erklärungen **sind möglichst kurz** mit Weglassung aller nicht zur Sache gehörigen Umstände niederzuschreiben. Das Protokoll hat ferner den Ort und den Tag der Aufnahme und die Bezeichnung desjenigen, dessen Erklärung beurkundet ist, nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu enthalten. Dasselbe ist dem Antragsteller vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist. Das Protokoll ist von dem Antragsteller und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Ist der Antragsteller des Schreibens unkundig

oder ist er am Schreiben verhindert, so hat er ein Handzeichen beizusetzen, welches der Gerichtsschreiber unter Angabe des Grundes, wegen dessen der Antragsteller sich eines Handzeichens bedient hat, besonders zu beglaubigen hat.

Bei der Aufnahme der **Berufung oder Revision** eines Angeklagten, welcher in der Hauptverhandlung **nicht** anwesend war, sowie bei der Aufnahme eines Gesuches desselben um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Urteil hat der Gerichtsschreiber denselben auf die Bestimmungen in §§ 356, 382 der RStPO., in Forstrügesachen auf die Bestimmungen in Art. 171 mit 173 neuer Fassung des FG. ausdrücklich aufmerksam zu machen. Ebenso hat in der **Pfalz** der Gerichtsschreiber vor der Aufnahme eines Gesuches in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Art. 164 des AG. z. RZPO. u. KO.) den Antragsteller auf die Bestimmung in Art. 102 Abs. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen hinzuweisen.

Der Gerichtsschreiber hat die nach §§ 28, 124 der RZPO. auf der Gerichtsschreiberei niederzulegende Abschrift des von ihm aufgenommenen Protokolls und die zum Behufe der Zustellung erforderliche Abschrift desselben zu fertigen, während die weiteren Abschriften der Gerichtsvollzieher zu fertigen hat.

Gemäß Justiz=Ministerial=Entschließung vom 22. Juli 1885 wurde zur Ergänzung des § 3 der Bekanntmachung vom 25. September 1879, die Ausführung der Zustellungen und Anheftungen durch die Gerichtsvollzieher betreffend, J.=M.=Bl. 1234, bestimmt, daß bei den im Auftrage einer Partei zu bewirkenden Zustellungen die Anfertigung der zur Zustellung erforderlichen Abschriften, soferne sie nicht von der Partei übergeben sind, dem Gerichtsvollzieher obliegt und daß dieser dafür Schreibgebühren nach Maßgabe des § 80 des RGKG. zu beanspruchen hat.

Die Gerichtsschreiber wurden unter Abänderung der in § 10 und § 30 Abs. 3 der DV. getroffenen Anordnungen angewiesen, wenn sie die Erteilung des Zustellungsauftrages einer Partei an den Gerichtsvollzieher vermitteln, die Anfertigung der bei der Zustellung zu übergebenden Abschriften dem Gerichtsvollzieher zu überlassen, wobei bemerkt wurde, daß auch bei der Zustellung von Urteilen und anderer auf mündliche Verhandlung ergangener Entscheidungen, bei welcher eine Ausfertigung als Abschrift dient, eine gemäß § 156 Abs. 2 d. ZPO. beglaubigte Abschrift, nicht eine Ausfertigung zu übergeben ist.

Dem Gerichtsschreiber obliegt ferners die Aufnahme des Protokolls über die gerichtlichen Verhandlungen, zu welchen er zuzuziehen ist, und zwar

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

über die **mündliche** Verhandlung (§ 145 der RZPO.),

über die Verhandlungen, welche **außerhalb** der Sitzung vor Amtsrichtern oder ersuchten Richtern stattfinden (§ 151 der RZPO.),

II. im Konkursverfahren

über die Verhandlungen vor dem **Konkursgerichte** (§ 65 der RKO.), insbesondere über die Gläubigerversammlungen (§ 86 d. RKO), über den Prüfungstermin, den Schlußtermin und den Vergleichstermin (§§ 129, 150, 166 der RKO.),

III. im Strafverfahren

über die Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen; sowie über die Einnahme des Augenscheins in dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung (§§ 166, 185, 186 der RStPO.),

über die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, dessen Erscheinen in der Hauptverhandlung

Hindernisse entgegenstehen, über einen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung einzunehmenden richterlichen Augenschein und über die Vernehmung des von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbundenen Angeklagten (§§ 223, 224, 232, 373 der RStPO.),

über die Hauptverhandlung (§§ 271, 373 der RStPO., Art. 156 und 161 des FG.),

IV. in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit

über die mündliche Verhandlung, insbesondere in dem Verfahren nach Art. 10—23 des EG. z. HGB.

In **allen** Sitzungen, zu welchen der Gerichtsschreiber zugezogen ist, hat derselbe auch das Protokoll über die Feststellung des Thatbestandes einer in der Sitzung begangenen **strafbaren Handlung** (§ 185 des RGVG., Art. 78 AG. zu demselben) aufzunehmen.

Der zu einer gerichtlichen Verhandlung als Protokollführer zugezogene Gerichtsschreiber kann den **Dienst des Dolmetschers** wahrnehmen, ohne daß es einer besonderen Beeidigung bedarf. Dem Dolmetscher obliegt die Beglaubigung der Uebersetzung, welche dem Protokolle in den dazu geeigneten Fällen beigefügt wird (§§ 187, 192 des RGVG.).

Der Gerichtsschreiber hat ferner das Protokoll aufzunehmen bei der **Auslosung** und **Beeidigung der Schöffen** (§§ 45, 51 des RGVG.), der Auslosung der **Geschworenen** (§§ 91, 94 des RGVG.) und der **Hilfsgeschworenen** (§ 280 Abs. 2 der RStPO.),

bei der Beeidigung der **Rechtsanwälte** (§ 17 der RAO.),

bei der Beeidigung der **Richter** einschließlich der **Handelsrichter**, der **Gerichtsschreiber, stellvertretenden Gerichtsschreiber** und **Gerichtsschreibereigehilfen** (Art. 3, 61, 64 des AG. z. RGVG., § 6 der Allerhöchsten

Verordnung vom 6. September 1879, die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien betr.), der **Notare** und **Notariatsverweser** (Art. 6, 39 des Notariatsgesetzes, Art. 47 des Gesetzes vom 25. Ventose XI, Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1868), der **Gerichtsvollzieher, Stellvertreter der Gerichtsvollzieher, Verweser von Gerichtsvollzieherstellen** und **Gerichtsvollziehergehilfen** (§§ 11, 27, 29, 30, 32 der Gerichtsvollzieherordnung vom 6. September 1879), der **Gefängniswärter, Gerichtsdiener** und der **Gehilfen** derselben (vgl. die Entschließung vom 26. Juni 1862, Ziffer X, J.-M.-Bl. 1863, S. 13*, und die Entschließung vom 19. Juni 1866, J.-M.-Bl. S. 169), der **Handelsmäkler** (Art. 31 des EG. z. HGB.), der **Forstdiener** (Art. 120 neuer Fassung des FG.), der **Hypothekenschätzer** (Ziff. 11 der Instruktion vom 13. März 1823), der nach § 101 des Grundsteuergesetzes und § 10 des Häusersteuergesetzes zu ernennenden **Taxatoren**, der nach § 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Steuernachlässe betr., zu ernennenden **Schätzleute** und den **sonstigen** den Gerichten obliegenden eidlichen **Verpflichtungen**.

Der Gerichtsschreiber hat endlich das Protokoll über die **Vollstreckung der Todesstrafe** aufzunehmen (§ 486 der RStPO.).

Protokolle in Sitzungen.

Die Aufnahme des Protokolls über die gerichtlichen Verhandlungen, die Beeidigungen und die sonstigen von dem Gerichte oder einem Richter vorgenommenen Handlungen erfolgt unter der Leitung des Vorsitzenden bezw. des Richters, welcher das Geschäft vornimmt. Der Gerichtsschreiber hat insbesondere den Weisungen des Vorsitzenden oder des Richters, wonach einzelne Vorgänge im Protokolle festzustellen oder einzelne Aeußerungen ihrem Wortlaute nach in dasselbe aufzunehmen sind, zu entsprechen. Der Gerichtsschreiber ist aber **selbständig** dafür

verantwortlich, daß das Protokoll wahrheitsgetreu ist, daß insbesondere nichts als geschehen angeführt wird, was nicht geschehen ist, und daß kein Vorgang, dessen Beurkundung geboten ist, weggelassen wird. Demnach hat der Gerichtsschreiber auch das Recht, wenn er in irgend einer Weise etwas überhört zu haben glaubt, eine Frage an den Vorsitzenden zu stellen, ohne von demselben hiefür eine Zurechtweisung erfahren zu müssen.

Das Protokoll ist bei den Verhandlungen selbst aufzunehmen. Protokolle über mündliche Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte können in Ausnahmsfällen auf Grund der von dem Gerichtsschreiber bei der Verhandlung gemachten Aufzeichnungen nachträglich ausgearbeitet werden. Die Ausarbeitung **muß vor Ablauf von drei Tagen** erfolgen.

Für das über die mündliche Verhandlung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufzunehmende Protokoll sind die in den §§ 145—149, dann in den §§ 269, 270, 470, 485, 520, 569 der RZPO. enthaltenen gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Die Bestimmungen der §§ 145 bis 149 der RZPO. finden entsprechende Anwendung auf das Protokoll über die Verhandlungen, welche **außerhalb** der Sitzung vor Amtsrichtern oder ersuchten Richtern stattfinden, sowie für das Protokoll über die Verhandlungen vor dem Konkursgerichte. Besondere Vorschriften sind in den §§ 315, 316, 354 der RZPO. getroffen.

Bei den nach §§ 471, 571 der RZPO. von dem Amtsgerichte vorzunehmenden **Sühnversuchen** wird ein förmliches Protokoll nur aufgenommen, wenn ein **Vergleich** oder eine sonstige Vereinbarung zu Stande kommt. Anderen Falles wird der Sühneversuch nur in das nach Formular III der DV. zu führende Sühneregister eingetragen. In dieses Register werden auch diejenigen Sühnesachen eingetragen, in welchen ein Vergleich zu Stande kommt. Das Sühneregister wird für je ein

Geschäftsjahr angelegt. Bei denjenigen Amtsgerichten, bei welchen die Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter mehrere Richter verteilt sind, können mehrere Sühneregister geführt werden. In Spalte 8 ist der für den Ansatz der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstandes anzugeben. Die aufgenommenen Vergleiche werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet und nach der Reihenfolge dieser Nummern geordnet in einem besonderen Umschlage als Beilagen des Sühneregisters aufbewahrt. Dieselben können auch gebunden werden. Die Nummer des Vergleiches wird in Spalte 7 angegeben. Die übrigen in Sühnesachen erwachsenen Schriftstücke werden gleichfalls in einem besonderen Umschlage gesammelt, mit der laufenden Nummer des Sühneregisters (Spalte 1) bezeichnet und nach der Reihenfolge der Nummern geordnet als Beilagen des Registers aufbewahrt. Von der zur Terminsbestimmung eingereichten Ladung (§ 193 der RZPO.) wird eine Abschrift nicht zurückbehalten. Die Zahl der Beilagen wird in Spalte 10 bemerkt. In dieser Spalte ist auch die Erteilung einer Bescheinigung über das Ergebnis eines Sühneversuchs in Ehesachen zu bemerken. Vergleiche, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossen werden, sind zu den Prozeßakten zu nehmen und werden in das Sühneregister nicht eingetragen.

Für die Protokolle, welche in dem die **öffentliche Klage** vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung aufzunehmen sind, sind die Bestimmungen des § 186 der RStPO. maßgebend. Besondere Vorschriften enthalten die §§ 65, 86 der RStPO. In gleicher Weise sind die nach §§ 223, 224, 232 der RStPO. und nach § 185 des RGVG. aufzunehmenden Protokolle einzurichten.

Das in Strafsachen über die **Hauptverhandlung** aufzunehmende Protokoll richtet sich nach den in den §§ 271 bis 273, 373, dann in den §§ 211, 254, 275 der RStPO. enthaltenen Vorschriften. Die nämlichen Vor-

schriften sind für das Protokoll über die mündliche Verhandlung in dem Verfahren nach Art. 10—23 des EG. z. HGB. maßgebend. Für Forstrügesachen bestehen besondere Bestimmungen (Art. 161 des FG.).

Bei den sämmtlichen im Vorstehenden erwähnten Protokollen sind die Bestimmungen der §§ 184, 187 des RGVG. (vergl. auch Art. 78 des AG. zu demselben) zu beachten.

Auf die nach §§ 45, 51, 91, 94 des RGVG., nach § 280 Abs. 2 der RStPO. und nach § 17 der RAO. in öffentlicher Sitzung aufzunehmenden Protokolle finden die für die Protokolle über mündliche Verhandlungen in öffentlicher Sitzung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Das Protokoll über die **Beeidigung** der Richter und der übrigen in § 11 neben den Richtern genannten Beamten und Bediensteten muß den Ort und den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter und des Gerichtsschreibers, den Namen des Beeidigten und die Eidesformel enthalten. Das Protokoll wird von dem Beeidigten, dem Richter, welcher die Beeidigung vorgenommen hat, und dem Gerichtsschreiber unterschrieben. Die Protokolle über diese Beeidigungen werden in ein fortlaufendes Register eingetragen, welches zu binden und mit einem alphabetischen Verzeichnisse der beeidigten Personen zu versehen ist. In dem Register ist auch von der Verpflichtung der mit der Vornahme einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte Beauftragten (§ 31 der Gerichtsvollzieherordnung) durch den Amtsrichter Vormerkung zu machen.

I.

Freiwillige Rechtspflege, Ausloosungen der Schöffen, Beeidigungen, Hypotheksachen.

1/I. ## Antrag auf Ausstellung eines Erb- und Besitzzeugnisses.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgerichte Forchheim.

Betreff:
Antrag auf Ausstellung eines Erb= und Besitzzeugnisses über das Grundvermögen des Metzgermeisters Jakob Schadel in Forchheim.

In Gegenwart:
des k. Ober=Amtsrichters Müller,
des k. Gerichtsschreibers Maier.

Geschehen:
Forchheim, am 1. Mai 1887.

Es erscheint:
Metzgermeister Konrad Lang von Baiersdorf,
derselbe übergibt:
1. Familienzeugnis des Pfarr=Amts und Standes=Amts Forchheim v. 3. ds. Mts.
2. Kataster=Auszug.
3. ______

und bringt vor:
Laut Katasters
steht der nachfolgende Grundbesitz noch auf dem Namen des Metzgermeisters Jakob Schadel in Forchheim.

Pl.=Nr. 89—0,010 ha Gebäude, Wohnhaus mit Umgriff
Pl.=Nr. 3769a—0,133 ha Acker in Weingarts

gelegen in der Steuer=Gd. Forchheim.

Jakob Schadel verstarb am 29. August 1885 mit Hinterlassung einer einzigen Tochter namens Magdalena Schadel, welche mit mir verheiratet war und in Gütergemeinschaft nach Bamberger Landrecht gelebt hat und am 23. Mai 1886 verstorben ist.

Der obenbezeichnete Grundbesitz geht nun durch Intestat-Erbfolge auf meine verlebte Ehefrau und von dieser auf mich über.

und

beantrage ich die Umschreibung dieses Grundbesitzes in den öffentlichen Büchern auf mich und die Ausstellung eines Erb- und Besitzzeugnisses.

Das Nachlaßgrundvermögen wird auf 6000 *M.* gewertet.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Konrad Lang.

Ver-

fügung:

I. Erb- und Besitzzeugnis ist antragsgegemäß auszustellen.

II. fiat Mitteilung an das k. Rentamt Forchheim zum Behufe der Besitzumschreibung unter Beilage des Zeugnisses sub I.

Art. 88. III. An das diesgerichtliche Hypothekenamt mit dem Ersuchen, den Besitztitel auf den Antragsteller .. Metzgermeister Konrad Lang von Baiersdorf im Hypothekenbuche zu beberichtigen.

IV. Gehen Akten an die Gerichtsschreiberei zur Kostenbehandlung.

V. Zur Sammlung der Erb-u. Besitzzeugnisse.

Königl. Amtsgericht Forchheim.

(L. S.) Müller. Maier.

Bemerkungen.

1/10 Gebühr aus der Wertsgegenstandssumme gemäß Art 83 Ziff. 2 des Geb.-Ges. Erstreckt sich die Thätigkeit des Gerichts lediglich auf die Prüfung der Erblegitimation, Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses, sowie die Ausstellung eines Zeugnisses über den Erwerb der Erbschaft oder eines Vermächtnisses oder mehrere dieser Angelegenheiten, so kommt 1/10 der Sätze des § 18 des RGKG. bis zum Meistbetrage von 100 *M.* zur Erhebung.

Das Schreiben an das k. Rentamt z. Beh. d. Besitzumschreibung lautet ganz dem Erb- und Besitzzeugnisse entsprechend: „Zum Behufe der Besitzumschreibung beehre ich mich mitzuteilen, daß auf Ableben ꝛc. übergegangen ist."

Es dürfte auch überflüssig erscheinen, in der Verfügung ad II das ganze Schreiben aufzunehmen.

Ad V: Die Reponierung im bestehenden Sammelakte für Erb- und Besitz-Zeugnisse erfolgt derart, daß die Todesanzeige des betr. Erblassers adhibiert und jeder Antrag mit einer neuen, fortlaufenden Nummer versehen wird. Außerdem muß auch der Name des Erblassers in das alphab. Nachschlag-Register zum Sammelakt über Erb- und Besitzzeugnisse, wozu das Formular des Namensregisters zum Verlassenschaftsverzeichnisse benutzt werden kann, eingetragen werden.

A.G.R.Nr. . | 2
Gebühr . . . | II.
Cop. . . . .
Inſ. . . . .
Sa. M.

Erb- und Beſitzzeugnis.

Vom unterfertigten k. Amtsgerichte wird hiermit auf Grund der übergebenen Zeugniſſe beſtätigt, daß auf Ableben des Metzgermſtr. Jakob Schadel von Forchheim am 29. Auguſt 1885 deſſen nachgelaſſenes, nachſtehend aufgeführtes Grundvermögen im Wege der geſetzlichen Erbfolge und nach Erklärung des unbedingten Erbſchaftsantritts — nach Erklärung des Erbverzichts ſeitens

auf den Schwiegerſohn des Defunkten den Metzgermeiſter Konrad Lang von Baiersdorf alleineigentümlich — zum gemeinſchaftlichen Eigentume — übergegangen iſt.

Steuergemeinde Forchheim

Pl.-Nr. 89—0,010 ha Gebäude, Wohnhaus mit Umgriff ꝛc.

Forchheim, den 1. Mai 1887.

Königl. Amtsgericht Forchheim.

(L. S.) Müller.

3 Reklamation gegen die Einführung der allg. III. Gütergemeinschaft nach Bamberger Landrecht.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgerichte Bamberg II.

Betreff:

Reklamation der Barbara Weilersbacher von Hirschaid gegen die Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft nach Bamberger Landrecht.

In Gegenwart:

des k. Amtsrichters Strauß,
des k. Gerichtsschreibers Knoblach.

Geschehen
Bamberg II., am 20. Januar 18. .

Es erscheinen:

1. Oekonomensfrau Barbara Weilersbacher von Hirschaid, geb. Kreppelt,
2. deren Ehemann Johann Weilersbacher von da.

Erstere bringt vor:

Ich habe mit meinem mitanwesenden Ehemann Joh. Weilersbacher am 18. August 1887 die Ehe geschlossen, worüber ich standesamtliche Bescheinigung zu den Akten übergebe.

Nachdem wir einen Ehevertrag nicht abgeschlossen haben, so ist die eheliche Gütergemeinschaft nach Bamberger Landrecht zwischen uns noch nicht eingetreten.

Ich reklamiere nun hiermit ausdrücklich gegen den Eintritt dieser Gütergemeinschaft und bitte dem Landrechte gemäß das Weitere zu verfügen.

Johann Weilersbacher erklärt hierauf:

Ich habe gegen die Reklamation meiner Ehefrau keine Einwendung, erkenne vielmehr solche als richtig eingeführt, fortgesetzt und durchgeführt an und habe gegen die gerichtliche Beseitigung und öffentliche Bekanntmachung keine Erinnerung zu erheben.

Barbara Weilersbacher beantragt nunmehr die gerichtliche Bestätigung, Ausfertigung des Reklamationsdekretes und benennt als öffentliche Blätter für die Bekanntmachung der Reklamation:

a. das Kreisamtsblatt für Oberfranken,

b. das Bamberger Amtsblatt,

c. den fränkischen Kurier.

Die Eheleute Johann und Barbara Weilersbacher erklären schließlich übereinstimmend, daß sie ein Vermögen von 5000 ℳ besitzen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Barbara Weilersbacher,

Johann Weilersbacher.

Ver-

fügung:

I. Es wird hiermit die von der Oekonomens-Ehefrau Barbara Weilersbacher, geb. Kreppelt, von Hirschaid unterm Heutigen erhobene Reklamation gegen den Eintritt der Gütergemeinschaft nach Bamberger Landrecht als fortgesetzt und durchgeführt hiermit bestätigt.

II. Vorstehender Beschluß ist als Bestätigungsdekret für die Eheleute Johann und Barbara Weilersbacher je gesondert auszufertigen.

III. Ist nachstehende Bekanntmachung je einmal einzurücken

a) im Kreisamtsblatte für Oberfranken,

b) im Bamberger Amtsblatte,

c) im fränkischen Kurier.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß die Oekonomens-Frau Barbara Weilersbacher, geborne Kreppelt von Hirschaid, gegen die Einführung der stillschweigenden Gütergemeinschaft nach Bamberger Landrecht mit ihrem Ehemanne, dem Oekonomen Johann Weilersbacher von da rechtzeitig reklamiert hat.

IV. An die Gerichtsschreiberei zur weiteren Behandlung der Sache und Kostenberechnung.

V. Zur Sammlung der Reklamations-Gesuche.

Königl. Amtsgericht.

[L. S.] Strauß.

Knoblach.

Gebühren-Bewertung:

Vorschuß R.Nr. 18.		30.– ℳ	Vorschuß.
A.G.R.Nr. 312.			
$^3/_{10}$ Gebühr	20.– ℳ	aus 5000 ℳ	
Porto . . .	1.40 „	Ausl. R.Nr. 12.	
Copialien . .	–.50 „		
Insinuation	1.– „		
Inseration .	12.– „	Ausl. R.Nr. 16.	
Sa.		34.90 ℳ	
	Passiv-Rest:	4.90 ℳ	

Werden die Akten dem Herrn Referenten mit den eingegangenen Zeitungsblättern und Belegen vorgelegt.

Bamberg, am 22. Januar 1888.

Der k. Gerichtsschreiber:

Schwab, k. Sekr.

Bemerkungen.

$^3/_{10}$ Gebühr aus der Vermögenssumme nach Art. 99 des Geb.-Gesetzes. Für die Entscheidung einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens, über Anträge, welche jedoch nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern, werden $^3/_{10}$ der Sätze des § 8 des RGKG. bis zum Meistbetrage von 20 ℳ; nach vorheriger Errichtung einer notariellen Urkunde jedoch nur 50 ₰ erhoben.

Die Heirats-Urkunde oder von den Parteien übergebene Zeugnisse sind dem Protokolle als Beilagen beizuheften und der entstandene Akt in dem bestehenden Sammelakte aufzunehmen.

Zu dem Sammelakte der Reklamationsgesuche besteht auch ein Inhaltsverzeichnis, in das der betreffende Fall einzutragen ist.

Das Verzeichnis besteht in der Regel aus 3 Spalten; in der ersten findet sich die fortlaufende Nummer, in der zweiten die Zeit des Antrags und in der dritten der Vortrag der Sache.

Bamberger L.-R. Teil I Cap. II Tit. 3 und ff. § XVI.

4. Gerichtliche Verwarnung bei Verschwendern.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgerichte Bamberg II.

Betreff:

Antrag der Bauersfrau Anna Dörner von Treilsdorf um gerichtliche Verwarnung ihres Ehemannes wegen Verschwendnng.

In Gegenwart:

des k. Amtsrichters Renner, des k. Gerichtsschreibers Bär.

Geschehen
Bamberg II, am 2. Mai 1887.

Es erscheinen:

1. Anna Dörner, Bauersfrau von Treilsdorf,
2. Michael Dörner, Oekonom von da, Schwager der ersteren.

Anna Dörner bringt vor:

Mein Ehemann Konrad Dörner führt schon seit längerer Zeit einen sehr liederlichen Lebenswandel. Er arbeitet sehr wenig und was er verdient, verbraucht er für sich, indem er solange forttrinkt, bis der letzte Pfennig verzehrt ist. Wenn er dann nach hause kommt, so mißhandelt er mich und die Kinder; es kann auch kein Dienstbote bei ihm aushalten. So fällt die ganze Last unseres nicht unbedeutenden Wirtschaftsbetriebes auf meine Schultern und da ich dieser Aufgabe nicht gewachsen bin, so sind unsere Vermögensverhältnisse in Verbindung mit der Verschwendung, dem Trunk und der dadurch

bedingten Zerstörungssucht meines Mannes erheblich zurückgegangen.

Wenn derselbe seine bisherige Lebensweise fortsetzt, so bringt er schließlich die ganze Familie an den Bettelstab.

Der mitanwesende Michael Dörner bestätigt die Richtigkeit vorstehender Angaben.

Die Anna Dörner beantragt sonach im Hinblick auf §§ 4 u. 5 Teil II Anh. 3 Tit. 2 des Bamb. L.-R. ihren Ehemann vor weiterem Fortschreiten im Müßiggange, der Trunksucht und Verschwendung gerichtlich zu verwarnen.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Anna Dörner,
Michael Dörner.

Weiteres Protokoll:

Es erscheint Konradin Dörner von Treilsdorf, welchem das Protokoll vom 2. d. M. bekannt gegeben und unter eindringlicher Ermahnung den Bestimmungen des Bamb. L.-R. entsprechend zur besseren Aufsicht auf das Seine mit Nachdruck angehalten wurde.

Derselbe verspricht, sich zu bessern.

Verfügung:

Vorzuladen Oekonom Konradin Dörner von Treilsdorf auf Mittwoch, den 8. Mai 1887 vormittags 9 Uhr.

Königl. Amtsgericht:

(L. S.) gez. Renner. gez. Bär.

Bemerkung.

Der Antrag auf Entmündung kann gestellt werden, wenn die Verwarnung vorausging, gleichgiltig ob der zu Verwarnende bei Gericht erschienen ist oder nicht. Ist der zu Verwarnende **nicht** erschienen, so ist durch das schuldbare Ausbleiben die zu erfolgende Verwarnung als vereitelt zu betrachten bezw. zu erklären. Dieser Akt ist gebührenfrei.

5. Pflegschaftseinleitungsprotokoll mit Kindesmutter IV. und Vormund.

Protokoll

in der Pflegschaft über Johann Bauer, außereheliches Kind der Margaretha Bauer von Polling betr.

Weilheim, am 1. Dezember 18 . .

Gegenwärtig:

k. Amtsrichter Vogler,

k. Sekretär Weinhart.

Vorstellig machen sich auf ergangene Ladung:

1. Die Kindesmutter, ledige großjährige Dienstmagd Margaretha Bauer von Polling,
2. Der Oekonom Joseph Brunner von da.

Die Kindesmutter bringt den Oekonomen Joseph Brunner als Vormund ihres Kindes in Vorschlag mit der Bitte, ihn zu verpflichten.

Derselbe, über die Rechte und Pflichten eines Vormundes belehrt, wurde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Die Kindesmutter bezeichnet sodann als Vater ihres am 4. November 1888 außerehelich geborenen und zu Polling erzeugten Kindes, namens Johann, den ledigen, großjährigen Bauerssohn Max Bichler von Polling, z. Zt. Soldat des k. 2. Inf.-Reg. 3. Cie. in München und verlangt von demselben neben ausdrücklicher Anerkennung der Vaterschaft zu dem Kinde (und Einräumung des gesetzlich beschränkten Erbrechtes für dasselbe)

1. die Verpflichtung zur Zahlung:
   a) eines jährlichen Unterhaltsbeitrages von 120 *M.* von der Geburt des Kindes bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre

und darüber hinaus, im Falle das Kind wegen geistiger oder körperlicher Schwäche unfähig sein solle, sich zu ernähren, auf die Dauer dieser Unfähigkeit, vierteljährlich vorauszahlbar;

b) auf die gleiche Zeitdauer des seinerzeitigen Schulgeldes, der allenfallsigen Kur- und Leichenkosten, wenn das Kind innerhalb dieser Alimentationsperiode erkranken oder sterben sollte, sowie des Lehrgeldes für ein Handwerk;

c) des Tauf- und Kindbettkosten-Beitrages von 30 ℳ;

d) der persönlichen Entschädigung für Verlust der Jungfrauschaft von 200 ℳ;

2. Kaution für die übernommenen Verbindlichkeiten wird vorerst nicht verlangt.

3. Die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in Ansehung der übernommenen Leistungen aus dieser Urkunde gemäß § 702 Ziff. 5 der R.-Z.-P.-O.

Kindesmutter und Vormund, welche mit Rücksicht auf die Just.-Minist.-Entschließung vom 4. August 1866, „Die Beaufsichtigung des Pflegschaftswesens betr.", über die Vorteile einer notariellen Beurkundung des Uebereinkommens belehrt worden waren, erklären, daß sie auf Errichtung einer Notariatsurkunde nicht bestehen und die Interessen des Kindes in jeder Beziehung durch Protokollierung des Uebereinkommens für gewahrt erachten.

Dieselben beantragen die Vormerkung des Vaterschaftsbekenntnisses im standesamtlichen Geburtsregister.

Sie verzichten endlich auf besondere Mitteilung, falls der Kindesvater die ihm angesonnenen Verbindlichkeiten eingeht.

Der Vormund wurde sofort angewiesen, für eine gehörige Unterbringung und Erziehung des Pfleglings pflichtmäßig zu sorgen, und aufgefordert, Bericht zu erstatten, worauf derselbe weiter erklärt:

Der Pflegling befindet sich bei den Eltern der Kindesmutter in Polling in Wart, Erziehung und Pflege und ist in genügender Weise für dessen Wohl gesorgt, und werde ich, im Falle eine Aenderung der Verhältnisse im Wesentlichen eintritt, sofort Anzeige der Kuratel-Behörde erstatten.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Margaretha Bauer,
Joseph Brunner.

Verfügung:

Geht gegenwärtiges Protokoll mit Geburtsanzeige an das k. Amtsgericht München I Abt. A. f. Z.-S. mit dem Ersuchen, den Kindesvater Max Bichler, welcher sich als Soldat z. Zt. beim k. 2. Inf.-Reg. 3. Cie. befinden soll, über vorstehenden Protokolls-Inhalt einzuvernehmen, dessen Erklärung entgegenzunehmen und das Protokoll mit Akten anher zurückzuleiten.

Kgl. Amtsgericht.

[L. S.] Vogler. Weinhart.

Bemerkungen.

Es ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß bei der Entgegennahme der Erklärungen der Kindesmutter die Erhebung des Alters der Kindesmutter nicht übersehen wird, da, wenn Kindesmutter minderjährig ist, selbe eines gesetzlichen Vertreters bezw. Beistands bedarf.

Zur Einleitung der Vormundschaft über ein außereheliches Kind ist das Gericht des Domizils der außerehelichen Mutter zuständig, was im Allgemeinen nicht blos für bayr. Staatsangehörige, sondern auch für andere Deutsche und Fremde gilt. Ist kein Domizil vorhanden, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes zuständig. Durch Aenderung des Domizils der außerehelichen Mutter wird die einmal begründete Zuständigkeit nicht berührt.

6./V. Protokoll über die Verpflichtung eines Vormundes.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgerichte Garmisch.

Betreff:

Pflegschaft über die minderjährige Gütlerstochter Anna Munsch von Oberau.

Gegenwärtig:

der k. Amtsrichter Lindner,

der k. Gerichtsschreiber Mainer.

Bemerkungen:

B. L. R. T. I Cap. 7 § 10.
Weitere Bemerkungen vid. * S. 35.

Garmisch, am 10. Dezember 1887.

Es findet sich ein:

Der Bierbrauer Josef Erlwein von Garmisch,

welcher nach Vorschrift des Landrechts und nach erfundener Tüchtigkeit, sowie unter Hinweis auf seine Obliegenheiten als Vormund (Curator) dahin verpflichtet wurde, daß er des Pfleglings Person, Gut, Recht und Gerechtigkeit sowohl in als außer Gericht gebührend vertreten, liegende Güter ohne obrigkeitliches Erkenntnis weder veräußern noch verändern oder beschweren, sondern dieselben in ihrem Wesen erhalten, was dem Pflegling gut und nützlich ist, nicht unterlassen wolle 2c.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Josef Erlwein.

Königliches Amtsgericht:

[L. S.] Lindner. Mainer.

7/VI. a–c. Einvernahme des Kindesvaters über die Ansprüche der Kuratel.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgerichte München I, Abt. A f. 3 S.

Betreff:

Pflegschaft über Johann Bauer, ill. der led. Dienstmagd Margaretha Bauer von Polling.

Gegenwärtig:

der k. Ober-Amtsrichter Geiger,
der k. Gerichtsschreiber Braun.

Geschehen:

München, am 5. Dezember 1888.

Geladen erscheint heute:

der Bauerssohn, z. Z. Soldat des k. 2. Inf.-Reg. Max Bichler von Polling beheimatet in daselbst, welcher nach Bekanntgabe des Akteninhalts und insbesondere des Protokolls des k. Amtsgerichts Weilheim vom 1. c. erklärt:

1. Ich erkenne die Vaterschaft zu dem außerehelichen Kinde der Margaretha Bauer an u. verpflichte mich (außer der Einräumung des gesetzlich beschränkten Erbrechts) zu sämmtlichen von der Kindesmutter verlangten Leistungen.

2. Ich kann weder die Vaterschaft zu dem außerehelich geborenen Kinde der Margaretha Bauer anerkennen, noch mich zur Leistung der gestellten Ansprüche der Kindesmutter verstehen, da ich während der kritischen Zeit mit der Kindesmutter

keinen fleischlichen Umgang mehr
pflog, außerdem die Kindesmutter
auch anderen Mannspersonen den
Beischlaf gestattete.

3. Ich erkenne die Vaterschaft zu dem außerehelichen Kinde der Margaretha Bauer v. Polling an, räume demselben das gesetzlich beschränkte Erbrecht ein; muß jedoch die an mich gestellten Anforderungen der Kindesmutter als zu hoch gegriffen und überspannt bezeichnen, da selbe meinen Vermögensverhältnissen nicht anpassend sind.

Ich kann mich daher nur zur Zahlung von

a. 80 ℳ jährlichen Unterhaltsbeitrag ꝛc.

---

b. der Hälfte des Schulgeldes,

---

c. 15 ℳ Tauf- und Kindbettkostenbeitrag ꝛc.

---

verpflichten.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet, unter Gestattung der erfolgten Streichung:

Max Bichler.

Ad R. 946. **Verfügung:**

Geht mit den Akten an das k. Amtsgericht Weilheim in Erledigung der Requisition vom 1./2. c. zurück.

Königliches Amtsgericht:

[L. S.] Geiger. Braun.

Bemerkung.

Vorstehendes Formular ist den drei möglichen Fällen angepaßt und kann deshalb in der Weise gebraucht werden, daß die beiden überflüssigen Erklärungen durch Ziehung eines Querstriches gegenstandslos gemacht werden. Vorstehendes Protokoll steht mit dem Pflegschaftseinleitungsprotokoll zwischen Kindsmutter und Vormund im Zusammenhange.

8
VII.

Alimenten-Uebereinkommen.

Protokoll

in der Pflegschaft über Adam Mainer, außereheliches Kind der led. Taglöhnerin Ursula Mainer, von Starnberg betr.

Gegenwärtig:
k. Ober-Amtsrichter Braun,
k. Gerichtsschreiber Rabl.

Starnberg, den 2. Februar 18 . .

Vorstellig machen sich: 1. die Kindesmutter: die led. großj. Taglöhnerin Ursula Mainer von Starnberg.
2. Johann Sedlmeier, Oekonom daselbst,
3. Josef Schubert, Bräugehilfe, led. und großj. von Tutzing.

Kindesmutter bringt den Johann Sedlmeier als Vormund ihres Kindes in Vorschlag mit der Bitte, ihn zu verpflichten. Derselbe, über die Rechte und Pflichten eines Vormundes belehrt, wurde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Die Kindesmutter bezeichnet sodann als Vater ihres Kindes den miterschienenen Josef Schubert und schließt mit demselben in Uebereinstimmung mit dem Vormunde folgendes Uebereinkommen:

1. Bräugehilfe Josef Schubert anerkennt die Vaterschaft zu dem am 2. Januar 1889 gebornen und zu Starnberg erzeugten Kinde namens Adam (und räumt demselben das gesetzlich beschränkte Erbrecht ein).
2. Er verpflichtet sich zur Bezahlung
   a) eines jährlichen Unterhaltsbeitrages von 120 ℳ, vierteljährig vorauszahlbar von

der Geburt des Kindes bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre und darüber hinaus, im Falle das Kind wegen geistiger oder körperlicher Schwäche unfähig sein sollte, sich zu ernähren, auf die Dauer dieser Unfähigkeit;

b) auf die gleiche Zeitdauer des seinerzeitigen Schulgeldes, der Kur- u. Leichenkosten, wenn das Kind während der ersten 14 Lebensjahre erkranken oder sterben sollte, sowie des Lehrgeldes;

c) des Kindbettkostenbeitrages von zwanzig *M.*;

d) der persönlichen Entschädigung für Verlust der Jungfrauschaft von 100 *M.*;

3. Kaution für die übernommenen Verbindlichkeiten wird verlangt, vom Kindesvater aber nicht geleistet.

4. Der Kindesvater unterwirft sich in Ansehung der übernommenen Leistungen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde gemäß § 702 Ziff. 5 der RZPO.

Kindesmutter und Vormund, welche mit Rücksicht auf die Justiz-Ministerial-Entschließung vom 4. August 1866, die Beaufsichtigung des Pflegschaftswesens betreffend, über die Vorteile einer notariellen Beurkundung des Uebereinkommens belehrt worden waren, erklären, daß sie auf die Errichtung einer Notariatsurkunde nicht bestehen und die Interessen des Kindes in jeder Beziehung durch diese Protokollierung des heutigen Uebereinkommens für gewahrt erachten.

Dieselben beantragen die Vormerkung des Vaterschaftsbekenntnisses im standesamtlichen Geburtsregister.

Der Vormund wurde sofort angewiesen, für eine gehörige Unterbringung und Erziehung des Pfleglings pflichtmäßig zu sorgen und aufgefordert, binnen vier Wochen Bericht zu erstatten, worauf derselbe weiter erklärt:

Der Pflegling befindet sich bei dem Oekonomen Peter Sauer in Starnberg, einem Verwandten der Kindesmutter, in Wart, Erziehung und Pflege und ist in genügender Weise für dessen Wohl gesorgt, und werde ich, im Falle eine Aenderung der Verhältnisse im Wesentlichen eintritt, sofort Anzeige der Kuratel-Behörde erstatten.

Den Erschienenen wurde eröffnet, daß die Verhandlung obervormundschaftlich genehmigt wurde.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Ursula Mainer,

Johann Sedlmeier,

Josef Schubert.

Verfügung:

I. Mitteilung vom Vaterschaftsbekenntnisse an das Standesamt Starnberg.

II. Vormerkung zur Erholung des Erziehungsberichts für das Jahr 1891.

III. Akten zu reponieren.

Königl. Amtsgericht:

[L. S.] Baum. Rabl.

Bemerkungen.

Gemäß Art. 80 d. Geb.-Ges. werden für die gerichtliche Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und die Alimentation des Mündels besondere Gebühren im Gegensatze zu Art. 125 l. c. nicht erhoben.

Um nicht vom eigentlichen Pensum abzuweichen, kann hier auf die Führung der einzelnen Verzeichnisse nicht eingegangen werden, sondern es muß sich lediglich auf die bloße Hinweisung der höchsten Verordnungen beschränkt werden.

Erziehung der Pfleglinge **66**, 225 f.

Beteiligung derselben bei Notariats-Akten **67**, 225 ff., 289 f., **69**, 109 f., 141 f, **71**, 306 f.

Verzeichnisse über Pfleglinge **81**, 61.

Pflegschafts-Registratur **64**, 185 ff.

Fälligkeit und Stundung der Depositalgebühren in den Landesteilen r. Rh. **82**, 310.

Protokollierung von Vergleichen über Alimentation außerehelicher Kinder **64**, 20.

Behandlung der Pflegschafts-Akten **63**, 119; **64**, 186.

Anschaffung von Umschlägen zu den Pflegschaftsakten **63**, 212

Anlage und Führung der Akten **66**, 226 ff.

Ausscheidung und Vernichtung **70**, 62.

Pflegschafts-Kurrentverzeichnis **64**, 186, 190, 260; **67**, 146, **70**, 531; **80**, 4 f., Form **64**, 190.

Frühere Pflegschaftstabellen und Vernichtung **70**, 67.

Vernichtung der Pflegschaftsverzeichnisse **70**, 68.

Vorlage der Pflegschaftsverzeichnisse an den Landgerichtspräsidenten **80**, f.

Pflegschaftswesen in den Landesteilen r. Rh.:

Behandlung und Beaufsichtigung **64**, 258 ff; **66**, 224 ff, **81**, 174 f; Zuständigkeit **79**, 93.

* Unfähig zum Amte des Vormunds sind: Frauen, ausgenommen der Mutter und Großmutter, Minderjährige, Wahnsinnige, Verschwender, Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, wenn es sich nicht um Verwandte absteigender Linie handelt (§ 34 Z. 6 RStGB.), der Vormundschaft wegen Untreue entsetzte Personen; sowie die einer Pfründe einverleibten Personen.

Die Vormundschaft ist ein Ehrenamt, wozu jeder Staatsbürger verpflichtet ist.

Findet sich in manchen Fällen niemand, welcher sich freiwillig zur Uebernahme einer Vormundschaft herbeiläßt, so hat die Obervormundschaftsbehörde sich mit der betreffenden Gemeindebehörde ins Benehmen zu setzen und eine geeignete Persönlichkeit vorschlagen zu lassen und sind in diesen Fällen vor Allem die Blutsverwandten der Pfleglinge vorzuziehen. JME. vom 3. Februar 1844 und 11. Mai 1869.

Selbst wenn mehrere Kinder zu bevormunden sind, soll nur ein Vormund bestellt werden.

Ablehnungsgründe zur Uebernahme der Vormundschaft sind: Bekleidung eines obrigkeitlichen und geistlichen Amtes,

Armut, stete Krankheit und Gebrechlichkeit, hohes Alter, große Familie, längere Abwesenheit von der Heimat, mehrfache Aufstellung als Vormund.

Ueber vorstehende Ablehnungsgründe entscheidet die Vormundschaftsbehörde und findet gegen diesen Beschluß Beschwerde zum k. Landgerichte statt.

Bemerkungen zu dem Depositenprotokoll ad 10/IX.

Erhebung der Depositalgebühren **82**, 309 ff., 318 ff.

Depositenamt, Anlegung und Aufbewahrung der Akten **63**, 122.

Verwahrung der Duplikate rentamtl. Kassaschlüssel zu den amtsger. Depos.-Kassen **80**, 251.

Depositenkommissionen der Oberlandes-, Land- und Amts-Gerichte **79**, 663 ff.

Behandlung des Depositenwesens bei Beurlaubung der Gerichtsschreiber **69**, 168 f.

Benützung des Depositenraums des Amtsgerichts zur Aufbewahrung von Geldern, Kostbarkeiten und Wertpapieren durch Gerichtsvollzieher **79**, 723 f., 1196.

Depositentagebuch **79**, 674 ff. (For. 693 ff.)

Bestimmung über die Geldanlage bei der k. Bank **83**, 381 ff.

Aktenvernichtung **70**, 67.

Bestimmungen über das Depositenwesen **79**, 109.

Behandlung bei den Gerichten r./Rh. **79**, 661 ff.; der Pfalz **79**, 1277 ff., Strafsachen **79**, 701.

Uebertr. des Depos.-Wesens bei dem k. A.-G. München I A. f. Z. S. an die k. Bank **82**, 311, 321, **83**, 63.

Depositen, Anlegung bei der k. Bank durch Notare **63**, E. H., 42 f.

9.
VIII.

Pflegschafts-Entlassungs-Protokoll.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgerichte Gräfenberg.

Betreff:

Pflegschaft über Barbara Kügel, Bauerstochter von Egloffstein.

In Gegenwart:

des k. Ober-Amtsrichters Schneider,

des k. Gerichtsschreibers Vorst.

Gräfenberg, am 1. Oktober 1887.

Auf Ladung finden sich ein:

1. Die Bauerstochter Barbara Kügel von Egloffstein, mit
2. ihrem Vormund Johann Höfinger, Müller in Gräfenberg.

Die Barbara Kügel wurde wegen erreichter Großjährigkeit unter dem Eröffnen aus der Pflegschaft entlassen, daß sie nach Lage der Akten ein Vermögen bestehend in

a. 2000 Mk. Muttergut, versichert auf dem Anwesen ihres Bruders;
b. 200 Mk. in einer Eisenbahnanlehens-Obligation Ser. X Nr. 3240.
c. 4,20 Mk. Kursdifferenz und 1/2jährigen Zins aus obiger Obligation

---

besitze, welches Vermögen ihr zur eigenen Verwaltung überwiesen wurde, worauf sie erklärt:

Ich acceptiere meine Pflegschaftsentlassung, erkenne vorstehende Vermögensangabe als richtig an und entbinde Vormund und Gericht von jeder Haftung und Verbindlichkeit aus der geführten Pflegschaft.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Barbara Kügel,
Johann Höfinger.

Ver-

fügung:

I. Ist die Pflegschaft über Barbara Kügel als erledigt abzuschreiben.

II. An die Gerichtsschreiberei zur Kostenberechnung.

III. Mandat an die Depositen-Kommission:
Auszugeben an die Bauerstochter Barbara Kügel von Egloffstein, Eisenb.-Anl.-Obl. Ser. X Nr. 3240 zu 200 Mk. nebst Coup. seit ꝛc.

AGR. Nr. 428.

$^2/_{10}$ Geb.	10.–	ℳ	Art.	75.
$^2/_{10}$v.3%	1.–	"	"	76.
Porto . .	–.40	"	AR.Nr.	10.
Ins. . . .	–.20	"		
Sa.	11.60	ℳ		

Königl. Amtsgericht.

[L. S.] Schneider. Vorst.

Bemerkungen.

In vorstehendem Formular können sub III ꝛc. weitere Verfügungen, wie Mandat an die Depositen-Kommission, Reponierung, Rückleitung der Akten an das ersuchende Gericht eingefügt werden, weshalb der Abschluß „Kgl. Amtsgericht" weggelassen wurde.

Gemäß Art. 75 d. Geb.-Ges. ist für die Berechnung der Gebühr der Stand des reinen Vermögens maßgebend und kommen $^2/_{10}$ der Sätze des § 8 d. RGKG. von dem Gesammtwerte des Vormundschaftsvermögens zur Erhebung, und ist hierin das rentierliche wie nicht rentierliche Vermögen verstanden.

Gemäß Art. 76 l. c. kommen außerdem für jedes Jahr $^2/_{10}$ von den Einkünften aus dem Vormundschaftsvermögen nach den Sätzen des § 8 RGKG. zur Erhebung.

Dabei werden statt besonderer Berechnung die jährlichen Einkünfte zu 3% des Vormundschaftsvermögens unter Abzug der Schulden angenommen.

Bei Vormundschaften unter 200 ℳ Vermögen kommt die Gebühr des Art. 75 nicht, jedoch die des Art. 76 l. c. zur Erhebung.

Für von Amtswegen zu erteilende Ausfertigungen und Abschriften kommen nach Art. 81 l. c. Schreibgebühren nicht zur Erhebung Cont. Art. 52 l. c.

Erstreckt sich die Vormundschaft über mehrere Mündel, so sind die Gebühren nach Art. 75, 76 l. c. für jeden derselben besonders zu berechnen.

10
IX.

Protokoll im Depositen-Wesen.

Akten=Zeichen 1872/5. Dep.=Bch.=Fol. 14. Beleg=Nr. 2.	Betreff: Reißinger, Steinbruchbesitzerskinder von Solnhofen, Pflegschaft.

Gegenwärtig:

Die unterzeichnete Depositenkommission.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgerichte Pappenheim,
am 1. April 1889.

Laut Mandats vom 20. März c. wurde aus dem diesgerichtlichen Depositorium der heute erschienenen Steinbruchbesitzers=Witwe Anna Reißinger von Solnhofen, in rubr. Sache hinausgegeben:

200 M. in einer Eisenbahnanlehens=Obligation Ser. X Nr. 3240.
40 M. in Coup. aus Oblig. der b. Hyp.= u. Wechselbank zu 1000 M. Ser. XII Nr. 2406 pro 1. Jan. u. 1. Juli 1889 ꝛc.

welche . den Empfang bestätigt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:
Anna Reißinger.

Verfügung:

Zu den Depositalbelegen.

Depositen=Kommission des Kgl. Amtsgerichts:
(L. S.) Schuler. Kößner.

11
X. **Kassasturz-Protokoll.**

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgerichte Pappenheim,
am 3. Januar 1889.
betreffend den Sturz der Depositenkassa.

Gegenwärtig:
der k. Ober-Amtsrichter Roth,
als Depositenkurator,
der k. Gerichtsschreiber Hacker,
als II. Depositalbeamter.

Im Vollzug des § 67 der Depositen-Ordnung wurde am 31. Dezember 1888 das Depositen-Tagebuch abgeschlossen wie folgt:

	Geld		Papier	
	M	Pf.	M	Pf.
Einnahmen:	3000	—	543270	80
Ausgaben:	2000	—	321150	60
Bestand:	1000	—	222120	28

Im Depositen-Hauptbuche wurden die einzelnen Massen abgeschlossen, die Bestände gezogen und letztere in einem besonderen Verzeichnisse vorgetragen.

Die Summe der Bestände beträgt hienach:

Geld		Papier	
M	Pf.	M	Pf.
1000	—	222120	20

es ist also zwischen Tagebuch und Hauptbuch vollständige Uebereinstimmung vorhanden.

Unterm heutigen wurden nun die Geld- und Papierbestände bei den einzelnen Massen

gestürzt und ergab sich, daß dieselben, wie im Hauptbuche vorgetragen, auch wirklich vorhanden sind, was der zur Beglaubigung der Verhandlung beigezogene k. Rentbeamte Herr Michael Maier von Weißenburg bestätigt.

Vorgelesen und genehmigt:
Michael Maier.

Depositen-Commission
des königl. Amtsgerichts:

(L. S.) Roth. Hacker.

Bemerkungen:

Am Schlusse des Verwaltungsjahres ist jedesmal der vollständige Abschluß der Depositenbücher und der Sturz der Depositalkasse, dann der Materialbestände von dem Depositenbeamten vorzunehmen.

Zur Beglaubigung dieser Verhandlung ist bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten ein Mitglied des Gerichts, bei den Amtsgerichten aber der einschlägige Rentbeamte beizuziehen, soferne nicht statt des letzteren nach dienstlicher Erwägung von Seite der zuständigen Regierungsfinanzkammer ein anderer Beamter hiezu bestimmt wird.

Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Amtsgerichte haben diese Protokolle dem Präsidenten des Landgerichts zu übersenden, die Protokolle der landgerichtlichen Depositenkommissionen sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen, an welchen auch die Protokolle der Depositenkommission des k. Oberlandesgerichts selbst gelangen.

12. / XI. α—β. **Vereinkindschaftung.**

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgerichte Scheßlitz.

Betreff:

Die Vereinkindschaftung der Kupfer'schen Bauers-Kinder von Effeltrich.

In Gegenwart:

des k. Amtsrichters Weber,
des k. Gerichtsschreibers Reger.

Geschehen

Scheßlitz, am 2. November 1888.

Es erscheinen:

1. Der verwittwete Schuhmacher Konrad Kupfer von Effeltrich,
2. Die ledige Bauerstochter Margaretha Gößwein von Heroldsbach,
3. Johann Spörlein, Maurer von Gaiganz.

Konrad Kupfer übergibt:

a) Zeugnis über seine Familienstandsverhältnisse,
b) Inventar über sein Vermögen,
c) Geburtszeugnis für sich und seine Braut Margaretha Gößwein,
d) Vermögenszeugnis für letztere,

und bringt vor:

Ich war in I. Ehe verheiratet mit Marie geborne Spörlein, welche am 30. Mai 1886 verstorben ist.

Aus dieser Ehe gingen folgende Kinder hervor, nämlich:

1. Johann, geb. am 28. Mai 1872.

2. Anna, geb. am 18. Oktober 1875.

________ " __________

________ " __________

________ " __________

Ich beabsichtige nun, mit der anwesenden Margaretha Gößwein zur II. Ehe zu schreiten und in diese Ehe meine vorgenannten Kinder vollkommen zu vereinkindschaften.

α. Ich besitze ein Reinvermögen von 1700 M, während meine Braut ________ ein bares Vermögen von 1200 M. in die Ehe bringen wird.

Als Voraus offeriere ich meinen Kindern je 300 M., in Sa. 600 M., welcher unter denselben vererblich sein soll. Zur Sicherung dieses Vorauses soll auf meinen Realitäten: Pl. Nr. 12 a b, 18, 105 rc. ____________

____

____

________ St.-Gemd. Effeltrich im Schätzungswerte von 4700 M. — brandversichert mit 3000 M — Hypothek an I. Stelle (nach Vorgang von ______ M.) eingetragen werden.

β. Mit Rücksicht auf die Unvermögendheit meinerseits als auch seitens meiner Braut ________, welche nur notdürftige Einrichtung besitzt, soll jedoch die Vereinkindschaftung ohne Auswerfung eines Vorauses erfolgen.

Als Spezialkurator für meine Kinder schlage ich den Bruder meiner verlebten Ehe=frau, den anwesenden Johann Spörlein vor, welchen ich zu verpflichten bitte.

Derselbe ist bereit und tauglich, die Kuratorstelle zu übernehmen, und wurde nach Belehrung über seine Rechte und Pflichten durch Handgelübde an Eidesstatt verpflichtet, worauf er erklärt:

α. Ich bestätige die Richtigkeit obiger Verwandtschafts= und Vermögensverhältnisse, acceptiere den offerierten Voraus und dessen Sicherung und begutachte den abzuschließenden Ehe= und Einkindschaftsvertrag zur kuratelamtlichen Genehmigung.

oder β. Wegen der Unvermögenheit der sich Ehelichenden halte ich die Vereinkindschaftung der Kuranden, ohne daß ihnen ein Voraus ausgeworfen wird, im Interesse derselben und begutachte schon jetzt den abzuschließenden Ehe= und Einkindschaftsvertrag zur obervormundschaftlichen Genehmigung.

Margaretha Gößwein ist mit vorstehender Verhandlung durchaus einverstanden.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Konrad Kupfer,
Margaretha Gößwein,
Johann Spörlein.

Verfügung:

Gehen Akten an den k. Notar Herrn Maier hier zur Adhibierung bei der Vertragsverlautbarung.

Königl. Amtsgericht.

[L. S.] Weber. Reger.

Pflegsch.-Verz. 1888 Nr. 72. 13. XII.

Kuratorium und Aktorium.

In der Pflegschaft über Johann Bauer, außereheliches Kind der ledigen Dienstmagd Margarethe Bauer von Polling, geboren am 4. November 1888, wird die Kindsmutter sowie der verpflichtete Vormund Oekonom Jos. Brunn von Polling angewiesen und ermächtigt, gegen den Bauerssohn Max Bichler von Polling, z. Zt. Soldat in München, vom 2. Inf.-Reg. 3. Cie. Klage auf Anerkennung der Vaterschaft und Alimentationsleistung zu erheben und den Rechtsstreit durchzuführen.

Ueber den Stand des letzteren ist binnen zwei Monaten Anzeige zu erstatten. (Schließlich wird gemäß § 109 Abs. 2 RZPP. bestätigt, daß die Kuratel unvermögend ist.)

Weilheim, 30. Dezember 1888.

Königl. Amtsgericht.

[L. S.] Vogler.

NB. Dieses Formular ist für sich und umfaßt einen halben Bogen. Auf der Rückseite werden auf Wunsch, was sich namentlich für größere Gerichte eignet, die einzelnen Punkte kurz angeführt, wie

1. jährliche Alimente 200 M.
2. Vaterschaft.
3. Kindbettkosten 30 M. rc.

und soll dieses dann zugleich der Auszug aus dem rechtskräftigen Urteile sein.

Seitens des Prozeßgerichts kann dieses Kuratorium mit dem Auszuge sodann der Pflegschaftsbehörde übermittelt werden und ersetzt der Auszug die umfangreiche Urteilsabschrift, welche in der Regel als Armensache zu machen wäre. Dieser Auszug ist vom Gerichtsschreiber zu beglaubigen.

14/XIII. **Dispensation von der gesetzlichen Wartezeit.**

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgerichte ____________

Betreff:

Gesuch der _____ Witwe _________ von _________ um Dispensation von der gesetzlichen Wartezeit nach § 35 des Reichsgesetzes: „Die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung betr.“

Pr. S.

Werden gegenwärtige Akten dem k. I. Herrn Staatsanwalt am k. Landgerichte _________ mit dem Ersuchen übermittelt, das Weitere verfügen zu wollen, nachdem das Gesuch gerichtsseits begutachtet wird.

_________, am _________ 18

Königl. Amtsgericht:

____

_________, am _________ 18..

Es finden sich ein:

____

____

____

____

____

____

____

____

____

____

Die Witwe _________ bringt zunächst vor:

Ich beabsichtige, mich mit dem anwesenden _________ wieder zu verehelichen.

Ausweislich der diesgerichtlichen Pflegschafts-Akten über meine — erstehelichen Kinder ist mein Ehemann _________ am _________ verstorben und steht meiner Wiederverehelichung das Ehehindernis des noch nicht abgelaufenen zehnten Monats nach dem Tode meines Ehemannes entgegen.

Ich bin geboren am ______
und habe mich am ______
mit dem ______ von
______ verehelicht.

Aus dieser Ehe gingen folgende Kinder hervor:

______
______
______
______
______

./. Laut des hiemit übergebenen Zeugnisses des Königl. Bezirksarztes Dr. ______ von ______ stehe ich jetzt nicht in Schwangerschaft und sind aus der Ehe mit meinem nun verlebten Ehemann weitere Kinder nicht zu erwarten.

Ich stelle deshalb an das Königl. Staatsministerium der Justiz die ehrerbietigste, gehorsamste **Bitte:**

„mich gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1875 zum Zwecke der Wiederverehelichung mit ______ von der gesetzlichen Wartezeit zu entbinden."

./. Laut der weiters übergebenen Zeugnisse besitze ich ein Vermögen von ______ *M.*; während mein Bräutigam ein Vermögen von ______ *M.* in die Ehe bringt.

Die Gründe, welche mich zu dem Gesuche um Dispensation von der Wartezeit bestimmen, sind folgende:

Mit meinen erstehelichen Kindern habe ich bereits die Vermögensverhältnisse geordnet und soll der Vertrag nächster Zeit notariell verlautbart werden.

Mein Verlobter befindet sich in günstigen Vermögensverhältnissen, derselbe ist sehr fleißig und gut beleumundet und halte ich ihn für tauglich, mir die gehoffte Hilfe zu bringen.

Der Vormund, welcher die bisherige Verhandlung mit angehört hat, erklärt, daß sich die vorstehenden Angaben der Witwe in Wahrheit verhalten, daß er es im Interesse der Witwe und ihrer Kinder für notwendig erachtet, daß die beabsichtigte Ehe sobald als möglich geschlossen werde.

Der Bräutigam nimmt von vorstehender Verhandlung Kenntnis, ohne Anträge zu stellen.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Königliches Amtsgericht:

(L. S.)

Bemerkungen.

Die Gesuche um Dispensation von der Wartezeit 2c. (§ 35 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) sind bei demjenigen Amtsgerichte einzureichen, in dessen Bezirk die um Dispens nachsuchende Verlobte ihren Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Das Gericht hat sodann das Gesuch zu instruieren und mit gutachtlicher Aeußerung dem Staatsanwalte bei dem vorgesetzten Landgerichte mitzuteilen, welcher das Gesuch mit gutachtlicher Aeußerung dem Oberstaatsanwalte zur Einbeförderung an das Justizministerium in Vorlage zu bringen hat. Findet der Staatsanwalt, daß ein Gesuch nicht gehörig instruiert ist, so kann er, falls er es für notwendig erachtet, weitere Erhebungen entweder selbst pflegen oder durch das Amtsgericht pflegen lassen. Das Gericht hat diesem Ansinnen, falls nicht gesetzliche Bedenken entgegenstehen, sofort nachzukommen.

Zuständig zur Entscheidung ist nach der k. Verordnung vom 15. Dezember 1875 zur Dispensation das Justizministerium.

Desgleichen richtet sich das Verfahren bei Gesuchen um Dispensation von dem Verbote der Ehe des wegen Ehebruchs Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen. § 33 l. c., sowie bei Gesuchen um Dispensation vom Aufgebote § 3 Abs. 1 Allerh. V.-O. vom 15. Dez. 1875.

Nach Art. 183 Abs. 1 Ziff. 3b betragen die Gebühren 50 bis 200 *M.* bei Gesuchen um Dispensation von der gesetzlichen Wartezeit.

Dispensation von Ehehindernissen **75**, 76, 77 f., Dispensationsgesuche **83**, 217, **86**, 192, Instruktion **75**, 47 f.

15
XIV. **Verlassenschafts-Protokoll.**

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgerichte ________

Betreff:

Verlassenschaft de________ ________, am ________ 18 . .

____

von________

gest. am________

Es erschienen:

____
____
____
____
____

In Gegenwart:

des k. Amtsrichter________

des Gerichtsschreibers________

____
____
____

Dieselben geben auf Vorhalt an:

I. Ueber die Familienverhältnisse:

D__ Verlebte war ________

____
____
____
____
____
____
____

Es erschein____ demnach d____ genannte________

____

als Intestat-(Testaments)-Erbe . de . Verlebten.

II. Ueber die Vermögensverhältnisse:

D— Verlebte hinterläßt:

III. Wegen des Erbschaftantritts erklär—
d— Erschienene. nach entsprechender Belehrung über die Folgen des bedingten und unbedingten Erbschaftsantritts und

zwar:

ꝛc. ꝛc.

Bemerkungen.

Nachdem die Behandlung der Verlassenschaften eine vollkommen verschiedene sein kann, konnte hiefür ein specielles Formular nicht hergestellt werden. Doch dürfte mit Einhaltung auch dieser wenigen Anhaltspunkte eine allgemeine Uebersicht über Nachlaßmasse und Verwandtschaftsverhältnisse geschaffen werden.

Das Formular kann ferners auch von demjenigen Gerichte verwendet werden, welches requiriert wurde, um die Anträge einzelner Erbbeteiligter entgegenzunehmen.

Sollte bei den Verfügungen je nach dem Falle eine Aenderung eintreten, so kann dieser Vordruck im Formular überhaupt weggelassen werden, oder aber, ohne Vornahme einer Korrektur mit „(lies:)" leicht abgeändert werden.

Schließlich wird noch konstatiert, daß den Erbbeteiligten ein Exemplar der Anleitung zur Erbschaftssteuerfalls-Anmeldung ausgeantwortet wurde.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Verfügung:

I. Ist die Verlassenschaft als erledigt abzuschreiben.

II. fiat Notifikation an das k. Rentamt.
   a) gemäß Art. 30 des Erbschaftssteuer-Gesetzes;
   b) zum Behufe der Besitzumschreibung.

III. Gehen Akten an das Hypothekenamt zur Besitztitelberichtigung.

IV. An die Gerichtsschreiberei zur Gebührenbemerkung.

V. Akten zu reponieren.

Königliches Amtsgericht.

Geb.-R.-Nr.
Geb.Art. 83 . . . .
Cop.
Ins.

16
XV.

Pflegschaftsentlassung bei unvermögenden Kuranden.

K. Amtsgericht als Ober-
vormundschaftsbehörde. ________,am________18..

Betreff:

Kuratel-Entlassung.

Sie werden wegen erreichter Großjährigkeit aus der Kuratel entlassen unter dem Eröffnen, daß für Sie hierorts ein Vermögen nicht verwaltet wurde.

Der k. Amtsrichter.

Bemerkungen.

Die beiden entworfenen Formularien dürften zur wesentlichen Vereinfachung des Dienstes beitragen, indem insbesondere bei denjenigen Pfleglingen, welchen geringeres Vermögen angefallen, die Ladung und die Aufnahme eines besonderen Protokolles bei Gericht wegfällt. Außerdem werden dadurch vor Allem auswärtige Gerichte vielfach durch Requisitionen verschont, da die schriftliche Kuratel-Entlassung überallhin, selbst ins Ausland, geschickt werden kann; dabei auch nur geringe Kosten, höchstens die Rückschein-Gebühr, erwachsen. Die Sparkassabücher befinden sich in der Regel vinkuliert in Handen des Vormunds oder in Handen der Angehörigen der Kuranden. Diese können dann entweder das betreffende Sparkassabüchlein zur Löschung der Vinkulierung gelegentlich bei Gericht vorlegen, andernfalls aber erlischt der Vinkulierungsvermerk durch das gerichtliche Dekret und jeder Kurand wird im stande sein, auch auf Grund des gerichtlichen Dokumentes, solche Sparkassabeträge erheben zu können. Auf der Rückseite jedes Schreibens befindet sich die vorgedruckte Adresse. S. Rosenkranz § 51, welcher lediglich von der gerichtlichen Benachrichtigung der Kuranden spricht.

An

____

geb. am________18..

in

R.-S. ________

17 / XVI. Pflegschaftsentlassung mit Vermögensbekanntgabe.

Königliches Amtsgericht: Pappenheim, den 10. Dezember 1888.
Pappenheim.

Betreff:

Pflegschaftsbeendigung.

Es wird Ihnen eröffnet, daß die über Sie geführte Spezial-Pflegschaft wegen Ihrer Großjährigkeit erledigt ist und in den Pflegschaftsverzeichnissen abgeschrieben wurde, sowie daß Sie ausweislich der Akten folgendes Vermögen besitzen:

600 ℳ Muttergut, hypothekarisch versichert auf dem Anwesen Ihres Vaters.
200 ℳ Sparkassakapital bei der städt. Sparkasse Weißenburg.

Bezüglich des Sparkassabuches wird Ihnen eröffnet, daß dasselbe sich in Handen Ihres Vaters befindet und auf Ihr Verlangen devinkuliert werden wird.

Sollten Sie vorstehende Vermögensangabe nicht anerkennen oder gegen Vormund oder das Gericht wegen der Verwaltung ꝛc. eine Klage zu führen haben, müßten Sie diesfallsige Erklärungen innerhalb 2 Wochen hierorts anbringen.

Der k. ——Amtsrichter.

Rusch.

An

Johann Hübner,

geb. am 10. Dezember 1867,

z. Z. Badergehilfe

in

Weißenburg.

frei! Durch Rückschein.

18.
XVII.

Obsignations-Protokoll.

Protokoll,

aufgenommen in der Verlassenschaft der ledigen Privatiere Maria Kraus von Suffersheim, gestorben am 10. Dezember 1888.

Gegenwärtig:
der k. Sekretär Fleischmann,
Gerichtsdiener Miller.

Suffersheim, am 11. Dezbr. 1889.
8 km vom Amtssitze entfernt.

Zufolge amtsgerichtlicher Verfügung vom 10. Dezbr. 1888 begab sich der unterfertigte k. Gerichtsschreiber heute in Begleitung des Amtsgerichtsdieners Miller nachmittags 3 Uhr in die Sterbewohnung der Privatiere Marie Kraus Hs.-Nr. 16a um die Versiegelung des Rücklasses derselben vorzunehmen.

Man traf daselbst nachstehende Personen an:

1. Die Haushälterin der Defunktin Klara Pfeifer das.,
2. Barbara Kraus, minderjährige Schwester der Erblasserin.

Zum Verlassenschafts-Akte
Nr. 39, Jahrgang 1888.

Zugezogen hat man den Bürgermeister Hermann Fuchs von Suffersheim.

Die Anwesenden wurden von dem Zwecke des Geschäftes geeignet verständigt und angewiesen, die Nachlaßgegenstände der Defunktin genau zu bezeichnen und anzugeben, was ihnen von deren Vermögensverhältnissen bekannt sei.

Bezüglich der Familienverhältnisse der Verlebten wird hiebei konstatiert, daß

Es wurde sodann zur Aufzeichnung der Nachlaßgegenstände geschritten:

ꝛc. je nach den einzelnen Umständen des Falles.

Bemerkungen.

Da die Aufzeichnung der Nachlaßgegenstände je nach der Lage des Falles durchwegs verschieden ist, so konnte dieselbe nicht weiter ausgeführt werden, obwohl die jeweilige Einteilung aus nachstehendem ersichtlich sein wird.

A. Mobilien.

1. Zu ebener Erde.

Im Wohnzimmer: 6 Stühle, 1 Bank, 2 Tische, 1 Kommode ꝛc.
Im Nebenzimmer:
In der Küche:

2. Im ersten Stocke ꝛc.,
3. Im Stall (Kuh=, Pferde=, Schwein=Stall),
4. In der Scheune,
5. Auf dem Dachboden,
6. In der Remise,
7. Im Waschhause,
8. Im Hofe.

B. Immobilien.

Aufzeichnung der verschiedenen Objekte auf Grund der Kataster.

C. Wertpapiere.

Schuldscheine, Obligationen, Hypothekenbriefe, Testamente ꝛc.

D. Barschaft.

Stirbt jemand mit oder ohne letztwillige Verfügung, so soll die Verlassenschaft vorerst von der Behörde, bezw. vom zuständigen Gerichte mit Beiziehung der anwesenden Erben unverzüglich gesperrt werden. Bei der Obsignation ist vor Allem zu berücksichtigen:

a. Die Feststellung der Verwandschaftsverhältnisse und des Aufenthaltes auswärts wohnender Erben.

b. Bezeichnung des Mobiliarrücklasses.

c. Versiegelung der Kleider- und anderen Schränke unter allgemeiner Bezeichnung deren Inhalts.

d. Verzeichnung und Zuhandnahme der vorgefundenen Wertpapiere.

e. Desgleichen der Barschaft und der Pretiosen, soweit die Hinterlassenen nicht Geld zum Lebensunterhalte oder zur Bestreitung der Leichenkosten oder sonstigen laufenden Ausgaben benötigen. Pretiosen von geringerem Werte können nach ihrer Verzeichnung auch in einem Schranke verwahrt werden, welcher aber dann unter Siegel gelegt werden muß.

f. Die bei der Obsignation anwesenden Personen sind vor Verletzung der Gerichtssiegel und Veräußerung von Nachlaßgegenständen unter Hinweis auf die §§ 136, 137 d. RStGB. zu verwarnen. Die Schlüssel zu den versiegelten Schränken und Thüren können einem der Hinterbliebenen auch dem Ortsvorsteher zur Aufbewahrung übergeben werden.

g. Bei nur großjährigen Erben und wenn der Defunkt ein Testament nicht errichtet hat, kann die Obsignation unterbleiben, wenn die auswärts wohnenden Erben nach eingetretenem Todesfalle sich am Sterbeorte eingefunden haben.

h. Nachlaßgegenstände, welche sich in Packete, Koffer oder Kisten verpacken lassen, können, falls nähere Verwandte am Sterbeorte sich nicht befinden, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

Nach Art. 63 d. AG. z. GVG. sind die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zuständig für Siegelungen und Entsiegelungen. In der Pfalz ist ihre Befugnis zur Vornahme von solchen Geschäften auf die Fälle des § 112 der KO. beschränkt.

Die Gerichtsschreiber sollen sich den bezeichneten Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen (ex commissione judicis ordinarii). In der Pfalz hat sonach die Obsignation in Verlassenschaften der Amtsrichter vorzunehmen. S. B. Landrecht T III cap. 1 § 17. Motive zu Art. 62 Entwurf d. Ausf.-Ges. Verh. d. K. d. A. 1878/9 Beil. Bd. V S. 153 Art. 156 Abs. 6 der Gmde-Ordnung vom 29. April 1869.

Gemäß JME. vom 7. Dezember 1888 wurde nun bestimmt, daß zur Vornahme der Obsignation der Gerichtsschreiber allein genügt und der Verlassenschaftsrichter zwar das Geschäft an-

zuordnen, nicht aber an dem Vollzuge desselben sich beteiligen muß.

Der Richter soll nur in Ausnahmsfällen, wenn es sich um besonders verwickelte Verhältnisse handelt oder sichere Aussicht auf sofortige Erledigung der Verlassenschaft besteht, bei der Vornahme der Obsignation sich beteiligen. Bei Gerichten, welche mit mehreren Sekretären besetzt sind, hat nicht der mit der Geschäftsleitung betraute Sekretär die Obsignation vorzunehmen. Bei Gerichten, welche nur mit einem Sekretär besetzt sind, hat regelmäßig der stellvertretende Gerichtsschreiber, vorausgesetzt, daß letzterer sich dazu eignet, die Obsignation zu bethätigen.

Für einen Schreibgehilfen, dessen man sich beim Vornehmen des Geschäftes bedient, sind Tagegelder und Reisekosten nicht zu verrechnen.

Ueber Obsignationen beim Ableben von Staatsbeamten **81**, 130 f.

Wahrnehmung der gesundheitspolizeilichen Interessen bei Vornahme der Obsignationen **82**, 232 f.

Siegelungen durch die Amtsgerichtssekretäre **79**, 105 f., 812 ff., 814.

Beiziehung des Dienerpersonals der Amtsgerichte **85**, 158 f.

Eine Gebühr für die in der Verrichtung körperlicher Arbeiten bestehende Beihilfe des Dienerpersonals nach Art. 5 des Gesetzes über das Gebührenwesen darf nicht verrechnet werden; ebensowenig darf eine anderweitige Vergütung (Packer- oder Trägerlohn) nach Art. 48 dess. Gesetzes in Verbindung mit § 79 des RGKG. als bare Auslage von dem Kostenschuldner erhoben werden, da die Beihilfe bei den genannten Geschäften zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienerpersonals gehört.

Zur Wahrung der gesundheitspolizeilichen Interessen bei den Obsignationen wurde seitens der sanitätspolizeilichen Organe empfohlen, daß das Abschließen von Wohnungsräumlichkeiten eines Verstorbenen nicht eher vorgenommen werden solle, als die aus Rücksichten der Reinlichkeit gegebenen Falles als unerläßlich sich darstellenden Maßnahmen getroffen und da, wo der Todesfall durch eine ansteckende Krankheit herbeigeführt wurde, auch die nötigen Desinfektionsmaßregeln vorgekehrt sind.

Bezüglich der Obsignationen bei Staatsbeamten ist das Geschäft schleunigst zu bethätigen. Orden sind an die Verwaltungsbehörde abzuliefern. Vergl. Allerh. Verordnung vom 2. September 1811, Reg.-Bl. S. 1105 u. ff.

19
XVIII.

Erziehungsbericht.

Pflegschaftsverzeichnis:
Jahrgang ______, am ______ 18 . .
Ziff. ______

Kgl. Amtsgericht ______

Betreff:
Pflegschaft über ______

______

______

Sie werden beauftragt, Erziehungsbericht für Ihren nebengenannten Mündel durch Beantwortung der untengestellten Fragen zu erstatten und binnen **14 Tagen durch Ihren Gemeinde-Vorstand** anher in Vorlage zu bringen.

Falls Ihr Mündel gestorben oder durch Ehelichung seiner Eltern legitimiert sein sollte, ist sofort **standesamtliche Bestätigung** beizusetzen.

Der k. Amtsrichter.

An Vormund Herrn ______

______

Der unterzeichnete Vormund erstattet folgenden

Erziehungsbericht:

Fragen:	Antwort:
1. Lebt das Kind in der Gemeinde oder wo ist es sonst untergebracht?	
2. Besucht es die Schule und mit welchem Erfolge?	

3. Ist es in Diensten, der Lehre und bei wem?
4. Ist es körperlich und geistig gesund?
5. Wie ist dessen Aufführung?
6. Lebt die Mutter des Kindes noch, ist sie noch ledig oder an wen und wo ist sie verheiratet?
7. Wurden die Alimente regelmäßig bezahlt oder warum nicht?
8. Auf welche Weise wird für den Unterhalt des Kindes gesorgt, wer erzieht und verpflegt dasselbe und welche Erinnerungen hat der Vormund hiewegen zu machen?

Unterschrift des Vormundes

____

Dem k. Amtsgericht ________________ gehorsam in Vorlage.

Der Bürgermeister:

____

Vom k. Amtsgerichte

an den Vormund Herrn

in

R. S.

20 XIX. **Mitteilung dem k. Rentamt gemäß Art. 30 d. Erbsch.-St.-Ges.**

________________, am ____________ 18 . .

Königl. Amtsgericht.

Betreff:
Verlassenschaft de____________
____
gestorben am____________

Gemäß Art. 30 des Erbschaftssteuergesetzes vom 18. August 1879 beehre ich mich mitzuteilen, daß in rubr. Verlassenschaft, welche von mir behandelt wird, die nachgenannten Personen, welchen ein Exemplar der gedruckten Anleitung zur Steuerfalls-Anmeldung unter entsprechender Belehrung ausgehändigt wurde, als Erben erscheinen:

Bemerkung.
Weitere Formularien s. Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1879 Seite 1235, 1237 und ff. Die Rückseite ist frei.

An
das kgl. Rentamt
____

21 XX. Anfrage an das Standesamt über Eheschließungen außerehelicher Eltern.

Königl. Amtsgericht.

__________, am __________ 18 . .

Betreff:

Kuratel über __________

____

geb. __________

von __________

Sie werden ersucht, baldigst anher zu berichten, ob die Kindesmutter __________ von __________ mit dem Kindesvater __________ von __________ sich verehelicht hat.

Der k. ____ Amtsrichter:

Von kurzer Hand an das

k. Amtsgericht __________

zurück mit der Bestätigung, daß fragliche Verehelichung am ______ stattgefunden hat.

__________, am __________

Der Standesbeamte:

____

NB. Auf der Rückseite befindet sich die Adresse.

An

das Standes-Amt

R.-S. __________

22 / XXI. a. Mitteilung vom Vaterschaftsbekenntnisse an das Standesamt.

Ebermannstadt, am 20. Dezember 1888.

Königl. Amtsgericht

Ebermannstadt.

Betreff:

Pflegschaft über Frida Hilger von Ebermannstadt, geb. am 10. Oktober 1888, außereheliches Kind der ledigen Dienstmagd Marie Hilger das.

In vorstehendem Betreffe teile ich auf Antrag der Kindesmutter und des Vormundes behufs Vormerkung in dem standesamtlichen Geburtsregister mit, daß der ledige großjährige Dienstknecht Paul Rammelkammer von Gößweinstein unterm 18. Dezember 1888 die Vaterschaft zu dem obenbezeichneten Kinde anerkannt hat.

Der k. ——— Amtsrichter.

Auf der Rückseite befindet sich die Adresse.

An

das Standesamt

Ebermannstadt.

R. S. J.-M.-Bl. 1886 S. 208.

22/XXI. b. **Wiederverehelichungszeugnis.**

A. G. R. Nr.

Art. 52	Gebühr	2.—	*M.*
	Cop.	—.10	„
	Ins.	—.20	„
	Sa.	2.30	*M.*

Wiederverehelichungs-Zeugnis.

Von dem unterfertigten k. Amtsgerichte wird hiemit bestätigt, daß d__ Witwe . __________ von __________ auf Ableben ____ Ehe____ namens ________ ____________________ sich bezüglich d__en Nachlasses mit den vorhandenen Kindern auseinandergesetzt hat, sonach in dieser Beziehung ___ Wiederverehelichung ein zivilrechtliches Hindernis nicht im Wege steht.

____________, am __________18..

Königl. Amtsgericht.

[L. S.] ____________________

An

d __________________

____

in

23
XXII.

Die Wahl der Schöffen und Geschwornen.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgerichte Abensberg.

Betreff:
Die Wahl der Schöffen und Geschwornen.

In Gegenwart:
des k. Amtsrichters Wenzel,
des k. Gerichtsschreibers Koßler.

Abensberg, am 18. Oktober 1888.

Zur Herstellung der Listen für den Geschwornen- und Schöffendienst für das Jahr 1889 ist auf heute Termin im Sitzungssaale des k. Amtsgerichts anberaumt, zu welchem der Herr Vorstand des k. Bezirks-Amts Kelheim sowie die 7 Vertrauensmänner mittels Schreibens vom 1. Oktober c. eingeladen worden sind.

Zur bestimmten Stunde fanden sich ein:

1. Für den Herrn Vorstand des k. Bezirksamts Herr Assessor Mahler von Kelheim,
2. Oekonom Jak. Maier von Abensberg,
3. Tischler Lorenz Kern von Saal,
4. Oekonom Josef List von da,
5. Maurermstr. Peter Will von Reuth,
6. Oekonom Johann Kainer von Burk,
7. Privatier Michael Scher daselbst,
8. Oekonom Josef Fuchs von Thaldorf.

Dem erschienenen Ausschusse wurde bekannt gegeben,

daß gegen die hergestellten Urlisten keine Erinnerungen erhoben wurden.

Sodann wurden die vorgenommenen Streichungen in den Urlisten genehmigt und die unter Aufsicht des k. Oberamtsrichters gefertigte allgemeine Zusammenstellung der Urlisten für richtig anerkannt, demgemäß abgeschlossen und von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet. Hierauf schritt man zur Wahl der Geschwornen und wurden hiezu einstimmig gewählt:

1. Rud. Ulrich, Privatier in Abensberg,
2. Seb. Zaschka, Fabrikant daselbst 2c.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.
21.

Sodann wurden folgende Haupt-schöffen gleichfalls einstimmig gewählt:

1. Jakob Huber, Messerschmied in Vohburg,
2. Josef Dietz, Oekonom in Neustadt a. D. 2c.
3. ____________
4. ____________
5. ____________
6. ____________
7. ____________
8. ____________
9. ____________
10. ____________
11. ____________
12. ____________
13. ____________
14. ____________
15. ____________
16. ____________
17. ____________
18. ____________
19. ____________
20. ____________
21. ____________

Schließlich wurde auch zur Wahl der Hilfsschöffen geschritten und wurden als solche einstimmig gewählt:

1. Friedrich Lohr, Metzgermeister in Abensberg,
2. Isidor Mann, Privatier in Abensberg, 2c.
3. ____________

4. ______________________
5. ______________________
6. ______________________
7. ______________________
8. ______________________
9. ______________________
10. ______________________
11. ______________________
12. ______________________
13. ______________________
14. ______________________
15. ______________________

Hierauf wurde die Verhandlung geschlossen und unterzeichnen auf Vorlesen:

Mahler, k. Assessor,
Jakob Maier,
Lorenz Kern,
Josef List,
Peter Will,
Johann Kainer,
Michael Scher,
Josef Fuchs.

Beschluß:

I. Sind die Urlisten den betreffenden HH. Bürgermeistern gemäß Ziff. XI der Bekanntmachung vom 1. Aug. 1880 gegen Bescheinigung hinauszugeben.

II. Zu fertigen:

a) Das Verzeichnis der zu Geschwornen vorgeschlagenen Personen (Vorschlagsliste), welche dem Herrn Präsidenten des k. Landgerichts (zuständiges Schwurgericht) mit der Bestätigung in Vorlage zu bringen ist, daß keinerlei Einspruch erhoben und die 21 Vorgeschlagenen mit

Stimmeneinheit gewählt wurden und hierorts Ablehnungsanträge nicht eingekommen sind.

b) Jahresliste der Hauptschöffen.

c) Jahresliste der Hilfsschöffen.

Königliches Amtsgericht:

(L. S.) Wenzel. Koßler.

24
XXIII. **Protokoll bei Auslosung der Hauptschöffen.**

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgerichte Roth.

Betreff:

Die Auslosung der Hauptschöffen.

In Gegenwart:

des k. Ober-Amtsrichters Müller.

des k. Gerichtsschreibers Betz.

Roth, am 20. Oktober 1888.

Zur Auslosung der für das Geschäftsjahr 1889 gewählten Hauptschöffen für das k. Amtsgericht Roth steht laut öffentlicher Bekanntmachung vom 11. Oktober c. öffentliche Sitzung auf heute an. Behufs Auslosung wurden die auf je einen gesonderten Zettel geschriebenen Namen der sämtlichen in der Jahresliste eingetragenen Hauptschöffen nach gleichmäßiger Zusammenfaltung dieser Zettel in eine Urne gelegt und nach gehöriger Vermischung durch den k. Oberamtsrichter einzeln aus der Urne gezogen und laut verlesen.

Das Ergebnis der Ziehung war folgende Reihenfolge:

1. Johann Nagler, Oekonom in Roth.
2. Ignaz Fischer, Metzger in Burk 2c.
3. __________
4. __________

5. ______________________
6. ______________________
7. ______________________
8. ______________________
9. ______________________
10. ______________________
11. ______________________
12. ______________________
13. ______________________
14. ______________________
15. ______________________
16. ______________________
17. ______________________
18. ______________________
19. ______________________
20. ______________________
21. ______________________
22. ______________________
23. ______________________
24. ______________________
25. ______________________
26. ______________________
27. ______________________
28. ______________________
29. ______________________

Hiermit wurde die Verhandlung geschlossen.

Königliches Amtsgericht.

[L. S.] Müller. Betz.

Verfügung.

I. Gemäß § 46 des GVG. ist jedem der Hauptschöffen gegen Nachweis zu eröffnen, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie sich zur Ausübung des Schöffendienstes bei dem unterfertigten k. Amtsgerichte einzufinden haben.

Die Eröffnung hat den Hinweis auf die im Falle des Ausbleibens nach § 56 l. c. zu gewärtigenden Nachteile zu enthalten und ist mit Rücksicht auf § 47 des RGVG. bekannt zu geben, daß die gesammte Jahres- und Schöffenliste von den Schöffen auf der diesgerichtlichen Gerichtsschreiberei eingesehen werden kann. (J.-M.-Bek. vom 1. August 1880, die Herstellung der Listen sowie die Wahlen für den Schöffen- und Geschworenendienst. J.-M.-Bl. S. 301.)

II. Die Hilfsschöffen sind gelegentlich von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis zu setzen.

Roth, am 22. Oktober 1888.

Königl. Amtsgericht.

[L. S.] Müller.

Bemerkungen.

Dienst.-Vorschr. f. Gerichtsschr. § 11 Ziff. 4 Abs. 4 J.-M.-Bl. **79**, 754 mit § 45 Abs. 3. GVG. Die Vorschlagsliste, welche bis längstens 10. November jeden Jahres an den Herrn Präsidenten desjenigen Landgerichts einzusenden, zu dessen Schwurgerichtsbezirk das Amtsgericht gehört, wird nach dem für die Urliste vorgeschriebenen Formulare A. JMBl. **80**, 303 gefertigt, trägt

jedoch die Ueberschrift: „Verzeichnis der aus dem Bezirke des Amtsgerichts Abensberg zu Geschwornen vorgeschlagenen Personen."

Protokoll des Gerichtsschreibers über Auslosung und Beeidigung **79**, 754 Beilage 21.

Zwangsweise Beitreibung der gegen die Schöffen ausgesprochenen Geldstrafen **79**, 1558.

Nochmalige Benachrichtigung derselben von den Sitzungstagen **83**, 213 ff., **84**, 43 f.

Vergütung von Reisekosten an die Schöffen **83**, 349.

Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen **79**, 377, **80**, 6 ff., **81**, 58 ff.

Beginn der Schöffensitzungen § 31. Geschäftsbehandlung in schöffengerichtlichen Strafsachen.

Beeidigung der Schöffen § 44 der gen. Geschäftsbehandlung § 51 Abs. 6 nach Form XXIV.

Vom 15. März bis 15. Oktober sind die Schöffensitzungen auf 8 Uhr, die übrige Zeit auf 8½ Uhr anzuberaumen.

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des § 45 ausgelost. Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Auslosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hilfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hiezu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

§ 48 RGVG. JMBl. **79**, 169.

Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der beteiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von demselben geltend gemacht werden. Fällt ihre Entstehung oder Bekanntwerdung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

§ 53 GVGes. mit Art. 25 und 50 Ausf.-Ges. hiezu.

An manchen Gerichten werden die Hilfsschöffen von der auf sie getroffenen Wahl durch ein Zirkular verständigt, richtiger jedoch dürfte die vorliegende Verständigung erscheinen.

Da für die schöffengerichtlichen Sachen bei jedem Gerichte ein Akt besteht, so können zu den einzelnen Fällen gedruckte Formularien verwendet werden, welche dem Gesammtakte der Reihenfolge nach einverleibt werden.

25
XXIV.

Protokoll bei Auslosung eines Hilfsschöffen.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgerichte Pappenheim.

Betreff:

Die Auslosung von Hilfsschöffen.

Geschehen

Pappenheim, am 12. Febr. 1889.

In Gegenwart

des k. Ober-Amtsrichters Schuster,
des k. Gerichtsschreibers Strauß.

Nachdem sich heute die dringliche Notwendigkeit der Abhaltung einer außerordentlichen Schöffengerichtssitzung behufs Aburteilung der wegen Betrugs verhafteten Dienstmagd Ursula Friedl von Hohenkamm, k. AG. Dorfen, ergeben hat, da der Termin zur nächsten Schöffengerichtssitzung ein zu langer wäre, somit die Angeklagte nicht so lange in Untersuchungshaft behalten werden kann, so hat man im Vollzug des § 48 des RGVG. die Auslosung zweier Hilfsschöffen aus der Reihe der für das Jahr 1889 bestimmten Hilfsschöffen in der Weise

vorgenommen, daß die Namen der für den genannten Zeitraum gewählten 13 Hilfsschöffen in eine Urne gelegt wurden, worauf der k. Oberamtsrichter das Los zog und nachstehende Hilfsschöffen ausloste.

1. Johann Schmidt, Kaufmann hier,

2. Sebastian Maier, Schmied hier.

Hiermit wurde die Verhandlung geschlossen.

Königl. Amtsgericht.

Schuster.

(L. S.) Strauß.

26 / XXV. Eröffnungsschreiben an Hauptschöffen über die Einberufung zum Dienst.

Königl. Amtsgericht

Burghausen, am 11. Oktober 1888.

Betreff:

Einberufung zum Schöffendienste.

Sie werden hiemit in Kenntnis gesetzt, daß Sie von dem nach § 40 und 42 des RGVG. zusammengerufenen Ausschusse als „Schöffe" für die öffentlichen Sitzungen in Strafsachen §§ 27—30 des RGVG. des k. Amtsgerichts Burghausen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1889 gewählt wurden.

Bei der nach § 45 des RGVG. erfolgten Auslosung wurden Sie für die öffentlichen Sitzungen vom

den	18..	vorm.	8..	Uhr
den	18..	vorm.	8..	Uhr
den	18..	vorm.	8..	Uhr
den	18..	vorm.	8..	Uhr
den	18..	vorm.	8..	Uhr

zur Ausübung des Schöffenamtes bestimmt und haben sich an genannten Sitzungstagen zur bestimmten Stunde im Schöffenzimmer des unterfertigten Gerichts einzufinden.

Im Falle Sie ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen sich nicht rechtzeitig einfinden oder Ihren Obliegenheiten in anderer Weise nicht nachkommen würden,

wären Sie nach § 56 l. c. zu einer Ordnungsstrafe von 5—1000 ℳ, sowie in die verursachten Kosten zu verfällen.

Nach § 53 l. c. werden Ablehnungsgründe nur berücksichtigt, wenn solche innerhalb einer Woche, nachdem Sie von dieser Einberufung in Kenntnis gesetzt worden, geltend gemacht werden.

Die gesammte Jahres- und Dienstliste der Schöffen kann auf der hiesigen Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Der Vorstand des k. Amtsgerichts.
Zölch.

Bem.: Auf der Rückseite befindet sich die Adresse.

An

Herrn Max Ulrich, Privatier

in .

R.-S. Burghausen.

27
XXVI.

Uebersendung von eingezogenen Gegenständen an das k. Rentamt.

Königl. Amtsgericht

________________ ________, am ______ 18 . .

Betreff:
Untersuchung gegen ______
____
____

A. V. Z. ________

Durch rechtskräftige ________________
vom ________________
wurde__ in nebenbezeichneter Sache ______
____
____
____
eingezogen, welche__ hiemit gegen gefällige Empfangsbestätigung übermacht w__rd__.

Der k. _____Amtsrichter:

An
das kgl. Rentamt ________
Mit ____ Beilage__

28 XXVII. Benachrichtigung eines Hilfsschöffen von der erfolgten Wahl.

Weilheim, am 11. Oktober 1888.

Königl. Amtsgericht

Betreff.
Schöffendienst.

Gemäß Ziff. VIII Abs. 2 der höchsten Justiz-Ministerial-Entschließung vom 3. Mai 1879 und im Hinblick auf § 46 des RGVG. teile ich Ihnen mit, daß Sie von dem nach §§ 40 und 42 des RGVG. zusammengerufenen Ausschusse zum Hilfsschöffen für das Geschäftsjahr 1889 gewählt wurden. Für den Fall des Eintrittes der Notwendigkeit Ihrer Dienstleistung erhalten Sie spezielle Ladung und eröffne ich Ihnen, daß, falls Sie dieser Ladung eine Folge nicht leisten würden, Sie in Ansehung des § 56 l. c. eine Ordnungsstrafe von 5—1000 Mk. zu gewärtigen hätten.

Der k. Ober-Amtsrichter.
Hermann.

NB. Auf der Rückseite befindet sich die Adresse.

An Herrn
Jakob Vorst, Tischlermeister
in
Weilheim.

R. S.

29
XXVIII.

Protokoll bei Verhängung einer Disziplinarstrafe gegen einen Verhafteten.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgerichte Aub.

Disziplinarverfahren betreffend.

Gegenwärtig:

der k. Ober-Amtsrichter Schuster. Aub, am 10. Januar 1889.
der k. Gerichtsschreiber Klein.

Der heute aus der Untersuchungs-Haft vorgeführte Angeklagte, ledige Kaufmann Johann Laupichler aus Bergen in Böhmen, hat nach eigenem Geständnisse bei seiner Einlieferung in das hiesige Amtsgerichtsgefängnis seine Kleider vollständig zerrissen, er will jedoch dieses in völlig betrunkenem Zustande gethan haben und behauptet, er wisse überhaupt nicht, was er in seiner Betrunkenheit gethan.

Der Gefängniswärter gibt wohl zu, daß der Angeklagte bei seiner Einlieferung ziemlich betrunken gewesen sei, bestreitet aber auf das Entschiedenste, daß die Trunkenheit eine völlige, das heißt eine solche gewesen sei, daß Angeklagter nicht mehr gewußt hätte, was er thue.

Wegen dieser Verfehlung gegen die Gefängnis-Ordnung, sowie in Gemäßheit der §§ 55 und 58 der Gef.-Ordng. und unter dem Vorbehalte der Zustimmung des k. Bezirksarztes Dr. Fischer dahier wurde folgender

Disziplinarbeschluß

erlassen:

I. Der Johann Laupichler erhält auf die Dauer von drei Tagen, vom Heutigen nach=mittags 3 Uhr ab, geschärften Arrest durch:

1. Entziehung der Bewegung im Freien;
2. Entziehung des Bettlagers;
3. Verdunkelung des Arrestraumes;
4. Beschränkung auf Wasser und Brod am 1. und 3. Tage mit der Maßnahme, daß ihm am 2. Tage warme Suppe gereicht wird.

II. Dieser Beschluß wurde dem Vorgeführten gemäß § 59 der Gefäng.=Ord. und unter Bekanntgabe des Beschwerde=Rechtes eröffnet

Derselbe erklärte, daß er sich hiegegen nicht beschwere.

Vorgelesen, eröffnet und unterschrieben.

Johann Laupichler.

Verfügung.

Vorzuzeigen dem k. Bezirksarzte Herrn Dr. Fischer hier zur gutachtlichen Aeußerung, ob der körperliche Zustand des Gefangenen die Vollstreckung des geschärften Arrestes zuläßt.

Königl. Amtsgericht.

Der Gefängnis=Vorstand.

Schuster. Klein.

I. Detent wurde heute untersucht und besteht ärztlicherseits kein Bedenken zur Erstehung der nebenbezeichneten Strafschärfung.

II. Geht an den Herrn Gefängnisvorstand zurück.

Aub, am 10. Januar 1889.

Der k. Bezirksarzt.

[L. S.] Fischer.

Bemerkungen.

Die Verfügung von Disziplinarstrafen steht dem Vorstande, hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen dem Richter zu.

Vor der Beschlußfassung ist der Gefangene zu hören. Vor der Anordnung des geschärften Arrestes müssen der Gefangene und die Zeugen zu Protokoll vernommen und muß der Arzt darüber gehört werden, ob der körperliche Zustand des Gefangenen die Vollstreckung des geschärften Arrestes zuläßt. Auch bei einfacher Kostschmälerung ist das ärztliche Gutachten zu erholen, wenn bezüglich der Einwirkung der Strafe auf die Gesundheit des Gefangenen ein Bedenken besteht.

Die Strafbeschlüsse sind schriftlich abzufassen und dem Gefangenen mündlich zu eröffnen.

Gegen den Strafbeschluß steht dem Gefangenen die Beschwerde zu; dieselbe hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Die verfügten Disciplinarstrafen werden in ein Strafbuch (Form. VI) eingetragen. Die aus Anlaß von Disziplinaruntersuchungen des Vorstandes erwachsenen Aktenstücke werden mit fortlaufenden Nummern versehen und als Beilagen des Strafbuchs in einem Sammelakte aufbewahrt.

Formular XIV.

Königl. Amts-Gericht Gunzenhausen.

Beurkundung
der
stattgehabten Beeidigung gerichtlicher Beamten und Bediensteter, dann der Advokaten, Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w.

Vorschrift.

Dieses Register ist zu binden, fortlaufend zu führen und mit alphabetischem Namensverzeichnisse der beeidigten Personen zu versehen.

Bemerkungen.

Aufnahme des Verpflichtungs-Protokolls durch den Gerichtsschreiber JMBl. 79, 754.

Ausfertigung der Verpflichtungsprotokolle seitens desselben 83, 369 f.

Es würde zu umfangreich werden, wollte man für jeden einzelnen Fall, wie diese Fälle verzeichnet sind, ein vollständiges Formular zur Veranschaulichung bringen, weshalb der Verfasser sich nur auf das Häufigste und Notwendigste in dieser Beziehung beschränkt sah. Gedruckte Formularien konnten für diesen Zweck wegen der gebundenen Protokollbücher nicht zur Geltung kommen.

30. Verpflichtung eines Rechtspraktikanten.

Nr. 1.

Gegenwärtig:
k. Amtsrichter Scherr,
k. Gerichtsschreiber Dußler.

Oeffentliche Sitzung vom 1. Juli 1888.

Es findet sich ein:

Rechtspraktikant Johann Stühler von Gunzenhausen und bringt vor:

Laut hiermit produzierten Protokolls des k. Bezirksamts Gunzenhausen vom 27. Juni 1887 bin ich auf grund meines von der k. Universität Erlangen am 9. August 1887 ausgestellten Prüfungszeugnisses als Rechtspraktikant in die administrative Praxis aufgenommen und gesetzlich verpflichtet worden.

Ich beantrage nun, mich zur Justizpraxis beim k. Amtsgerichte Gunzenhausen zuzulassen und gemäs der höchsten Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Mai 1880 zu verpflichten.

Es wurde hierauf dem Gesuchsteller unter Gewährung seines Antrags folgender Eid abgenommen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen „und Allwissenden, daß ich bei meiner „Verwendung als Gerichtsschreiber die „als solchem obliegenden Amtspflichten „treu erfüllen werde, so wahr mir „Gott helfe!"

Vorgelesen, genehmigt u. unterschrieben:

Johann Stühler.

Königl. Amtsgericht:

(L. S.) Scherr. Dußler.

31. Verpflichtung eines Bezirksgeometers.

Nr. 2.

Gegenwärtig:
Dürbeck,
k. Amtsrichter,
Huß,
k. Gerichtsschreiber.

Oeffentliche Sitzung vom 3. Juli 1888.

Erschien der k. Obergeometer Herr Greif von Ansbach, produziert Kommissorium der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, vom 31. Juni l. Js., inhaltlich dessen er die Ueberweisung des Ummessungsbezirks Gunzenhausen an den mit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. vor. Mts. hier ernannten Bezirksgeometer Franz Schneitel zu vollziehen hat, und ersucht, indem er den letztgenannten Herrn persönlich vorstellig macht, denselben gemäß § 3 der Instruktion über das Verfahren bei Ummessungen und Fortführung der Katasterpläne vom 25. April 1834 zu verpflichten.

Diesem Ansuchen entsprechend nahm man dem Herrn Bezirksgeometer Franz Schneitel den Eid mittels Nachsprechens folgender Eidesformel vorschriftsmäßig ab:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen „mit einem körperlichen Eide, daß ich „den Verrichtungen eines Landgeo„meters nach den hierüber bestehenden „oder künftig erteilt werdenden In„struktionen, Verordnungen und Ge„setzen eifrigst obliegen, den Vor-

„schriften derselben treulich nachkommen,
„insbesondere über die Erhaltung und
„Fortführung der Katasterpläne durch
„vollständige und richtige Nachtragung
„der sich ergebenden Veränderungen
„nach den Anweisungen der Umschreib-
„behörden Sorge tragen und diese
„hierin thätig unterstützen, allen mir
„von Privaten und anderen Grund-
„besitzern oder dem Staate übertra-
„genen geometrischen Arbeiten ohne
„Zögerung mich unterziehen, solche
„gehörig fördern, dieselben mit Fleiß,
„Genauigkeit und Aufmerksamkeit nach
„bestem Wissen und Gewissen voll-
„ziehen und hiebei weder zu Gunsten
„noch zu Schaden jemands verfahren,
„überhaupt mich so betragen wolle,
„wie es einem redlichen Geometer
„geziemt, so wahr mir Gott helfe!"
Worüber diese Urkunde, welche der Beeidigte mit dem k. ____Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet hat.

F. Schneitel, Bezirksgeometer.

Dürbeck, k. Amtsrichter.

Huß, k. Gerichtsschreiber.

32. Verpflichtung von Hypothekschätzern.

Nr. 3.

Gegenwärtig:

k. Amtsrichter Held.
k. Gerichtsschreiber Lidl.

Ziff. 11 d. Instr. v. 13/III 23.

Oeffentliche Sitzung v. 10. Juli 1888.

Laut Mitteilung der Gemeinde-Verwaltung Thurn vom 1. Juli c., inhaltlich deren die bisherigen Schätzmänner wegen Alters das Amt eines Schätzmannes niederlegten, wurden als Hypothekschätzer in Vorschlag gebracht und machen sich vorstellig behufs ihrer Verpflichtung:

1. Maurer Joh. Georg Saam in Thurn,
2. Köbler Michael Kraus daselbst.

Dieselben werden an der Hand der §§ 8, 9, 10 und 11 der Instr. für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypotheksachen über die Pflichten ihres Amtes eingehend belehrt und einzeln mittels Nachsprechens folgender Eidesnorm:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich, ohne jemanden zu begünstigen, niemanden zu Lieb, niemanden zu Leid, die mir aufgetragenen Schätzungen vornehmen, — nach meinen Kenntnissen und meinem besten Wissen nur den wahren Wert und nichts als den wahren Wert der zu schätzenden Gegenstände bestimmen — und nur solche Wertsbestimmungen, welche als dauernd und beständig anzusehen sind, machen will, so wahr mir Gott helfe!"

vorschriftsmäßig verpflichtet und bestätigen dieses durch ihre Unterschrift.

Johann Gg. Saam. Michael Kraus.

Königl. Amtsgericht.

(L. S.) Held. Lidl.

33. Verpflichtung eines Wald- oder Flur-Aufsehers.

Nr. 4.

Gegenwärtig:

der k. Amtsrichter Turm.

der k. Gerichtsschreiber Nagl.

Oeffentliche Sitzung vom 14. Juli 1888.

Es erscheint heute der Gemeindediener Jakob Hübsch von Dobenreuth.

Demselben wurde das Schreiben des k. Bezirksamts Gunzenhausen vom 8. d. Mts. bekannt gegeben, nach welchem er vom k. Bezirksamte Gunzenhausen im Einverständnisse mit dem k. Forst-Amte daselbst als Waldaufseher aufgestellt ist für die Gemeindewaldung Dobenreuth.

Hierauf wurde derselbe über seine Pflichten und über die Bedeutung des Eides belehrt und gemäß Art. 120 des revidierten Forstgesetzes als Waldaufseher für die obenaufgeführte Waldung verpflichtet, indem er folgenden Eid leistete:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmäch-„tigen und Allwissenden, daß ich alle „zu meiner Kenntnis gelangenden Forst-„rügesachen gewissenhaft und wahr-„heitsgetreu anzeigen, sowie dasjenige, „was ich über die Thatumstände der „Uebertretung oder des Frevels und „über deren Thäter durch eigene Wahr-„nehmung oder fremde Mitteilung er-„fahren werde, genau angeben will, „so wahr mir Gott helfe."

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet

Jakob Hübsch.

Königl. Amtsgericht.

(L. S.) Turm. Nagl.

34. Verpflichtung eines Sachverständigen in Bauholz-Rechtssachen.

Nr. 5.

Gegenwärtig:

k. Amtsrichter Heller,
k. Gerichtsschreiber Schwab.

Oeffentliche Sitzung v. 18. Juli 1888.

Das k. Forstamt Kosbach stellte mittels Schreibens vom 10. lfd. Mts. den Antrag, es wolle der Zimmermeister Friedrich Hilger von Windsheim als Sachverständiger in Bauholzrechtssachen verpflichtet werden.

Friedrich Hilger macht sich heute auf erfolgte Ladung in öffentlicher Gerichtssitzung vorstellig und leistet nach Belehrung über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides nachstehenden Eid:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als Sachverständiger in Bauholzrechtssachen die ärarialischen Interessen wahren und die mir anvertrauten Geschäfte, namentlich die Prüfung der Rechtbauholz-Anträge und Kontrole der Rechtbauholzverwendung, nach den bestehenden mir bekannt gegebenen Vorschriften pünktlich besorgen, des k. Aerars Nutzen fördern und dessen Schaden und Nachteil möglichst hindern, überhaupt die von mir geforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde, so wahr mir Gott helfe."

Worüber Urkunde, welche der Beeidigte mit dem k. Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet hat.

Art. 119 neuer Fassung d. FG. u. Art. 45 d. FStG.

Friedrich Hilger.

(L. S.) Heller. Schwab.

35. Abnahme des Verfassungs-Eides.

Nr. 6.

Gegenwärtig:
k. Amtsrichter Heigl,
k. Gerichtsschreiber Wild.

Oeffentliche Sitzung vom 19. Juli 1888.

Es erscheint Militär-Anwärter Josef Röthlein, beheimatet in Staffelstein, zuletzt Gendarm in Neu-Ulm, welcher mit Entschließung des Herrn Oberstaatsanwalts am k. Oberlandesgerichte Nürnberg vom 1. Juli c. zum Gefängniswärtergehilfen am k. Amtsgerichte Gunzenhausen ernannt wurde.

Dem ꝛc. Röthlein wurde in heutiger öffentlicher Sitzung nach vorgängiger Eidesbelehrung folgender Dienst-Eid abgenommen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen „und Allwissenden, daß ich die Pflichten „eines Gefängniswärtergehilfen nach den „bestehenden Gesetzen und Verordnungen „treu erfüllen, die mir von meinen Vor„gesetzten aufgetragenen oder in Gemäß„heit der Dienstesvorschriften mir oblie„genden Geschäfte pünktlich vollführen und „das Amtsgeheimnis sorgfältig bewahren „werde.

„Weiters schwöre ich, daß ich keinem Vereine, „dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt „ist, angehöre noch je angehören werde, und „daß ich in keinem Verbande mit einem „Vereine verbleiben werde, dessen Schließ„ung von der zuständigen Behörde ver„fügt worden ist, oder an welchem mir „die Teilnahme in Gemäßheit der jeweils „bestehenden Disciplinarbestimmungen un„tersagt sein wird.

„Dieses alles schwöre ich, so wahr mir „Gott helfe."

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:
Josef Röthlein.

Königl. Amtsgericht:
(L. S.) Heigl. Wild.

36. Verpflichtung eines Schreibgehilfen.

Nr. 7.

Gegenwärtig:
k. Amtsrichter Rüth,
k. Gerichtsschreiber Röthlein.

Oeffentliche Sitzung vom 20. Juli 1888.

Nach vorausgegangener Genehmigung des k. Amtsvorstandes macht der k. Gerichtsschreiber Röthlein den Scribenten Johann Baptist Hedler von Gunzenhausen, geb. am 12. Dezember 1870, vorstellig, damit derselbe als Gerichtsschreiberei-Gehilfe verpflichtet werde.

Nach Belehrung über die Bedeutung des Eides wurde Johann Baptist Hedler im Hinblick auf § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1879, die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien betr., gemäß Art. 61 des b. Ausf.-Ges. zum GVGes. beeidigt wie folgt:

„Ich, Johann Baptist Hedler, schwöre „bei Gott dem Allmächtigen und All„wissenden, daß ich die mir obliegen„den Amtspflichten nach den bestehen„den Gesetzen und Verordnungen treu „erfüllen, den Aufträgen meiner Vor„gesetzten pünktlich nachkommen und „das Amtsgeheimnis sorgfältig be„wahren werde, so wahr mir Gott „helfe!"

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet.

Johann Bapt. Hedler.

Königl. Amtsgericht.

(L. S.) Rüth. Röthlein.

Ministerial-Entschließungen, welche die Verpflichtungen betreffen,

und zwar der:

Gerichtsboten und Diener, dann der Gefängnißwärter **63**, EH. 14; **83**, 82; 66, 169.

Flurwächter **63**, EH. 33.

Hilfspersonen der Polizei **64**, 252 f.; **71**, 33 f.

Notare und deren Amtsverweser, Bek. **65**, 99; **82**, 254, Art. 6, 39 des Not.-Ges.

Bezirksamtsassessoren und der mit der Amtsanwaltschaft betrauten Gemeindebeamten oder Bediensteten **67**, 282 f.

Gehilfen der Ratdiener, Boten, Amtsgerichtsdiener und Gefängniswärter **69**, 169 f; **83**, 82.

Hypothekenschätzer **71**, 33 f.; **79**, 754, 757.

richterlichen Beamten **71**, 356 f.

Richter **79**, 89 f. Art. 3, 61, 64 d. AG. z. RGVG.

Gerichtsschreiber **79**, 105. § 6 d. Allerh. V. vom 6. X. 1879 u. w. b. Richter, stellvertretende Gerichtsschreiber desgl.

Handelsrichter **79**, 535 desgl. w. b. R.

Gerichtsschreibereigehilfen **79**, 608. s. Richter.

Gerichtsvollzieher **79**, 614 f. § 11, 27, 29, 30, 32 d. Gervollz. O. v. 6. IX. 79.

Gerichtsvollzieherverweser, Stellvertreter, Gehilfen und der für einzelne dringliche Gerichtsvollziehergeschäfte aufgestellten Personen **79**, 620, 621.

Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen **79**, 714.

Sekretariatsadspiranten **80**, 23, 25.

Rechtspraktikanten **80**, 99, 159 f.

Kameralpraktikanten **83**, 69.

Amtsärzte und deren Stellvertreter **81**, 96 ff.

Mitglieder der Disziplinargerichte **81**, 255.

Gebührenfreiheit der eidlichen Verpflichtungen von Beamten und öffentlichen Dienern **79**, 1319.

Rechtsanwälte § 17 RAO.

Form der Beurkundungen bei Hinweisung auf den Diensteid: **71**, 288 f.

Handelsmäckler Art. 31 EG. z. HGB.

nach § 101 des Grundsteuer-Ges. und § 10 des Häusersteuergesetzes zu ernennenden Taxatoren § 101 Grundst.-Ges. § 10 Häus.-Ges.

zu ernennenden Schutzleute § 6 d. Ges. vom 1. Juli 1834.

37. Antrag auf Löschung eines Kapitals.

H 1.

Gegenwärtig:

der k. Amtsrichter Weber,
der k. Gerichtsschreiber Lieb.

Ansbach, am 1. Januar 1889.

Erscheint heute:

der Maurermeister Friedr. Kratzer v. Forchheim, (dessen Identität von dem miterschienenen gerichtsbekannten Kaufmann Oskar Beyer von Ansbach bestätigt wird

Lt. U. Oskar Beyer.)

und bringt unter Uebergabe eines Schuld- und Hypotheken-Briefs des k. Notars Pfirstinger von Forchheim vom 2. Nov. 1887 zur Kassierung vor:

Auf dem Grundvermögen des Oekonomen Josef Hirsch von Ansbach Hs.-Nr. 16 ist für mich ein mit 4% verzinsliches Darlehen zu 5000 ℳ — fünftausend Mark — nebst 500 ℳ — fünfhundert Mark — Kaution eingetragen.

Wegen erfolgter Zahlung in Haupt- und Nebensache — Verzichts auf hypothekarische Sicherheit (Angabe des sonstigen Grundes, z. B. Consolidation) — bewillige und beantrage ich die Löschung dieses Kapitals nebst Kaution allerorts im Hypotheken-Buche, insbesondere für Ansbach Bd. XV S. 68.

Auf Verlesen genehmigt und unterzeichnet:

Friedrich Kratzer.

Beschluß.

f. l. c. Ist die Löschung antragsgemäß zu vollziehen.

Gebühr Art. 89. 1/10.

Königl. Amtsgericht als Hyp.-Amt.

(L. S.) Weber. Lieb.

Hypothekenprotokoll für (Ansbach):

JME.

Befugnis der Notare zur Beurkundung selbständiger Anträge auf Vormerkung oder Eintragung einer Hypothek **64**, 257 f.

Anlegung und Aufbewahrung der Akten bei den Hyp.-Aemtern r/Rh. **63**, 122.

Mitteilungen der Rentämter über Immobiliar-Unmessungen **63**, 198 ff., **68**, 243 f.

Geschäftsbehandlung im Verkehre mit den Notaren **64**, 210 ff., **66**, 78 ff., 253 f.

Behandlung der das Hypothekenwesen berührenden Notariats-Urkunden bei den Hypotheken-Aemtern **64**, 212 ff., **66**, 78 ff., 253 f., **69**, 77 ff., 123, 163 ff., 170, **72**, 127 ff., 139.

Verzeichnisse der Bücher, Protokolle 2c. **67**, 194.

Behandlung des Einlaufes **69**, 170; **72**, 126 f.; **79**, 747.

Benachrichtigung des Hypothekenschuldners bei Veränderung in der Person des Gläubigers **71**, 319 f.

Geschäftsbehandlung bei den Hypothekenämtern **72**, 126 ff., **77**, 131 f.

Eintrag des Metermaßes in das Hypothekenbuch **77**, 257 f.

Einsichtnahme der Flächenrepertorien, Ur- und Umschreibkataster in den rentamtlichen Bureaulokalitäten **77**, 263.

Eintrag von Reellastberechtigungen des Staates und der Ablösungskasse in das Hypothekenbuch **86**, 188 f.

Einrichtung der Hypothekenämter der Pfalz **80**, 191 ff., Ueberwachung **81**, 125 ff.

Verzeichnis über die Hypothekenbeilagenbände **67**, 194.

Hypothekenbereinigungsverfahren in der Pfalz, Zustellungen in demselben **78**, 1258 f.

Hypothekbestellung für Kaufschillinge, Alimentenvorbehalte 2c. **63**, 202 ff.

Hypothekenbewahrer in der Pfalz **79**, 1320.

Dienst- und Geschäftsverhältnisse derselben **80**, 191 ff.

Versetzungsgesuche **83**, 306 f.

Vereinigung von Hypothekenbuchfolien nach erfolgtem Zwangsverkaufe von Liegenschaften **69**, 177 f.

Fortsetzung und Uebertragung der Hypothekenbuchfolien **69**, 179 ff.

Anschaffung des Hypothekenbuchpapieres **63**, EH. 84, 88 f.

Personenregister z. Hyp.-Bch., **63**, 85 ff. (Form. 90) u.

Sachregister z. Hyp.-Bch. (Form. 89) Forts. **63**, 198 f., **68**, 242 ff., **86**, 189.

---

38 / XXIX. Antrag auf Vormerkung einer Bierschuldforderung sowie Baukostenforderung etc.

H. 2.

In Gegenwart:
des k. Ober-Amtsrichters Weber,
des k. Gerichtsschreibers Burggraf.

Ansbach, am 2. Januar 1889.

Es erscheint:

Der Bierbrauer Johann Georg Polster von Neukirchen, produziert Schuldschein des Gastwirts Josef Hollfelder von Breitenbach vom 10. November 1887, wornach ihm dieser für geliefert erhaltenes Bier den Betrag von 2000 ℳ — m. W. zwei Tausend Mark nebst 4% Zinsen seit 10. November 1887 hieraus schuldig geworden zu sein bekennt und bringt vor:

Gemäß § 12 Ziff. 10 des Hypothekengesetzes beantrage ich die Vormerkung meiner vorbezeichneten Bier-Forderung auf dem schuldnerischen Grundvermögen und zwar auf den Objekten Pl.-Nr. 25, 45, 50a, b rc. der StGd. Ansbach

---

---

und die Vorsetzung eines Einspruchtermins.

Auf Vorlesen, genehmigt und unterzeichnet:

Johann Georg Polster.

Be-

schluß:

I. Ist die angemeldete Bierschuld-Forderung zu 2000 ℳ — zweitausend Mark — nebst Verzinslichkeit ——————————
auf dem Grundvermögen des Josef Hollfelder, wie oben angegeben, im Hypothekenbuche vorzumerken.

II. Ist dem Schuldner Josef Hollfelder v. Breitenbach Abschrift des Antrags nebst Beschlusses unter dem Eröffnen nachweislich zuzustellen, daß er Erinnerungen gegen die Vormerkung innerhalb dreißig Tagen hierorts abzugeben habe, widrigenfalls, d. h. wenn er diesen Termin ohne Erklärung oder Protestation verstreichen läßt, die Vormerkung auf weiteren Antrag des Gläubigers in wirklichen Eintrag übergeht.

III. Mitteilung von der erfolgten Vormerkung dem Antragsteller.

IV. Die Urkunde wird zu den Hypothekenprotokollsbeilagen genommen.

Königl. Amtsgericht als Hyp.-Amt.

[L. S.] Weber. Burggraf.

Bemerkungen.

Bei der Verständigung des Antragstellers von der erfolgten Vormerkung ist das entworfene Formular 45 zu gebrauchen, welches je nach Umständen des Falles für Baukostenforderungen, Zwangshypotheken ꝛc. verwendet werden kann. Es kann aber auch geschehen, daß der Beschluß dem Antragsteller sofort eröffnet wird, dann kann überhaupt von einer speziellen Notifikation Umgang genommen werden; es sind aber dann auch die Schreibgebühren verloren.

Gebühr Art. 89 $^1/_{10}$ bis 200 Mk.; darüber hinaus 1 Mk.

39 / XXX. Antrag auf Vormerkung einer Zwangshypothek.

H. 3.

In Gegenwart: Ansbach, am 3. Januar 1889.

der k. Ober-Amtsrichter Weber,
der k. Gerichtsschreiber Burggraf.

Es erscheint:

Der Metzgermeister Johann Betz von Neuses

produziert Vollstreckungsbefehl des k. Amtsgerichts Forchheim vom 12. Dezember 1888 nebst Zustellungsurkunde des k. Gerichtsvollziehers daselbst vom 18. Dezbr. c. wornach ihm der Oekonom Friedr. Walz von Ansbach,

2000 ℳ (m. W.) zwei Tausend Mark
nebst 4% Zinsen hieraus seit 1. Jan. 1885
sowie 6.40 ℳ Kosten

schuldig ist und bringt vor:

Gemäß §§ 662, 671, 704 d. RZPO. und Art. 40 der Novelle zur SO., betreffend die Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, beantrage ich die Vormerkung einer Zwangshypothek zu Gunsten vorbezeichneter Beträge auf dem schuldnerschen Grundvermögen und zwar auf den Objekten Pl.-Nr. 33, 42, 108, 203 2c. der St.-Gde. Ansbach.

Auf Vorlesen genehmigt und unterzeichnet:

Johann Betz.

Be-

Schluß:

I. Der Schuldbetrag zu 2000 ℳ (m. W.) nebst 4% Zinsen seit 1. Januar 1885; sowie 6,40 ℳ Kosten,

____

ist auf dem schuldner'schen Grundvermögen, wie oben angegeben, im Hypothekenbuche antragsgemäß vorzumerken.

II. Diese Vormerkung wird nach Ablauf eines Monats von der Zustellung des Gegenwärtigen an den Schuldner auf weiteren Antrag des Gläubigers in einen Hypothekeintrag umgewandelt, wenn nicht der Schuldner_____ dem Hypothekenamte nachgewiesen hat, daß er Einwendungen gegen den Anspruch oder das Vollstreckungsrecht des Gläubigers in der dafür vorgeschriebenen Weise geltend gemacht hat, und ist hievon dem Schuldner_____ unter Mitteilung einer Abschrift des Antrags nachweislich Kenntnis zu geben.

III. Mitteilung von der erfolgten Vormerkung der Zwangshypothek dem Antragsteller.

IV. Urkunde wird zu den Hypothekenprotokollsbeilagen genommen.

Königl. Amtsgericht als Hypotheken-Amt.

[L. S.] Weber. Burggraf.

Bemerkungen (Fortsetzung).

Gemäß Art. 40 des Ges. v. 29. Mai 1886, die Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegl. Verm. betr., kann die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen durch Vormerkung einer Hypothek auf dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners erfolgen, der Antrag ist bei dem Hypothekenamte zu stellen.

Gebühr nach Art. 89 des Geb.-Ges.

40 XXXI. Antrag auf Definitiv-Eintrag einer vorgemerkten Hypothek.

H. 4.

Gegenwärtig: Ansbach, am 8. Februar 1889.

der k. Ober=Amtsrichter Weber.

der k. Gerichtsschreiber Schels. Es erscheint:

Der Bierbrauer Johann Georg Polster von Neukirchen,

übergibt Zustellungsnachweis vom 4. v. Mts. und beantragt, nachdem Schuldner . . innerhalb des ihm vom Gerichte mit Schreiben vom 2. Januar c. vorgesetzten Termines mit einer Erinnerung gegen die Vormerkung des Kapitals nicht eingekommen ist,

die Umwandlung der unterm 2. Januar c. auf dem schuldnerischen Grundvermögen vorgemerkten Forderung zu:

2000 ℳ (m. W.) zwei Tausend Mark nebst 4% Zinsen seit 10. November 1887 hieraus im Hypothekbch. für Breitenbach II, 462

---

in förmlichen Eintrag.

Auf Vorlesen unterzeichnet:

Johann Gg. Polster.

Beschluß:

I. Wird die vorgemerkte, obengenannte Bierschuld=Forderung in ihrem ganzen Umfange auf dem bisher verpfändeten

Grundbesitze des Schuldners, da dieser innerhalb des vorgesetzten Termines eine Erinnerung nicht eingebracht hat, in förmlichen Eintrag nunmehr umgewandelt.

II. Ist dem Schuldner hievon nachweislich unter Mitteilung einer Abschrift des Antrages nebst Beschlusses Kenntnis zu geben.

III. Mitteilung vom erfolgten Eintrag dem Antragsteller.

IV. Urkunde zu den Hypothekenprotokollsbeilagen zu nehmen.

Königl. Amtsgericht als Hyp.=Amt.

(L. S.) Weber. Schels.

Bemerkungen (Fortsetzung).

Gebühr gem. Art. 88 des Geb.=Ges. 2 Mk., sowie die Geb. nach Art. 121 zu 6 von 1000 Mk. Im vorliegenden Falle also wären 2 Mk. und 12 Mk. Gebühren, die Kopialien, Porti= und Ins.=Geb. zu erheben.

Schuldbekenntnisse mit Hypothekbestellung sowie hypothekarische Kautionen unterliegen einer Gebühr zu 6 vom 1000 der Gegenstandssumme, soferne jedoch der Wertgegenstand den Betrag von 300 Mk. nicht übersteigt oder soferne über die Forderung, für welche die Hypothek bestellt wird, bereits eine mit der Gebühr nach Art. 112 Ziff. 2 bewertete Urkunde errichtet ist, zu je 3 vom 1000 der Gegenstandssumme.

Nach § 12 des Hypotheken-Gesetzes

sind kraft des Gesetzes zur Erwerbung einer Hypothek und ohne daß dazu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners notwendig wäre, folgende Gläubiger berechtigt:

1. Der Staat, wegen rückständiger ordent- und außerordentlicher Staatsabgaben;
2. Stiftungen und Gemeinden, wegen aller durch Verwaltung ihres Vermögens entstehenden Forderungen, auf den Immobilien ihrer Verwalter und deren Bürgen, wenn nicht bereits genügende Sicherheit geleistet;
3. Gutsherren, wegen rückst. grundherrlicher Abgaben;
4. Diejenigen, welche aus einer unbeweglichen Sache eine Realrente zu fordern haben wegen der Rückstände an diesen jährlichen Leistungen auf den damit belasteten Sachen; (Forts. S. 103.)

41 / XXXII. Antrag auf Einschreibung eines Eigentumsvorbehalts.

H. 5.

Gegenwärtig: Ansbach, am 15. Februar 1889.

der k. Ober-Amtsrichter Weber,

der k. Gerichtsschreiber Knecht.

Es erscheint:

Der Kaufmann Simon Löwi von Ansbach und erklärt: Nach Kaufvertrags-Urkunde des k. Notars Schätzler hier vom 3. Sept. v. Jrs. habe ich die Objekte Pl.-Nr. 40 a, b 70, 81, St.-Gde. Suffersheim

---

an den Köbler Andreas Mauser von Suffersheim verkauft und mir bis zur gänzlichen Zahlung des Kaufschillings das Eigentumsrecht vorbehalten. Nachdem bis jetzt Schuldner der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufschillings (-restes) nicht nachgekommen, so beantrage ich unter Vorlage obenbezeichneten Kaufvertrags nunmehr Eigentumsvorbehalt bis zur gänzlichen Zahlung des Kaufschillings (-restes) auf den Kaufsobjekten gemäß § 136 Ziff. 4 des Hyp.-Ges. in II. Rubrik des Hypothekenbuches als Dispositionsbeschränkung einzuschreiben und den Vollzug auf der vorgelegten Urkunde zu bestätigen.

Auf Vorlesen genehmigt und unterzeichnet:

Be-

Simon Löwi.

schluß:

I. Eigentumsvorbehalt ist antragsgemäs einzuschreiben.

II. Dem Schuldner unter Mitteilung einer Abschrift des Antrages nachweislich hievon Kenntnis zu geben.

III. Vollzug auf der Vertragsabschrift zu bestätigen und diese dem Antragsteller hinauszugeben.

Königl. Amtsgericht als Hypotheken=Amt.

(L. S.) Weber. Knecht.

Bemerkungen.

Eintrag von Eigentumsvorbehalten **63**, 202 ff. (Fortsetzung).

5. Minderjährige und unter Kuratel gesetzte Personen wegen aller aus der geführten Vormundschaft oder Kuratel begründeten Forderungen auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Kuratoren und deren Bürgen, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 20 des Hyp.=Ges.;
6. Die Ehefrau, wegen ihres bei Eingehung der Ehe oder während derselben eingebrachten Vermögens, wegen der aus dem Ehevertrage ihr zustehenden Rechte, wegen ihrer Entschädigungsansprüche rücksichtlich der mit ihrem Ehemann übernommenen Verbindlichkeiten und wegen Verwendung ihrer von demselben veräußerten Güter auf den Mobilien ihres Ehemannes;
7. Kinder, wegen desjenigen, was sie als Vater= oder Muttergut oder sonst erworbenes Vermögen, oder als Voraus bei Einkindschaftungen zu fordern haben, auf den Immobilien ihrer Eltern;
8. Legatarien= und Erbschaftsgläubiger, desgleichen die Miterben, wegen der in den Erbteilungen bestimmten Hinauszahlungen und wegen Entwehrung der darin enthaltenen Sachen auf den zur Erbschaft gehörigen Immobilien;
9. Baumeister und Bauunternehmer und andere Arbeiter, wegen den für Errichtung, Wiederherstellung oder Ausbesserung von Gebäuden, Kanälen und anderen Werken entstandenen Forderungen, desgleichen diejenigen, welche dazu Materialien geliefert haben, auf diesen Gebäuden und Werken;
10. Inhaber oder Pächter von Bierbrauereien, wegen ihrer Forderungen an Bierwirte für abgegebenes Bier und Branntwein;
11. Gläubiger, wegen der nicht über 2 Jahre rückständigen Zinsen von Hypothekschulden und wegen der über Ausklagung und Eintreibung der Hypothekschulden entstandenen Streitkosten auf den Gütern, worauf ihre Hypothek eingetragen ist.

42. Antrag auf Einschreibung einer Protestation.

H. 6.

Gegenwärtig: Ansbach, am 15. März 1889.

der k. Amtsrichter Weber,
der k. Gerichtsschreiber Lieb.

Es erscheint:

der Oekonom Christian Meier von Rügland und bringt vor:

Mit Urkunde des k. Notars Hirt von Ansbach vom 14. März 1889 GRNr. 200 wurden die Objekte Pl. Nr. 43, 52 rc. St.-Gd. Rügland, an den Gastwirt und Oekonomen Johann Georg Weiß von Rügland verkauft. Laut produzierten Schenkungsvertrages überließ mir der Verkäufer Josef Meister von Rügland eine noch wegzumessende Fläche von Pl. Nr. 52 schenkungsweise.

Nachdem nun die Besitztitelberichtigung auf Käufer bereits erfolgte, ich aber die Anfechtung des genannten Vertrages beabsichtige, so stelle ich gemäß § 27 und ff. des Hypotheken-Gesetzes den Antrag, auf den Kaufsobjekten **Protestation** gegen jede weitere Veräußerung und Belastung einzuschreiben und hievon den Weiß zu verständigen.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Christian Meier.

Verfügung:

I. Ist Protestation antragsgemäß einzuschreiben.

II. Dem Georg Weiß nachweislich Kenntnis zu geben.

III. Gegenwärtiges dem Antragsteller sofort eröffnet.

Lt. U.: Christian Müller.

Königl. Amtsgericht als Hyp.=Amt.

(L. S.) Weber. Lieb.

Einsicht der Hypothekenbücher durch Notariatsgehilfen **63**, 55 ff.
Einsicht derselben durch Notare **66**, 78 ff.; 83 f.; **69**, 163 ff.
Aufwand auf die Hypothekenbücher **63** E. H. 88 f.; **67**, 41 f.
Verzeichnis der Hypothekenbücher **67**, 194.
Ordentliche und außerordentliche Kosten für Hypothekenbücher **68**, 150 f.
Vormerkungen in denselben **69**, 77 ff.
Eintrag der Besitzveränderungen **69**, 150 ff.
Fortsetzung und Uebertragung der Folien **69**, 179 ff.
Einschreibungen **72**, 128; 75, 330; 81, 217 ff. **83**, 35 f.
Richtigstellung nach dem Metermaß **77**, 257; **78**, 15.
Eintrag der Grundgefälle der Staats= und Ablösungskasse **86**, 186 ff., 188 f.
Uebertragung und Verpfändung von Hypothekforderungen **69**, 123; der Gemeinde und Stiftungen, Abquittirung und Löschung bezahlter Hypotheken **85**, 83 f.; 84 f, 85 f.; **86**, 252 f.
Bezeichnung im Hypothekengebühren=Register mit H. **84**, 123.
Bestreitung des Buchbinderlohnes für Hypothekenprotokolle **63** EH. 87.
Register zu Hypothekenprotokollen **65**, 148 f.
Verzeichnis hierüber **67**, 194.
Führung der Hypothekenprotokolle **72**, 127 ff.
Verzeichnis über Hypothekenregisterbände **67**, 194.
Zustellung in Hypothekſachen **79**, 1257.
Gebühren in solchen **81**, 217 ff.
Einhebung der Hypothekenschätzergebühren **64**, 222 f.
Gebühren **73**, 225 f.
Aufnahme von Hypothekenschätzungen **63** EH. 40.
Benachrichtigung des Hypothekschuldners bei Veränderung in der Person des Gläubigers durch das Hypothekenamt **71**, 319 f.

(Fortsetzung S. 107.)

43
XXXIII.

Gegen-Antrag auf die Einschreibung einer Protestation.

H. 7.

Ansbach, am 18. März 1889.

Gegenwärtig:

der k. Amtsrichter Weber,
der k. Gerichtsschreiber Lieb.

Es erscheint:

der Gastwirt und Oekonom Johann Georg Weiß von Rügland und bringt vor:

Der Oekonom Christian Meier von Rügland hat eine Protestation gegen weitere Veräußerung und Belastung meines Grundbesitzes im Hypothekenbuche für Rügland Bd. II. S. 58 wegen angeblicher Anfechtung eines Kaufsvertrages einschreiben lassen.

Ich beantrage nunmehr gemäß § 113 des Hyp.-Ges., daß Christian Meier innerhalb eines Termines von dreißig Tagen zur Geltendmachung seiner Ansprüche bezw. Erhebung der Anfechtungsklage unter dem Rechtsnachteile angewiesen werde, daß nach dessen Ablauf auf meinen weiteren Antrag die Protestation im Hypothekenbuche wieder gelöscht werde.

Auf Vorlesen genehmigt und unterzeichnet:

Johann Georg Weiß.

Beschluß:

I. Ist Protokollsabschrift dem Christian Meier in Rügland mit dem Beifügen zuzustellen, daß zur Vorlage des Nachweises über

erfolgte Klagestellung wegen Vertragsanfechtung oder sonstige Verfolgung seiner Rechte bei dem ordentlichen Gerichte ein dreißigtägiger Termin vom Tage der Zustellung dieses Dekrets an vorgesetzt wird unter dem Rechtsnachteile, daß, wenn Christian Meier diesen Termin ohne Vorlage des betreffenden Nachweises verstreichen läßt, die obenbezeichnete Protestation auf weiteren Antrag des ꝛc. Weiß ohne weiteres gelöscht werden wird.

II. An die diesger. Gerichtsschreiberei zur Zustellung des Beschlusses und Antrages an die Beteiligten.

Königl. Amtsgericht als Hyp.-Amt.

[L. S.] Weber. Lieb.

(Fortsetzung der Bemerkungen von Seite 105.)

Vollstreckbare Ausfertigung der Hypothekurkunden **79**, 774, 1499, 1500.

Formulare zu den Sach- und Personenregistern in Landesteilen r. Rh. **63**, 85 ff.

Behandlung der das Hypothekenwesen berührenden Notariatsurkunden **66**, 253 f.

Beziehungen zum Notariat **69**, 77 ff., 123; **72**, 126 ff., 139.

Aktenvernichtung **70**, 63.

Zuständigkeit der Amtsgerichte **79**, 93.

Beaufsichtigung **81**, 170 ff.

Bemerkungen.

Bei Zustellung in Hypotheksachen haben die Gerichtsvollzieher in gleicher Weise wie das Dienerpersonal der Gerichte zu verfahren.

Auch in anderen Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit kann angeordnet werden, daß die Zustellung in Form einer Behändigung gegen Empfangsbescheinigung oder in ähnlicher Weise zu erfolgen habe. JMBl. **79**, 1257, 8. (Fortsetzung S. 109.)

44. Antrag auf Eintragung des Arrestes in Forderungen und in das unbewegliche Vermögen.

H. 14.

Gegenwärtig:
der k. Amtsrichter Reindl,
der k. Gerichtsschreiber Erhard.

Baunach am 15. Jan. 1889.

Es erscheint:

der Kaufmann Abraham Goldstein von Bamberg und bringt vor:

./. Gegen den Schneider und Oekonomen Josef Greber in Baunach wurde vom k. Amtsgerichte dahier Arrestbefehl, welcher mir gestern zugestellt wurde und den ich hiemit übergebe, zur Sicherung der Zwangsvollstreckung für meine Forderung zu 350 *M.* Hauptsache nebst 6% Verzugszinsen seit 20. Oktober 1888 Arrest in dessen unbewegliches Vermögen erlassen. Gleichzeitig mit Stellung des Arrestantrages auf der hiesigen Gerichtsschreiberei habe ich den k. Gerichtsschreiber dahier um Bewirkung der Zustellung an Schuldner ersucht.

Gemäß Art. 25 u. ff. des Ausf.-Ges. zur RZPO. u. KO. stelle ich daher den Antrag:

„Die Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen des Schuldners, wie es im übergebenen Arrestbefehle aufgeführt ist, durch Eintragung einer Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das Hypothekenbuch zu bewirken."

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Abraham Goldstein.

Ver-

fügung:

I. Ist Arrest antragsgemäß einzutragen.
II. Dem Schuldner vom Eintrage Nachricht zu geben.
III. An die Gerichtsschreiberei zur Besorgung der Zustellung.

Königl. Amtsgericht als Hyp.=Amt.
(L. S.) Reindl. Erhard.

(Fortsetzung der Bemerkungen von S. 107.)

Am zweckmäßigsten werden daher die Zustellungen durch Vermittelung der Bürgermeister bewerkstelligt werden, indem diese Zustellungen auch für die Parteien billiger kommen, da auf dem Hinwege lediglich das einfache Porto die Ausgabe bildet, die Rücksendung als R. S. bewerkstelligt wird; zu dem kommt noch, daß der Hypothekenbeamte den Vollzugsnachweis in Handen hat und zu den Hypothekenprotokollsbeilagen zu nehmen im stande ist.

Bei Verständigungen der Antragsteller vom Vollzuge ist eine nachweisliche Zustellung nicht notwendig, es genügt vielmehr eine einfache Mitteilung, die dem Antragsteller frei übersendet wird.

Für fragliche Notifikationen sind die Schreibgebühren sowie die Insinuationsgebühren für den Gerichtsdiener zu verrechnen. Bei Cessions-Mitteilungen kommen Schreibgebühren, Insinuationsgebühren und Porti zur Verrechnung.

Bemerkungen.

In das Hypothekenbuch wird eingetragen: Auf grund diesgerichtlichen Arrestbefehls vom X. wird in Sachen der A. gegen B. wegen eines Darlehens zu 350 Mk. Hauptsache ꝛc. Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung, abwendbar durch Hinterlegung von x Mk. eingetragen.

Das Hypothekenamt hat dem Gegner des Antragstellers von der Eintragung von amtswegen Nachricht zu geben, soferne nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. Art. 29 Ausf.-Ges. z. ZPO. u. KO. Hypoth.-Ges. § 108.

Die Eintragung der Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung begründet für den Anspruch, für welchen der Arrest erwirkt ist, bis zu dem nach § 803 der ZPO. festgestellten Geldbetrag ein Vollzugsrecht, auf welches die Bestimmungen des Art. 10 und 11 der SO. anwendbar sind. (Fortsetzung S. 112.)

Registraturen.

Beschlag-nahme.

H. 8.

Pappenheim, am 10. März 1889.

Auf grund hieramtsgerichtlicher Requisition in Sachen des Müllers Josef Bauer von Pappenheim, Gläubigers, gegen den Oekonomen Kaspar Großkopf in Suffersheim, Schuldners, wegen Forderung, hier Subhastation, wurde zu Gunsten der gläubigerschen Forderung zu 200 *M.* Hauptsache ꝛc. auf dem schuldnerischen Grundvermögen Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung eingetragen im Hypothekenbuche für Suffersheim Bd. III S. 20 sowie beglaubigter Hypothekenbuchs-Auszug zu den diesgerichtlichen Vollstreckungsakten gefertigt.

Königl. Amtsgericht als Hyp.-Amt.

(L. S.) Strauß.

H. 9.

Pappenheim, am 30. März 1889.

Auf grund hieramtsgerichtlicher Requisition in Sachen des Müllers Josef Bauer von Pappenheim, Gläubigers, gegen den Oekonomen Kaspar Großkopf in Suffersheim, Schuldners, wegen Forderung, hier Subhastation, wurde die im Hypothekenbuche für Suffersheim Bd. III S. 20 zum Zwecke der Zwangsversteigerung eingetretene Beschlagnahme sowie die Hypotheken wegen durchgeführten Beschlagnahmeverfahrens gelöscht und daselbst der Besitztitel auf den Ansteigerer Nikolaus Wirt, Oekonom in Suffersheim, berichtigt.

Königl. Amtsgericht als Hyp.-Amt.

(L. S.) Strauß.

Umschreibung.	H. 10. Auf grund hieramtsgerichtlicher Requisition in Sachen Feldner Georg, Gütlerssohn von Gaisloh, Pflegschaft — Pflegsch.-Verz. Nr. 20 pro 1883 — wurde der Voraus desselben zu 400 ℳ, wegen erfolgten Ablebens auf dessen überlebende 3 Geschwister zu gleichen Anteilen umschrieben. Hyp.-Bch. Gaisloh, Bd. II S. 16.
Pfändung.	H. 11. Auf grund hieramtsgerichtlicher Requisition in Sachen X. gegen Y. wegen Forderung, wurde zu Gunsten der gläubiger'schen Forderung die dem Schuldner bei dem Bauern Z. von O. zustehende Hypothekforderung im Betrage zu x ℳ. gepfändet und den Beteiligten von der Pfändung Kenntnis gegeben.
Vermessungen.	H. 12. Auf grund der übersendeten Ummessungs-Operate des königl. Rentamts A. Nr. 12 ꝛc. wurden die darin verzeichneten Vermessungen je nach den Umständen in den betreffenden Realregistern und Hypothekenbüchern eingetragen und die vorgelegten Operate nach Vollzugsbetätigung dem k. Rentamte zurückgegeben.

(Fortsetzung der Bemerkungen von S. 109.)
Veräußerungen, Belastungen und Verpfändungen des beschlagnahmten Gegenstandes gegenüber hat die Eintragung der Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung die nämliche Wirkung wie die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvollstreckung. Diejenigen, welche nach der Eintragung Rechte an dem beschlagnahmten Gegenstande erworben haben, sind berechtigt, denselben durch Hinterlegung des nach § 803 der ZPO. festgestellten Geldbetrages von dem Arreste zu befreien.

Nachweis der Zustellung des Arrestbefehls ZPO. § 802, 173 A. 3, 178 A. 2.

Im Falle der Verkündung ist keine Zustellung notwendig.

Zustellung im Auslande § 182, an Exterritoriale § 183, an Militärpersonen § 184 der ZPO.

Vorgeschriebene Weise der Eintragung. Hyp.-Ges. §§ 22 Nr. 7, 136 Nr. 4; 124, 126 und zwar ohne Vernehmung des Besitzers §§ 109, 110 l. c.; derselbe erhält vielmehr erst vom Vollzuge Kenntnis.

Rechtsmittel Hyp.-Ges. § 94 und Art. 56–68 A. z. ZPO. und KO. und zwar Beschwerde. **1879**, 1249, 1535. Der Arrestbefehl erhält ein Verbot der Veräußerung und weiteren Belastung. Gebühr nach Art. 88 des Geb.-Ges.

Bemerkungen.

Die Beiziehung eines Protokollführers zu den auf grund der Notariatsvorlagen in das fortlaufende Protokoll einzuschreibenden Registraturen und Beschlüssen beruht nicht auf gesetzlicher Vorschrift; ebensowenig hängt die Legalität der Beschlüsse des Hyp.-Amtes von der Beifügung einer weiteren Unterschrift als der des Hyp.-Beamten ab.

Solche Registraturen und Beschlüsse können daher von dem Hyp.-Beamten eigenhändig in die fortlaufenden Hyp.-Protokolle eingeschrieben werden. — JME. v. 11. April 1872 IV.

Hypotheken-Protokolle.

§ 102 Hyp.-Ges. Die in Hypothekensachen aufgenommenen Protokolle und dazu gehörigen Produkte und Beilagen müssen sorgfältig gesammelt und aufbewahrt werden. Die Sammlung und Anordnung wird in einer besonderen Instruktion näher bestimmt. **67**, 194.

Für die in Hypothekensachen vorkommenden Handlungen wird ein chronologisch fortlaufendes Protokoll angelegt.

Jeder Protokollband enthält einen Titel: „Hypothekenprotokoll" mit Beisetzung des Titels desjenigen Bandes des Hypothekenbuchs, zu welchem er gehört, und jeder Band wird auf allen Seiten paginiert.

In Ansehung dieses Hypothekenprotokolles ist im allgemeinen folgendes zu beachten:

1. Die allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse eines Protokolls sind auch bei diesen Protokollen, welche in die Hypothekenprotokoll-Bände aufgenommen werden, genau einzuhalten.

2. In denselben soll nichts radiert, nichts ohne rechtfertigende vom Protokollführer zu unterschreibende Seitenbemerkung ausgestrichen, jede Zwischenschrift sorgfältig vermieden und nirgends ein Blatt eingelegt werden.

3. Die Summen sind nicht nur mit Buchstaben, sondern auch mit Ziffern auszudrücken. Häufig könen die letzten mit Vorteil am Rande ausgeworfen werden.

4. Das Protokoll soll den anwesenden Interessenten vorgelesen, nach erfolgter Genehmigung von ihnen, vom Hypothekenbeamten und vom Protokollführer unterzeichnet und am Schlusse mit dem in Buchdruckerschwärze aufzudrückenden Gerichtssiegel beglaubigt werden.

5. Jedem Protokolle ist, wo möglich, sogleich der auf den gestellten Antrag gefaßte Beschluß und dessen Vollzug beizufügen, z. B.: Wird hiernach der Eintrag in das Hypothekenbuch gemacht, der Hypothekenbrief ausgefertigt und dem Gläubiger (Schuldner) ausgehändigt.

6. Insbesondere sollen die Hypothekenämter, wenn nach dem Beschlusse noch eine weitere Handlung, z. B. die Vernehmung des Schuldners oder seiner Ehefrau, die Vorlegung einer Urkunde u. dgl. notwendig ist, am Schlusse des Protokolls den Interessenten den Termin hiezu jedesmal sogleich ansetzen und eröffnen, z. B.: Wird die Vormerkung im Hypothekenbuche vorgenommen, darüber dem Gläubiger ein Rekognitionsschein ausgefertigt und der Schuldner zur Erklärung über die angemeldete Forderung auf den (Datum) vorgeladen, welcher Beschluß auch dem Gäubiger sogleich eröffnet wurde.

7. Wenn auf solche Weise nach dem Beschlusse Einträge oder Vormerkungen in dem Hypothekenbuche gemacht worden sind, so ist am Rande des Protokolles der Band und die Seite des Hypothekenbuches, wo sich die Einschreibung befindet, kurz zu bemerken.

8. Ebenso ist zugleich auch umgekehrt bei jeder Einschreibung im Hypothekenbuche in der III. Kolumne der Anmerkungen der Band und die Seite des Hypothekenprotokolles, wo die veranlassende Protokollierung vorkommt, zu allegieren.

Uebrigens werden den Hypothekenämtern in Beziehung auf Protokollierung in Hypotheksachen noch ferner nachstehende besondere instruktive Weisungen gegeben:

1. Legen die sich anmeldenden Interessenten bei Aufnahme eines Protokolls Urkunden vor, so soll der den bezweckten Eintrag im Hypothekenbuche betreffende Punkt und Inhalt der Urkunden seinem wesentlichen Inhalte nach in das Protokoll aufgenommen, die Urkunden aber, wenn nicht der Rekognitionsschein oder Hypothekenbrief auf denselben sogleich beigefügt wird, sollen mit dem Beisatze: „Produziert zum Protokolle des Hypothekenamtes vom (Datum)" bezeichnet und hierauf demjenigen, dem sie gebühren, zurückgegeben werden. Der Produzent kann nicht angehalten werden, Abschriften davon zu den Hypothekenakten zu übergeben oder auf seine Kosten fertigen zu lassen. Nur der Gegenteil kann auf seine Kosten eine Abschrift verlangen.

2. Die Hypothekenämter werden jedoch auf die Bestimmungen des Hyp.-Ges §§ 97 und 99 besonders aufmerksam gemacht und angewiesen, die bei den verschiedenen Anmeldungen vorgelegten und vorzulegenden Urkunden ihrem ganzen Inhalte nach genau durchzulesen und zu sehen, ob sie nichts enthalten, zu dessen Eintragung oder Vormerkung das Hypothekenamt nach Verschiedenheit der Fälle ententweder unter Selbsthaftung oder wenigstens unter besonderer Dienstesverantwortlichkeit auch unaufgefordert verbunden ist.

3. Kommen schriftliche Anmeldungen und Vorstellungen ein, so werden diese nur kurz zum Protokolle adregistriert und, mit der betreffenden Nummer versehen, zu den Beilagen aufgenommen. Auch bei solchen Adregistrierungen wird die Unterschrift des Hypothekenbeamten und des Protokollführers, sowie die Beidrückung des Gerichtssiegels mit Buchdruckerschwärze erfordert.

4. Findet das Hypothekenamt Veranlassung, in Beziehung auf irgend eine Eintragung oder Vormerknng von Amtswegen einzuschreiten, so können statt der Protokollierung ähnliche kurze Registraturen angewendet u. mittelst derselben kann das Geeignete verfügt werden.

5. Werden Gegenstände zum Protokoll angemeldet, welche die Einschreibung in verschiedene Abteilungen des Hypothekenbuches zur Folge haben, z. B. eine Forderung, welche mit ungeteilter Summe auf mehrere in verschiedenen Flurmarkungen gelegene und in verschiedenen Bänden des Hypothekenbuches befindliche Immobilien eingetragen werden soll, so ist es nicht notwendig, daß das hierüber aufgenommene Protokoll in allen den verschiedenen Abteilungen des Hypothekenbuches korrespondierende Bände des Hypothekenprotokolles eingeschrieben werde. Es ist hinreichend, wenn es in einem Bande desselben aufgenommen ist, und zwar soll dieses in jenem Bande geschehen, zu welchem das Hauptobjekt gehört.

Jedoch ist es unerläßlich, daß daselbst auf alle jene Bände und Seiten des Hypothekenbuches hingewiesen werde, wo eine Einschreibung geschehen ist, und daß in allen korrespondierenden Hypothekenprotokollen eine kurze Vormerkung deshalb aufgenommen werde.

6. Sind endlich einmal die Hypothekenbücher wirklich gefertigt, so sollen die Hypothekenämter bei neuen Anmeldungen und Aufnahmen von Protokollen die einschlagenden Bände und Folien, sowie die dort befindlichen Einschreibungen jedesmal nachsehen, um sich zu überzeugen, daß nach den Notizen, welche das Hypothekenbuch enthält, an der Identität der Sache, dem Besitzer, dessen Dispositionsfähigkeit, an der Identität des Gläubigers bei Cessionen, Löschungen und Verpfändungen einer Hypothek, also im ganzen nichts mangle, was nach den Einträgen im Hypothekenbuche zur Rechtsgiltigkeit des neu aufzunehmenden Gegenstandes erforderlich ist.

(Fortsetzung S. 116.)

45 / XXXIV. Verständigung des Schuldners von der Vormerkung von Hypotheken.

Z. Einlauf Nr. [2] H. Beil. z. Hyp.=Prot. für Bd. S.

Ansbach, am 2. Januar 1889.

Königl. Amtsgericht
als Hypotheken=Amt.

Betreff:
Vormerkung einer Hypothekforderung.

./. Sie erhalten beiliegend Abschrift des Antrages des Bierbrauers Johann Gg. Polster von Neukirchen mit diesgerichtlichem Beschlusse vom 2. c. zur nachweislichen Zustellung an Jos. Hollfelder, Gastwirt in Breitenbach, mit dem Auftrage, demselben gegen Unterschrift zu eröffnen, daß er etwaige Erinnerungen gegen die Vormerkung, bezw. den Anspruch oder das Vollstreckungsrecht innerhalb dreißig Tagen ausschließlicher Frist hierorts vorzubringen habe, widrigenfalls die Vormerkung auf weiteren Antrag des Gläubigers in einen förmlichen Eintrag umgewandelt werden würde.

Der k. Ober=Amtsrichter.
Weber.

An
Herrn Bürgermeister
in
Breitenbach.

frei.

Unter Bestätigung der Eröffnung und Mitteilung einer Abschrift des Antrags ______
______
______
sofort zum k. Amtsgerichte zurück.

______
Bürgermeister.

Bemerkungen.

Dieses Formular kann zu sämmtlichen Zustellungen in Hypothekſachen, bei denen eine Abschrift des Antrags mit Beschlusses mitfolgt, an Schuldner verwendet werden; insbesondere bei Anträgen auf Vormerkung einer Bierschuld, Baukostenforderung ꝛc.. Zwangshypothek ꝛc., und können zu diesem Behufe dann die entworfenen gedruckten Formularien verwendet werden. Da die Protokollbücher gebunden sind, sind die Formularien nur zu Abschriften zu verwenden.

Vom k. bayer. Amtsgerichte ——————

an

Herrn Bürgermeister

in

frei. Breitenbach.

(Fortsetzung von Seite 114.)

Die gefundenen Anstände sind den Interessenten zum Protokolle zu eröffnen und denselben ist deren Beseitigung oder die Ergänzung des Mangelnden zu überlassen.

Doch kann indessen in den hiezu geeigneten Fällen die Vormerkung im Hypothekenbuche geschehen. (**72**, 127; **64**, 216.)

46 / XXXV. Nachricht an Schuldner vom Eintrag eines Eigentumsvorbehalts.

H. 5. Beil. z. Hyp.=Prot. f. Bd. S.

Königl. Amtsgericht Ansbach, am 15. Februar 1889
als Hypotheken=Amt.

Betreff:
Eintrag eines Eigentums=vorbehalts auf Grundvermögen des Köblers Andreas Mauser in Suffersheim.

Sie werden beauftragt, dem Köbler Andreas ./. Mauser, Hs. Nr. 34 in Suffersheim, unter Mitteilung anliegender Abschrift des Antrags des Kaufmanns Simon Löwi von Ansbach vom 3. Jan. 1889 gegen vorzulegenden Nachweis zu eröffnen, daß auf grund Urkunde des k. Notars Schätzler hier vom 3. Sept. v. Js. GRNr. 554 und gläubigerschen Antrags auf den von ihm erkauften Objekten Pl. Nr. 40 a b, 70 81

St.=Gde. Suffersheim, bis zur gänzlichen Zahlung des Kaufschillings Eigentums=Vorbehalt für den Kaufmann Simon Löwi in Ansbach als Dispositionsbeschränkung in II. Rubrik eingetragen wurde.

NB. Die Adresse befindet sich auf der Rückseite.

Hypotheken=Buch: Suffersheim Bd. VI, S. 99.

Der k. Ober=Amtsrichter.
Weber.

Unter Bestätigung der Eröffnung u. Mitteilung einer Abschrift des Antrags Lt. U. Andreas Mauser sofort zurück z. k. Amtsgericht.

An
Herrn Bürgermeister
in
Suffersheim.

frei.

Bürgermeister.

17

XXXVI. Cessions-Benachrichtigung.

3. Einl. Nr. 27 H. Ansbach, am 20. Februar 1889.

Hyp.-Bchs.-Beil. f. Ansbach Bd. XX Nr. 40.

Königl. Amtsgericht
als Hypothekenamt.

Betreff:

Cession einer Hypothekforderung auf dem Folium des Oekonomen Johann Mirschberger, Hs.-Nr. 10 in Rügland.

Sie werden beauftragt, dem Oekonomen Joh. Mirschberger, Hs.-Nr. 10 in Rügland, gegen vorzulegenden Nachweis zu eröffnen, daß auf grund Cessionsurkunde des kgl. Notars Besold in Amberg vom 30. Dez. 1888 Geschäftsregister-Nummer 800, die für die Arztenswitwe Elise Schürr von Ansbach auf obigem Folium eingetragene Forderung zu 300 fl. (m.W.) dreihundert Gulden mit allen Rechten und den rückständigen und laufenden Zinsen vom Martini 1888 an zu 4% nebst der 10%igen Zinsen und Kostenkaution an deren Schwiegersohn Baurat Klügel in Ansbach cediert u. die Hypothek auf letzteren umschrieben wurde. Hypotheken-Buch für Rügland Band V Seite 32.

Hiernach hat der Hypothekschuldner für die Zukunft in seinen Zahlungen zu achten.

Der kgl. Amtsrichter:
Weber.

An
den Herrn Bürgermeister
in
Rügland.
frei.

Vorstehendes eröffnet und sofort zurück.

Lt. U. Johann Mirschberger.

Gehorsam
der Bürgermeister:
Sauer.

48
XXXVII.

Verständigung von der Vormerkung einer Zwangshypothek an Antragsteller.

Z. Einl. Nr. 48 H. Fürth, am 10. Januar 1889.

Königl. Amtsgericht
als Hypotheken=Amt.

Betreff:
Vormerkung einer Zwangs=hypothek,
in Sachen
Haas Lorenz, Gastwirt in Forchheim
gegen
Kleinlein Max, Konditor hier.
pct. deb.

Auf Grund Ihres Antrages vom 8. d. M. gebe ich Ihnen in Sachen Ihrer gegen den Konditor Max Kleinlein dahier, wegen Forderung unter Rückschluß des Vollstreckungsbefehls bekannt, daß zu Gunsten Ihrer Forderung von 800,20 M Hauptsache, sowie den 5%igen Zinsen vom 1. Oktober 1888 an hieraus

auf dem schuldner'schen Grundvermögen in den Steuergemeinden Fürth u. Eltersdorf, Pl.=Nr. 80 a b, 59, 70.

Zwangshypothek vorgemerkt wurde.
Hypotheken=Buch f. Fürth Bd. XII S. 817.
" " " Eltersdorf " III " 208.

An
Herrn Lorenz Haas, Gastwirt
in
frei. Forchheim.

Zur Anbringung von Einwendungen gegen den Anspruch oder das Vollstreckungsrecht Ihrerseits wurde dem Schuldner eine Frist von einem Monat vorgesteckt. Läßt Schuldner diese Frist ohne Erinnerung verstreichen, können Sie entweder hierorts oder schriftlich den weiteren Antrag stellen, daß die Vormerkung in einen Hypothekeintrag umgewandelt wird.

Der k. Ober-Amtsrichter:
Meier.

Bemerkungen.

Geb. des Art. 88: Hyp.-Obj.-Ab- und Zuschreibung.
Besitztitelberichtigung.
Beschlagnahmeeintrag.
Konkurseintrag.
Umschreibung eines Kapitals.
Geb. des Art. 89: Löschungen.
Vormerkungen.
Protestationen.
Geb. des Art. 93: Auszüge und Ergänzungen.
Geb. des Art. 94: Abweisung eines Antrags.
Geb. des Art. 95: Zurücknahme des Antrages.
Gebühren des Art. 121: Definitiveintrag bei Forderungen.
Geb. des § 80 GKG. Cessionsbenachrichtigung.
Gebühren werden nicht erhoben.

a) für die Einschreibungen auf grund von Hypothekengeschäften, welche als solche der Gebührenbewertung bei den Notaren unterliegen.
b) für die Beschlüsse und Mitteilungen des Hypothekenamtes an den Notar oder die Beteiligten über dem Vollzug entgegenstehende Hindernisse.
c) für die Gestattung der Einsicht in das Hypothekenbuch.

Nachweisliche Zustellungen in Hypotheksachen können auch durch Postbehändigung mit „Rückschein“ erfolgen.

49 XXXVIII. Mitteilung an Beteiligte von der Minderung der Brandversicherungssumme.

Königl. Amtsgericht
als Hypothekenamt.

Schweinfurt, am 30. Juni 1889.

Betreff:
Brandversicherungs=
minderung.

Es wird Ihnen hiermit eröffnet, daß das Brandversicherungskapital des Anwesens des Oekonomen Michael Maier von Bergen, auf welchem für Sie ein Hypothekkapital von 4000 M.

eingetragen ist, in Folge der Schätzungsrevision von 3000 M. auf 2000 M. abgemindert wurde.

Der k. Ober=Amtsrichter:
Michtel.

NB. Auf diesem Formulare findet sich auf der Kehrseite die Adresse, welche der Raumersparung halber weggelassen wurde.

An

Herrn Oekonomen Pfister

in

R. S. Schweinfurt.

50 / XXXIX. Kopfbogen zu Hypothekenbuchs-Auszügen.

H. 14. (1. Seite.)

Hyp.-Geb.-Reg.-Nr. 23.

Geb. 1.— M.

Cop. 0.40 „

Inſ. 0.20 „

Sa. 1,60 M

Auszug

aus

dem Hypothekenbuche des kgl. Amtsgerichts Traunſtein.

Hypothekenbuch für Bergen Bd. III S. 22.

Nr.	Numerus 14.	Anmerkungen

folgende Seiten:

Nr.		Anmerkungen
	Bemerkungen. Dieſe Auszüge ſind liniert, beſtehen aus Kopf- und Einlegebögen; die Zeilen betragen auf erſter Seite 15 Zeilen und auf jeder weiteren Seite 19 Zeilen, da die Formularzeilen mitgerechnet werden. Nicht allein, daß es ſich ſchon der Form und Anſicht wegen empfiehlt, zu Auszügen gedruckte Bögen zu verwenden, ſo iſt es vor Allem eine bedeutende Erleichterung für den Auszugsfertiger und erhöhen ſich insbeſondere dadurch, daß die Schreibweiſe auf liniertem Papier eine deutlichere und gleichere iſt, auch die Schreibgebühren, weshalb die wenigen Druckkoſten gar nicht in Betracht gezogen werden können.	

II.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Ueber die sachliche Zuständigkeit der Gerichte und den Gerichtsstand.

A.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

Die einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes sind:

GVG. § 23.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:

Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Mieter in die Mietsräume eingebrachten Sachen;

Steitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insoferndieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Streitigkeiten wegen Viehmängel;

Streitigkeiten wegen Wildschadens;

Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;
das Aufgebotsverfahren.

GVG. § 70.

Vor die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche, welche auf grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei oder auf grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 gegen den Reichsfiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, sowie Ansprüche in betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

Zu Abs 3: Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 — Wegen der Kosten der Rechtsmittelinstanzen vgl. ZPrO. § 92 Abs. 3.

GVG. § 71.

Die Zivilkammern sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

GVG. § 100.

Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtliche abgegrenzte Teile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden.

Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirkes auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

Vor die Kammern für Handelssachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch nach § 101. des GVG. begründet.

GVG. § 102.

Die Verhandlung des Rechtsstreits erfolgt vor der Kammer für Handelssachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat. Die Einlassungsfrist (§ 234 Satz 1 der Zivilprozeßordnung) beträgt mindestens zwei Wochen.

In den Fällen der §§ 446, 467 der Zivilprozeßordnung) hat der Kläger den Antrag auf Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte zu stellen.

GVG. § 103.

Wird vor der Kammer für Handelssachen eine vor dieselbe nicht gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Zivilkammer zu verweisen.

Gehört die Klage oder die im Falle des § 467 der Zivilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist diese auch von Amtswegen befugt, den Rechtsstreit an die Zivilkammer zu verweisen, so lange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache erfolgt und auf dieselbe ein Beschluß verkündet ist. Die Verweisung von Amtswegen kann nicht aus dem Grunde erfolgen, daß der Beklagte nicht Kaufmann ist.

GVG. § 104.

Wird vor der Zivilkammer eine vor die Kammer für Handelssachen gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Kammer für Handelssachen zu verweisen. Ein Beklagter, welcher nicht in das Handelsregister eingetragen ist, kann den Antrag nicht darauf stützen, daß er Kaufmann ist.

GVG. § 123.

Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurteile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

GVG. § 135.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte;
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

§ 8. Einf.-Ges. zum GVG.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung.

Der Wert des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt; dasselbe kann eine beantragte Beweisaufnahme, sowie von amtswegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

Der Wert des Streitgegenstandes soll in der Klage angegeben werden; § 230 Abs. 3.

Für die Wertsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt der Klageerhebung bestimmt sich nach §§ 230, 254, 460, 461, 471; der Widerklage nach § 254. — Vgl. noch § 235 Nr. 2.

Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt.

Wegen Berechnung der Gebühren bei Klage und Widerklage s. GKG. § 11; GO. f. RA. § 10.

Der Wert des Streitgegenstandes wird bestimmt: durch den Wert einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streits ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Werts-

berechnung entscheidend. Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesammtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

Das Urteil eines Landgerichts kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet gewesen sei.

Ist die Unzuständigkeit eines Gerichtes auf grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei welchem die Sache später anhängig wird.

B.

Gerichtsstand. Oertliche Zuständigkeit.

Das Gericht, bei welchem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

Militärpersonen haben in Ansehung des Gerichtsstandes ihren Wohnsitz am Garnisonsorte.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, keine Anwendung.

Als Wohnsitz der Militärpersonen, welche zu einem Truppenteile gehören, der im Deutschen Reich keinen Garnisonort hat, gilt in Ansehung des Gerichtsstandes der letzte deutsche Garnisonort des Truppenteils.

Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie im Heimatstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimatstaates als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Die Ehefrau teilt in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Ehemannes, sofern nicht auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett erkannt ist.

Eheliche und diesen gleichgestellte Kinder teilen in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Vaters, uneheliche den Wohnsitz der Mutter. Sie behalten diesen Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben.

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche keinen Wohnsitz hat, wird durch den Aufenthaltsort im Deutschen Reich und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen, sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Personenvereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, wird durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gerichte ihres Amtssitzes.

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten.

Wenn Personen an einem Ort unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen, Studierende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden.

Diese Bestimmung findet auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, in der Art Anwendung, daß an die Stelle des Gerichts des Aufenthaltsorts das Gericht des Garnisonortes tritt.

Gerichtsstand des Aufenthalts für vermögensrechtliche Ansprüche. Dieser Gerichtsstand kann neben dem allgemeinen Gerichtsstand des Wohnortes bestehen.

Hat jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaften, soweit diese Klage die auf die Bewirtschaftung des Guts sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

Das Gericht, bei welchem Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften oder andere Personenvereine den allgemeinen Gerichtsstand haben, ist für die Klagen zuständig, welche von denselben gegen ihre Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegen einander erhoben werden.

Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reich keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet.

Für Klagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist.

Bei den eine Grunddienstbarkeit oder eine Reallast betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

Dinglicher Gerichtsstand (forum rei sitae).

Der Gerichtsstand gilt nur für Klagen in Bezug auf unbewegliche Sachen und ist ein ausschließlicher (forum necessarium).

In dem dinglichen Gerichtsstande kann mit der hypothekarischen Klage die Schuldklage, mit der Klage auf Löschung einer Hypothek die Klage auf Befreiung der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

In dem dinglichen Gerichtsstande können persönliche Klagen, welche gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder in betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden.

Klagen, welche Erbrechte, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall oder die Teilung der Erbschaft zum Gegen-

stande haben, können vor dem Gerichte erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

In dem Gerichtsstande der Erbschaft können auch Klagen der Nachlaßgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder die Erben als solche erhoben werden, wenn sich der Nachlaß noch ganz oder teilweise im Bezirke des Gerichts befindet, oder wenn mehrere Erben vorhanden sind und der Nachlaß noch nicht geteilt ist.

Gerichtsstand der Erbschaft (forum hereditatis).

Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Orts zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Gerichtsstand des Erfüllungsortes (forum solutionis).

Für Klagen aus den auf Messen und Märkten, mit Ausnahme der Jahr- und der Wochenmärkte, geschlossenen Handelsgeschäften (Meß- und Marktsachen) ist das Gericht des Meß- oder Marktorts zuständig, wenn die Erhebung der Klage erfolgt, während der Beklagte oder ein zur Prozeßführung berechtigter Vertreter desselben am Orte oder im Bezirke des Gerichts sich aufhält.

Gerichtsstand des Meß- oder Marktorts.

Zu „Handelsgeschäften" vgl. HGB. Art. 271 ff. Zu „Vertreter" vgl. HGB. Art. 47 Abs. 2, 49, 58 Abs. 2.

Für Klagen, welche aus einer Vermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder von dem Verwalter gegen den Geschäftsherrn erhoben werden, ist das Gericht des Orts zuständig, wo die Verwaltung geführt ist.

Gerichtsstand der Vermögensverwaltung (forum gestae administrationis).

Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuzuständig, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.

Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (forum delicti).

Bei dem Gerichte der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche oder mit den gegen denselben vorgebrachten Verteidigungsmitteln in Zusammenhang steht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Zuständigkeit des Gerichts für eine Klage wegen des Gegenanspruchs auch durch Vereinbarung nicht würde begründet werden können.

Gerichtsstand der Widerklage (forum reconventionis).

Für Klagen der Prozeßbevollmächtigten, der Beistände, der Zustellungsbevollmächtigten und der Gerichtsvollzieher wegen Gebühren und Auslagen ist das Gericht des Hauptprozesses zuständig.

Gerichtsstand des Zusammenhangs (forum connexitatis).

Unter dem Gericht des Hauptprozesses ist das Gericht erster Instanz zu verstehen.

Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht. (ZPO. 36.)

Die Entscheidung über das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Eine Anfechtung des Beschlusses, welcher das zuständige Gericht bestimmt, findet nicht statt.

Für die Verhandlung und Entscheidung werden Gebühren nicht erhoben. GKG. § 47 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2. Vergl. jedoch GO. für RA. §§ 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

C.

Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte.

Ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

Vereinbarter Gerichtsstand (forum prorogatum).

Stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt hat.

Die Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung, wenn sie nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

Die Vereinbarung ist unzulässig, wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft, oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

RZPO. §§ 1 bis 40.

JMB. 80, 421.

I.
Führung der Prozeß-Register.

Bezeichnung der Sache, welche in das Prozeßregister einzutragen ist.	Buchstabe a Amtsgericht	Buchstabe b Landgericht	Buchstabe c Oberlandesgericht
Gewöhnliche Prozesse: Forderungen, Viehgewährschaftssachen, Exmissionen, Rechnungslegung, Miethe, Widerspruch gegen eine Pfändung 2c. und die gemäß § 563 RZPO. im ordentlichen Verfahren anhängig bleibenden Rechtsstreite und die Berufungen gegen Entscheidungen in Sachen, welche Arreste und einstweilige Verfügungen betreffen.	A	A F	A
Urkundenprozesse	B	G	B
Wechselprozesse	B	G	B
Arreste und einstweilige Verfügungen	C	C	
Entmündigungssachen	D	D	D
Bestellung eines Beistandes für einen Geistesschwachen oder für einen Verschwender (§ 10 Einf.-Ges. z. ZPO.). Bei den Landgerichten ist bei den Entmündigungssachen anzugeben, ob:			
a) Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses §§ 605, 624 ZPO. b) Wiederaufhebung der Entmündigung §§ 620, 627 ZPO.		D	
Aufgebotsverfahren	E		
a) Anträge außerhalb eines bei dem Gerichte anhängigen Rechtsstreites, soweit dieselben nicht in andere Register — Tagebuch f. Ersuchen — einzutragen sind			

Bezeichnung der Sache, welche in das Prozeßregister einzutragen ist.	Buchstabe a Amts-Gericht	Buchstabe b Land-gericht	Buchstabe c Ober-landes-gericht
b) Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises (zum ewigen Gedächtnis) §§ 448 Abs. 2 u. 3 ZPO. u. 13 Abs. 4 EG. hiezu. c) Bestellung eines Gerichtsvollziehers oder Sequesters zur Uebernahme der vom Drittschuldner herauszugebenden Gegenstände. §§ 747, 751, 752 ZPO.	F		
Ehesachen. Es ist anzugeben, ob: a) Nichtigkeit der Ehe, b) Ungiltigkeit der Ehe, c) Ehescheidung, d) Herstellung des ehelichen Lebens.		E	
Die zur Bezeichnung der einzelnen Arten von Rechtsangelegenheiten dienenden Buchstaben werden auf dem Aktenumschlage, bei den Akten, welche einen solchen nicht haben, auf dem ersten Schriftstücke neben dem Aktenzeichen angegeben.			

Bemerkungen.

In der für Bemerkungen bestimmten Spalte der Prozeßregister wird die Beendigung der einzelnen Sachen in hervorragender Schrift angegeben. Die Eintragung des Vermerks über die Beendigung der Sache wird bei den Amtsgerichten von dem Richter, bei den Landgerichten von dem Vorsitzenden angeordnet. In dem Vormerke ist, wenn die Eintragung nicht in dem Jahre erfolgt, für welches das Register angelegt ist, das Datum der Eintragung anzugeben. Bei Ehe- und Entmündungssachen hat der Vermerk auch die Art der Beendigung zu enthalten.

Rechtsstreite, deren Beendigung aus den Akten nicht ersichtlich ist, sind als beendet zu bezeichnen, wenn seit 1 Jahre Anträge auf

die Fortsetzung des Verfahrens nicht gestellt sind. Ist die in § 94 Ziff. 1 d. RGKG. bestimmte Frist verlängert worden, so muß auch die verlängerte Frist abgelaufen sein. Wird ein als beendet bezeichneter Rechtsstreit wieder betrieben, so ist derselbe als neue Sache einzutragen und bei jeder der beiden Eintragungen auf die andere zu verweisen.

In dem Nachschlagregister zum Prozeßregister ist hinter dem Buchstaben Z ein besonderer Abschnitt für die Akten über das Aufgebotsverfahren und das erbschaftliche Liquidationsverfahren zu bestimmen. D. V. S. 87 Abs. 2.

Bei den Amtsgerichten sind die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen zur Nachtzeit oder an einem Sonn- oder allgemeinen Feiertage (§ 681 ZPO.), sowie Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausführung ihrer Zustellung an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage (§ 171 ZPO.), letztere, soferne der Amtsrichter nicht als Prozeß- oder ersuchter Richter angegangen wird, in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, welches dem Prozeßregister beigebunden werden kann.

In die Berufungsregister der Landgerichte und der Oberlandesgerichte werden die gemäß § 563 ZPO. im ordentlichen Verfahren anhängig bleibenden Rechtsstreite auch ohne Anlegung getrennter Akten unter besonderer Nummer eingetragen. Arreste und einstweilige Verfügungen betreffende Anträge, welche zu einer in der Berufungsinstanz anhängigen Sache gestellt sind, werden in die Berufungsregister nicht aufgenommen. In Spalte 3 ist bei dem Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz auch der Buchstabe anzugeben, mit welchem die Sache in 1. Instanz bezeichnet ist.

Akten, aus welchen die Erledigung der Berufung nicht ersichtlich ist, sind an das Gericht 1. Instanz zurückzusenden, wenn seit einem Jahre Anträge auf die Fortsetzung des Verfahrens nicht gestellt sind.

Bemerkungen zu S. 136.

Bei den Zwangsversteigerungen und den Zwangsverwaltungen wird die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens in Spalte 4 durch Beifügung des Vermerks „mit Verteilungsverfahren“ ersichtlich gemacht. Die Buchstaben werden wie bei den in das Prozeßregister einzutragenden Sachen in Spalte 4 des Registers und auf den Akten angegeben. Die Beendigung der einzelnen Sachen wird in Spalte 5 in gleicher Weise wie im Prozeßregister bemerkt.

II.

Führung des Vollstreckungs-Registers.

Bezeichnung der Sache, welche in das Vollstreckungsregister einzutragen ist.	Buchstabe a Amts-gericht	b Land-gericht	c Ober-landes-gericht
Die bewegliches Vermögen betreffenden Verteilungsverfahren	G		
Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens mit Einschluß der in Art. 182 d. SO. u. Art. 208 d. Ausf.-Ges. z. RZPO. und KO. bezeichneten gerichtlichen Versteigerungen	H		
Zwangsverwaltungen	J		
Andere die Zwangsvollstreckung betreffenden Anträge: Pfändung einer Forderung Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung Leistung des Offenbarungs-Eides Einstellung eines Vollstreckungsverfahrens Einwendungen gegen eine Vollstreckung.	K		

Fortsetzung der Bemerkungen von Seite 141.

Die Anlegung der Akten für ein Konkursverfahren und die Eintragung des Verfahrens in das Konkursregister erfolgt, sobald der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt ist. In Spalte 3 des Registers wird angegeben, ob ein Gläubigerausschuß vorhanden ist. Im Falle der Wiederaufnahme des Konkursverfahrens (§ 184 d. KO.) wird das Verfahren unter neuer Nummer eingetragen und in Spalte 3 sowohl bei dem alten als bei dem neuen Eintrage die Wiederaufnahme unter Verweisung auf den anderen Eintrag bemerkt.

51
XL.

Anschlag an die Gerichtstafel über die Zivil- und Straf-Verhandlungen.

A.

Königliches Amts -Gericht Selb.

Ordentliche Sitzung vom 3. Januar 1889.

im Sitzungssaal Nr. 1.

Nr. curr.	Kläger	Beklagter	Streitgegenstand	Termin
1	Friedrich Karl, Bauer in Selb.	Georg Huber, Kaufmann das.	Besitzstörung	Uhr 10

Bemerkung.

Jedes Formular enthält 16 Zeilen, so daß auch bei dem größten Gerichte die Fälle Platz finden.

B.

Königliches Land -Gericht Augsburg.

(Straf- rc.) Sitzung vom 18. Mai 1889.

im Sitzungssaal Nr. 3.

Nr. curr.	Zu-u. Vorname d. Angeklagten	Stand	Wohnort	Reat	Termin Uhr
1	Karl Friedrich	Oekonom	Friedberg	Diebstahl	9

Bemerkung.

Jedes Formular enthält 14 Zeilen. Die Formularien können bei jedem Gericht benützt werden.

52
XLI. **Sitzung-Protokoll mit Versäumnis-Urteil.**

Protokoll,

aufgenommen in öffentl. Sitzung des k. Amtsgerichts Heidenheim.

In Gegenwart:

des k. Ober-Amtsrichters Heigl, Heidenheim, am 1. Januar 1889.

als Richter,

des k. Sekretärs Burggraf,

als Gerichtsschreiber.

In Sachen

Auernhammer Joh. Gg., Fabrikbesitzer in Treuchtlingen (vertr.)

Klägers,

gegen

Lutz Johann, Spängler in Heidenheim,

Beklagten,

wegen Forderung erschienen bei dem Aufruf der Sache:

1) der Kläger persönlich,

2) der Beklagte war weder erschienen noch vertreten.

Der Kläger Auerhammer trug sodann die Klage mündlich vor, wie sie in der schriftlichen Klage vom 15. Dez. 1888 enthalten ist und stellt unter Uebergabe des Zustellungsnachweises vom 20. Dez. 1888, wonach dem Beklagten die Klage richtig und rechtzeitig zugestellt worden, derselbe aber trotz richtiger Ladung nicht erschienen und deshalb der Inhalt der Klage als richtig und zugestanden

P.-R.-Nr. ——— A.
18 . .

angenommen werden muß, den Antrag, gegen den Beklagten Versäumnis-Urteil im Sinne der Klagsbitte zu erlassen.

Diesem Antrage entsprechend wurde auch sofort nachstehendes Versäumnis-Urteil erlassen und verkündet.

Königliches Amtsgericht:

(L. S.) Heigl. Burggraf.

Bemerkungen.

Vorliegendes Formular bildet mit je einem folgenden Formular des Versäumnis-Urteils ein Formular, d. h. es umfaßt je Protokoll mit Urteil einen ganzen Bogen. Die erste Hälfte gehört für das Protokoll, die zweite Hälfte für das Urteil. Gegenwärtiges Protokoll ist in beiden Fällen a) bei gewöhnlichen Prozessen, b) bei Wechselprozessen gleich anwendbar, es wurde nur der Raumersparung unterlassen, dieses Protokoll zweimal aufzuführen. Durch Schaffung dieses Formulars glaubt der Verfasser insbesondere dem jeweiligen Richter die Arbeit der Urteilsfertigung erspart zu haben. Auf der Rückseite des Urteils befindet sich eine eigene Rubrik für die Kostenberechnung, was namentlich in diesen kleineren Fällen, — Akten mit Umschläge werden nicht gebildet — da das Urteil ohnehin das letzte Aktenprodukt bilden wird, für die Uebersicht sehr vorteilhaft sein dürfte.

Für den Gerichtsschreiber speziell hat Verfasser je ein Formular für die vollstreckbare Ausfertigung dieser beiden Versäumnisurteile entworfen, welche einen ganzen Bogen je umfaßt. Durch Entwurf dieser Urteile will der Verfasser keineswegs dem Richter ein Formular vorschreiben, doch glaubt er sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die Absicht, hiedurch lediglich eine Erleichterung im Dienste und eine damit verbundene Zeitersparung herbeigeführt zu haben, nicht verkannt werden wird. Bei dem Protokolle auf grund Anerkenntnisses ist es das Gleiche.

53
XLII.

Versäumnis-Urteil für gewöhnliche Fälle.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Versäumnis-Urteil.

In Sachen

____

______________________________, Kläger__,

gegen

____

______________________________, Beklagte__,

wegen ______________________________

erkennt das k. Amtsgericht ______, vertreten durch den k. Amtsrichter ______, zu Recht, wie folgt:

I. D__ Beklagte__ schuldig, an d__ Kläger__ die eingeklagten ______ M. __ ₰ (m. W.)

____

____

____

____

zu bezahlen und hat __ die Prozeßkosten zu tragen.

II. Das Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Thatbestand.

D__ Kläger ______ ließ d__ Beklagte__ ______ zur mündlichen Verhandlung über die unterm ______ gegen d__selbe__ erhobene Klage laut Gerichtsvollzieher-Akt nebst Postzustellungsurkunde vom ______ zu dem auf heute bestimmten Termin vorladen.

Bei Aufruf der Sache war— lediglich— d Kläger _

erschienen.

D—selbe trug den thatsächlichen Inhalt der Klage mündlich vor, nach welcher behauptet wird:

und stellt den Antrag:

gegen d_ Beklagte_ Versäumnis-Urteil zu erlassen und demgemäs in Haupt- und Nebensache, wie im Klageantrag gebeten, zu erkennen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Entscheidungsgründe.

In der Erwägung, daß d_ Beklagte_ ordnungsmäßig, insbesondere rechtzeitig geladen, aber nicht erschienen______, daß somit das thatsächliche mündliche Vorbringen d__ Kläger__ als zugestanden anzunehmen war, daß endlich dieses Vorbringen den Klageantrag rechtfertigt,

war gemäß §§ 296, 87, 648, 649 Ziff. 4 der RZPO., wie geschehen, zu erkennen.

Der k. ____Amtsrichter.

Verkündet am ____________
achtzehnhundert________.

Der k. Gerichtsschreiber:

Streit-Ggstds.-S.	Mk.
Allg.Geb.-Nr.	
Verh.-Geb.	Mk.
Beweis-Geb.	"
Entscheid.-Geb.	"
Schreib-Geb.	"
Ins.	"
Summa: ,	Mk.

54
XLIII

Versäumnis-Urteil für Wechselforderungen.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Versäumnis-Urteil.

In Sachen

____

______________________, Kläger__,

gegen

____

______________________, Beklagte__,

wegen Wechselforderung, erkennt das k. Amtsgericht________, vertreten durch den kgl. Amtsrichter________, zu Recht, wie folgt:

I. Beklagte______ schuldig, an d__ Kläger__ die eingeklagten ______ ℳ __ ₰. (m. W.)

____

nebst 6 % Zinsen seit__________ sowie die Protestkosten und Spesen mit __________ zu bezahlen und hat__ die Prozeßkosten ________ zu tragen.

II. Das Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Thatbestand.

Inhaltlich der im Wechselprozesse unterm ________ erhobenen Klage, welche de__ Beklagten unter gleichzeitiger Ladung in die heutige Sitzung am ________ zugestellt wurde, beantragt Kläger__ auf grund des im Original vorgelegten, von ________ unterm ________ an ________ aus-

gestellten, am ________ zur Zahlung fälligen und laut der im Original vorgelegten Protesturkunde vom ________ in gesetzlicher Weise Mangels-Zahlung (Annahme) protestierten Wechsels über ________ ℳ von de__ Beklagten die Bezahlung der Wechselsumme nebst 6% Zinsen hieraus seit ________ denn die Protestkosten und Spesen zu ________ ℳ und die Erlassung eines Versäumnisurteils.

Entscheidungsgründe.

Da d__ Beklagte trotz ordnungsmäßiger und rechtzeitiger Ladung in der heutigen Sitzung nicht erschienen____, somit der den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Wechsel sowie die Protesturkunde als anerkannt zu gelten haben und das Vorbringen de__ Kläger__ de__ Klageantrag rechtfertigt,

---

so war gemäß §§ 567, 296, 87 und 648 Ziff. 4 der RZPO. in Haupt- und Nebensache, sowie in Ansehung der vorläufigen Vollstreckbarkeitserklärung des Urteils, wie geschehen, zu erkennen.

Der k. ____ Amtsrichter.

Verkündet am ________
achtzehnhundert ________

Der k. Gerichtsschreiber.

Streit-Ggstds.-S. Mk.
Allg. Geb.-Nr.

Verh.-Geb.	Mk.
Beweis-Geb.	„
Entscheid.-Geb.	„
Schreib-Geb.	„
Ins.	„
Summe: ,	M.

55/XLIV zu 53/XLII. **Vollstreckbare Ausfertigung.**

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Versäumnis-Urteil.

In Sachen

____

______________________, Kläger__,

____

gegen

____

______________________, Beklagte__,

wegen ______________________________

erkennt das k. Amtsgericht__________, vertreten durch den k. ____Amtsrichter__________, zu Recht, wie folgt:

I. D__ Beklagte__ schuldig, an d__ Kläger__ die eingeklagten ____ M. ____ ₰ mit Worten: ______________

____

____

zu bezahlen und die Prozeßkosten____

______________________zu tragen.

II. Das Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Thatbestand.

D__ Kläger______________________

ließ d__ Beklagten__________________

zur mündlichen Verhandlung über die unterm

____

____

gegen d__selben erhobene Klage laut Gerichtsvollziehersakt nebst Postzustellungsurkunde vom __________ zu dem auf heute bestimmten Termin vorladen.

Bei Aufruf der Sache war__ lediglich__ d__ Kläger ______________________

____

____

erschienen.

D__selbe trug den thatsächlichen Inhalt der Klage mündlich vor, nach welcher behauptet wird: ______________________

____

____

____

____

____

____

____

____

____

____

____

____

und stellte den Antrag:

gegen d__ Beklagte__ Versäumnisurteil zu erlassen und demgemäs in Haupt- und Nebensache, wie im Klageantrag gebeten, zu erkennen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Entscheidungsgründe.

In der Erwägung, daß d__ Beklagte__ ordnungsmäßig, insbesondere rechtzeitig geladen, aber nicht erschienen__, daß somit das

thatsächliche mündliche Vorbringen d__ Kläger__ als zugestanden anzunehmen war, daß endlich dieses Vorbringen den Klageantrag rechtfertigt ______________________

____

war gemäß § 296, 87, 648, 649 Ziff. 4 der RZPO., wie geschehen, zu erkennen.

Der k.______Amtsrichter:
gez.

Verkündet am ______________________
eintausend achthundert__________achtzig.

Der k. Gerichtsschreiber:
gez.

Vorstehende Ausfertigung wird hiermit de______________________________

____

zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

______________, am ______________
achtzehnhundert____________.

Der k. Gerichtsschreiber:

k. Sekretär.

56
XLV. zu 54/XLIII. **Vollstreckbare Ausfertigung.**

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Versäumnis-Urteil.

In Sachen

____

______________________, Kläger__,

gegen

____

______________________, Beklagte__,

wegen Wechselforderung, erkennt das königl. Amtsgericht__________, vertreten durch den k.______Amtsrichter________ zu Recht wie folgt:

I. Beklagte__ __schuldig, an d__Kläger__ die eingeklagten____ M ___ ₰ (m. W.)

____

____

____

nebst 6% Zinsen seit ______________ sowie die Prozeßkosten und Spesen mit ________ zu bezahlen und hat __ die Prozeßkosten zu tragen.

II. Das Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Thatbestand.

Inhaltlich der im Wechselprozesse unterm ____________ erhobenen Klage, welche d__ Beklagte unter gleichzeitiger Ladung in die heutige Sitzung am ________ zugestellt wurde, beantragt Kläger__ auf grund des im Original vorgelegten von____________

---

unterm ______ an ______

ausgestellten, am ______ zur Zahlung fälligen und laut der im Original vorgelegten Protesturkunde vom ______ in gesetzlicher Weise Mangels Zahlung (Annahme) protestirten Wechsels über ______ *M.* von de__ Beklagten die Bezahlung der Wechselsumme nebst 6 % Zinsen hieraus seit ______ dann die Protestkosten u. Spesen zu ______ *M.* und die Erlassung eines Versäumnis-Urteils.

Entscheidungsgründe.

Da d__ Beklagte trotz ordnungsmäßiger und rechtzeitiger Ladung in der heutigen Sitzung nicht erschienen__, somit der den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Wechsel sowie die Protesturkunde als anerkannt zu gelten haben und das Vorbringen de__ Kläger__ den Klageantrag rechtfertigt,

---

so war gemäß §§ 567, 296, 87 und 648 Ziff. 4 der RZPO. in Haupt- und Nebensache sowie in Ansehung der vorläufigen Vollstreckbarkeits-Erklärung des Urteils, wie geschehen, zu erkennen.

Der k. ______ Amtsrichter:

gez.

Verkündet am ______

achtzehnhundert ______.

Der k. Gerichtsschreiber:

gez.

Vorstehende Ausfertigung wird hiermit
d____________________________________
____
____
____
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

_______________, am _______________
achtzehnhundert _________.

Der k. Gerichtsschreiber:

k. Sekretär.

NB. Dieses Formular umfaßt 4 Seiten, was hier im Druck der Raumersparung halber nicht eingehalten werden konnte.

57
XLVI. **Sitzungsprotokoll mit Urteil auf Anerkenntnis.**

Protokoll,

aufgenommen in öffentl. Sitzung des k. Amtsgerichts Grünstadt.

In Gegenwart:

des k. Ober-Amtsrichters Heigl, als Richter,

Grünstadt, am 2. Januar 1889.

des Sekr.-Adspiranten Weber, als Gerichtsschreiber.

In Sachen

Auernhammer Johann Georg, Fabrikbesitzer in Treuchtlingen (vertreten) ______ , Klägers,

gegen

Lutz Johann, Spängler in Grünstadt ______ , Beklagten,

wegen Forderung erschienen bei dem Aufruf der Sache:

1. Der Kläger persönlich,

2. der Beklagte ebenfalls in Person.

Der Kläger Auernhammer trug sodann die Klage mündlich vor, wie sie in der schriftlichen Klage vom 15. Dezbr. 1888 enthalten ist und wiederholt die dort gestellten Anträge und Bitten.

P.R.Nr. ______ A.
18..

Der Beklagte erkennt an, die von dem Kläger__ geforderten Ansprüche schuldig zu sein; er erklärt, er könne jedoch jetzt wegen momentaner Notlage nicht sofort bezahlen.

Der Kläger__ (Name) beantragt sodann, sofort Urteil auf grund Anerkenntnisses im Sinne des Klageantrags zu erlassen.

Diesem Antrage entsprechend wurde auch sofort nachstehendes End=Urteil erlassen und verkündet.

Königl. Amtsgericht.

[L. S.] Heigel. Weber.

58
XLVII.

Urteil auf Anerkenntnis.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

End-Urteil.

In Sachen

____

______________________, Kläger__,

gegen

____

______________________, Beklagte__,

wegen Forderung erkennt das k. Amtsgericht __________, vertreten durch den k. Amtsrichter__________ zu Recht, wie folgt:

I. Beklagte__ ____schuldig, an d__Kläger__ die eingeklagten ______________________

____

____

____

____

____

____

zu bezahlen und ha__ die Kosten des Rechtsstreites______________________

____

zu tragen bezw. dem Klageteil zu erstatten.

Thatbestand.

Inhaltlich der am __________ der beklagtischen Partei zugestellten Klage mit Ladung in die heutige Sitzung behauptet Kläger__, d__ Beklagte schulde ih______________________

____

____

____

____

____

____

Kläger__ beantragt deshalb Erlassung eines Urteils im Sinne der Klagsbitte und vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung des Urteils.

Entscheidungsgründe.

In der Erwägung, daß Beklagte__ die gegen____ geltend gemachten Ansprüche zugestanden und anerkannt hat, dieselben auch die Klagsanträge rechtfertigen, war auf grund der §§ 278, 87 und 648 Ziff. 1 der RZPO. Urteil nach der Klagsbitte, wie geschehen, zu erlassen und dieses Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der k. ____Amtsrichter:

Streitgegenstandssumme	Mk.
Allg. Geb.-R.-Nr.	
Verhandlungsgebühren	Mk.
Beweisgebühren	"
Entscheidungsgebühren	"
Schreibgebühren	"
Ins.	"
Summa	, Mk.

Verkündet am ____________

achtzehnhundert ____________

Der__Gerichtsschreiber:

59/XLVIII. zu 58/XLVII. Vollstreckbare Ausfertigung.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

End-Urteil.

In Sachen:

____

________________________, Kläger__,

gegen

____

________________________, Beklagte__,

wegen ____________ erkennt das k. Amtsgericht ________, vertreten durch den k.______ Amtsrichter ________ zu Recht, wie folgt:

I. Beklagte__ ____ schuldig, an d__ Kläger__ die eingeklagten ____________

____

____

____

____

____

zu bezahlen und ha__ die Kosten des Rechtsstreites ________________________

____

zu tragen bezw. dem Klageteil zu erstatten.

Thatbestand.

Inhaltlich der am ____________ der beklagtischen Partei zugestellten Klage mit Ladung in die heutige Sitzung behauptet Kläger__, d__ Beklagte schulde ih____________________

____

____

Kläger__ beantragt deshalb Erlassung eines Urteils im Sinne der Klagsbitte und Vollstreckbarkeits-Erklärung des Urteils.

Entscheidungsgründe.

In der Erwägung, daß Beklagte__die gegen________geltend gemachten Ansprüche zugestanden und anerkannt hat, dieselben auch die Klagsanträge rechtfertigen, war auf grund der §§ 278, 87 und 648 Ziff. 1 d. RZPO. Urteil nach der Klagsbitte, wie geschehen, zu erlassen und dieses Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der k. ____Amtsrichter:

gez. ______

Verkündet am ________________

achtzehnhundert_________.

Der__Gerichtsschreiber:

gez. ______

Vorstehende Ausfertigung wird hiermit

d________________________

________________ zum Zwecke der

Zwangsversteigerung erteilt.

________, am ________

achtzehnhundert_________.

Der k. Gerichtsschreiber:

k. Sekretär.

NB. Diese Ausfertigung umfaßt 4 Seiten.

60/IL. Ablehnungsgesuch gegen Richter, Gerichtsschreiber und Sachverständige.

Gerichtsschreiberei
des k. Amts-Gerichts
Abensberg.

Abensberg, den 1. Januar 1889.

Vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber erscheint heute: Der Privatier Wilhelm Kern von Abensberg. und bringt vor:

Der k. Amtsrichter Herr Meier, welcher laut Beschlusses vom 20. Dezember 1888 Termin zur Verhandlung in Sachen des Maurermeisters Friedrich Huber von Langenaltheim gegen mich anberaumt hat, steht in freundschaftlichen Beziehungen zu mir, so daß bei Fällung des Urteils zu etwaigen Ungunsten des Klägers, dessen Klage, wie ich in der Sitzung nachweisen werde, vollständig unbegründet ist, in Kläger der Verdacht erregt werden könnte. Herr Amtsrichter fälle wegen Befangenheit bezw. wegen freundschaftlichen Beziehungen ein unrichtiges Urteil.

Herr Amtsrichter teilte mir selbst mit, daß er aus angeführtem Grunde wünsche, in fraglicher Sache nicht thätig werden zu müssen.

Gemäß §§ 42, 44 u. ff. der RZPO. lehne ich daher den k. Amtsrichter Herrn Meier ab und stelle auf grund der dargelegten Verhältnisse

den Antrag:

„Es wolle zur Entscheidung in vorerwähnter Sache ein anderer Richter bestimmt werden."

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Wilhelm Kern.

Sache:

Huber | Kern

Der k. Gerichtsschreiber:

12/1889 A. [L. S.] Aigner.

Bemerkungen.

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Wird ein Richter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

Gleiche Anwendung finden die Bestimmungen für Ablehnung eines Gerichtsschreibers; die Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei welchem der Gerichtsschreiber angestellt ist.

Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsgesuch ist bei demjenigen Gerichte oder Richter, von welchem die Ernennung des Sachverständigen erfolgt ist, vor der Vernehmung desselben, bei schriftlicher Begutachtung vor erfolgter Einreichung des Gutachtens anzubringen. Nach diesem Zeitpunkte ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend gemacht werden konnte.

Das Ablehnungsgesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

Die Entscheidung erfolgt von dem im vorigen Absatze bezeichneten Gerichte oder Richter, eine vorgängige mündliche Verhandlung der Beteiligten ist nicht erforderlich.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen dieselbe für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

RZPO. §§ 41—49, 371. Sofortige Beschwerde § 540. Glaubhaftmachung § 266. D. V. S. 14. Gegen Beamte der Staatsanwaltschaft findet keine Ablehnung statt.

Für die Verhandlung und Entscheidung über die Ablehnung eines Richters, Gerichtsschreibers oder Sachverständigen werden gemäß § 47 Ziff. 4 d. RGKG. Gebühren nicht erhoben.

Bei mutwilliger Veranlassung jedoch nach Abs. 2 l. c. $^3/_{10}$, wogegen Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 ff. RZPO. stattfindet.

Gebührenfrei, da das Verfahren lediglich als Anhängsel des bestehenden Verfahrens gilt. Ablehnungsgesuche **79**, 748.

Für die an das höhere Gericht gestellten Ablehnungsgesuche gegen Gerichtspersonen werden besondere Akten angelegt. Diese Sachen werden in das Beschwerde-Register eingetragen. **79**, 822, 823.

Besorgnis der Befangenheit eines Richters besteht, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteiligkeit eines Richters zu rechtfertigen, wie Raterteilung, Freundschaft, Abhängigkeit, Miete, Feindschaft rc.

Jede Partei kann einen Richter wegen Ausschließung oder Befangenheit ablehnen, wegen Befangenheit aber dann nicht mehr, wenn sie sich bei demselben, obwohl sie den Ablehnungsgrund gewußt, eingelassen oder Anträge gestellt hat.

Bemerkungen zu Seite 160.

Wer außer stand ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei: 1. die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen Barauslagen, sowie der Stempelsteuer; 2. Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten; 3. das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde. (Landgerichten, Handelskammern rc. § 74 (RZPO.)

Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Dem Gesuche ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugnis beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei sowie der Betrag der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich

(Fortsetzung Seite 160.)

61/L. Gesuch um Bewilligung des Armenrechts.

Gerichtsschreiberei des k. Amts-Gerichts Aibling.

Aibling, den 2. Januar 1889.

ARNr. 1.

Vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber erscheint heute: Der Taglöhner Kaspar Großkopf von Windsheim und bringt vor:

Der ledige großjährige Dienstknecht Isidor Berg von Aibling, welcher am 10. September 1888 verstarb, befand sich vor seinem Ableben bei mir 3 Wochen lang in Wart und Verpflegung. Er starb jedoch, ohne mich zu entschädigen und ohne Errichtung einer letztwilligen Verfügung, weshalb er von seinem ihn überlebenden Vater, dem Maurer und Auszügler Mathias Berg, beerbt wurde. Hierwegen nehme ich Bezug auf die diesgerichtlichen Verlassenschaftsakten.

Obwohl nun der Defunkt Isidor Berg Grundvermögen und Bargeld hinterlassen, weigert sich dessen Vater, der die Erbschaft unbedingt angetreten hat, mir das gebührende Verpflegungsgeld zu bezahlen, weil er behauptet, ich hätte für die Pflege die Kleider des Defunkten, die er mir noch bei Lebzeiten geschenkt, erhalten. Die Verlassenschaftsbehörde verwies mich mit meiner Forderung auf den Rechtsweg und ich gedenke, auch dieses Verpflegungsgeld pro Tag 3 M., sohin in Sa. 105 M. demnächst einzuklagen.

Zum Nachweise dafür, daß Isidor Berg wirklich 3 Wochen krank war und von mir verpflegt wurde, lege ich gemeindeamtliche Bestätigung vom 28. Dezbr. 1888 vor.

./. Schließlich übergebe ich Zeugnis der Armenpflege Windsheim über mein Unvermögen, Prozeßkosten vorzuschießen, und stelle die Bitte:

„mich in obiger Streitsache für die I. bezw. II. Instanz zum Armenrechte zuzulassen und mir einen Gerichtsvollzieher beizuordnen.“

Sache: Huber. /. Großkopf.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Kaspar Großkopf.

PRNr. $\frac{4}{1889}$ A

Der k. Gerichtsschreiber:

[L. S.] Sagerlein.

Beschluß:

Dem Taglöhner Kaspar Großkopf in Windsheim wird bei dem Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten in der Streitsache gegen den Maurer und Auszügler Mathias Berg von Aibling wegen Forderung in Gemäßheit der §§ 106, 107 und 109 der RZPO. und in Anbetracht dessen, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig — die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht aussichtslos — erscheint, das Armenrecht bewilligt und der k. Gerichtsvollzieher Ernst hier beigeordnet.

Aibling, am 2. Januar 1889.

Königliches Amtsgericht:

Held.

Beschluß ausgefertigt und den Beteiligten zugestellt. Sagerlein, k. Sekr.

bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugnis auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden. In dem Gesuche ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders; für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.

Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, Berufungs- und Revisions-Kläger hat zugleich für den Gegner die einstweilige Befreiung von den Gerichtskosten zur Folge.

Die zum Armenrechte zugelassene Partei hat Nachzahlung zu leisten, sobald sie ohne Beeinträchtigung des nötigen Unterhalts dazu im stande ist.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet Beschwerde statt.

Geht die Streitsache in eine höhere Instanz über, muß um das Armenrecht wiederholt nachgesucht werden, eines Nachweises des Unvermögens bedarf es jedoch in der höheren Instanz nicht, wenn das Armenrecht in der vorigen Instanz bewilligt war.

RZPO. §§ 106—118. Beschwerde 530. D. V. S. 14, 79 748, 750.

Führung des Registers für Gesuche um Bewilligung des

Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 79; 305 u. ff. Form. 79, 312 313 u. 307.

Gesuche um Bewilligung des Armenrechts mit den hierauf bezüglichen Belegen und Zeugnissen, sowie die Urschrift des erfolgten Gerichtsbeschlusses mit dem Nachweise über die Zustellung desselben sind mit der Nummer des Eintrags im Armenrechtsregister zu versehen und dem Akte einzuverleiben, welcher in der Rechtsstreitigkeit, für welche um Bewilligung des Armenrechts nachgesucht wurde, angelegt ist oder angelegt wird.

Sind Prozeßakten nicht erwachsen, sind die bezüglichen Gesuche um Bewilligung des Armenrechts mit den hierauf erfolgten Beschlüssen als Registerbeilagen zu behandeln und mit der Registernummer versehen, nach der Zeitfolge gereiht, in Sammelakten zu vereinigen.

Werden Belege der Gesuche um Armenrechtsbewilligung an Gesuchsteller zurückgegeben, so ist hievon auf dem betreffenden Gesuche Vormerkung zu machen.

Gebührenfrei die Entscheidung und Verhandlung über die Bewilligung und Entziehung des Armenrechts, sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (§ 117 ZPO.) nach § 47 Ziff. 2 RGKG. Ist das Verfahren mutwillig veranlaßt nach Abs. 2 l. c. $^{3}/_{10}$ mit § 94 Ziff. 3.

Armenrecht Vertrag mit Frankreich über Zulassung zu demselben 70, 121.

Vereinbarung zwischen Deutschland und Belgien wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte 79, 22 f.

Formularpapiere für die Register über Gesuche um dessen Bewilligung 81, 4.

Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrecht 85, 207 f.

Berechnung der Gebühren in **Armenrechtssachen** auf den Urkunden der Gerichtsvollzieher 79, 1193; Portopflicht der auf dem Gebiete der streitigen Rechtspflege in denselben vorkommenden Postsendungen 79, 1197, 1312.

Rechnerische Behandlung der in solchen erwachsenden Gerichtskosten 79, 1336; Behandlung der in solchen erwachsenden Auslagen der Gerichtsvollzieher 81, 340; Portopflicht der von RA. in dens. aufgegebenen Postsendungen 82, 133.

Armensachen. Portofreiheit in solchen, dann Entscheidung über Behandlung von Gegenständen als solche 79, 1313.

NB. Zu Ausfertigungen der ergangenen Beschlüsse in ARS. erscheinen die Beschlüsse auf eigenem halben Bogen, dessen Rückseite die Adresse bildet.

62 LI. Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags der Prozeßkosten.

Gerichtsschreiberei
des k. Amts-Gerichts
Aichach.

Aichach, den 3. Januar 1889.

Vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber erscheint heute: der Oekonom Johann Huber von Aichach und bringt vor:

In Sachen:

meiner

gegen

den Schneider Philipp Gröschl daselbst ——————

wegen Forderung wurde der Beklagte durch vorläufig vollstreckbares (rechtskräftiges) Urteil vom 10. November l. J. zur Zahlung von 80 Mk. Hauptsache 2c.

—————— und zur Tragung der Kosten verurteilt.

Unter Uebergabe der bezüglichen Belege liquidiere ich meine Kosten und Auslagen wie folgt:

5,—	ℳ Gerichtskosten lt. Quittung der k. Gerichtsschreiberei dahier vom 12. Dezember c.
1,80	" Gerichtsvollzieherkosten,
—,50	" Porto,
5,—	" für 2 Gänge zu Gericht und damit verbundene Zeitversäumnis,

Sache:

Huber ·/· Gröschl.

PRNr. 5/1889 A

12,30 ℳ Summe, und stellt sonach im Hinblick auf §§ 98 u. ff. der RZPO. den Antrag, meine Kosten und Auslagen, wie oben näher angegeben, und durch

Belege, soweit möglich, begründet, unter Berücksichtigung der weiteren Kosten, welche durch dieses Verfahren entstehen, richterlich festzusetzen.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Johann Huber.

Der k. Gerichtsschreiber:

Trautner.

Bemerkungen.

Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden. Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrages ist bei dem Gerichte erster Instanz anzubringen, es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Die Kostenberechnung, der zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen. Die Entscheidung über das Festsetzungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß derselbe glaubhaft gemacht ist. Gegen den Festsetzungsbeschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Sind die Prozeßkosten ganz oder teilweise nach Quoten verteilt, so hat die Partei den Gegner vor Anbringung des Festsetzungsgesuches aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist bei dem Gerichte einzureichen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist erfolgt die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechts des letzteren, den Anspruch auf Erstattung nachträglich geltend zu machen. Der Gegner haftet für die Mehrkosten.

RZPO. §§ 98—100, 540. Kostenfestsetzungsbeschlüsse 79, 771 ff.; 1515. D. V. S. 14, 46.

Gebühr $^1/_{10}$ nach § 38 Ziff. 1. aus der festgesetzten Summe.

Vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses D. V. S. 37.

In vielen Fällen kommt es auch vor, daß bei kleineren Prozeßsachen die Festsetzung der Kosten gleich vor der Fällung des Urteils erfolgt und die Festsetzung im Urteil aufgenommen wird.

GO. f. RA. §§ 23 Nr. 1; 30. Nr. 3.

63
Lll.

Kostenfestsetzungsbeschluß.

__________, den __________ 18__

Beschluß.

In Sachen

____

____________________, Klägers,

gegen

de____________________________

____________________, Beklagten,

wegen__________

hat das k. Amtsgericht________ auf grund der §§ 98 u. 99 der RZPO. und der einschlägigen Bestimmungen der Gebührenordnung __________ ohne vorgängige mündliche Verhandlung beschlossen:

es seien die dem__________ von der Gegenpartei zu erstattenden Kosten auf den Betrag von __ℳ __₰ (m. W.)__________ festzusetzen und habe _______ die Kosten dieses Beschlusses mit __ℳ __₰ (m. W.) __________ zu tragen;

in der Erwägung,

1) daß d__________ mit dem vollstreckbar erklärten Urteil vom__________ einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel erlangt hat;

	2) daß die liquidierten Kosten nachgewiesen bezw. glaubhaft gemacht sind und den Bestimmungen der Gebühren-Ordnung entsprechen ______
	______
	______
	______
	______
Gegst.-S. 12,30 M. AGRNr. 1/10 Geb. —,20 M. Schrb-G. —,80 " Inf. —,20 " Summe M.	3) daß d ______ als unterliegenden Teil auch die Kosten dieses Beschlusses zur Last fallen. Der k. ______

NB. Dieser richterliche Beschluß kann zugleich auch für die Ausfertigung dieses Beschlusses benützt werden, indem dann nur die Vollstreckungsklausel noch beizusetzen ist. In den meisten Fällen wird mit der Zustellung der Ausfertigung auch die Abschrift des Antrages zugestellt.

Bemerkungen zu Seite 166.

§§ 217—229; 530, 540 ZPO. Das Gesuch um Aussetzung des Verfahrens ist bei dem Prozeßgerichte anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Das Gesuch kann im Anwaltsprozesse ohne Anwalt angebracht werden. §§ 225, 74 ZPO. D. V. S. 14, 28, 47 u. 67. Wiederaufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens. Gebühr 5/10 § 26 Ziff. 4 GKGes.

64. Gesuch um Aussetzung des Verfahrens.

Gerichtsschreiberei
des k. Amts-Gerichts
Altdorf.

Altdorf, den 4. Januar 1889.

Vor dem unterfertigten kgl. Gerichtsschreiber erscheint heute der Privatier und Reserve-Offizier der Marine Adalbert Koch von Altdorf und bringt vor:

In meiner Prozeßsache gegen den Bierbrauer Jakob Hebendanz von Altdorf wegen Forderung wurde auf Antrag des gegnerischen Herrn Vertreters der Termin zur Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen auf unbestimmte Zeit vertagt.

Ausweislich der produzierten Einberufungs-Ordre vom 30. Dezember 1888 wurde ich auf unbestimmbare Zeit vom 7. ds. Mts. an zur Dienstleistung auf das Kriegsschiff „Kronprinz" nach Kiel berufen, um von dort aus mich bei einer Expedition zu beteiligen. Durch meine Abwesenheit an den Terminen oder durch Bestellung eines Bevollmächtigten zur Fortführung des Prozesses würde mir ein Nachteil erwachsen, umsomehr als mir jetzt auch die Zeit mangelt, einen Prozeßbevollmächtigten noch gründlich zu informieren.

Ich stelle daher unter Bezugnahme auf die dargelegten Gründe den Antrag:

„Königl. Amtsgericht wolle das Verfahren bis zu meiner Rückkunft aussetzen."

Sache:
Koch ./. Hebendanz
PRN. $\frac{304}{1888}$ A.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Adalbert Koch.

Der k. Gerichtsschreiber: Reindel.

(Bemerkung s. Seite 165.)

65. Entschuldigung eines Zeugen oder Sachverständigen wegen Ausbleibens am Termine.

Gerichtsschreiberei des k. Amts=Gerichts Schwabach.

Schwabach, am 5. Jan. 1888.

Vor dem unterfertigten kgl. Gerichtsschreiber erscheint heute der Maurermeister Friedrich Herter von Greding und bringt vor:

Bezugnehmend auf die diesgerichtlichen Prozeßakten Mitter ·/· Fischer pct. deb. stand auf heute früh 10 Uhr Zeugenvernehmungstermin bei hiesigem Gerichte an, wozu ich, obwohl richtig geladen, nicht erscheinen konnte.

Ich bin nämlich mit dem Frühzuge, welcher in Greding um 5 Uhr früh abgeht und an den von Roth nach Nürnberg gehenden Zuge Anschluß hat, gefahren und hätte nach der fahrplanmäßigen Zeit um 8 Uhr in Schwabach sein müssen. Infolge des großen Schneefalles kam aber der von Greding nach Roth gehende Zug mit einer Verspätung von $1^1/_2$ Stunden in Roth an, z. Z., als der Postzug bereits fort war. Ich mußte deshalb bis zum Abgange des nächsten Zuges warten.

Sache: Mitter·/·Fischer.

PRN. $\frac{138}{1888}$ A.

Zur Glaubhaftmachung meiner Behauptung beziehungsweise meines Entschuldigungsgrundes lege ich vor eine Bestätigung der k. Bahnexpedition Roth, woraus hervorgeht, daß der Zug nicht durch mein Verschulden versäumt wurde, und glaube, daß mir eine Schuld nicht beigemessen werden kann.

Gemäß § 346 d. RZPO. stelle ich daher an ein k. Amtsgericht die Bitte:

„mich ob meines Versäumnisses am Termine zu entschuldigen und falls über mich bereits eine Ordnungsstrafe verhängt worden sein sollte, unter Aufhebung des Beschlusses für straffrei zu erklären.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Friedrich Herter.

Der k. Gerichtsschreiber:

Krauß.

Bemerkungen zu Seite 169.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind die in § 348 RZPO. bezeichneten Personen berechtigt, das Zeugnis kann bei den in § 349 l. c. aufgef. Personen verweigert werden; jedoch nicht bei den in § 350 l. c. genannten.

Der Zeuge, welcher das Zeugnis verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 348 Nr. 4 und 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung. Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen. Von dem Eingange einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zum Protokolle hat der Gerichtsschreiber die Parteien zu benachrichtigen. Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden. Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt, welche sowohl den Zeugen, wie den Parteien zusteht.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt und ist er in dem Termine nicht erschienen, so hat auf grund seiner Erklärungen ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten.

(Fortsetzung der Bemerkungen Seite 170.)

66. Weigerungserklärung eines Zeugen oder Sachverständigen.

Gerichtsschreiberei
des k. Amts=Gerichts
Altötting.

Altötting, am 6. Januar 1889.

Vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber erscheint heute der Hotel= und Realitätenbesitzer Gustav Wolf von Altötting und bringt vor:

./. Laut der hiemit zu den Akten übergebenen Ladung soll ich auf grund landgerichtlichen Beweisbeschlusses des k. Landgerichts Traunstein vom 20. Dezbr. 1888 am 20. ds. Mts. bei hiesigem Gerichte in Sachen des Kaufmanns Benjamin Oestereicher von hier gegen dessen Ehefrau Sarah, geb. Feuchtwanger, Tochter des hiesigen Bierexport=Aktionärs Josef Feuchtwanger, wegen Ehescheidung über in meinem Gasthofe wahrgenommene Vorkommnisse in bezug auf die Beklagte Zeugnis ablegen.

Sache:
Oestereicher ./.
Oestereicher
PRN. $\frac{18}{1888}$ E.

Wie bei Gericht bekannt, stehe ich sowohl mit dem Kläger, als auch mit den Eltern der Beklagten in direkter Geschäftsverbindung. Es würde mir daher infolge meiner Aussage zu gunsten oder zu ungunsten des einen oder des anderen Teiles in geschäftlicher Beziehung ein nicht unerheblicher, vermögensrechtlicher Schaden erwachsen, wozu auch noch der Umstand beitragen müßte, daß auch mein offenes Geschäft darunter leiden würde.

Dieses kann ich auch eidlich versichern.

Gemäß §§ 349 u. ff. der RCPO. stelle ich daher den Antag:

„mich von der Abgabe eines Zeugnisses zu entbinden."

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Gustav Wolf.

Der k. Gerichtsschreiber:

Fischer.

(Fortsetzung von Seite 169.)

Erfolgt die Weigerung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, so sind die Erklärungen des Zeugen, wenn sie nicht schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben sind, nebst den Erklärungen der Parteien in das Protokoll aufzunehmen.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte werden der Zeuge und die Parteien von amtswegen geladen.

Bei Verweigerung des Zeugnisses oder Eides ohne Grundangabe, oder nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, so ist der Zeuge auch ohne Antrag in die Kosten, welche durch die Weigerung verursacht wurden, bis zu einer Geldstrafe von 300 M., eventuell zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurteilen. Im Falle wiederholter Weigerung ist die Haft anzuordnen. Gegen diese Beschlüsse findet Beschwerde statt.

Gebührenfrei § 47 Ziff. 7 u. 8; bei mutwillig veranlaßtem Verfahren $^3/_{10}$. Abs. 2 l. c. ZPO. 351—354, 373, 345, 346, 355, 374. Zwangshaft **81**, 483; **79**, 237. Kosten **83**, 194. Vollziehung d. GV. **79**, 1549 ff. D. V. S. 14, 37, 39, 44 u. 66.

Auf den Beweis durch Sachverständige finden im Allgemeinen die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung.

Wegen der Haft gelten die Vorschriften der §§ 785—794 ZPO.

67. Gesuch um Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen zur Sicherung des Beweises.

Gerichtsschreiberei
des k. Land=Gerichts
Augsburg.

Augsburg, am 7. Januar 1889.

Vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber erscheint heute der Bierbrauer Kaspar Fuchs von Augsburg und bringt vor:

In meiner Streitsache gegen den Privatier und Hausbesitzer Josef Paul von Augsburg wegen Fahrtrechts hat das k. Landgericht neuerlichen Termin auf 14. März l. Js. zur Vernehmung der in der Berufsinstanz geltend gemachten weiteren Zeugenbeweismittel anberaumt.

Unter diesen meinen benannten Zeugen befindet sich nun eine gewisse Auszüglerin Margarethe Krill von Augsburg, außerhalb der Stadt Hausnummer 847 wohnhaft, welche insbesondere aussagen wird, daß mein Großvater stets ungehindert auf der streitigen Fuhr das Fahrtrecht ausgeübt hat, und daß dieses Fahrtrecht auch von seinen Besitznachfolgern, mir und meinem Vater unanstandslos behauptet worden. Wie ich nun erfahren, ist diese Zeugin, welche ohnehin schon eine hohe Achtzigerin ist, nicht unbedenklich erkrankt, was mir auch der sie behandelnde Arzt mitteilte. Nachdem nun gerade diese Zeugin, eine Hauptzeugin, welche damals als Dienstmagd bei meinem Großvater diente, bestimmte Auskunft über das vor mehr als 50 Jahren bestandene Fahrtrecht zu geben vermag, so hätte ich, falls in dem Befinden

Sache:
Fuchs ./. Paul
PRN. $\frac{9}{1889}$ F.

der Zeugin eine Verschlimmerung eintreten würde, den Verlust dieses Beweismittels zu besorgen, weshalb ich gemäs §§ 447 u. ff. RZPO. die Bitte stelle:

„Diese Zeugin schon jetzt, und zwar in den nächsten Tagen schon, zu vernehmen und hiezu Termin zu bestimmen."

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Kaspar Fuchs.

Der k. Gerichtsschreiber:

Huß.

Bemerkungen.

Sowohl vor Anhängigmachung als im Laufe eines Prozesses kann jede Partei, wenn anzunehmen ist, daß der Streitgegenstand einer Veränderung unterliegt, beantragen, daß das Gericht und die Sachverständigen den Streitgegenstand sofort nachsehen; es kann daher die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung des Beweises erfolgen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert wird, was früher Beweis zum ewigen Gedächtnisse genannt wurde. Dieses kommt insbesondere vor, wenn ein Zeuge krank oder alt ist, auswandert; hauptsächlich in Viehgewährschaftsprozessen und in Handelssachen. Das Gesuch ist bei dem Gerichte anzubringen, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch auch bei dem Amtsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirk die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet. Bei dem bezeichneten Amtsgerichte muß das Gesuch angebracht werden, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist. Auch in Anwaltsprozessen besteht hiezu kein Anwaltszwang.

Das Gesuch muß enthalten: 1) die Bezeichnung des Gegners, 2) die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll; 3) die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen; 4) die Darlegung des Grundes, welcher die Besorgnis rechtfertigt, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde.

Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen den das Gesuch abweisenden Beschluß steht nach § 530 Beschwerderecht zu. Der Beweisführer ist verpflichtet, soferne es nach den Umständen des Falles geschehen kann, unter Zustellung des Beschlusses und einer Abschrift des Gesuches zu dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine den Gegner so zeitig zu laden, daß derselbe in diesem Termine seine Rechte wahrnehmen kann. Dem Gerichtsschreiber obliegt die Vermittelung der Zustellung auch ohne besonderes Verlangen der Partei.

Die Beweisaufnahme ist die gewöhnliche. Das Protokoll über die Beweisaufnahme ist bei dem Gerichte, welches dieselbe angeordnet hat, aufzubewahren.

Jede Partei hat das Recht, die Beweisverhandlungen im Prozesse zu benützen. Kann vom Beweisführer ein Gegner nicht bezeichnet werden, so kann das Gericht dem unbekannten Gegner zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme einen Vertreter bestellen.

RZPO. §§ 447—455 conf. 338, 342, 266, 320—379. EGes. hiezu § 13 Abs. 4. D. V. S. 55, 34, 14. 80, 421. Eintrag ins Prozeß-Register.

Gebühr $^3/_{10}$ für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens über Anträge auf Sicherung des Beweises (447—455) und im Ganzen $^5/_{10}$, wenn eine Beweisaufnahme stattfindet. § 36 RGKG.

Das Verfahren gilt nach § 39 GKG. als besonderer Rechtsstreit; es tritt demzufolge eine Verminderung der Gebühr nach § 28 l. c. auch dann nicht ein, wenn das Gesuch bei dem mit dem Rechtsstreite befaßten Gerichte angebracht wird. Die Bestellung eines Vertreters für den unbekannten Gegner erfolgt nach § 47 Z. 9. GKG.

Für das Verfahren ist eine besondere Wertfestsetzung erforderlich; ist jedoch das Gericht schon mit dem Rechtsstreite befaßt, kommt in der Regel dasselbe Wertobjekt in betracht, nach welchem die Beweisgebühr zu berechnen wäre. Gesonderte Gebühr bei mehreren Anträgen mit nicht gleichzeitigen Entscheidungen.

68
LIII.

Antrag auf Arrest in das Mobiliar.

Gerichtsschreiberei
des k. Amts-Gerichts
Babenhausen.

Babenhausen, am 7. Januar 1889.

Vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber erscheint heute der Kaufmann Josef Specht von Babenhausen und bringt vor:

Der Melber Friedrich Kraus von Babenhausen schuldet mir laut des hiermit übergebenen ./. Schuldscheins vom 10. August 1888 eine Darlehensforderung zu 500 Mark.

Schuldner beabsichtigt nun, seine ganze Habe, insbesondere seine Warenvorräte zu veräußern und nach Amerika auszuwandern, was ich durch die vorgelegte Nummer 6 der Augs- ./. burger Abendzeitung vom 6. ds. Mts. glaubhaft mache, da in diesem Inserat der Schuldner sein gesammtes Mobiliar und die Vorräte zum Kaufe öffentlich anbietet,

oder

Schuldner geht damit um, sein noch geringes Vermögen zu veräußern, sowie die wenigen Aktivaußenstände für sich beizutreiben und somit den Gläubigern jede Möglichkeit, zu ihrem Guthaben zu gelangen, zu nehmen und allenfallsige Zwangsvollstreckung zu vereiteln. Zum Nachweise dessen und insbesondere dafür, daß Schuldner in seinen Vermögensverhältnissen sehr zurückgekommen ist, lege ich Zeugnis der Gemeindeverwaltung Babenhausen vom 5. ds. Mts. vor.

Hiedurch ist ohne allen Zweifel die Besorgnis begründet, daß ohne Verhängung eines Sicherheitsarrestes die Vollstreckung des Urteils nicht nur wesentlich erschwert, sondern sogar vereitelt werden würde.

Sache:
Specht ./. Kraus.
Arrest.

PRN. $\frac{3}{1889}$ C.

Indem ich mich zur gesetzlichen Sicherheitsleistung erbiete, stelle ich mit Rücksicht auf die dargelegten obwaltenden Verhältnisse an ein k. Amtsgericht gemäs §§ 796 u. ff. der RZPO. ꝛc. den Antrag:

„Zur Sicherung der Zwangsvollstreckung für mein Guthaben zu 500 Mk. Haupt-

sache sowie 50 Mk. Kostenaversum Arrest in das Mobiliar und die Warenvorräte des Friedrich Kraus von hier zu erlassen.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Josef Specht.

Der k. Gerichtsschreiber:

(L. S.) Tröger.

Bemerkungen.

Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder in das unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruches statt, welcher in eine Geldforderung übergehen kann. Die Zulässigkeit des Arrestes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch ein betagter ist. Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urteil im Auslande vollstreckt werden müßte.

Es kann daher Arrest erwirkt werden, wenn der Prozeß noch gar nicht bei Gericht anhängig ist oder auch die Forderung noch nicht fällig wurde. Der Gläubiger kann den Arrest in das Mobiliar, in Forderungen und in Immobilien des Schuldners erwirken.

Das Gesuch um Arrest soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrages oder des Geldwertes sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten. Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen. Das Gesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden und zwar ohne Rücksicht auf die Größe der Forderungen bei demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand (Person) sich befindet, oder bei dem Gerichte der Hauptsache, bei welchem die Forderung im regelmäßigen Verfahren eingeklagt werden muß.

Zur Glaubhaftmachuug kann man sich bedienen: Zeugen, Bestätigungen der Orts- und Gemeindevorsteher, Rechnungen, Schuldscheine 2c.

Der Gerichtsschreiber übergibt eine Ausfertigung des Arrestbefehls dem Gerichtsvollzieher zur Bewerkstelligung der Zustellung an den Schuldner und Vollzug des Arrestes durch Vornahme der Mobiliarpfändung.

Die Entscheidung über den Arrest-Antrag kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Das Gericht kann, auch wenn

der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen, soferne wegen der dem Gegner drohenden Nachteile eine nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird. Es kann die Anordnung des Arrestes von einer solchen Sicherheitsleistung abhängig machen, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind.

Die Entscheidung über das Arrest-Gesuch erfolgt im Falle einer vorgängigen mündlichen Verhandlung durch End-Urteil, andernfalls durch Beschluß.

Den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, hat die Partei, welche den Arrest erwirkt hat, zustellen zu lassen.

Der Beschluß, durch welchen das Arrestgesuch zurückgewiesen oder vorgängige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist dem Gegner nicht mitzuteilen.

Der Eintrag des Arrestes in das Hypothekenbuch hätte zu lauten: „Zufolge Arrestbefehls des k. Amtsgerichts X. vom Y. wurde zu Sicherung der Zwangsvollstreckung die dem a gegen b zustehende Forderung sub 3/IV zu x Mk. zu gunsten der dem m gegen a zustehenden Forderung gepfändet."

Der Arrestbefehl geht mit der Vollzugsbestätigung des Hypothekenamtes an das Arrestgericht zurück. Der Gerichtsschreiber hat für die Zustellung zu sorgen an Gläubiger, Schuldner und Drittschuldner. Beim Hypothekenamte wird eine kurze Registratur im Hypothekenprotokolle aufgenommen. (Gebühr Art. 88.)

Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den in § 709 RZPO bestimmten Wirkungen.

Für die Pfändung einer Forderung ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig. Gepfändetes Geld und ein im Verteilungsverfahren auf den Gläubiger fallender Betrag des Erlöses werden hinterlegt.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Wertsverringerung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt werde.

Die Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung (Ausf.-Ges. z. GVG. Art. 76) des in dem Arrestbefehle festgestellten Geldbetrages erfolgt von dem Vollstreckungsgerichte.

Das Vollstreckungsgericht kann die Aufhebung des Arrestes auch anordnen, wenn die Fortdauer besondere Aufwendungen erfordert und die Partei, auf deren Gesuch der Arrest verhängt wurde, den nötigen Geldbetrag nicht vorschießt. (Fortsetzung s. Seite 178.)

69/LIV. Antrag auf Arrest in die Forderungen.

Gerichtsschreiberei des k. Amts-Gerichts Bamberg I.

Bamberg I, am 8. Januar 1889.

Vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber erscheint heute der Kaufmann Josef Specht von Bamberg und bringt vor:

Der Kaufmann Friedrich Kraus von Bamberg schuldet mir laut der hiemit übergebenen Rechnung und des Schuldscheines vom 10. August 1888 ein Darlehen von 300 Mk.

./.

Schuldner geht nun damit um, seine sämtlichen Aktivaußenstände für sich beizutreiben, seine Moventien zu verschleudern, um den Gläubigern das Nachsehen zu lassen.

Zum Nachweise dessen und insbesondere dafür, daß der Schuldner in seinen Vermögensverhältnissen sehr zurückgekommen ist, sowie daß er bereits mehrere seiner besseren Hausgeräte unter dem Preise veräußert hat, lege ich Zeugnis des Magistrats Bamberg vom 6. ds. Mts. vor.

./.

Nachdem nun, wie mir der Schuldner seinerzeit selbst mitgeteilt, und wie mir vom diesgerichtlichen Hypothekenamte bestätigt worden, der Schuldner gegen den Oekonomen Friedrich Maier von Bamberg eine Hypothekforderung zu 250 Mk. hat, welche auf dessen Anwesen im Hyp.-Bch. für Bamberg Bd. XII S. 70 versichert ist,

stelle ich im Hinblick auf §§ 796 u. ff. d. RZPO. und indem ich mich zur gesetzlichen Sicherheitsleistung erbiete, an ein k. Amtsgericht den Antrag:

Sache: Specht ./. Kraus Arrest. PRN. $\frac{4}{1889}$ C.

„Zur Sicherung der Zwangsvollstreckung für mein Guthaben zu 250 Mk. Hauptsache und 30 Mk. Kostenaversum Arrest in die meinem Schuldner gegen den Oekonomen Friedrich Maier von Bamberg zustehende Darlehens-

forderung von 250 Mk., — wie solche auf dem Anwesen des letzteren im Hyp.=Buche f. Bamberg Bd. XII, S. 70 versichert ist, — zu erlassen, sowie dem Drittschuldner zu verbieten, an Schuldner Zahlung zu leisten, und letzterem zu gebieten, sich jeder Verfügung insbesondere der Einziehung zu enthalten."

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Josef Specht.

Der k. Gerichtsschreiber:

[L. S.] Burggraf.

(Fortsetzung von Seite 176.)

Die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen bestimmt sich nach den Landesgesetzen und wird durch Eintragung einer Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das Hypothekenbuch bewirkt. Die Bestimmungen in Art. 21 Abs. 1, 3 und Art. 22 d. SO. finden entsprechende Anwendung. Welche Gegenstände in Ansehung des Arrestes zum unbeweglichen Vermögen gehören, bestimmt Art. 2 Abs. 1 d. SO. Die Eintragung der Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wird dadurch nicht gehindert, daß bereits eine Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvollstreckung eingetragen ist.

Demjenigen, welcher einen Arrestbefehl erwirkt hat, stehen die nämlichen Rechte zu, welche in Art. 13 u. 21 Abs. 2 d. SO. dem mit einer vollstreckbaren Urkunde versehenen Gläubiger eingeräumt werden.

Der Antrag auf Vollziehung des Arrestes ist von der Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, bei dem Hypothekenamte zu stellen, und zwar mündlich zum Hypothekenprotokolle oder schriftlich. (Hyp.=Ges. §§ 101, 103.)

Mit dem Antrage ist der Arrestbefehl sowie der Nachweis vorzulegen, daß die in § 809 Abs. 2 d. ZPO. vorgeschriebene Frist von zwei Wochen eingehalten, und daß der Arrestbefehl dem Gerichtsvollzieher zur Bewirkung der Zustellung übergeben oder der Gerichtsschreiber um Bewirkung derselben ersucht ist. In den Fällen der §§ 182 bis 184 d. ZPO. ist der Nachweis, daß das Ersuchschreiben erlassen ist, im Falle einer öffentlichen Zustellung der Nachweis, daß dieselbe vom Gerichte bewilligt ist, erforderlich.

Ein Antrag, der diesen Erfordernissen nicht entspricht, ist zurückzuweisen.

Die Eintragung hat in der für Eintragungen überhaupt vorgeschriebenen Weise nach Maßgabe des Inhalts des Arrestbefehls und unter Bezugnahme auf diesen zu geschehen. In der Pfalz finden die Bestimmungen des Art. 2150 des pfälzischen Zivilgesetzbuches entsprechende Anwendung. Der Eintrag muß insbesondere den Anspruch unter Angabe des Geldbetrags oder Geldwerts bezeichnen und den nach § 803 der ZPO. festgestellten Geldbetrag angeben.

Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Fall, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist.

Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, zwei Wochen verstrichen sind. (D. V. S. 39.)

Die Vollziehung ist vor der Zustellung des Arrestbefehles an den Schuldner zulässig. Sie ist jedoch ohne Wirkung, wenn die Zustellung nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf der für diese bestimmten zweiwöchigen Frist erfolgt.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Arrest aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde nach § 540 RZPO. statt.

Gebühren: $^2/_{10}$ nach § 35 Ziff. 3 GKG. Für die Entscheidung, einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens über Anträge auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (ZPO. §§ 801, 802, 813, 815—822), soweit nicht nachträglich die Gebühr des § 26 Nr. 9 l. c. zu $^5/_{10}$ zur Erhebung kommt.

$^5/_{10}$ nach § 26 Nr. 9 der Gebühr (§§ 18 bis 24 GKG.) werden erhoben, wenn der Akt ausschließlich betrifft die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, soferne die Entscheidung durch Endurteil zu treffen ist. (ZPO. §§ 802 Abs. 1, 805, 806 Abs. 2, 807, 815.)

Der Erlaß des Arrestbefehls und seine Vollziehung bilden zwei von einander gesonderte Verfahren.

Sämmtliche Arrestbefehle müssen innerhalb 2 Wochen, vom Tage der Verkündung des Befehls oder der Zustellung an Gesuchsteller, vollzogen werden; nach Verlauf dieser Zeit ist die Vollziehung der Arrestbefehle unstatthaft. Die durch den Arrest getroffenen Anordnungen bleiben unverändert, wenn nicht Gläubiger nach einem vollstreckbaren Titel trachtet, z. B. Urteil, Vollstreckungsbefehl, Vergleich u. s. w., weßhalb der Gläubiger den Schuldner verklagen muß und eventuell das Prozeßverfahren durchzuführen hat.

(Fortsetzung Seite 181.)

70 / LV. Antrag auf Arrest in das unbewegliche Vermögen.

Gerichtsschreiberei
des k. Amts-Gerichts
Baunach.

Baunach, am 9. Januar 1889.

Vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber erscheint heute der Kaufmann Abraham Goldstein von Bamberg und bringt vor:

Der Schneider und Oekonom Josef Greber in Baunach schuldet mir laut des hiermit übergebenen Buchsauszugs für gelieferte Waren 350 Mk. Hauptsache nebst 6% Verzugszinsen seit 20. Oktober 1888.

Da die Vermögensverhältnisse des Schuldners, wie aus dem hiermit übergebenen Zeugnisse der Gemeinde-Verwaltung Baunach vom 7. ds. Mts. hervorgeht, sehr ungünstig geworden sind, nachdem derselbe seine Oekonomie und seiu Handwerk vernachlässigt, stets als Unterhändler herumzieht und bereits für einen andern Gläubiger Beschlagnahme des Immobiliar-Vermögens im Hypothekenbuche für Baunach Bd. III S. 170 eingetragen ist,

so stelle ich gemäs §§ 796, 797, 799, 800, 803 RZPP. Art. 25 d. Ausf.-Ges. hiezu und indem ich mich zur gesetzlichen Sicherheitsleistung erbiete, an ein kgl. Amts-Gericht den Antrag:

Sache:
Goldstein ./. Greber.

PRN. $\frac{4}{1889}$ C.

„Zur Sicherung der Zwangsvollstreckung für meine Forderung zu 350 Mk. Hauptsache 6% Verzugszinsen seit 20. Oktober 1888

Arrest in das unbewegliche Vermögen des Schuldners

Pl.-Nr. 20—0,017 ha Wohnhaus mit Umgriff,
„ 30—0,004 „ Acker, ꝛc.
„ 80—2,327 „ Feld, ꝛc. ꝛc.

Steuer-Gemeinde Baunach,

zu erlassen, wobei dem Schuldner gestattet werden wolle, durch Erlage eines Geldbetrages von 370 ℳ die Vollziehung des Arrestes zu hemmen bezw. zu beantragen, daß der vollzogene Arrest wieder aufgehoben werde.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Abraham Goldstein.

Der k. Gerichtsschreiber:

[L. S.] Straßner.

(Fortsetzung von Seite 179.)

$^1/_{10}$ nach § 38 Ziff. 2 wird erhoben für die Entscheidung einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel in den Fällen, in welchen dieselbe auf Anordnung des Vorsitzenden zu erfolgen hat, soferne dieser Antrag nicht im Wege der Klage gestellt wird. (ZPO. § 809.)

Der Erlaß des Arrestbefehls und seine Vollziehung bilden zwei von einander gesonderte Verfahren.

Nach Pfafferoth ist bei der Frage der Bewertung nach § 26 Ziff. 9 mit $^5/_{10}$ (§§ 18 bis 14 GKG.) oder mit $^2/_{10}$ (§ 8) maßgebend, ob die Entscheidung über das Arrestgesuch durch Endurteil oder durch Beschluß zu erfolgen hat. Ersterenfalls werden $^5/_{10}$, letzterenfalls werden $^2/_{10}$ der Gebühr erhoben. In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, ob dem Arrestgesuche stattgegeben oder dasselbe abgewiesen wurde, denn in beiden Fällen betrifft die Entscheidung die Anordnung des Arrestes.

Eintrag des Arrests im Vollstreckungsregister der Gerichtsvollzieher **79**, 1208 ff.

Aufführung in der Geschäftsübersicht der Gerichtsvollzieher **79**, 1215/6.

(Fortsetzung Seite 183.)

71
LVI. Arrestbefehl.

(Ausfertigung.)

Arrest-Befehl.

In Sachen

____

______________________, Gläubiger__,

gegen

____

______________________, Schuldner__,

wegen Forderung, hier Arrest,

wird, nachdem der Anspruch des Antragstellers auf __Mk __Pf. ________ gegen d_ Schuldner________

____

____

____

____

und die Verlustgefahr glaubhaft gemacht ist

____

____

____

zur Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung der gläubigerischen Forderung zu __Mk. __Pf.________________

A. Arrest in Mobilien.

__________gemäs §§ 796, 799, 800, 801, 802, 797, der RZPO. dinglicher Arrest in das Mobiliar __________

Gegenstands.-S.:	__________
A. G. R. Nr.	__________
	__________
2/10 Geb. (§ 35) Mk.	__________
Copialien "	__________
Ins. "	angeordnet.

Durch Hinterlegung von ___Mk. ___Pf. wird nach § 803 a. a. O. der Arrestvollzug gehemmt und d___ Schuldner___ zum Antrage auf Arrestaufhebung berechtigt.

Summe: Mk.

________, den ________ 188__

Königl. Amtsgericht.

(Fortsetzung von Seite 181.)

Unzulässigkeit zu Gunsten einzelner Gläubiger während des Konkurses 79, 1504.

Vollziehung des Arrestes 79, 1552 ff.

Bezeichnung mit „C" und Eintragung ins Prozeßregister 80, 420, 421, 429.

Vollstreckbare Ausfertigung des Arrestbefehls 79, 772, 773, 1499.

Zustellung desselben vor Eintrag der Beschlagnahme im Hypothekenbuche 79, 793, 1249.

Oeffentliche Zustellung 79, 796.

Vollziehung durch Gerichtsvollzieher 79, 1552.

Desgleichen bei den einstweiligen Verfügungen.

Bemerkungen.

Für die Arrestbefehle wurden drei Formularien entworfen. Die erste Seite ist auf den drei Formularien vollständig gleich und wurde nur der Raumersparung diese Kürze angewendet. Auf Seite 2 entspricht Formular A dem Arrest in Mobilien, Formular B demselben in Forderungen, endlich Formular C dem Arrest in das Immobiliarvermögen.

Bei Formular B wäre die vorgesehene Verfügung an das Hypothekenamt je nach den Umständen des Falles zu streichen. Da in den meisten Fällen Arrestakten keinen solchen Umfang annehmen, daß ein förmlicher Akt anzulegen ist, wurde vom Verfasser die Kostenberechnung gleich dem Beschlusse beigefügt.

72
LVII.

B. Arrest in Forderungen.

Gegenstandsſ.	
A.G.R.Nr.	
2/10 Geb. (§ 35)	Mk.
Copialien	"
Inſ.	"
Summe:	Mk.
H.G.R.Nr.	
Geb. A. 88.	Mk.
Copialien	"
Porti	"
Inſ.	"
Summe:	Mk.

gemäs §§ 796, 799, 800, 802, 797, 801 der RZPO. dinglicher Arrest in die dem Schuldner gegen ______ zustehende Darlehensforderung mit ______

______

______

(im Hypothekenbuche ______ Bd. ___ S. ___ eingetragen ______) angeordnet und ergeht demnächst an Drittschuldner ______ das Verbot, an ______ zu bezahlen, und an diesen das Gebot, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung zu enthalten.

Durch Hinterlegung von ___ Mk. wird nach § 803 d. RZPO. der Arrestvollzug gehemmt und d___ Schuldner___ zum Antrage auf Aufhebung des Arrestes berechtigt.

______, den ______ 18__

Königliches Amtsgericht.

Verfügung.

An das diesgerichtliche Hypotheken-Amt behufs Eintragung des Arrestes.

______, den ______ 18

73
LVIII.

C. Arrest in Immobilien.

Gegenstandſ.=S.
A.G.R.Nr.

$^2/_{10}$Geb.(§ 35) Mk.
Copialien „
Inſ. „

Summe: Mk.

gemäs §§ 796, 797, 799, 800, 801, 802 d. RZPO. und Art. 25 u. ff. des b. Ausf.=Geſ. hiezu dinglicher Arreſt in das dem Schuldner gehörige unbewegliche Vermögen:

PlNr. ______

______

______

______

______

______

______

H.G.R.Nr.
Geb. (A.88) Mk.
Copialien „
Inſ. „

Summe: Mk.

Steuer=Gemeinde ______
angeordnet.

Durch Hinterlegung von ____ Mk. wird nach § 803 d. RZPO. der Arreſtvollzug gehemmt und d__ Schuldner__ zum Antrage auf Aufhebung des Arreſtes berechtigt.

______, den ______ 18__

Königliches Amtsgericht.

74. Persönlicher Sicherheits-Arrest.

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts Burghausen.

Burghausen, am 20. Jan. 1889.

In Sachen

der Kuratel über Alois Mühlbauer, ill. der led. Dienstmagd Anna Mühlbauer von Burghausen, vertreten vom Kindsvormunde Alois Schauereder daselbst, Gläubigerin,

gegen

Weideneder Xaver, led. Oekonom von Heiligen-Kreuz, Schuldner,

wegen Forderung, hier Arrestes,

erscheint vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Vormund Alois Schauereder von Burghausen und bringt vor:

Unterm 15. ds. Mts. hat das k. Amtsgericht Burghausen in obiger Sache Arrestbefehl dahin erlassen, daß zu gunsten der für die Mühlbauer'sche Kuratel bereits verfallenen und noch fällig werdenden Alimente zu 560 ℳ nebst 150 ℳ Kostenaversum die bewegliche Habe des vormaligen Oekonomen Weideneder von Heiligen-Kreuz und insbesondere dessen Barschaft bis zum Belaufe obiger Beträge zum Zwecke der Sicherung der Zwangsvollstreckung gepfändet werden dürfe.

Sache: Mühlbauer ./. Weideneder.

Pers. Sicherheits-Arrest.

In Vollstreckung dieses Arrestbefehls begab sich nun der k. Gerichtsvollzieher Priest dahier andern Tags nach Heiligen-Kreuz, um bei dem Schuldner die Pfändung vorzunehmen. Er fand aber bei demselben weder Geld noch sonstige Habseligkeiten vor. Weideneder erklärte vielmehr, er sei nicht so dumm und

PRN. $\frac{5}{1889}$ C.

lasse sich fangen, er habe in Erwartung der Dinge sein Vermögen schon in Sicherheit gebracht, bei ihm erwische man nichts.

Wie gerichtsbekannt, beabsichtigt nun der Schuldner nach Amerika zu gehen, zu welchem Zwecke er auch sein Anwesen veräußerte und hat derselbe bereits die Schiffskarte in Händen. Zu verschiedenen Personen seiner Gemeinde sagte er auch, daß er für das Kind Mühlbauer keinen Pfennig mehr bezahle. Es unterliegt sonach keinem Zweifel, daß Weideneder diese seine Aeußerung auch verwirklichen werde und zur Herbeiführung einer erfolglosen Pfändung sein Geld an einem sicheren Orte untergebracht habe.

Um daher zu dem hier in Frage stehenden und gewiß im höchsten Grade gefährdeten Alimentenbetrage zu 560 ℳ zu gelangen, dürfte nur ein Mittel mit Erfolg angewendet werden können, nämlich der persönliche Sicherheits-Arrest.

Dieser allein dürfte voraussichtlich noch im stande sein, den Weideneder zur Bezahlung der verfallenen und noch fällig werdenden Alimente bezw. zur Angabe seines Vermögens zu veranlassen.

Ich stelle daher in Gemäsheit der §§ 812, 785—794 der RZPO. an ein kgl. Amtsgericht die Bitte:

„Es wolle in Anbetracht der im vorliegenden Falle im höchsten Grade drohenden Verlustgefahr und in Anbetracht des Umstands, daß nur hiedurch die Zwangsvollstreckung noch gesichert werden könne, die Verhaftung des Oeko-

nomen Xaver Weideneder angeordnet werden."

Gemäs § 792 l. c. erlege ich 30 ℳ Verpflegskosten für 1 Monat sowie einen Kostenvorschuß mit 20 ℳ

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Alois Schauereder.

Der k. Gerichtsschreiber:
(L. S.) Körner.

Bemerkungen.

Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet.

Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften der §§ 785 bis 794 der ZPO. und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgerichte zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind. Der persönliche Sicherheitsarrest kann auch durch andere Maßregeln als Haft erfolgen, z. B. durch Beschlagnahme von Legitimationspapieren.

Die Zwangs- oder Sicherheitshaft und die gemäß §§ 178, 182 d. GVG. als Ordnungsmaßregel angeordnete Haft wird in den Amtsgerichtsgefängnissen vollstreckt. An den Orten, an welchen sich der Sitz des Landgerichts befindet, erfolgt die Vollstreckung der Zwangs- oder Sicherheitshaft im Landgerichtsgefängnisse.

Die Aufnahme der Verhafteten in das Gefängnis ist, wenn der Haftbefehl auf Antrag einer Partei erlassen ist (§§ 355, 782, 812 d. ZPO.), abgesehen von dem Falle, daß dem betreibenden Teile das Armenrecht bewilligt ist (§ 107 Nr. 1 l. c.), unstatthaft, wenn die Zahlung der von Monat zu Monat vorauszuzahlenden Kosten der Haft nicht mindestens für einen Monat geleistet ist (§ 792 ZPO.). Bei der Uebergabe des Verhafteten ist dem Gefängniswärter der Haftbefehl und die Quittung des Gerichtsschreibers über die geleistete Zahlung der Haftkosten auszuhändigen. Ebenso ist demselben im Falle der Erneuerung des Vorschusses die hierüber erteilte Quittung zu übergeben.

Wird die Haft auf Betreiben einer Partei vollstreckt, so erfolgt die Entlassung auf Anordnung des zuständigen Gerichts, wenn der betreibende Teil sie bewilligt, wenn die Haft die Dauer von 6 Monaten (§ 794 l. c.) erreicht hat; oder wenn die Zeit, für welche die Kosten der Haft vorausgezahlt sind, abgelaufen ist. (§ 794 l. c.)

Königl. allerhöchste Verordnung vom 3. Dez. 1881, die Kosten der Haft und der Vollzug von Gefängnisstrafen in den Gerichtsgefängnissen betr. (JMB. S. 454 ff.)

Ludwig II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc.

Wir haben die Bestimmungen bezüglich der Kosten der Haft in den Amtsgerichts-, Landgerichts- und landgerichtlichen Aushilfsgefängnissen, sowie der in diesen Gefängnissen zu vollziehenden Gefängnisstrafen einer Revision unterstellen lassen und finden uns bewogen, hierüber zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Kosten, welche für die Vollziehung der Haftstrafen, sowie in anderen Fällen der gerichtlichen Haft, insbesondere für die Untersuchungshaft, die Sicherheits- und Zwangshaft (§ 355 Abs. 2, §§ 774, 782, 812 d. ZPO., §§ 93, 98 der KO., § 69 Abs. 2, § 95 Abs. 2 d. StPO.) zu erheben sind, werden für Kopf und Tag auf 1 M. festgesetzt. Der Tag des Eintritts in das Gefängnis wird für voll gerechnet; der Tag des Austritts bleibt außer Ansatz.

§ 2.

Wenn ein Gefangener, welcher sich für eigene Rechnung verköstigen darf, seine Kost von außen bezieht, so mindert sich der nach § 1 zu erhebende Betrag auf die Hälfte.

§ 3.

Im Falle der Verbringung eines Gefangenen in eine von dem Gefängnisse getrennte Krankenanstalt werden die der Staatskasse erwachsenden Auslagen erhoben.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Benutzung der Gerichtsgefängnisse in anderen als den in § 1 genannten Fällen der Haft, insbesondere bei der Unterbringung von Polizeiarrestanten in diesen Gefängnissen.

Dieselben finden ferner auf die in den Gerichtsgefängnissen zu vollziehenden Gefängnißstrafen entsprechende Anwendung.

§ 5.

Im Falle der vorübergehenden Unterbringung eines auf dem Transporte befindlichen Gefangenen (Schüblings) in einem Gerichts-

gefängnisse werden, wenn der Aufenthalt die Dauer von 24 Stunden nicht erreicht, nur für Uebernachten und Mittagskost je 50 Pfg. erhoben. Bei längerem Aufenthalte finden die bezüglich der Kosten der Haft geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 6.

Die näheren Anleitungen zum Vollzuge vorstehender Bestimmungen, sowie die außerdem veranlaßten Anordnungen hinsichtlich der Kosten der Verpflegung der Gefangenen und der rechnerischen Behandlung werden durch Ministerialvorschrift getroffen.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1882 in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen einschließlich Unserer Verordnung vom 3. Juni 1879, die Vollziehung der Personalhaft betreffend, aufgehoben.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 3. Dezember 1881. **Ludwig.**

Dr. v. Fäustle. von Riedel. Freiherr von Feilitzsch.

Die Erhebung der Kosten der Zwangs- oder Sicherheitshaft, welche in einem bürgerlichen Rechtsstreite oder im Konkursverfahren angeordnet ist, obliegt dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches die Haft angeordnet hat, auch wenn die Haft in dem Gefängnisse eines anderen Gerichts vollzogen wird. Die Kosten sind, wenn die Haft auf Antrag einer Partei angeordnet ist, von dieser von Monat zu Monat vorauszuzahlen. (§ 792 d. ZPO.) Die Erneuerung des Vorschusses kann nur bis zum Mittage des letzten Tages erfolgen, für welchen die Zahlung geleistet ist. Dabei wird der Tag der Aufnahme für voll gerechnet. Die Haft darf die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigen. (§ 794 d. ZPO.) Ueber die Zahlung wird eine Quittung erteilt, in der ausdrücklich anzugeben ist, für welchen Zeitraum die Kosten vorausgezahlt sind. Die Quittung kann auf den Haftbefehl gesetzt werden. Die Bewilligung des Armenrechts hat die einstweilige Befreiung von der Vorauszahlung der Kosten zur Folge. (§ 107 Nr. 1 l. c.)

Die entstandenen Haftkosten werden im Gebührenregister (als rückzuersetzende Gerichtsauslagen) zu Soll gestellt. Sind die Kosten vorausgezahlt, so wird der Betrag der entstandenen Kosten im Vorschußregister als Ausgabe und im Gebührenregister als wirkliche Einnahme verrechnet. In diesem Falle erhält der Gerichtsschreiber auch während der Vollstreckung der Haft zum Behufe des Ansatzes der entstandenen Kosten am Schlusse jedes Monats eine Anzeige des Gefängniswärters über die Dauer der während des Monats vollstreckten Haft.

81, 454 483; **83**, 194; conf. **79**, 1436. RZPO. §§ 785 bis 795. s. Art. 85 Ausf. z. ZPO. Form. d. Gef.-Wärters **81**, 161

75
LIX.

Gesuch um Erlassung einer einstweiligen Verfügung.

Gerichtsschreiberei
des k. Amts=Gerichts
Bruck.

Bruck, am 10. Januar 1889.

In Sachen

Waldmann Heinrich, Oekonom von Maisach, z. Zt. in Bruck wohnhaft,

gegen

Schmitt Friedrich, Kaufmann von da,

wegen Besitzstörung.

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Oekonom Heinrich Waldmann von Maisach, z. Zt. hier, und bringt vor:

Seit unvordenklicher Zeit haben ich und meine Besitzvorfahren den Durchgang von meinem Hof durch den Obstgarten meines Nachbars Schmitt auf meinen an diesen Garten anstoßenden Acker Pl.=Nr. 324a unbeanstandet benützt. Dieser Tage aber hat Schmitt mir die fernere Benützung dieses Weges untersagt und diesen Weg sogar durch mehrere Pflöcke mit darauf befestigten Querstangen abgesperrt. Gerade in jetziger Jahreszeit bin ich gezwungen, jenen mit Gemüse bepflanzten Acker häufig zu betreten, und ich könnte, wenn der fragliche Durchgang mir nicht freistünde, nur über fremde Grundstücke auf meinen Acker gelangen, was vielfache Weiterungen und Unannehmlichkeiten herbeiführen würde.

Sache: Waldmann ./. Schmitt.
Einstweilige Verfügung.

Ich habe zwar gegen Schmitt bereits Besitzstörungsklage beim kgl. Amtsgerichte Bruck erhoben, doch wäre es für mich höchst beschwerlich, wenn ich bis zum Ausgange des Streites in meinem Rechte gestört werden würde.

Indem ich diese Thatsache durch Beantragung eines Augenscheines und durch Vernehmung des Zeugen Oekonomen Josef Michel von Bruck ______

PRN. $\frac{6}{1889}$ C.

glaubhaft mache, erkläre ich mich zur Erlage einer vom k. Amtsgericht etwa zu bestimmenden

Sicherheitsleistung sowie eines allenfallsigen Kostenvorschusses bereit und stelle gemäs §§ 814 und ff. RZPO. an ein k. Amtsgericht den Antrag:

„Es wolle einstweilige Verfügung dahin erlassen werden, daß mir bis zum Ausgange des anhängigen Rechtsstreites die Benützung des Durchganges, wie bisher, gestattet sei."

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Heinrich Waldmann.

Der k. Gerichtsschreiber:

[L. S.] Zürn.

Bemerkungen.

Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Auf die Anordnungen einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren finden die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen abweichende Vorschriften enthalten.

Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind. Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks untersagt wird.

Nur unter besonderen Umständen kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.

Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden

Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

In dringenden Fällen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist hat das Amtsgericht auf Antrag die erlassene Verfügung aufzuheben. Die Entscheidungen des Amtsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Als Gericht der Hauptsache ist das Gericht erster Instanz und, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die Gesuche um Arrest und einstweilige Verfügung, soferne deren Erledigung eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordert, anstatt des Gerichts entscheiden. Der gegen diese Verfügung stattfindende Widerspruch (§§ 804, 815 ZPO.) bringt dann die Sache zur Entscheidung des Gerichts.

Ein in einer einstweiligen Verfügung enthaltenes Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung einer u n b e w e g l i c h e n Sache wirkt gegen Dritte von dem Zeitpunkte der Eintragung im Hypothekenbuche an. (Art. 32 Ausf.-Ges. z. ZPO. u. KO.) Eintragung ins Hypothekenbuch Art. 27 u. 28 l. c.

G e b ü h r e n $^2/_{10}$ § 35 Abs. 3. GKG. eventuell $^5/_{10}$ der Gebühr (§§ 18 bis 24). In einem Verfahren wegen Erlasses einer einstweiligen Verfügung dahin gehend, daß dem Beklagten zu untersagen, bestimmte Güter zu veräußern, zu belasten oder zu verpfänden, ist der Wert dieser Güter für die Bestimmung des Werts des Streitobjekts als maßgebend erachtet, weil sich das Interesse des Klägers, welcher in dem Hauptprozesse die Herausgabe jener Güter verlangt, mit dem Werte derselben deckt. RG. V/III 86.

Kostenvorschuß § 81. GKGes. RZPO. §§ 814 bis 822.

Solche einstweilige Verfügungen kommen namentlich in Viehgewährschaftsklagesachen vor, wenn z. B. es einem Tiere an der nötigen Verpflegung fehlt oder es an seinem Standorte nicht gehörig beobachtet werden kann.

Conf. Maßnahmen des Handelsges.-Buches Art. 343—349.

76 / LX. Widerspruch gegen den Arrestbeschluß.

Gerichtsschreiberei des k. Amts-Gerichts Burglengenfeld.

Burglengenfeld, am 11. Januar 1889.

In Sachen

Milz Friedrich, Gastwirt in Unterheumödern, Klägers,

gegen

Paul Hermann, Oekonom in Burglengenfeld, Beklagten,

wegen Forderung bezw. Arrestes,
erscheint vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Oekonom Hermann Paul von hier und bringt vor:

Wiewohl ich zugeben muß, daß die wegen der klägerischen Forderung in mein Mobiliar-Vermögen (Forderungen) erfolgte Zwangsvollstreckung erfolglos gewesen, hat Kläger doch kein Recht, schon jetzt mit Arrestanträgen gegen mich vorzugehen, nachdem ich am 2. ds. Mts. mit Kläger dahin übereingekommen bin, daß er mir die Abzahlung der Schuld in verschiedenen Raten, deren letzte im Monat Mai l. Js. stattfinden soll, genehmigt bezw. bewilligt hat.

Sache: Milz ./. Paul
Widerspruch gegen Arrest.
PPNr. $\frac{8}{1889}$ A.

Zum Beweise dieser meiner Behauptung benenne ich Zeugen und Eid und berufe mich auf das Zeugnis der Taglöhnersfrau Barbara Röge von hier

Ich erhebe daher gemäs §§ 804, 805 d. RZPO. gegen den Arrestbeschluß verehrlichen Gerichts vom 8. Januar c. Widerspruch und lade den Kläger zu dem anzuberaumenden Verhandlungstermin, an den ich beantragen werde:

„Königliches Amtsgericht wolle erkennen, daß der verhängte Arrest wieder aufgehoben werde."

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Hermann Paul.

Der k. Gerichtsschreiber:

(L. S.) Dürt.

Bemerkungen.

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, findet Widerspruch statt. Die widersprechende Partei hat den Gegner unter Mitteilung der Gründe, welche sie für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will, zur mündlichen Verhandlung zu laden. Durch Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt.

Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch Endurteil zu entscheiden. Das Gericht kann den Arrest ganz oder teilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig machen.

Ist die Hauptsache nicht anhängig, so hat das Arrestgericht auf Antrag ohne vorgängige mündliche Verhandlung anzuordnen, daß die Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe. Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf Antrag die Aufhebung des Arrestes durch Endurteil auszusprechen. Für die Klage besteht kein besonderer Gerichtsstand. Dem durch den Arrest Betroffenen bleibt es überlassen, eine Frist zu beantragen, innerhalb deren derjenige, welcher Arrest erwirkt hat, Klage erheben muß.

RZPO. § 804 u. ff. D. V. S. 89.

Gebühren. $^{5}/_{10}$ (§§ 18 bis 24) GKG. 2c.

Unter Anordnung eines Arrestes wird auch die auf Widerspruch gegen einen Arrestbeschluß durch Endurteil erfolgende Bestätigung desselben mitverstanden.

77 XLI. Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung. Antrag auf Aufhebung derselben wegen geänderter Umstände.

Gerichtsschreiberei ________, am ________ 18__.
des königl. ____ Gerichts
____

In Sachen
____
: ________, Gläubiger__,
gegen
____
________, Schuldner__,
wegen ________ bezw. Arrestes,
erscheint vor dem unterfertigten __Gerichts-schreiber d________ und bringt vor:

(Glaubhaftmachung der Gründe des Widerspruchs und Darlegung der geänderten Umstände.)

Zum Beweise dieser meiner Behauptung benenne ich Zeugen und Eid und berufe mich
Sache: auf das Zeugnis d________
./. ________

a) und erhebe gemäs §§ 804, 805, 815 d. RZPO. gegen die einstweilige Verfügung
PRN. __ A. 18
verehrlichen Gerichts vom ________ Widerspruch.

b) und erkläre mich gemäs § 807 l. c. zur Sicherheitsleistung bereit.

Ich lade den Kläger zu dem vom kgl. Amtsgerichte zu bestimmenden Termine behufs mündlicher Verhandlung der Sache und werde an diesem Termine beantragen:

„Königliches Amtsgericht wolle erkennen, daß die erlassene Verfügung wieder aufgehoben werde."

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Der _____ Gerichtsschreiber.

Bemerkungen.

Nach Pfafferoth: Erfolgt die Aufhebung des Arrestes wegen veränderter Umstände, zugleich im Urteile zur Hauptsache, so wird die Gebühr aus § 26 Nr. 9 d. GKG. durch die Gebühr in der Hauptsache absorbiert.

78 / LXIII. Pfändungs-Antrag. Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen. (Forderungen).

Gerichtsschreiberei des k. Amts-Gerichts Brückenau.

Brückenau, am 12. Januar 1889.

In Sachen

Feuersinger Heinrich, Weinwirt von Bamberg, Gläubiger,

gegen

Wüst Hermann, Metzgermeister in Brückenau, Schuldner,

wegen Forderung erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Weinwirt Heinrich Feuersinger von Bamberg und bringt vor:

Laut des in vollstreckbarer Ausfertigung zu den Akten übergebenen diesger. Vergleiches vom 10. Oktober 1888, nach beiliegender Zustellungsurkunde dem Schuldner zugestellt am 10. Dezember 1888, schuldet mir der Metzgermeister Hermann Wüst in Brückenau

	200 Mk.	Weinschuld,
	20 „	Bardarlehen,
	30 „	übernommene Kosten.
Summa:	250 Mk.	

Laut produzierten Schreibens d. k. Ger.-Vollz. in Brückenau hat die Zwangsvollstreckung in die Mobilien des Wüst nur zur teilweisen Befriedigung geführt, da ein Rest von 50 Mk. ungedeckt geblieben ist.

Derselbe besitzt nun aber eine ausstehende Forderung bei dem Oekonomen Adam Hirsch in Brückenau, nämlich 200 Mark Darlehensschuld.

Sache: Feuersinger ./. Wüst

VRN. $\frac{1}{1889}$ K.

Indem ich diese Forderung (______) als Pfand bezeichne, stelle ich den Antrag:

„Genannte Forderung (______) bis zum Belaufe meines Guthabens einschließlich der Kosten zu pfänden und demgemäs an

den Drittschuldner Zahlungs-Verbot und an den Schuldner — Verfügungsbeschränkung zu erlassen, sodann aber mir den gepfändeten Betrag zur Einziehung zu überweisen."

(Zugleich wolle dem Drittschuldner aufgetragen werden, die in § 739 der RZPO. vorgeschriebene Erklärung abzugeben.)

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Heinrich Feuersinger.

Der k. Gerichtsschreiber:

Dräger.

Bemerkungen.

Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstande haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht, als welches dasjenige Amtsgericht anzusehen ist, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat und in Ermanglung eines solchen das Amtsgericht, bei welchem in Gemäsheit des § 24 der RZPO. gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen; zugleich aber an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten. Der Gläubiger hat den Beschluß dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher hat den Beschluß mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Schuldner sofort zuzustellen, soferne nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. Ist die Zustellung an den Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen des Gerichtsschreibers durch die Post erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung an den Schuldner in gleicher Weise Sorge zu tragen. An Stelle einer an den Schuldner im Auslande zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post. Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossement übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt.

Die gepfändete Geldforderung wird dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerte überwiesen. Die Pfändung einer Gehaltsforderung u. dergl. erstreckt sich auch auf den künftigen Gehalt.

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen 2 Wochen von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären, ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei; ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen; ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei. Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden. Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger dem Drittschuldner ein Zahlungsverbot zugehen lassen.

Inwieweit die Pfändung einer Forderung in das Hypothekenbuch einzutragen und wie eine solche Eintragung zu erwirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen; sonach hat das Vollstreckungsgericht, wenn eine Hypothekforderung oder ein Ewiggeld gepfändet wird, die Eintragung der Pfändung im Hypotheken- oder Grundbuche von amtswegen zu veranlassen.

Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§ 730—744 unter Berücksichtigung des Folgenden:

Bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei. Die Verwertung geschieht wie die von verpfändeten Sachen. Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei. Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

Ueber das Hinterlegungs- und Verteilungsverfahren wird erwähnt:

Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.

Ist eine bewegliche, körperliche Sache für mehrere Gläubiger, welche gleichzeitig oder nacheinander die Pfändung bewirkt haben, versteigert worden, und verlangt ein Gläubiger ohne Zustimmung der übrigen eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Vollstreckungsgerichte anzuzeigen.

Betrifft der Anspruch des Schuldners eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage nnd unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben. — Gesuch einzutragen unter „F" im Prozeßregister. §§ 708—768, 729—744, 745—748, 728, 750—752, 758—768 der RZPO. Art. 125, 140 u. 230 des Ausf.-Ges. hiezu. Art. 10, 20, 41, 110, 128, 152 der SO.

$^2/_{10}$ Gebühr nach § 35 Ziff. 2 d. RGKG. ($^2/_{10}$ der Gebühr nach § 8 l. c. werden erhoben für die Entscheidung einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung. [ZPO. §§ 684, 700, 723, 724, 726, 729, 730 Abs. 1, 736, 738, 743, 745—747, 754, 755, 771 Abs. 4, 772, 781 Abs. 2, 782, 810 Abs. 3.])

Die Gebühr für die Eintragung der Pfändung in das Hypothekenbuch richtet sich nach Art. 88 des Geb.-Ges.

Bewirkung der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen wegen Geldforderungen durch Pfändung **79**, 1513 ff.

Pfändung von Pensionen **79**, 1517.

Pfändungen von Forderungen aus Wechseln **79**, 1542.

Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen durch Pfändung **79**, 1553.

Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere, Aerzte und Beamten der Militärverwaltung **82**, 13 f., 14 f., Pfändung beweglicher Zugehörungen von Grundstücken **85**, 209.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen, er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht. Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgerichte und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirk das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat.

79
LXIV. **Pfändungsbeschluß.**

Pfändungs-Beschluß.

I.

In Sachen

____________, Gläubiger__,

____

gegen

________________, Schuldner__,

____

wegen ________ nun Zwangsvollstreckung wird auf gläubigerischen Antrag im Wege der Zwangsvollstreckung zu gunsten der gläubigerischen Forderung zu __ *M* __ *₰* m. W.:

____

____

____

auf grund des mit Zustellungsurkunde vom

____

in vollstreckbarer Ausfertigung vorgelegten

____

gemäß § 730, 736 der RZPO. die dem Schuldner gegen ________

____

____

____

zustehenden ____________

____

____

____

bis zur Höhe der gläubigerischen Gesammtforderung gepfändet und de__ Gläubiger__ zur Einziehung überwiesen.

Es ergeht daher an den Drittschuldner

AGRNr.

____

$^2/_{10}$Gb.§35,2GKG.
Cop.
Ins.

______________ das Verbot, an d__ Schuldner ______________________ zu zahlen, und an d__ Letztere__ das Gebot sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere deren Einziehung, zu enthalten.

Summa:

II.

HGRNr.
Geb. Art. 88.

An das diesgerichtliche Hypotheken-Amt zur Eintragung der Pfändung im Hypothekenbuche.

Summa:

Königl. Amtsgericht.

Der Gleichlaut vorstehender Ausfertigung
2c. 2c.

./.

80
LXV.

Terminsverlegungs-Antrag.

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts Pappenheim.

Pappenheim, am 10. Januar 1889.

In Sachen

Mayer Abraham, Kaufmann in Treuchtlingen, Kläger,

gegen

Fleischmann Heinrich, Konditor in Pappenheim, Beklagten,

wegen Forderung

erscheint vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Kaufmann Abraham Mayer in Treuchtlingen und bringt vor:

In obiger Sache steht auf Mittwoch, den 16. Januar l. Jrs. Vor=mittags 10 Uhr Verhandlungs=Termin an.

Nachdem ich nun aber an diesem Tage verhindert bin, bei Gericht zu erscheinen, da ich als Zeuge in die Sitzung des k. Landgerichts Bamberg an diesem Tage geladen bin, wie aus der produzierten Ladung ersichtlich ist,

Zur Sache Mayer ./. Fleischmann.

so stelle ich im Hinblick auf §§ 205, 206 der RZPO. die Bitte:

„Königliches Amtsgericht wolle die Tagsfahrt vom Mittwoch, den 16. Januar ds. Js. unter Aufhebung dieses Termines auf eine andere Zeit, etwa 2 Wochen später, verlegen.

PRN. $\frac{30}{1889}$ A.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Abraham Mayer.

Der k. Gerichtsschreiber:
[L. S.] Rößer.

Bemerkungen.

Die Parteien können die Aufhebung eines Termins vereinbaren. Wird die Verlegung eines Termins beantragt, so finden die Bestimmungen über die Verlängerung einer Frist entsprechende Anwendung.

Durch Vereinbarung der Parteien können Fristen, mit Ausnahme der Notfristen (§§ 304, 477, 514, 540, 549, 835, 870), verlängert oder abgekürzt werden.

Erscheinen in einem Termine zur mündlichen Verhandlung beide Parteien nicht, so ruht das Verfahren, bis eine Partei eine neue Ladung zustellen läßt. (Circumductio.)

Die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung und die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung kann auch von amtswegen erfolgen, wogegen Beschwerde nach § 530 d. ZPO. zulässig ist.

Dem beauftragten oder ersuchten Richter stehen in bezug auf die von ihm zu bestimmenden Termine und Fristen die gleichen Befugnisse zu.

Auf Antrag können richterliche und gesetzliche Fristen abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind, gesetzliche Fristen jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen.

Ueber das Gesuch um Abkürzung oder Verlängerung einer Frist kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

Die Abkürzung oder wiederholte Verlängerung darf nur nach vorgängigem Gehör des Gegners bewilligt werden.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen das Gesuch um Verlängerung einer Frist zurückgewiesen ist, findet nicht statt.

Gebühren werden nicht erhoben für die Verhandlung und Entscheidung über die Prozeß- und Sachleitung einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen und Fristen, § 47, Ziff. 1 des GKG. $^3/_{10}$ bei mutwilliger Veranlassung. Sonach sind auch Schreibgebühren nicht zu erheben nach § 80 Ziff. 1 l. c. **79**, 1319. Art. 49, 192 Ziff. 2. d. Ges. über das G.W. RZPO. §§ 205, 206, 228 Abs. 2, 202, 203, 204.

81
LXVI.

Terminsverlegungsbeschluß.

(Ausfertigung.)

Beschluß.

In Sachen

de ______________________

______________________, Kläger__,

gegen

de ______________________

______________________, Beklagte__,

wegen ______________________

wird auf Antrag d ______________________

____

der auf ______ den ______ anbe-
raumte ______________________-Termin
aufgehoben und auf

______, den ______ 18

____

______mittag ______ Uhr

verlegt.

______, den ______ 188

Königliches Amtsgericht.

______

k. ______ Amtsrichter.

Zur Beglaubigung

Der k. Gerichtsschreiber:

______ k. Sekretär.

Die Adresse befindet sich auf der Rückseite.

Von der Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts

____

An

d ______________________

____

R.-S. in

Nr. ______________________

Hiebei ein Exemplar der Zustellungsurkunde und Abschrift.

82
LXVII.

Klage in gewöhnlichen Fällen.

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts Dingolfing.

Dingolfing, am 20. Januar 1889.

In Sachen

Hofmann Therese, Schuhmacherswitwe in Dingolfing ______

Streitsggst. Mk.
AGRNr.

______, Klägerin,

Gebühr Mk.
Cop. "

gegen

Haas Lorenz, Taglöhner daselbst, ______

______, Beklagten,

Summe: Mk.

wegen Forderung,

erscheint vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber heute die Schuhmachers-Witwe Therese Hofmann von hier und bringt vor:

Lorenz Haas hat von mir am 9. April v. Js. ein Darlehen von 75 Mk. erhalten und sich verpflichtet, dasselbe zwei Monate nach erfolgter Kündigung zurückzubezahlen. Die Kündigung ist bereits am 1. November v. Js. erfolgt.

Beklagter ist zur Zahlung obiger Beträge in Güte nicht zu bewegen, weshalb ich veranlaßt bin, gegen denselben Klage zu stellen.

Ich lade deshalb Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor das k. Amtsgericht Dingolfing zu dem von diesem zu bestimmenden Termine.

Sache:
Hofmann ./. Haas
pct. deb.
PRN. $\frac{13}{1889}$ A.

An diesem Termine werde ich beantragen:

Königliches Amtsgericht wolle erkennen:

I. Beklagter sei schuldig, mein Darlehen von 75 Mk. mit 5% Zinsen seit dem 1. Novbr. v. Jrs.

____

______________________ zu bezahlen.

II. Derselbe habe die Kosten des Streites zu tragen.

III. Das Urteil werde für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Als Beweismittel benenne ich Zeugen und Eid und zwar als Zeugen den Taglöhner Josef Schmidt von Dingolfing, sowie den mir vom Beklagten am 9. April 1888 ausgestellten Schuldschein.

____

____

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Therese Hofmann.

Der k. Gerichtsschreiber:

[L. S.] Deggendörfer.

Als Termin zur mündlichen Verhandlung über vorstehende Klage wird

__________ der __________ 18__

vormittags __ Uhr

Sitzungssaal Nr. __ bestimmt.

__________ den __________ 18__

Königliches Amtsgericht.

Bemerkungen.

Bei den **Landgerichten** erfolgt die Erhebung der Klage durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2) die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag;
3) die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites.

In der Klageschrift soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von diesem Werte abhängt. Außerdem finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Klageschrift Anwendung.

Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, wenn für sämtliche Ansprüche das Prozeßgericht zuständig und dieselbe Prozeßart zulässig ist. Die Besitzklage und die Klage, durch welche das Recht selbst geltend gemacht wird, können nicht in einer Klage verbunden werden.

Die Klageschrift ist zum Zwecke der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung bei dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts einzureichen. Nach erfolgter Terminsbestimmung hat der Kläger für die Zustellung der Klageschrift Sorge zu tragen. Eine sachliche Prüfung der Klage vor der Terminsbestimmung ist ausgeschlossen.

Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens 1 Monat liegen.

In Meß- und Marktsachen beträgt die Einlassungsfrist mindestens 24 Stunden.

Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat der Vorsitzende bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen. Einlassungsfristen, Ladungsfristen ꝛc. können auf Antrag abgekürzt werden.

Bei den **Amtsgerichten** kann die Klage schriftlich eingereicht oder zum **Protokolle des Gerichtsschreibers** angebracht werden. Nach erfolgter Bestimmung des Termins zur mündlichen

Verhandlung hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung der Klage Sorge zu tragen, sofern nicht der Kläger erklärt hat, dieses selbst thun zu wollen.

Die Einlassungsfrist beträgt mindestens 3 Tage, wenn die Zustellung im Bezirke des Prozeßgerichts; mindestens eine Woche, wenn sie außerhalb desselben, jedoch im deutschen Reiche, erfolgt; in Meß- und Marktsachen mindestens 24 Stunden. Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat das Gericht bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen. Ausland ist das außerhalb des deutschen Reichs gelegene Gebiet. Die Klage wird durch Zustellung der Klageschrift oder des die Klage enthaltenden Protokolls erhoben.

An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Ladung und Terminsbestimmung vor Gericht erscheinen. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. §§ d. RZPO.

Klage 4, 230 ff.; 457 bis 461; Klage-Aenderung 240—242, 489; Klagebeantwortung 244; Klagebeschränkung 240^{2}; Klagserweiterung 240^{2}; Klagehäufung 232; Klagegrund 230, 240; Klageschrift 230, 460;

Die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte bemißt sich nach § 23 d. GVG.

D. V. S. 55, 67, 35, 29. Kalenderführung **80**, 425 ff., **82**, 158 f.

Auch wenn eine Partei nicht zu laden ist, können ihr Anträge und Erklärungen, auf welche sie ohne vorgängige Mitteilung voraussichtlich eine Erklärung in einer mündlichen Verhandlung nicht abzugeben vermag, durch Zustellung eines Protokolls des Gerichtsschreibers mitgeteilt werden.

Diese Mitteilung kann auch unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

Für die Wertsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

Abfassung der Klageschriften durch die Gerichtsvollzieher **81**, 372; **84**, 25 f.

Angabe des Werts des Streitgegenstandes in Protokollen der Gerichtsschreiber **79**, 752; bei richterlichen Akten **80**, 331.

83
LXVIII.

Zurücknahme der Klage.

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts Dingolfing.

Dingolfing, am 30. Januar 1889.

Zur Sache
Hofmann Therese, Schuhmachers-Witwe in Dingolfing
, Klägerin,
gegen
Haas Lorenz, Taglöhner daselbst,
, Beklagten,
wegen Forderung,

Streitsggst. 75 M.
AGRNr. 70.

Zurücknahmegebühr § 46 0,50 M.
Cop. 0,30 „

Summa: 0,80 M.

Zur Sache:
Hofmann ./. Haas
pct deb.
PRN. 13/1889 A.

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber die Klägerin Hofmann und erklärt:

Meine Klage vom 20. Januar l. Js. nehme ich, nachdem ich mich mit dem Beklagten außergerichtlich geeinigt, hiermit zurück. Zugleich verpflichte ich mich, die durch die Erhebung fraglicher Klage entstandenen Gerichtskosten zu bezahlen. Der Beklagte hat vom gegenwärtigen Antrage Kenntnis.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Therese Hofmann.

Der k. Gerichtsschreiber:
[L. S.] Deggendorfer.

Bemerkungen.

Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme der Klage erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes.

(Fortsetzung der Bemerkungen Seite 215.)

84
LXIX.

Alimenten-Klage.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts
Donauwörth.

Donauwörth, am 20. Januar 1889.

In Sachen
Müller Fridolin, ill. der ledigen Köchin Julie Müller von Donauwörth,

__________, Klägerin,

gegen

Eidenschink Sebastian, Postadjunkt in Donauwörth,

__________, Beklagten,

wegen __________ Vaterschaft und Alimentenforderung, erscheinen vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber die Kindsmutter, ledige Köchin Julie Müller von Donauwörth, sowie der verpflichtete Vormund Michael Fischer, Gastwirt von Dillingen und bringen vor:

Streitgegenst.	Mk.
AGRNr.	
Gebühr	Mk.
Cop.	"
Ins.	"
Summa	Mk.

Am 10. Novembər 1888 gebar Julie Müller außerehelich ein Kind, namens Fridolin, welches zu Donauwörth erzeugt wurde.

Der natürliche Vater zu diesem Kinde ist der Postadjunkt Sebastian Eidenschink von da, welcher während der einrechnungsfähigen Zeit allein mit der Kindesmutter den Beischlaf vollzogen hat.

Sache:
Müller ./. Eidenschink
pct. alim. et pat.

PRN. $\frac{14}{1889}$ A.

Die Kuratel verlangt vom Kindesvater die Anerkennung der Vaterschaft zu obigem Kinde, sodann die Bezahlung eines jährlichen, in monatlichen — vierteljährigen — Raten vorauszahlbaren Unterhaltsbeitrages zu 180 *M.* von der Geburt des Kindes bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre und darüber hinaus, im Falle das Kind wegen geistiger oder körperlicher Schwäche unfähig sein sollte, sich zu ernähren, auf die Dauer dieser Unfähigkeit, unter Einräumung des gesetzlich beschränkten Erbrechts;

ferners die Bestreitung der Hälfte der Kleidungskosten, des seinerzeitigen Schulgeldes, der allenfallsigen Kur- und Leichenkosten, wenn das Kind innerhalb der Alimentationsperiode erkranken oder sterben sollte, auf die gleiche Zeitdauer; sowie die Bezahlung des Lehrgeldes für ein Handwerk.

Weiteres beansprucht die Kindesmutter:

a) eine Kindbettkosten-Entschädigung von 30 ℳ.
b) eine Deflorationsentschädigung von 1000 ℳ, falls Kindesvater die Kindesmutter nicht ehelicht.

Die verlangten Leistungen sind den Einkommens- und Erwerbsverhältnissen des Beklagten vollkommen angemessen.

Nachdem aber Beklagter sowohl die Anerkennung der Vaterschaft zu obigem Kinde, als auch die Bezahlung der oben aufgeführten Beträge verweigert, so sind wir gezwungen, gegen denselben Klage zu stellen, und laden ihn zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor das k. Amtsgericht Donauwörth als for. dom., zu dem von diesem zu bestimmenden Termine.

An diesem Termine werden wir beantragen:

Königliches Amtsgericht Donauwörth wolle erkennen, der Beklagte sei schuldig:

I. Die Vaterschaft zu dem von der Kindesmutter am 10. Nov. 1888 außerehelich gebornen Kinde namens Fridolin anzuerkennen.

II. Derselbe habe für dieses Kind von der Geburt bis zu dessen zurückgelegtem 14. Lebensjahre einen jähr-

lichen in monatlichen — vierteljährigen — Raten vorauszuentrichtenden Unterhaltsbeitrag von 180 M. zu bezahlen (und darüber hinaus, wenn das Kind wegen geistiger oder körperlicher Schwäche unfähig sein sollte, sich zu ernähren).

III. Die Hälfte der Kleidungskosten, des seinerzeitigen Schulgeldes, der allenfallsigen Kur- und Leichenkosten sowie der Handwerkserlernungs-Kosten zu tragen.

IV. An die Kindesmutter eine Entschädigung für Tauf- und Kindbett-Kosten von 30 M. sowie eine Deflorationsentschädigung von 1000 M. zu leisten.

V. Die sämmtlichen Streitskosten zu tragen.

VI. Dem Kinde das gesetzlich beschränkte Erbrecht einzuräumen.

VII. Das Urteil werde für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Als Beweismittel bezeichnen wir die diesgerichtlichen bezüglichen Pflegschafts-Akten; Zeugen und Eid.

Kindsmutter übergibt Armenrechtszeugnis des Armenpflegschaftsrats Donauwörth vom 20. Dezember 1888 und bittet um Zulassung zum Armenrechte und um Beigabe eines Gerichtsvollziehers als Pflichtperson, welchem Antrage sich Vormund anschließt. Für den Fall der Bewilligung des Armenrechts verzichten Antragsteller auf eine besondere Mitteilung.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:
Julie Müller.
Michael Fischer.

Der k. Gerichtsschreiber:
[L. S.] Reindel.

Als Termin zur mündlichen Verhandlung über vorstehende Klage wird
________, der ________ 18__
Vormittags __ Uhr
Sitzungssaal Nr. __ bestimmt.
________, den ________ 18__
Königliches Amtsgericht.

Bemerkungen.

Vorstehendes Formular wurde allen Fällen angepaßt. Die Einräumung des gesetzlich beschränkten Erbrechts kommt z. B. im Kreise des Bamberger Rechtes vor. Die zuviel angesetzten Anspruchsposten wie Deflorationsentschädigung sind im eventuellen Falle zu delieren; insbesondere wird es bei den Handwerkserlernungskosten stets eine Aenderung geben. Gegenwärtiges Formular kann auch zu Abschriften benützt werden.

(Fortsetzung von Seite 211.)

Abschrift desselben ist sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist; sie verpflichtet den Kläger, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, sofern nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist. Auf Antrag des Beklagten ist diese Verpflichtung durch Urteil auszusprechen.

Wird die Klage von neuem angestellt, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis die Kostenerstattung erfolgt ist.

Von der Zurücknahme der Klage ist der Verzicht auf den Anspruch (§ 277) zu unterscheiden.

Die Einrede, daß die Kostenerstattung noch nicht erfolgt sei, ist prozeßhindernd: § 247 Nr. 5.

Wegen der Gebühren s. GKG. § 46 in der Fassung des RG. vom 29. Juni 1881; GO. f. RA. § 13 Nr. 1.

D. V. S. 55, 73.

85
LXX.

Klage im Urkunden-Prozesse.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts Dinkelsbühl, am 21. Januar 1889.
Dinkelsbühl.

In Sachen:
Schönbach Wilhelm, Mehlhändler von Nördlingen,
________________ , Klägers,

Streitgegst. Mk.
AGRNr.
gegen

Gebühr Mk.
Cop.
Ins.
Summe Mk.

Attmannsbacher Richard, Metzgermeister in Dinkelsbühl,
________________ , Beklagten,
wegen Forderung,
erscheint vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Mehlhändler Wilhelm Schönbach von Nördlingen, z. Zt. dahier wohnhaft,
________________ und bringt vor:

./. Laut des hiemit zu den Akten übergebenen Schuldscheines vom 18. August 1888 schuldet mir der Beklagte 280 Mk. Darlehen zu 4% verzinslich, zahlbar nach 1/4 jähriger beiderseits freistehender Kündigung, nebst 8 Mk. fällige Zinsen 2c.

./. Die Schuld wurde dem Beklagten nach weiter übergebenem Kündigungsnachweis am 18. Oktober v. J. rechtzeitig zur Heimzahlung gekündigt.

Sache:
./.
pct. deb.
PRN. 15 B. / 1889

Nachdem nun aber seitens des r. Attmannsbacher eine Zahlung nicht erfolgte und die

Schuld nebst Fälligkeit durch Urkunden belegt ist, so erhebe ich in Gemäßheit der §§ 565—564 der RZPO. gegen Richard Attmannsbacher Klage im Urkundenprozesse und lade denselben vor das k. Amtsgericht Dinkelsbühl zu dem von diesem für die mündliche Verhandlung dieses Rechtsstreites zu bestimmenden Termine.

An diesem Termine werde ich beantragen:

Königliches Amtsgericht wolle erkennen:

I. Der Beklagte sei schuldig, an mich:
a) 270 *M.* Hauptsache nebst
b) 4% Zinsen daraus seit rc.

— zu bezahlen;

II. Derselbe habe die sämmtlichen Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

III. Das Urteil werde vorläufig für vollstreckbar erklärt.

Als Beweismittel benenne ich Urkunden und Eid und schiebe bezüglich der Aechtheit der mehrerwähnten Urkunde dem Beklagten den Eid darüber zu, daß er diese Urkunde nicht unterzeichnet habe.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Wilhelm Schönbach.

Der k. Gerichtsschreiber:

[L. S.] Straßer.

Als Termin zur mündlichen Verhandlung über vorstehende Klage wird

________, der________ 18__

Vormittags__Uhr

Sitzungssaal Nr.__ bestimmt.

__________, den________ 18__

Königliches Amtsgericht.

Bemerkungen.

Wegen der Gebühren s. GKG. § 25 ($^6/_{10}$ der Gebühr) GO. f. RA. § 19 ($^6/_{10}$ der Gebühr).

Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können.

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozesse geklagt werde. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt werden.

Die Klage im Urkundenprozeß wird im allgemeinen erhoben, wie jede andere Klage, vgl. §§ 230 ff., 457, 460, 461; aber, damit der Urkundenprozeß zulässig werde, ist die Beifügung der Urkunden unerläßlich.

Auf grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von amtswegen anordnen.

Vgl. §§ 247, 248.

Widerklagen sind nicht statthaft.

Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde, sowie bezüglich anderer als der im § 555 erwähnten Thatsachen nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig.

Die Antretung des Urkundenbeweises kann nur durch Vorlegung der Urkunden erfolgen.

Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen.

Der Kläger kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung von dem

Urkundenprozesse in der Weise abstehen, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt.

Wegen der Gebühren für das ordentliche Verfahren s. GKG. § 33 und GO. f. RA. § 28.

Insoweit der in der Klage geltend gemachte Anspruch an sich oder infolge einer Einrede des Beklagten als unbegründet sich darstellt, ist der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen.

Ist der Urkundenprozeß unstatthaft, ist insbesondere ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismittel angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, selbst wenn in dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist oder der Klage nur auf grund von Einwendungen widersprochen hat, welche rechtlich unbegründet oder im Urkundenprozesse unstatthaft sind.

Einwendungen des Beklagten sind, wenn der dem Beklagten obliegende Beweis derselben nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist, als im Urkundenprozesse unstatthaft zurückzuweisen.

Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruche widersprochen hat, ist in allen Fällen, in denen er verurteilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten.

Enthält das Urteil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urteils nach Vorschrift des § 292 beantragt werden.

Das Urteil, welches unter Vorbehalt der Rechte ergeht, ist in betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen.

Vorläufige Vollstreckbarkeit der Urteile im Urkunden- und Wechselprozeß: § 648 Nr. 4. D. V. S. 30. 80, 420, 421.

Wird dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig.

Insoweit sich in diesem Verfahren ergiebt, daß der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das frühere Urteil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen und zur vollen oder teilweisen Erstattung der verursachten Kosten, sowie auf Antrag zur Erstattung des von dem Beklagten auf grund des Urteils Gezahlten oder Geleisteten zu verurteilen.

Erscheint in diesem Verfahren eine Partei nicht, so finden die Vorschriften über das Versäumnisurteil entsprechende Anwendung.

§§ 555 bis 564 RZPO.

86
LXXI.

Wechsel-Klage.

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts Dorfen.

Dorfen, am 21. Januar 1889.

In Sachen

Hilger Friedrich, Kaufmann in Schwaben, Klägers,

gegen

Dürbeck Heinrich, Kaufmann in Dorfen, Beklagten,

Streitsgegst.	Mk.
A.G.R.Nr.	
Gebühr	Mk.
Copialien	„
Ins.	„
Summe:	Mk.

erscheint vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Kaufmann Friedrich Hilger von Schwaben und bringt vor:

./. Laut des hiermit zu den Akten übergebenen Prima-Wechsels de dato Dorfen, den 20. Dezbr. 1888 hat sich der Beklagte wechselmäßig verpflichtet, an die Ordre meiner eigenen unterm 18. Januar 1889 die Summe von 200 Mark zu bezahlen.

./. Dieser Wechsel wurde nun ausweislich der weiter hiermit übergebenen Protesturkunde vom 20. Januar 1889 nach der Verfallzeit durch den königlichen Gerichtsvollzieher in Dorfen dem Beklagten zur Zahlung präsentiert und, nachdem eine Zahlung nicht erfolgte, mangels Zahlung (mangels Annahme) protestiert.

Die hierwegen erwachsenen Protestkosten betragen 2 Mk.

Sache: Hilger ./. Dürbeck Wechsel-Forderung

PRN. $\frac{16}{1889}$ B.

Nachdem nun Schuldner— zur Bezahlung der oben erwähnten Wechselsumme nebst Protestkosten sowie der Porti in Güte nicht zu bewegen ist, so erhebe ich gegen denselben Klage im Wechselprozesse, und lade ihn zur mündlichen Verhandlung dieses Rechtsstreites vor das k. Amtsgericht Dorfen zu dem von diesem zu bestimmenden Termine.

An diesem Termine werde ich beantragen:

K. Amtsgericht wolle erkennen:

Der Beklagte sei schuldig an mich:

I. a) 200 Mk. Hauptsache nebst 6% Zinsen daraus seit 18. Januar l. J.

---

ferners

b) 2 Mk. Protestkosten zu bezahlen,

II. Derselbe habe die sämtlichen Kosten des Streites zu tragen.

III. Das Urteil werde für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Als Beweismittel benenne ich: Wechsel und Eid, und schiebe über die Aechtheit des Wechsels dem Beklagten den Eid zu.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Friedrich Hilger.

Der k. Gerichtsschreiber:

Winter,

[L. S.] Sekretär.

Als Termin zur mündlichen Verhandlung über vorstehende Klage wird

__________, der __________ 18____

Vormittags ____ Uhr

Sitzungssaal Nr. ____ bestimmt.

__________, den __________ 18____

Königliches Amtsgericht.

Bemerkungen.

Der Wechselprozeß ist eine Unterart des Urkundenprozesses. Das Verfahren im Wechselprozesse ist das gleiche wie im Urkundenprozesse mit Ausnahme der nachstehenden Verschiedenheiten:

Der Wechselprozeß findet nur statt, wenn im Urkundenprozesse Ansprüche aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung geltend gemacht werden, wozu die kaufmännischen Anweisungen nicht gehören. Ein Zwang zur Wahl dieser Prozeßart besteht auch hier nicht.

Wechselklagen können sowohl bei den Gerichten des Zahlungsortes als bei dem Gerichte angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Höhe der Wechselsumme 300 M.

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt werde.

Die Einlassungsfrist beträgt, wenn die Klage am Sitze des Gerichts zugestellt wird, mindestens 24 Stunden; wenn sie an einem anderen Orte im Bezirke des Gerichts zugestellt wird, mindestens drei Tage, wenn sie an einem anderen deutschen Orte zugestellt wird, mindestens eine Woche.

RZPO. §§ 565 bis 567, 732, 13—20, 29, 56.

Bezeichnung der Wechselprozesse 80, 421, 423. Buchstabe „B“.

$^{6}/_{10}$ der Gebühr (§§ 18—24.) werden nach § 25 des GKG. erhoben, wenn der Akt im Urkunden- oder Wechselprozesse (ZPO. §§ 555—567) erfolgt, sohin ist die volle Geb. der §§ 18, 8 $^{6}/_{10}$; die Gebühr des § 22 $^{3}/_{10}$; die des § 23 $^{18}/_{100}$; die des § 46 $^{6}/_{100}$.

Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse, sowie nach dem mit Vorbebehalt in demselben erlassenen Urteil anhängig bleibt (ZPO. §§ 559, 563), gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit. (§ 33 GKG.)

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist nach § 81 d. GKG. ein Gebührenvorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlen. Der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatze kommen kann.

Auch Ausländer haben nach § 85 l. c. im Urkunden- und Wechselprozesse keinen höheren Vorschuß zu zahlen.

In Wechselsachen ist die Provision zu den Schäden zu rechnen, die Auslagen für Protesterhebung und Porto fallen unter den Begriff der Kosten. (RG. III. Z. S. 23. Dezember 1879 Entsch. I. 228.)

Dieselben Gebühren kommen auch beim Urkundenprozesse zur Geltung.

Die erhöhte Gebühr in der Berufungs- und Revisionsinstanz nach § 49 des GKG. kommt auch im Urkunden- und Wechselprozesse in entsprechender Weise zur Anwendung.

87
LXXII.

Exmissions-Antrag.

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts Dillingen.

Dillingen, den 22. Januar 1889.

In Sachen

Mayerhofen Alois, Hausbesitzer von Dillingen, **Klägers,**

gegen

Fritsch Marie, Kleidermacherin daselbst, **Beklagte —,**

wegen Mietzinsforderung bezw. Exmission erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Hausbesitzer Alois Mayerhofen von Dillingen und bringt vor:

Streitsggst.	Mk.
AGRNr.	
Gebühr	Mk.
Cop.	„
Summa	Mk.

Die Beklagte bewohnt seit 1. Januar 1888 den II. Stock meines an der Arcis-Straße dahier gelegenen Hauses Nr. 16 gegen einen jährlichen in viertel-jährigen Raten zahlbaren Mietzins von 400 *M.* Wegen der Kündigung wurde zwischen uns vierteljährige Kündigung vereinbart.

Beklagte — schuldet mir nun den verfallenen Mietzins für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember v. Js. im Betrage zu 100 *M.* und ist dieselbe trotz mehrfacher Mahnung weder zur Zahlung des rückständigen Mietzinses noch zur Räumung des Mietobjektes zu bewegen.

Ich verlange deshalb von der Beklagten außer der Bezahlung des ebenbesagten Mietzinsrückstandes auch die sofortige Räumung meines eben erwähnten Mietobjektes und lade die Beklagte — zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königl. Amtsgericht Dillingen zu dem von diesem zu bestimmenden Termine.

Sache
Mayerhofen ·/. Fritsch.
Miete.

PRN. $\frac{17}{1889}$ A.

An diesem Termine werde ich
beantragen,
Königliches Amtsgericht wolle erkennen:

I. Die Beklagte sei schuldig:

a) das in meinem obengenannten Hause innehabende Mietlokal sofort zu räumen, ——————

b) 100 ℳ rückständigen Mietzins für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezbr. v. Js. zu bezahlen,

c) den Mietzins für die Zeit vom 1. Januar l. Js. bis zu ihrem Auszuge zu leisten.

II. Dieselbe habe die Kosten des Streits zu tragen.

III. Das Urteil werde für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Als Beweismittel benenne ich Zeugen und Eid.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Alois Mayerhofen.

Der k. Gerichtsschreiber.

[L. S.] Köstner.

Als Termin zur mündlichen Verhandlung über vorstehende Klage wird

__________, der ______ 18__

Vormittags ______ Uhr

Sitzungssaal Nr. ______ bestimmt.

__________, den __________ 18__

Königliches Amtsgericht.

____

Bemerkungen.

Nach Reber besteht der Mietvertrag darin, daß jemand einem anderen die Benützung von Sachen zu gewähren oder gewisse Dienste zu leisten verspricht und sich dagegen einen in Geld bestimmten Preis als Gegenleistung ausbedingt. Die Dienstleistung ist entweder unmittelbar Gegenstand des Vertrags oder eine durch die Thätigkeit des Verpflichteten hervorzubringende Wirkung.

Miete (locatio conductio rerum). Der Vermieter oder Verpächter hat dafür zu sorgen, daß der Mieter, Pächter den versprochenen Gebrauch während der ganzen Miet- oder Pachtzeit habe, er muß ferner dem Mieter alle notwendigen und nützlichen Verwendungen ersetzen und haftet für Betrug und jedes Versehen, sofern er dem Mieter durch die vermietete Sache einen Schaden zufügt. Der Mieter muß das Mietgeld zur rechten Zeit bezahlen und, wenn er im Verzuge ist, mit Verzugszinsen und zwar auch dann, wenn er die Sache nicht gebraucht hat.

Dienstmiete (locatio conductio operarum). Unterbleiben die Dienste teilweise oder ganz ohne Verschulden des Vermieters, z. B. wegen Krankheit, so kann ihm der Mieter nach Verhältnis am Lohn abziehen oder an dem bereits voraus erlegten Lohne soviel wieder zurückfordern. Trifft aber den Vermieter die Schuld, z. B. wenn der Dienstbote ohne genügende Ursache vor der Zeit den Dienst verläßt, so ist ihm der Mieter gar keinen Lohn schuldig. Ist jedoch der Mieter selbst schuld, z. B. wenn er den Dienstboten ohne erhebliche Ursache fortjagt oder die Dienste nicht annehmen kann, so muß er den ganzen Lohn bezahlen, außer es hätte der

Vermieter sich sogleich wieder an jemand anderen verdungen, somit keinen Schaden gehabt.

Jeder Mietvertrag erlischt durch Ablauf der Zeit, durch Aufkündung, durch Sondernachfolge in die Rechte eines Anderen, durch den Tod beider Teile und den Untergang der Sache. Ist der Vertrag nur auf eine bestimmte Zeit eingegangen, so hört er durch deren Ablauf von selbst auf.

Die Kündigung des Vertrages steht regelmäßig jedem Teile frei, außer bei einem für immer abgeschlossenen Vertrage.

Gelangt eine vermietete Liegenschaft aus besonderem Rechtsgrund z. B. durch Kauf in das Eigentum eines dritten, so geht der vom früheren Besitzer abgeschlossene Mietvertrag auf den neuen Erwerber über.

Sowohl der neue Erwerber als auch der Mieter ist in diesem Falle berechtigt, den Vertrag noch vor Ablauf der festgesetzten Mietzeit aufzukünden, hat jedoch hiebei die ortsübliche Aufkündungsfrist zu beobachten, falls eine kürzere Frist nicht vereinbart ist.

Durch den Tod eines oder beider Teile wird der Vertrag nicht aufgehoben, sondern geht auf die beiderseitigen Erben über.

Setzen beide Teile nach Ablauf der Zeit das Mietverhältnis mit gegenseitiger Einwilligung fort, so wird der Mietvertrag für stillschweigend erneuert erachtet und kann eine solche Erneuerung auch bei einem Sondernachfolger eintreten.

Die Zugstermine sind in verschiedenen Gegenden abweichend: so in Würzburg am 1. Febr., 1. Mai, 1. August und 1. Novbr.; in Bamberg an Lichtmeß (2. Februar), Walburgi (1. Mai), Jakobi (25. Juli) und Martini (11. November), ebenso in Bayreuth und Hof; in Nürnberg an Lichtmeß, Walburgi, Lorenzi (1. August) und Allerheiligen (1. November); in Amberg an Lichtmeß, Walburgi, Lorenzi und Martini, in Regensburg und Passau an Lichtmeß, Georgi (23. April), Jakobi und Allerheiligen; in München und Augsburg halbjährig an Georgi (23. April) und Michaeli (29. September); in Nördlingen an Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Galli (16. Oktober). — In Lindau und Kempten gibt es keine bestimmten Zugstermine und auch in den meisten Orten der Pfalz kennt man solche nicht, sondern richtet sich nach dem Tag, an welchem das Miethgeld zu zahlen ist, mit vierteljähriger Kündigung bei vierteljähriger Zahlung und monatlicher Kündigung bei monatlicher Zahlung. In Aschaffenburg hat man vierteljährliche Kündigungs- und Umzugszeit.

88
LXXII.

Viehgewährschafts-Klage.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts
Dettelbach.

Dettelbach, den 23. Januar 1889.

In Sachen
Heckmann Heinrich, Getreidehändler von Nürnberg,
——————————, Klägers ,
gegen
Stern Salamon, Pferdehändler von Dettelbach,
——————————, Beklagten,

Streitsggst. Mk.
AGRNr.

Gebühr Mk.
Cop. „

Summe: Mk.

wegen Viehgewährschaft,
erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Getreidehändler Heinrich Heckmann von Dettelbach und bringt vor:

Am 2. Januar l. Jrs. habe ich von dem Beklagten ein Pferd, Fuchshengst um den Preis von 380 ℳ gekauft und dieses Tier auch sofort in Besitz genommen.

Sechs Tage nach der Uebergabe des Pferdes bemerkte ich, daß fragliches Pferd an Schönblindheit leidet.

Ich ließ nun dieses Tier unterm 8. Jan. l. J. bereits von dem Bezirks-Tierarzt Fried in Dettelbach untersuchen und von demselben ein gutachtliches Zeugnis ausstellen, welches ich hiermit übergebe.

./.

Nachdem nun an fraglichem Tiere innerhalb der gesetzlichen Frist sich der behauptete Fehler gezeigt hat, muß angenommen werden, daß dieser Fehler auch schon beim Geschäftsabschlusse vorhanden gewesen ist und vom Verkäufer verheimlicht wurde, da mir der Beklagte das Tier als durchaus gesund und fehlerfrei erklärte.

Sache:
Heckmann ./. Stern
Viehgewährschaft.

PRN. $\frac{18}{1889}$ A.

Nachdem der Beklagte trotz wiederholter Aufforderung nicht zu bewegen ist, das Pferd zurückzunehmen und den Kaufpreis zurückzuzahlen, so sehe ich mich im Hinblick auf Art. 1 und 9 des Gesetzes über die Gewährleistung bei Viehveräußerungen; § 457 u. ff. der RZPO. sowie Art. 75 des bayer. Ausf.-Ges. hiezu veranlaßt, gegen denselben im Wege der Klage vorzugehen.

Ich lade daher den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites zu dem vom Königlichen Amtsgerichte Dettelbach zu bestimmenden Termine.

An diesem Termine werde ich beantragen:

Königliches Amtsgericht wolle erkennen:

I. Der Beklagte sei schuldig, das vorbezeichnete Pferd, Fuchshengst von mir gegen Erlage des Kaufpreises von 380 ℳ zurückzunehmen.

II. Derselbe habe die sämmtlichen Kosten des Streites zu tragen.

III. Das Urteil werde für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Als Beweismittel benenne ich Sachverständige, Zeugen, Eid, Besichtigung und Urkunden.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Heinrich Heckmann.

Der k. Gerichtsschreiber:

[L. S.] Düßler.

Als Termin zur mündlichen Verhandlung über vorstehende Klage wird

________, der ________ 18__

Vormittags __ Uhr

Sitzungssaal Nr. __ bestimmt.

________, den ________ 18__

Königliches Amtsgericht.

Bemerkungen.

Die Klage ist bei dem Amtsgerichte anzubringen, entweder durch Einreichung der Klageschrift bei Gericht oder durch mündliches Anbringen der Klage zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu stellen. (§ 457 ZPO.)

Mit der Einreichung oder Protokollierung der Klage beim Amtsgericht ist sonach die Klagefrist noch nicht gewahrt, sondern erst mit der Zustellung. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts ist durch § 23 des GVG. für das deutsche Reich, der die Streitigkeiten wegen Viehmängel demselben zuweist, wesentlich erweitert, weshalb auch die Kompetenz gegeben ist, auch wenn es sich um einen Gegenstand von über 300 M. handelt; einerlei ob die Klage auf Vertragsauflösung oder Minderung des Preises gerichtet ist, einerlei ferner, welche Arten von Tieren den Gegenstand bilden oder ob ein Mangel, Betrug, Irrtum ꝛc. den Grund der Klage bilden. In der Klageschrift muß die Krankheit, wegen welcher das Recht auf Gewährleistung geltend gemacht wird, speziell z. B. als Lungenseuche ꝛc. bezeichnet werden. Die Gewährfristen sind:

I. bei Pferden, Eseln und Maultieren:

1. für Schönblindheit,
2. für Koppen, 8 Tage lang,
3. für Rotz,
4. Hautwurm,
5. Dampf, gleichviel, ob derselbe in Krankheiten der Respirationsorgane innerhalb oder außerhalb der Brusthöhle oder des Herzens seinen Grund hat, 14 Tage lang;
6. für Koller 21 Tage lang;
7. für fallende Sucht;
8. für periodische Augenentzündung 40 Tage lang.

II. Beim Rindvieh:
1. für Tragsack und Scheidevorfall, soferne er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt;
2. für Lungensucht 14 Tage lang;
3. für Perlsucht, 28 Tage lang;
4. für fallende Sucht;
5. für Lungenseuche, 40 Tage lang.

III. Bei Schafen:
1. für Milbenbrände;
2. für Fäule;
3. für bösartige Klauenseuche, 14 Tage lang.

IV. Bei Schweinen:
für Finnen, 8 Tage lang.

Die sämmtlichen vorstehend verzeichneten Fristen werden vom Tage der Uebergabe berechnet und hiebei dieser Tag selbst nicht mitgezählt. Befindet sich der Erwerber bezüglich der Empfangnahme in Verzug, so wird die Frist vom Tage des Verzuges an berechnet. Zeigt sich der Fehler innerhalb der Frist, so ist der Veräußerer gewährschaftspflichtig, es sei denn, daß er beweisen kann, daß derselbe zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht vorhanden war; zeigt sich aber der Fehler erst nach Ablauf der Frist, so haftet der Veräußerer nicht, auch dann nicht, wenn der Käufer beweisen könnte, daß der Fehler schon zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden war. Zur Anstellung der Klage ist eine weitere Frist von 2 Wochen über die Gewährsfrist gegeben. Ist bei dem Handel nichts Besonderes verabredet worden, so hat der Kläger seinen Beweis dahin zu richten, daß an dem Tiere innerhalb der gesetzlichen Frist sich der behauptete Fehler gezeigt hat und daß demgemäs anzunehmen ist, daß dieser Fehler auch schon beim Geschäftsabschlusse vorhanden gewesen.

Die Beweismittel sind Sachverständige, Zeugen, Eid, Besichtigung und Urkunden.

Der Anspruch auf Gewährleistung muß bei Verlust derselben spätestens innerhalb 2 Wochen nach Ablauf der Gewährsfrist durch Klage oder Streitverkündung geltend gemacht werden. Ergibt sich aus dem Urteile über den Anspruch aus einem Gewährsfehler die Notwendigkeit des Rückgriffes an einen vorhergehenden Besitzer und ist die Frist zur Klage auf Gewährleistungen gewahrt durch Streitverkündung, so ist die Klage bei Verlust des Anspruchs spätestens innerhalb 2 Wochen, nachdem das Urteil im Vorprozesse die Rechtskraft beschritten hat, anzustellen. Art. 1 u. 9 des Viehgewährschafts-Ges. Art. 75 d. Ausf.-Ges. z. ZPO. und KO.

89 LXXIV. Widerspruchsklage gegen eine Pfändung.

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts Dürkheim. Dürkheim, den 23. Januar 1889.

In Sachen

Wolf Paul, Bauzeichner in Dürkheim,

________________________, Klägers,

gegen

Streitsggst. Mk.
AGRNr.

Mohr Heinrich, Hutfabrikant in Speyer, Beklagten,

Gebühr Mk.
Cop. "

Summa Mk.

wegen Forderung,

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Bauzeichner Paul Wolf von Dürkheim ________________________

und bringt vor:

Laut Pfändungsprotokolls des k. Gerichtsvollziehers hier vom 18. Januar l. Js. D.Reg. Nr. 58, welches ich hiermit in Abschrift zu den Akten übergebe, hat der genannte Gerichtsvollzieher im Auftrage des Hutfabrikanten Mohr in Speyer ______, als Gläubiger, bei der Kleidermacherin und Modistin Marie Frisch dahier als Schuldnerin, in deren Wohnung Mobiliarpfändung vorgenommen und zur Versteigerung der Pfandobjekte bereits Termin auf

Samstag, den 26. Januar l. Js.
V.-M. 10 Uhr dahier,

anberaumt.

Sache
Wolf ./. Mohr.
Widerspruch geg. Pfdg.

PRN. $\frac{19}{1889}$ A.

Nachstehende Pfandobjekte gehören nun aber nicht der Schuldnerin, in deren Verwahrung sie sich vorgefunden, als der k. Gerichtsvollzieher die Pfändung vornahm, sondern mir, dem Antragsteller.

1. ein Sopha	wert	60	Mk.
2. ein Waschtisch	„	30	„
3. ein Pianino	„	200	„

Nachdem nun der Versuch, den Gläubiger Heinrich Mohr zur Freigabe der vorstehend gepfändeten Gegenstände aus dem Pfandverbande auf gütlichem Wege zu bewegen, mißlungen, derselbe vielmehr das mir an den gepfändeten Gegenständen zustehende Eigentumsrecht nicht anerkennt, so bin ich genötigt, Widerspruchsklage gegen Heinr. Mohr in Speyer

zu erheben.

Ich lade deshalb den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor das königl. Amtsgericht

Dürkheim

zu dem von diesem zu bestimmenden Termine.

An diesem Termine werde ich

beantragen:

Königliches Amtsgericht wolle erkennen:

I. Der Beklagte Heinrich Mohr sei schuldig, mein Eigentum an den voraufgeführten Pfandobjekten anzuerkennen.

II. Derselbe habe diese Objekte aus dem Pfandverbande zu entlassen.

III. Beklagter habe die sämtlichen Kosten des Streits zu tragen.

IV. Das Urteil werde für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Als Beweismittel bezeichne ich Zeugen und Eid.

Schließlich bitte ich um vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung und zwar im Hinblick auf die §§ 690 Abs. 3, 688 und 689 der RZPO., nachdem der Versteigerungstermin bereits am 26. ds. Mts. stattfindet, bis zum rechtskräftigen Ausgang des erhobenen Widerspruchsprozesses.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Paul Wolf.

Der k. Gerichtsschreiber.

(L. S.) Zahn.

Als Termin zur mündlichen Verhandlung über vorstehende Klage wird

________, der ________ 18__

Vormittags __ Uhr

Sitzungssaal Nr. __ bestimmt.

________, den ________ 18__

Königliches Amtsgericht.

Bemerkungen.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§ 688, 689 entsprechende Anwendung. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

Zu Abs. 3: Wegen der Gebühren s. GKG. § 35 Nr. 1 GO. f. RA. §§ 23 Nr. 1, 29 Nr. 4, 30 Nr. 2.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirk das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Wird der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Vorschriften der §§ 688, 689 finden hiebei entsprechende Anwendung.

Befindet sich der Dritte im Besitz, so ist ohne seine Zustimmung keine Pfändung gestattet.

Zu Abs. 4: Wegen der Gebühren s. GKG. § 35 Nr. 1 GO. f. RA. §§ 23 Nr. 1, 29 Nr. 4, 30 Nr. 2.

§§ 688, 690, 710 RZPO.

Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urteils über die in den §§ 686, 687 bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die thatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

90
LXXV.

Einspruch gegen ein Versäumnis-Urteil.

Gerichtsschreiberei
des k. Amts-Gerichts
Dachau.

Dachau, am 24. Januar 1889.

In Sachen
Renner Michael, Schreinermeister in Dachau,
______, Einspruchsklägers,
gegen
Rambär Joseph, Oekonom daselbst,
______, Einspruchsbeklagten,
wegen Forderung, hier Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,

Streitsggst.	Mk.
AGRNr.	
Gebühr	Mk.
Cop.	„
Summe:	Mk.

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Schreinermeister Michael Renner von Dachau und bringt vor:

In Sachen meiner
gegen den Oekonomen Joseph Rambär von Dachau,
wegen Forderung,
stand auf Donnerstag, den 17. ds. Mts. Verhandlungstermin an. Infolge meiner geschäftlichen Arbeiten habe ich diesen Termin versäumt, weshalb an diesem Termine Versäumnis-Urteil erlassen wurde.

Sache Renner·/.Rambär Einspruch gegen Vers.-Urteil.

In Gemäsheit der §§ 303 und ff. der RZPO. lege ich hiermit gegen das unterm 17. ds. Mts. wider mich ergangene Versäumnis-Urteil **Einspruch** ein und lade den Joseph Rambär zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache vor das Königliche Amtsgericht Dachau zu dem von diesem zu bestimmenden neuerlichen Termine.

An diesem Termine werde ich **beantragen**.

PRN. $\frac{21}{1889}$ A.

Der Beklagte sei schuldig,
I. an mich 200 Mk. Schuld für Schreinerarbeiten zu bezahlen.

II. Derselbe habe die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.
III. Das Urteil werde für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Als Beweismittel benenne ich: die in meiner Klage vom 10. Januar l. Jrs. benannten Beweismittel.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Michael Renner.

Der k. Gerichtsschreiber:

[L. S.] Zalka.

Als neuerlichen Termin zur mündlichen Verhandlung in nachstehender Klagssache wird

______, der ______ 18__

Vormittags ___ Uhr

im Sitzungssaale Nr. __ bestimmt.

________, am ________ 18__

Königliches Amtsgericht.

Bemerkungen.

Das Verfahren infolge des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil gilt im Sinne des § 28 des GKG. als neue Instanz, insoweit der Einspruch verworfen, zurückgenommen oder nicht verhandelt wird. (ZPO. §§ 306, 310, 311.)

Gilt das Verfahren als Fortsetzung der Instanz, so wird durch die Gebühr für das Versäumnisurteil eine andere Entscheidungsgebühr derselben Instanz nicht ausgeschlossen.

Durch die somit erforderlich gewordene Erhebung einer besonderen Gebühr von dem Versäumnisurteil wird letzteres für die Gebührenerhebung aus dem Zusammenhange der Instanz herausgenommen.

Nach Pfafferoth wird z. B., wenn nach Einlegung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil beide Parteien in dem neuen Termine nicht erscheinen und der Prozeß ruhen bleibt, mit dem Versäumnisurteil die eine Instanz abgeschlossen, und das Verfahren in Folge des Einspruchs, da letzterer nicht verhandelt ist, hat nach § 32 Abs. 1 l. c. als neue Instanz zu gelten. Für die erstere Instanz

kommen also die Entscheidungsgebühren — für das Versäumnisurteil — sowie die etwa schon entstandenen sonstigen Gebühren und Auslagen zum Ansatze. Für die mit dem Einspruch beginnende Instanz würde dann nur die Gebühr des § 46 und zwar erst beim Eintritt der darin bestimmten Voraussetzung zu erheben sein.

Im Falle des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil ist ein Vorschuß nicht zu fordern, nachdem die Absicht bei Einlegung desselben auf Fortsetzung der Instanz gerichtet ist.

Der Partei, gegen welche ein Versäumnisurteil erlassen ist, steht gegen dasselbe der Einspruch zu.

Der Einspruch ist kein Rechtsmittel im Sinne der ZPO.

Derselbe ist nicht durch Entschuldigung der Versäumnis bedingt.

Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils.

Muß die Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, so hat das Gericht die Einspruchsfrist im Versäumnisurteile oder nachträglich durch besonderen Beschluß, welcher ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden kann, zu bestimmen.

Gegen Ablauf der Einspruchsfrist ist die Wiedereinsetzung möglich: §§ 211 ff. RZPO.

Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Urteils, gegen welches der Einspruch gerichtet wird;
2) die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde;
3) die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache.

Der Schriftsatz soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der Verhandlung über die Hauptsache erforderlich ist.

Das Gericht hat von amtswegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.

Wegen der Gebühren für die Einspruchsverhandlung s. GKG. §§ 26 Nr. 6 und Abs. 2, 28, 32 Abs. 1; GO. f. RA. §§ 20, 27 Abs. 1.

Das Urteil, durch welches der Einspruch als unzulässig verworfen wird, ist mit Berufung und Revision anfechtbar. Vgl. § 500 Nr. 1.

Ist der Einspruch zuläßig, so wird der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.

Ist das Versäumnisurteil in gesetzlicher Weise ergangen, so

sind die durch die Versäumnis veranlaßten Kosten, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, der säumigen Partei auch dann aufzuerlegen, wenn infolge des Einspruchs eine abändernde Entscheidung erlassen wird.

Wegen der Gebühren s. GKG. § 26 Nr. 6, § 32 Abs. 2; GO. f. RA. §§ 20, 27 Abs. 2.

Einer Partei, die den Einspruch eingelegt hat, aber in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung oder in derjenigen Sitzung, auf welche die Verhandlung vertagt ist, nicht erscheint oder nicht zur Hauptsache verhandelt, steht gegen das Versäumnisurteil, durch welches der Einspruch verworfen wird, ein weiterer Einspruch nicht zu.

War die Partei, die den Einspruch eingelegt hat, in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung oder in derjenigen Sitzung, auf welche die ganze Verhandlung vertagt ist, erschienen und hatte sie zur Hauptsache verhandelt, versäumte aber danach einen späteren Termin, so steht ihr gegen das weitere Versäumnisurteil der Einspruch zu.

Gebühren wie vor.

In betreff des Verzichts auf den Einspruch und der Zurücknahme desselben finden die Vorschriften über den Verzicht auf die Berufung und über die Zurücknahme derselben entsprechende Anwendung.

§§ 303—312 RZPO.

Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumnis erlassenen Endurteile gleich. Gegen denselben findet der Einspruch nach den Vorschriften der §§ 303—311 statt. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so wird bei dem Amtsgerichte nur darüber verhandelt und entschieden, ob der Einspruch in der gesetzlichen Frist eingelegt sei. Die im § 637 bestimmte 6 monatliche Frist beginnt in diesem Falle mit der Rechtskraft des Urteils, durch welches der Einspruch für zulässig erklärt ist.

RZPO. § 640.

91
LXXVI.

Ladung zum Sühnetermine.

Gerichtsschreiberei des k. Amts=Gerichts Dahn.	Dahn, am 24. Januar 1889.

In Sachen
Schuster Nikolaus, Maurermeister in Dahn, Klägers,
gegen
Herzog Paul, Anwesensbesitzer daselbst, Beklagten,
wegen Forderung zu 600 Mk.

Streitsggst.	Mk.
A.G.R.Nr.	
Gebühr	Mk.
Cop.	"
Summe:	Mk.

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Maurermeister Nikolaus Schuster von Dahn und bringt vor:

Der Beklagte schuldet mir für eine im vorigen Jahre an seinem Anwesen vorgenommene Reparatur nach anerkannter Rechnung den Betrag zu 600 Mk.

Wegen dieser Sache beabsichtige ich nunmehr Klage zu erheben und lade den Paul Herzog im Hinblick auf § 471 der RZPO. zum Zwecke eines Sühneversuchs vor das Königliche Amtsgericht Dahn, als dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten, zu dem von diesem zu bestimmenden Termine mit der Aufforderung, an diesem Termine bestimmt zu erscheinen.

Sache Schuster ·/. Herzog wegen Forderung.

Sühne=Reg. Nr. $\frac{1}{1889}$.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Nikolaus Schuster.

Der k. Gerichtsschreiber.
[L. S.] Held.

Als Sühnetermin wird

________, der ________ 18__

Vormittags __ Uhr

Sitzungssaal Nr. bestimmt.

__________, am ________ 18__

Königliches Amtsgericht.

Bemerkungen.

Nach § 268 der RZPO. kann das Gericht in jeder Lage des Rechtsstreits die gütliche Beilegung desselben oder einzelner Streitpunkte versuchen oder die Parteien zum Zwecke des Sühneversuchs vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen. Zum Zwecke des Sühneversuchs kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden.

Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs zum Zwecke eines Sühneversuchs den Gegner vor das Amtsgericht laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Erscheinen beide Parteien und wird ein Vergleich geschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu stande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt; die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

Ist der Gegner nicht erschienen, oder der Sühneversuch erfolglos geblieben, so werden die erwachsenen Kosten als Teil der Kosten des Rechtsstreits behandelt.

Wegen der Gebühren s. GKG. § 21, 23, 41, 101. GO. f. RA. § 37.

Sühne in Ehesachen.

Beschränkung der Oeffentlichkeit in Ehesachen: GVG. § 171.

Gebührenberechnung: GKG. § 10; GO. f. RA. § 10.

Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

Gegen den Ehemann, welcher seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann von der Ehefrau die Klage

bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche erhoben werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verließ, ein Deutscher war.

Die in Abs. 1 bezeichneten Klagen müssen sowohl von der Ehefrau, wie von dem Ehemanne in dem allgemeinen Gerichtsstand des Ehemannes erhoben werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Ehemannes bestimmt sich nach §§ 13—18. Prorogation ist unzulässig: § 40 ZPO.

In Ehesachen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt. Der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann der Staatsanwalt beiwohnen. Er ist von allen Terminen von Amtswegen in Kenntnis zu setzen.

Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

Im Sitzungsprotokolle ist der Name des Staatsanwalts anzugeben, auch sind in dasselbe die von dem Staatsanwalte gestellten Anträge aufzunehmen.

Vormundschaftsbestellung auf Anregung des Staatsanwalts im Falle des Ehescheidungsprozesses: Bayer. Ausf.-Ges. vom 23. Febr. 1879 Art. 149.

Der Vorsitzende darf den Termin zur mündlichen Verhandlung über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erst festsetzen, wenn den nachfolgenden Vorschriften über den Sühneversuch genügt ist.

Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühnetermins zu beantragen und zu diesem Termine den Beklagten zu laden.

Durch die Zustellung der Ladung wird die Verjährung unterbrochen.

Wegen der Gebühren s. GO. f. RA. § 37.

Die Parteien müssen in dem Sühnetermine persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden.

Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien in dem Sühnetermine nicht, so verliert die Ladung ihre Wirkung. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

Der Sühneversuch ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, wenn dem Sühneversuch ein anderes schwer zu beseitigendes Hindernis entgegensteht, welches von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende des Landgerichts ohne vorgängiges Gehör des Beklagten.

§§ 568—573 der ZPO.

Vorstehendes Formular kann auch zu Anträgen für Anberaumung eines Sühnetermins in Ehesachen beuützt werden; nur darf statt des § 471 der RZPO. § 571 l. c. gesetzt werden.

Die Verhandlungsgebühr kommt auch zur Erhebung für eine nicht kontradiktorische Verhandlung in Ehesachen, soferne der Kläger verhandelt. (§ 20 GKG.)

Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Wert des Streitgegenstandes zu 2000 Mk. ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mk. und nicht über 50000 Mk. angenommen. (§ 10 GKG.)

Sühneversuch in Ehesachen **79**, 755 f.; Bezeichnung mit „E" **80**, 421, 423.

Rechnerische Behandlung der Kosten in solchen **81**, 61 f; **82**, 289 f.

Sühneregister der Amtsgerichte **79**, 756 Form. 841 ff.

Die Führung der Sühneregister wurde eingangs bei der Führung der Protokolle im Allgemeinen besprochen.

---

92 / LXXVII. Ladung des Schuldners zur mündlichen Verhandlung.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts Dürkheim, am 24. Januar 1889.
Dürkheim.

In Sachen
Frisch Marie, Kleidermacherin und Modistin in Dürkheim,
________, Gläubigerin,
gegen
Wolf Paul, Bauzeichner daselbst,
________, Schuldner,
wegen Forderung,

Streitsggst.	Mk.
AGRNr.	
Gb. f. Zahlb.	Mk.
Gebühr	„
Summe	Mk.

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber die Kleidermacherin Maria Frisch von hier und bringt vor:

Nachdem der Bauzeichner Paul Wolf von hier gegen den zu gunsten meiner Forderung von
20 Mk. Hauszins für die Monate November und Dezember 1888, sowie
10 „ für Heizen während dieser Zeit

auf meinen Antrag vom 9. Januar l. J. erlassenen Zahlbefehl vom 14. ds. Mts. unbegründeten Widerspruch erhoben hat, so lade ich denselben gemäs § 636 der RZPO. zur mündlichen Verhandlung über meinen obenbezeichneten Anspruch vor das k. Amtsgericht Dürkheim zu dem von diesem anzuberaumenden Termine.

Sache
Frisch ·/. Wolf
pct. deb.

Den Zahlungsbefehl übergebe ich zu den diesgerichtlichen Akten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:
Marie Frisch.

PRN. $\frac{20}{1889}$ A

Der k. Gerichtsschreiber:
[L. S.] Zahn.

Als Termin zur mündlichen Verhandlund über vorstehende Klage wird
______, der ______ 18__
Vormittags __ Uhr
Sitzungssaal Nr.__ bestimmt.
______, den ______ 18__
Königliches Amtsgericht.

Bemerkungen.

Gehört eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor die Amtsgerichte, so wird, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, die Klage als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls bei dem Amtsgericht erhoben angesehen, welches den Befehl erlassen hat. Jede Partei kann den Gegner zur mündlichen Verhandlung laden; die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage.

Zuständigkeit der Amtsgerichte § 23 des GVG.

RZPO. § 636–638.

Gehört eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor die Landgerichte, so erlöschen die Wirkungen der Rechtshängigkeit, wenn nicht binnen einer sechsmonatlichen Frist, welche von dem Tage der Benachrichtigung von der Erhebung des Widerspruchs läuft, die Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben wird.

Die Kosten des Mahnverfahrens sind im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs als ein Teil der Kosten des entstehenden Rechtsstreits anzusehen.

Wird im Falle des § 637 die Klage nicht binnen der bestimmten sechsmonatlichen Frist erhoben, so hat der Gläubiger die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen.

Wegen der Gebühren s. GKG. § 37 Abs. 3.

Soweit die Kosten des Mahnverfahrens als Teil der Kosten eines entstehenden Rechtsstreits anzusehen sind (ZPO. § 638) wird die mit $^2/_{10}$ erhobene Gebühr auf die Gebühr des entstehenden Rechtsstreits angerechnet. — Keine Schreibgebühren für die Benachrichtigung vor dem gegen einen Zahlungsbefehl erhobenen Widerspruch. (ZPO. 634.)

Das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls oder eines Vollstreckungsbefehls sowie die Erhebung eines Widerspruchs werden der anderen Partei abschriftlich nicht mitgeteilt; im Falle ihrer mündlichen Anbringung ist die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich. ZPO. § 642.

93. Klagebeantwortung im amtsgerichtlichen Verfahren.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts Pappenheim, am 6. Februar 1889.
Pappenheim.

In Sachen

des Kaufmanns Friedrich Freudl von Treuchtlingen, Klägers,

gegen

den Handelsmann Moriz Fischer von Dietfurt, Beklagten,

wegen Forderung,

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Beklagte Fischer und bringt in obiger Sache vor:

Die in der schriftlichen Klage vom 28. Januar l. Jrs. enthaltenen Behauptungen des Klägers muß ich dem ganzen Umfange nach widersprechen.

Der vom Kläger verlangte Betrag zu 60 ℳ für einen Gänsekaufschilling ist dadurch entstanden, daß der Lieferant die vom Kläger bestellten Gänse zu mir brachte, nachdem Kläger dem Lieferanten den verlangten Kaufschilling nicht gewährte. Ich muß ferners die Höhe der eingeklagten Forderung widersprechen, da die fraglichen Gänse nur einen Wert von 30 ℳ hatten. Diesen wahren Wert zu 30 ℳ ließ ich nun dem Kläger schon vor drei Wochen durch meinen Ausgeher überbringen, er nahm aber das Geld nicht an; weshalb auch unrichtig ist, daß Kläger mich, wie er in seiner Klage behauptet, nicht zur Zahlung bewegen konnte.

Ich werde deshalb am Verhandlungstermine beantragen:

„Die Klage des Freudl unter Verurteilung desselben in die sämmtlichen Streitskosten abzuweisen."

Den Kaufschilling zu 30 *M.* werde ich inzwischen gerichtlich deponieren.

Als Beweismittel benenne ich Zeugen, Sachverständige und Eid und wird mein Ausgeher Johann Weinmann wissen, daß der Kläger vor ca. 3 Wochen den überschickten Gänsekaufschilling nicht angenommen hat.

Der Handelsmann Johann Groß wird als Sachverständiger den Wert der fraglichen Gänse genau bestimmen können, nachdem er sie gesehen und auch abgewogen.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Moriz Fischer.

Der k. Gerichtsschreiber:
(L. S.) Plank.

Bemerkungen.

Eine Klagebeantwortung ist im amtsgerichtlichen Verfahren nicht vorgeschrieben, jedoch auch nicht ausgeschlossen. Der Beklagte hat dem Kläger mittels vorbereitenden Schriftsatzes die Klagebeantwortung innerhalb der ersten zwei Dritteile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, zustellen zu lassen.

Die vorbereitenden Schriftsätze sollen enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung; die Bezeichnung des Gerichts und des Streitgegenstandes; die Zahl der Anlagen;
2) die Anträge, welche die Partei in der Gerichtssitzung zu stellen beabsichtigt;

3) die Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden thatsächlichen Verhältnisse;
4) die Erklärung über die thatsächlichen Behauptungen des Gegners;
5) die Bezeichnung der Beweismittel, welcher sich die Partei zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen will, sowie die Erklärung über die von dem Gegner bezeichneten Beweismittel;
6) in Anwaltsprozessen die Unterschrift der Partei selbst oder desjenigen, welcher für dieselbe als Bevollmächtigter oder als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt.

Das petitum der Klageschrift ist für § 235 maßgebend.

Dem vorbereitenden Schriftsatze sind die in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, auf welche in dem Schriftsatze Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Kommen nur einzelne Teile einer Urkunde in betracht, so genügt die Beifügung eines Auszugs, welcher den Eingang, die zur Sache gehörende Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält.

Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder von bedeutendem Umfange, so genügt die genaue Bezeichnung derselben mit dem Erbieten, Einsicht zu gewähren.

Der vorbereitende Schriftsatz, welcher neue Thatsachen oder ein anderes neues Vorbringen enthält, ist mindestens eine Woche, wenn er einen Zwischenstreit betrifft, mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

Der vorbereitende Schriftsatz, welcher eine Gegenerklärung auf neues Vorbringen enthält, ist mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Zustellung einer schriftlichen Gegenerklärung ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen Zwischenstreit handelt.

Die Parteien haben eine für das Prozeßgericht bestimmte Abschrift ihrer vorbereitenden Schriftsätze und der Anlagen auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Diese Niederlegung erfolgt zugleich mit der Ueberreichung der Urschrift, wenn eine Terminsbestimmung oder wenn die Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers erwirkt werden soll, andernfalls sofort nach erfolgter Zustellung des Schriftsatzes.

Die Vollmachtsurkunde ist in Urschrift bei Gericht niederzulegen.

Die Abkürzung der Einlassungs- und der Ladungsfristen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß infolge der Abkürzung die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze nicht vorbereitet werden kann. §§ 121, 122, 123, 124, 204 Abs. 2 und 244 RZPO.

94. Hauptintervention im amtsgerichtlichen Verfahren.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts.

Datum.

In Sachen
des Holzhändlers Josef Wieser von Langenaltheim, Klägers,
gegen
den Oekonomen Friedrich Münster von Solnhofen, Beklagten,
wegen Eigentums,
hier Hauptintervention des Gutsbesitzers Nikolaus Aurnhammer von Treuchtlingen, erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der X und bringt vor:

Bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des zu erhebenden Anspruches, sowie Bezeichnung der Beweismittel.

Beide vorgenannte Parteien lade ich vor das k. Amtsgericht zu dem von dem Herrn Amtsrichter zu bestimmenden Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache. An diesem Termine werde ich beantragen:

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Der k. Gerichtsschreiber:

Bemerkungen.

Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder teilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits berechtigt, seinen Anspruch durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage bei demjenigen Gerichte geltend zu machen, vor welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig wurde.

Die Hauptintervention ist noch möglich, während ein Prozeß in der Berufungs- oder Revisionsinstanz anhängig ist; nicht mehr nach rechtskräftiger Entscheidung im Exekutionsstadium. Vgl. §§ 690, 710.

Wegen Hauptintervention in einem Prozeß vor der Handelskammer vgl. § 108 des GVG.

Der Hauptprozeß kann auf Antrag einer Partei bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention ausgesetzt werden.

Ueber die Wirkung der Aussetzung vgl. § 226, über die Wiederaufnahme vgl. § 227.

Bezüglich der Terminsbestimmung, Zustellung 2c. gelten dieselben Bestimmungen wie in der gewöhnlichen Klage.

§§ 61, 62 RZPO.

Bezüglich der Vollstreckungsintervention s. § 690 l. c.

(Bemerkungen zu Seite 252.)

Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreit die eine Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten.

Die Nebenintervention kann in jeder Lage des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung desselben auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels erfolgen.

Der Nebenintervenient muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in welcher sich dieser zur Zeit seines Beitritts befindet; er ist berechtigt, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozeßhandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen.

Der Nebenintervenient wird im Verhältnisse zu der Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, daß der Rechtsstreit, wie derselbe dem Richter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei; er

wird mit der Behauptung, daß die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Rechtsstreits zur Zeit seines Beitritts oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Verteidigungmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, welche ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

Insofern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Rechtskraft der in dem Hauptprozesse erlassenen Entscheidung auf das Rechtsverhältnis des Nebenintervenienten zu dem Gegner von Wirksamkeit ist, gilt der Nebenintervenient im Sinne des § 58 als Streitgenosse der Hauptpartei.

Der Beitritt des Nebenintervenienten erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien und des Rechtsstreits;
2) die bestimmte Angabe des Interesses, welches der Nebenintervenient hat;
3) die Erklärung des Beitritts.

Außerdem finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze Anwendung.

Ueber den Antrag auf Zurückweisung einer Nebenintervention wird nach vorgängiger mündlicher Verhandlung unter den Parteien und dem Nebenintervenienten entschieden. Der Nebenintervenient ist zuzulassen, wenn er sein Interesse glaubhaft macht.

Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

Wegen der Gebühren vgl. GKG §§ 27 Nr. 1. 39. GO. f. RA. §§ 23 Nr. 1, 29 Nr. 2.

3/10 der Gebühr (§§ 18—24 GKG.) werden erhoben, wenn der Akt betrifft: Die Zulässigkeit einer Nebenintervention § 68 ZPO.

Ist für die Gebührenbewertung ein besonderer Rechtsstreit § 39 GKG.

§§ 63—68 und 740 RZPO; Ausf. G. hiezu Art. 15 u. 16

95. Nebenintervention im amtsgerichtlichen Verfahren.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts

Datum.

In Sachen
des Handelsmannes Josef Kolbmann von Bieswang, Klägers,
gegen
den Gutsbesitzer Eduard Späth von Zimmern, Beklagten,
wegen Forderung,
hier Nebenintervention des Oekonomen Wieser Jakob von Zimmern, erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Oekonom Jakob Wieser von Zimmern und erklärt:

Angabe der gegenwärtigen Lage des Rechtsstreites. Bestimmte Angabe des Interesses, welches der Nebenintervenient hat und Bezeichnung der zur Glaubhaftmachung dieses Interesses dienenden Mittel.

Ich trete in diesem Prozesse dem Kläger (Beklagten) bei und lade die beiden Parteien zu dem von dem Herrn Amtsrichter zu bestimmenden Termine zur mündlichen Verhandlung vor das k. Amtsgericht

An dem Termine werde ich beantragen:

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:
Jakob Wieser.

Der k. Gerichtsschreiber:
Kern.

96
LXXVIII.

Streitverkündung.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts
Euerdorf.

Euerdorf, am 8. Februar 1889.

Streitverkündung

des Gütlers Christian Fischer von Euerdorf,
an den
Gütler Mathias Hermann von Pörnbach,
zur Streitsache:
des Oekonomen Franz Bauer von Euerdorf,
———————————————, Klägers,
gegen
den Gütler Christian Fischer von Euerdorf,
———————————————, Beklagten,

wegen Viehgewährschaft,

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Gütler Christian Fischer von Euerdorf und bringt vor:

Der Oekonom Franz Bauer von Euerdorf hat gegen mich anliegende Klage erhoben, inhaltlich deren derselbe die Aufhebung des Kaufvertrags verlangt. Nachdem ich nun den hier in Frage stehenden Ochsen am 30. Januar lf. Js. auf dem hiesigen Viehmarkte von dem Gütler Mathias Hermann von Pörnbach käuflich um den Preis von 227 ℳ gekauft, und der Verkäufer Mathias Hermann für die gesetzlichen Fehler gutgestanden ist, so hat derselbe für den Fall, als ich in dem Prozesse des rc. Bauer gegen mich unterliegen sollte, mich schadlos zu halten rc.

Nachdem mir nun der Mathias Hermann für die Entwährung haftet, so verkünde ich unter Bezugnahme auf §§ 69 und 70 der RZPO. u. A. 75 d. A.-Ges. demselben den Streit und lade denselben zu dem für die Verhandlung der Streitverkündung von dem Herrn Amtsrichter zu bestimmenden Termine, und stelle

es dem Litisdenunziaten frei, sofort in die Verhandlung vom 15. Februar l. J. einzutreten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:
Christian Fischer.

Der k. Gerichtsschreiber:
[L. S.] Gondry.

Bemerkungen.

Eine Partei, welche für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden. Der Dritte ist zu einer weiteren Streitverkündung berechtigt.

Die Streitverkündung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes, in welchem der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits anzugeben ist.

Abschrift des Schriftsatzes ist dem Gegner mitzuteilen.

Wenn der Dritte dem Streitverkünder beitritt, so bestimmt sich sein Verhältnis zu den Parteien nach den Grundsätzen über die Nebenintervention.

Lehnt der Dritte den Beitritt ab oder erklärt er sich nicht, so wird der Rechsstreit ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt.

In allen Fällen dieses Paragraphen kommen gegen den Dritten die Vorschriften des § 65 mit der Abweichung zur Anwendung, daß statt der Zeit des Beitritts diejenige Zeit entscheidet, zu welcher der Beitritt infolge der Streitverkündung möglich war.

Wird von dem beklagten Schuldner einem Dritten, welcher die geltend gemachte Forderung für sich in Anspruch nimmt, der Streit verkündet, und tritt der Dritte in den Streit ein, so ist der Beklagte, wenn er den Betrag der Forderung zu Gunsten der streitenden Gläubiger gerichtlich hinterlegt, auf seinen Antrag aus dem Rechtsstreit unter Verurteilung in die durch seinen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten zu entlassen und der Rechtsstreit über die Berechtigung an der Forderung zwischen den streitenden Gläubigern allein fortzusetzen. Dem Obsiegenden ist der hinterlegte Betrag zuzusprechen und der Unterliegende auch zur Erstattung der dem Beklagten entstandenen, nicht durch dessen unbegründeten

Widerspruch veranlaßten Kosten, einschließlich der Kosten der Hinterlegung, zu verurteilen.

Wer als Besitzer einer Sache verklagt ist, die er im Namen eines Dritten zu besitzen behauptet, kann, wenn er diesem vor der Verhandlung zur Hauptsache den Streit verkündet und ihn unter Benennung an den Kläger zur Erklärung ladet, bis zu dieser Erklärung oder bis zum Schlusse des Termins, in welchem sich der Benannte zu erklären hat, die Verhandlung zur Hauptsache verweigern.

Bestreitet der Benannte die Behauptung des Beklagten oder erklärt er sich nicht, so ist der Beklagte berechtigt, dem Klagantrage zu genügen.

Wegen der Gebühren vgl. GKG. §§. 26 Nr. 3, 28. GO. f. R. A. §§ 20, 29.

$^5/_{10}$ der Gebühr (§§ 18—24 GKG.) werden erhoben, wenn der Akt ausschließlich betrifft die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreite §§ 72, 73 ZPO. oder die Uebernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (§ 237 ZPO.).

Der Gläubiger, welcher die Forderung einklagt, ist verpflichtet, den Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§§ 69—73 incl. 740 ZPO.; Art. 15 Ausf.-Ges. hiezu. D. B. S. 55.

97 LXXIX. Gesuch um Wiedereinsetzung in den den vorigen Stand.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts
Eichstädt.

Eichstädt, am 9. Februar 1889.

In Sachen
des Bierbrauers Friedrich Fischer von Ober-Eichstädt
__________________, Klägers,
gegen
den Handelsmann Abraham Hirschkind von Eichstädt,
__________________, Beklagten,
wegen Forderung,
erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Handelsmann Abraham Hirschkind von Eichstädt und bringt nachstehendes Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an:

a) Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen; z. B. Naturereignisse, unabwendbare Zufälle, durch welche die Einhaltung der Notfrist unmöglich gemacht wurde.
b) Nachholung der versäumten Prozeßhandlung, oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, Bezugnahme hierauf.

Gegen das in obiger Sache vom k. Amtsgerichte unterm 28. v. Mts. gegen mich erlassene Versäumnis-Urteil habe ich am 31. vor. Mts. Einspruch eingelegt und den Gegner zur mündlichen Verhandlung geladen. Es wurde mir nun gestern die Mitteilung, daß Kläger die Vollstreckbarkeitserklärung des Urteils nachsuchen wird. Warum meinem Gegner der gegen das Versäumnis-Urteil eingelegte Einspruch nicht zugestellt worden, weiß ich nicht. Ich suche demnach um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach, wiederhole meinen Einspruch und ersuche um Anberaumung eines Termins zur Verhandlung über mein Wiedereinsetzungsgesuch.

Ich lade den Kläger__ vor das königl. Amtsgericht Eichstädt zu dem von dem Herrn Amtsrichter zu bestimmenden Termine behufs mündlicher Verhandlung über mein Wiedereinsetzungsgesuch.

An diesem Termine werde ich beantragen, daß mir die Wiedereinsetzung in

den vorigen Stand gegen die Versäumung der [Notfrist — Berufungsfrist — Einspruchsfrist — Beschwerdefrist] erteilt und in der Sache selbst ―――――― erkannt wird.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Abraham Hirschkind.

Der k. Gerichtsschreiber:

[L. S.] Rottmeier.

Bemerkungen.

Notfristen sind enthalten in den §§ 304, 477, 514, 540, 549, 835, 870 RZPO. Einspruchsfrist 2 Wochen; Berufungsfrist 1 Monat; Revisionsfrist 1 Monat; Frist z. sof. Beschwerde 2 Wochen; Frist für Nichtigkeits- und Restitutionsklage 1 Monat; Frist für die Anfechtungsklage gegen das Ausschlußurteil im Aufgebotsverfahren 1 Monat; Frist für Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruches 1 Monat.

Auf grund der den Minderjährigen und den ihnen gleichgestellten Personen als solchen zustehenden Rechte findet die Aufhebung der Folgen einer Versäumung nicht statt.

Insofern die Aufhebung der Folgen einer unverschuldeten Versäumnis zulässig ist, wird eine Versäumung, welche in der Verschuldung eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen.

Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Notfrist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

Hat eine Partei die Einspruchsfrist versäumt, so ist ihr die Wiedereinsetzung auch dann zu erteilen, wenn sie von der Zustellung des Versäumnisurteils ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat. HGB. Art. 395.

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer einwöchigen Frist beantragt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchen das Hindernis gehoben ist; sie kann durch Vereinbarung der Parteien nicht verlängert werden.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Notfrist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Restitutio restitutionis non datur.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Notfrist ist der Partei auf Antrag auch dann zu erteilen, wenn spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Notfrist das zur Wahrung derselben zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher oder, insoweit die Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, dem Gerichtsschreiber zum Zwecke der Zustellung übergeben ist.

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer einmonalichen Frist nach Ablauf der versäumten Notfrist beantragt werden.

Wegen des Nachweises der Uebergabe an den Gerichtsvollzieher oder Gerichtsschreiber s. § 155 Abs. 2. — Die Uebergabe muß am drittletzten Tage vor Ablauf der Notfrist erfolgt sein.

Die Wiedereinsetzung wird durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt. Derselbe muß enthalten:

1) die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Thatsachen;
2) die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung;
3) die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

Ist die Einlegung der sofortigen Beschwerde versäumt worden, so wird der Antrag auf Wiedereinsetzung durch Einreichung des Schriftsatzes bei Gericht gestellt. Die Einreichung kann sowohl bei dem Gerichte, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, als auch bei dem Beschwerdegerichte erfolgen.

Im Falle des § 213 kann die Wiedereinsetzung auch in dem für mündliche Verhandlung bestimmten Termine ohne vorgängige Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden, wenn die Zustellung der Ladung zu dem Termine innerhalb der einmonatlichen Frist nach Ablauf der versäumten Notfrist erfolgt ist.

Ueber den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, welchem die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung zusteht.

Welches Gericht zuständig ist, ergeben die §§ 303 ff., 473, 510, 540, 547, 640, 834, 871.

Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist mit dem Verfahren über die nachgeholte Prozeßhandlung zu verbinden. Das Gericht kann jedoch das Verfahren zunächst auf die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag beschränken.

(Fortsetzung S. 161.)

98
LXXX.

Klage wegen Fahrtrechts.

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts Erlangen.

Erlangen, am 14. Februar 1889.

In Sachen
Hagenauer Mathäus, Kleingütler von Bruck
, Klägers,
gegen
Eisenberger Peter, Gütler von Bruck
, Beklagten,
wegen Fahrtrechts,

Streitggstd. 280 M.
AGRNr.

Vorschuß an Auslagen	M.
Vorschuß an Geb.	„
Gebühr	M.
Cop.	„
Ins.	„
Summa	

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Kleingütler Mathäus Hagenauer von Bruck und bringt vor:

Ausweislich der Urkunde des k. Notars Schätzer von Erlangen vom 20. Dez. 1888 bin ich Besitzer und Eigenthümer der Objekte Pl.-Nr. 30 a b, 32 St.-Gd. Bruck.

Beklagter ist Besitzer von Pl.-Nr. 33 ders. Std.-Gd.

./.

In dem anliegenden Planausschnitte ist die Lage der einzelnen Grundstücke zu einander genau ersichtlich. Der Beklagte maßt sich nun ein Fahrtrecht auf meinem Grundstücke Pl.-Nr. 32 an und zwar in folgender Weise: derselbe fährt nämlich, wenn er keinen Umweg machen will, um auf sein Grundstück Pl.-Nr. 33 zu gelangen, direkt über mein Grundstück Pl.-Nr. 32. Als ich nun vor mehreren Tagen über den bestehenden breiten Rain mehrere Stangen anbrachte, um ihn abzuhalten, wich er den Stangen aus und fuhr noch weiter in mein Grundstück hinein.

Sache Hagenauer ./. Eisenberger wegen Fahrtrechts.

PRNr. $\frac{43}{1889}$ A.

Ich gestehe nun in keiner Weise dem Beklagten ein Recht zu dieser Fahrt zu, weil er dasselbe weder durch einen tauglichen Titel

erworben, noch auch durch Verjährung ersessen hat, und weil der Beklagte leicht auf seinen eigenen Grundstücken einen Weg zur Ausübung der Fahrt herstellen kann.

Es liegt daher in der Handlungsweise des Beklagten ein Eingriff in mein Eigentum vor, weshalb ich genötigt bin, zum Schutze meines Eigentums die Eigentumsfreiheitsklage bez. die Klage auf Anerkennung meines Eigentums zu stellen.

Nachdem der Beklagte in Güte die von ihm angemaßte Fahrt aufzugeben nicht gesonnen und auch nicht zu bewegen ist, so stelle ich gegen denselben Klage und lade denselben vor das k. Amtsgericht Erlangen, als dem forum rei sitae, zu dem von dem Herrn Amtsrichter zu bestimmenden Termine.

An diesem Termine werde ich beantragen:

Königliches Amtsgericht Erlangen wolle erkennen:

I. Beklagter sei schuldig, die Freiheit meines Eigentums Pl.-Nr. 32 d. St.-Gd. Bruck

---

von der angemaßten Fahrt anzuerkennen;

II. Derselbe hat sich jeder weiteren Störung bei Meidung einer Strafe von 100 M. für jeden einzelnen Zuwiderhandlungsfall zu enthalten;

III. Derselbe habe die Kosten des Streits zu tragen;

IV. Das Urteil werde für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Als Beweismittel benenne ich Augenschein, Zeugen, Sachverständige und Eid, sowie, wenn nötig, Urkunden.

Hinsichtlich der Wertsberechnung des Streitgegenstandes bemerke ich, daß für den Fall, als die angemaßte Fahrt bestehen würde, mein fragliches Grundstück um 280 *M.* weniger wert wäre.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Mathäus Hagenauer.

Der k. Gerichtsschreiber:

(L. S.) Pfeilschifter.

(Fortsetzung von Seite 158.)

Auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und auf die Anfechtung der Entscheidung finden die Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen für die nachgeholte Prozeßhandlung gelten. Der Partei, welche den Antrag gestellt hat, steht jedoch der Einspruch nicht zu.

Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

Wegen der Gebühren vgl. GKG. § 26 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 2; GO. f. RA § 26.

RZPO. §§ 210—216 incl.

$^5/_{10}$ der Gebühr (§§ 18—24) werden erhoben, wenn der Akt einschließlich betrifft die Zulässigkeit der Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand (ZPO. § 216 Abs. 3).

79, 1188. D. V. S. 28.

Wiedereinsetzung in den vorigen Staud gegen Urteile der Disziplinarkammern **81**, 264, 265.

---

99. Klage auf Eigentums-Anerkennung.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts Erding, am 15. Februar 1889.
Erding.

In Sachen

Gollwitzer Bartholomäus, Oekonom von Schwaben, Klägers,

gegen

Eisenberger Peter, Kleingütler daselbst, Beklagten,

wegen Eigentums,

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Bauer Bartholomäus Gollwitzer von Schwaben und bringt vor:

Nach Kaufvertragsurkunde des k. Notars Beck von Erding vom 15. Dezember 1888 habe ich von Wilhelm Lehner von dem in der St.-Gde. Schwaben gelegenen Acker Pl.-Nr. 259 das unterm 10. Dezember 1888 thatsächlich abgetrennte Stück käuflich erworben. An Stelle der damals eingesetzten eichenen Pflöcke wurden bald darauf durch die Feldgeschwornen Grenzsteine gesetzt, wobei Peter Eisenberger, welcher die übrige Fläche von Pl.-Nr. 259 von meinem genannten Verkäufer erwarb, anwesend war und keinerlei Erinnerungen zu machen hatte. Obgleich selbstverständlich ist, daß die Grenze nur die von einem Grenzsteine zum anderen gezogene gerade Linie bilden kann, beansprucht Peter

PRN. $\frac{44}{1889}$ A. Eisenberger dennoch einen Teil der von mir erkauften Fläche zur Größe von ungefähr 7 Dezimalen im Werte zu 120 *M.* Diese

./. Fläche ist in dem hier übergebenen Plane rot eingezeichnet und sind darin auch die Marksteine angegeben. Daraus geht klar hervor, daß die Fläche mein Eigentum ist; zudem wurde die abgepflockte Grenze durch den Verkäufer nochmals eingesehen und als mit den Kaufbedingungen übereinstimmend gefunden.

Da x Eisenberger in Güte mein wohlerworbenes Eigentum nicht anerkennt, stelle ich gegen denselben Klage und lade ihn zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor das k. Amtsgericht zu dem vom Herrn Amtsrichter zu bestimmenden Termine, an welchem ich beantragen werde, zu erkennen:

Beklagter sei schuldig:

I. mein Eigentum an der strittigen Fläche, wie im Plane angezeichnet, anzuerkennen,

II. sich jeden Eingriffs in mein Grundstück zu enthalten,

III. die Kosten des Rechtsstreites zu tragen;

IV. das Urteil werde für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Als Beweismittel benenne ich Augenschein, Zeugen, Eid ꝛc.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Bartholomäus Gollwitzer.

Der k. Gerichtsschreiber:
(L. S.) Langmantel.

100. Klage wegen Traufrechts-Anmaßung.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts
Eschenbach.

Eschenbach, 16. Februar 1889.

Zur Sache

Prößl Adam, Metzgermeister von Eschenbach, Klägers,

gegen

Schmidt Johann, Schreinermeister von da, Beklagten,

wegen Traufrechtsanmaßung,

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Metzger Adam Prößl von hier und bringt vor:

Der Schreiner Johann Schmidt dahier hat kürzlich beim Neubaue bezw. bei der an seinem Wohnhause durch Aufsetzung eines Stockwerkes vorgenommenen Hauptreparatur das von seinem Stadeldache abfallende Regenwasser durch Anbringung einer Rinne in meinen Hofraum geleitet, ohne mich hierum zu fragen. Ich kann mir die von Schmidt beliebte Leitung des besagten Wassers nicht gefallen lassen, erhebe daher gegen denselben Klage, lade ihn zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor das kgl. Amtsgericht Eschenbach zu dem von diesem zu bestimmenden Termine, an dem ich beantragen werde, Urteil dahin zu erlassen:

I. Es habe der Beklagte durch Ableitung des von seinem Stadeldache abfallenden Regenwassers den alten Zustand herzustellen.

II. Derselbe habe demgemäs die angebrachte Dachrinne zu entfernen,
III. sämmtliche Streitskosten zu tragen.
IV. Das Urteil werde für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Den Streitgegenstand werte ich auf 80 ℳ

Als Beweismittel benenne ich Augenschein, Zeugen, Eid ꝛc.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Adam Prößl.

Der k. Gerichtsschreiber:
(L. S.) Baldir.

Bemerkung.

Das Traufrecht besteht entweder darin, daß jemand von seinem Gebäude die Dachtraufe auf des Nachbars Grundstück ableiten darf, oder daß der Nachbar dies, z. B. zur Bewässerung seines Gartens, verlangen kann.

---

101. Klage wegen Wildschadens.

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts Eggenfelden.

Eggenfelden, am 17. Febr. 1889.

Zur Sache:

Wild Markus, Oekonom von Eggenfelden, Klägers,

gegen

Hohensinn Paul, Gutsbesitzer daselbst, Beklagten,

wegen Wildschadens,

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Oekonom Markus Wild von hier und bringt vor:

Von meinen Aeckern, welche an die dem Beklagten gehörigen Waldungen grenzen, liegt insbesondere ein in diesem Jahre zu einer Baumschule angelegtes, mir gehöriges Ackerstück an dem Fichtenwalde des Beklagten.

Der Wald des Beklagten ist nicht eingezäunt und wurden, obwohl ich die notwendigen Vorsichtsmaßregeln getroffen, daß ich Drähte um die Baumschule zog, mir durch das im Walde des Beklagten befindliche Wild in der Nacht vom 12. zum 13. Febr. lfd. Js. ca. 300 junge Bäumchen angefressen. An ein Fortkommen dieser Bäumchen ist nicht mehr zu denken. Der angerichtete Schaden beläuft sich auf 150 ℳ

PRN. $\frac{45}{1889}$ A. Der Beklagte ist weder zur Abhaltung von Jagden und der damit verbundenen Verminderung des Wildstandes, noch zur Be-

zahlung des entstandenen Schadens zu bewegen.

Ich bin daher gezwungen, gegen denselben zu klagen und lade ihn zur mündlichen Verhandlung der Sache vor das k. Amtsgericht Eggenfelden, dem dinglichen Gerichtsstande.

An diesem Termine werde ich beantragen:

Königl. Amtsgericht Eggenfelden wolle erkennen:

Beklagter sei schuldig:

I. mir den Schaden mit 150 ℳ zu ersetzen,

II. die Kosten des Streits zu tragen,

III. das Urteil werde für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Als Beweismittel benenne ich Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Eid ꝛc.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Markus Wild.

Der k. Gerichtsschreiber:

(L. S.) Hinker.

---

102. Klage wegen Rechnungslegung.

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts Erbendorf.

Erbendorf, am 16. Febr. 1889.

Zur Sache:

Meier Fridolin, Kaufmann in Erbendorf, Klägers,

gegen

Reiner Friedrich, Handelsmann von da, Beklagten,

wegen Rechnungslegung,

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Kaufmann Fridolin Meier von Erbendorf und bringt vor:

Im Dezember 1888 kam ich mit dem Beklagten durch mündlichen Vertrag dahin überein, daß wir einen Viehhandel auf gemeinschaftliche Rechnung betreiben. Gewinn und Verlust sollten gleichmäßig geteilt werden. Ich händigte damals auch dem Beklagten als Geschäftseinlage zum gemeinsamen Betriebe die Summe von 300 *M.* ein.

Der Beklagte hat nun seit dem 1. Jan. lfd. Js. bis zum 10. Februar für unsere beiderseitige Rechnung den Viehhandel betrieben und nach seiner Mitteilung teils günstige teils schlechte Geschäfte erzielt. Am 10. Februar c. nun lösten wir dieses gemeinschaftliche Geschäft wieder auf, wobei mir der Beklagte die Summe von 100 *M* als meinen Anteil behändigte mit der Erklärung, daß er später Rechnung legen wolle.

PRN. $\frac{46}{1889}$ A. Obwohl ich nun den Beklagten schon zu verschiedenen Malen wegen der Rechnungslegung

gemahnt, so ist er bis zur Stunde meiner Aufforderung nicht nachgekommen.

Unter Erhebung der Klage gegen den Beklagten lade ich denselben vor das königliche Amtsgericht Erbendorf zu dem von diesem zu bestimmenden Termine.

An diesem Termine werde ich beantragen: Kgl. Amtsgericht wolle den Beklagten für schuldig erkennen:

I. aus dem in der Zeit vom 1. Jan. bis 10. Februar lfd. Js. für gemeinschaftliche Rechnung betriebenen Viehhandel Rechnung zu legen.

II. Derselbe habe die Kosten des Streits zu tragen.

Als Beweismittel benenne ich Zeugen und Eid.

Den Streitgegenstand werte ich auf 250 *M.*

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Fridolin Meier.

Der k. Gerichtsschreiber.

(L. S.) Malter.

Bemerkungen zu Seite 270.

Bei vorstehendem Formulare ist vorausgesetzt, daß die verstorbene Partei nicht durch Prozeßbevollmächtigte vertreten war, sondern den Prozeß selbst führte. War die verstorbene Partei durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat die Erklärung des Letzteren dahin zu lauten, daß er den Prozeß namens der Rechtsnachfolger aufnehme.

Die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens und die in diesem Titel erwähnten Anzeigen erfolgen durch Zustellung eines Schriftsatzes.

Die Zustellung eines Schriftsatzes ist entbehrlich, wenn die Aufnahme in der mündlichen Verhandlung geschieht.

Vgl. § 462. ZPO. § 227.

5/10 Gebühr nach § 26 Ziff. 4 der GKG. für die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens. (ZPO. § 227.)

103 / LXXXI. Aufnahme eines durch den Tod einer Prozeßpartei unterbrochenen Verfahrens.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts
Edenkoben.

Edenkoben, am 17. Februar 1889.

In Sachen
Amberger Josef, Kunstmühlenbesitzer von Zweibrücken,
______________________, Klägers,
gegen
Hillenbrand Hyazinth, Handelsmann in Edenkoben,
______________________, Beklagten,
wegen Forderung,
nunmehr Amberger gegen die Hillenbrand'schen Erben,
erscheint vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber heute der Kaufmann Joseph Kohn von Edenkoben und erklärt:

Nachdem durch den am 10. Januar l. Js. erfolgten Tode des Klägers (Beklagten) das Verfahren unterbrochen wurde und dieser von seinen Enkeln Johann und Georg Hillenbrand nach Testament vom 2. Mai 1886.
beerbt worden ist, nehme ich unter Uebergabe einer Prozeßvollmacht — Erbschaftszeugnisses — im Auftrage dessen Erben das Verfahren auf und lade den Gegner__ zu dem vom Herrn Amtsrichter zu bestimmenden Termine behufs mündlicher Verhandlung auf den unterm 2. Januar l. Jrs. gestellten Antrag.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Joseph Kohn.

Der k. Gerichtsschreiber:
[L. S.] Lanz.

(Bemerkungen S. 269.)

104. Ladung zum Sühneversuch wegen Ehescheidung.

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts Simbach a. J.

Simbach, am 28. Febr. 1889.

In Sachen:

Meier Friederike, Kaufmannsgattin in Simbach, Klägerin,

gegen

Meier Heinrich, Kaufmann daselbst, Beklagten,

wegen Ehescheidung,

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber die Klägerin und bringt vor:

Zu Lichtmeß vorigen Jahres schloß ich mit Heinrich Meier die Ehe. Seit Herbst vorigen Jahres nun mißhandelte mich mein Ehemann ohne alle Ursache in empörendster Weise. Während derartige Mißhandlungen früher nicht so oft waren, haben dieselben in jüngster Zeit eine für mein Leben und meine Gesundheit drohenden Charakter angenommen, weshalb ich mit meinem Ehemann nicht mehr zusammen zu leben im stande bin.

Ich sehe mich daher veranlaßt, gegen meinen Ehemann Klage auf Ehescheidung zu stellen.

Im Hinblick auf § 571 der ZPO. stelle ich unter Uebergabe eines Zeugnisses der Gemeindeverwaltung Simbach vom 20. Febr. lfd. Js., inhaltlich dessen die Wahrheit meiner Behauptung bestätigt ist, den Antrag:

„Kgl. Amtsgericht Simbach wolle die Vornahme eines Sühneversuchs anordnen und hiezu Termin bestimmen, zu dem ich meinen Ehemann hiermit vorlade."

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Friederike Meier.

Der k. Gerichtsschreiber: Roth.

105. Antrag auf Rückkehr und Besserungsbefehl in Ehesachen.

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts Kelheim.

Kelheim, am 28. Febr. 1889.

In Ehesachen:

Gert Therese, Schneidersehefrau von Kelheim, Klägerin,

gegen

Gert Anton, Schneider, zuletzt dahier, nun unbekannten Aufenthalts,

erscheint 2c.

(Angabe des Sachverhalts und der Gründe, die das Gesuch rechtfertigen.)

„Kgl. Amtsgericht wolle im Wege der öffentlichen Bekanntmachung an Anton Gert, ehemaligen Schneider von Kelheim, die Aufforderung erlassen, innerhalb 6 Monaten vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an zu seiner Ehefrau Therese Gert nach Kelheim zurückzukehren, widrigenfalls er bei beharrlichem Ungehorsam Klage auf Ehescheidung wegen böslicher Verlassung in die mit einer solchen Scheidung nachteiligen Folgen zu gewärtigen haben würde.“

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Therese Gert.

Der k. Gerichtsschreiber:
Hutter.

Bemerkungen.

RZPO. § 568 Ausf.-Ges. hiezu Art. 89—92. Bayr. L.R. T. X cap. VI §. 40 Nr. 3. Die Bekanntmachung ist an der Gerichtstafel durch Anschlag, durch Ausschreibung im Amtsblatte, eventuell in andern Blättern zu bethätigen.

(Fortsetzung Seite 275.)

106
LXXXII.

Antrag auf Ableistung des Offenbarungseides.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts
Eltmann.

Eltmann, am 18. Februar 1889.

Zur Sache

Schmidt Rosina, ledige großjährige Bauerstochter von Eltmann,
_________________, Gläubigerin,

gegen

Hipper Lorenz, Buchhalter, großjährig von da,
_________________, Schuldner__,

wegen Forderung, Deflorationsentschädigung,
hier Ableistung des Offenbarungseides,
erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber die Bauerstochter Rosina Schmidt von Eltmann und bringt vor:

Wie aus den in Abschrift hiemit zu den Akten übergebenen Produkten des k. Gerichtsvollziehers Weiß von Eltmann hervorgeht, hat die gegen den Schuldner__ vorgenommene Mobiliar-Pfändung nicht zur Befriedigung geführt, da derselbe außer der notwendigsten Einrichtung und Kleidung nur ganz geringe pfändbare Werte besitzt.

____

____

Nachdem ich aber bestimmt in Erfahrung gebracht, daß die Ausgaben, welche der Schuldner__ stets für sich und seine Angehörigen macht, weit über das Maß des regelmäßigen Erwerbs hinausgehen, so liegt die Vermutung nahe, daß er mir unbekanntes Vermögen besitze, welches er der Zwangsvollstreckung bisher entzogen hat. So kommt er z. B. auch in jüngster Zeit in den feinsten Kleidern daher, lebt flott, ohne etwas schuldig zu bleiben 2c.

PRN. $\frac{15}{1889}$ K.

____

Ich bin deshalb, um zu meinem Guthaben zu gelangen, gezwungen, gegen den Schuldner__ Antrag auf Leistung des Offenbarungs-Eides zu stellen.

Ich lade daher den Schuldner__ in Gemäßheit der §§ 711, 780 u. ff. d. RZPO. vor das k. Amtsgericht Eltmann als zuständiges Gericht zu dem von diesem anzuberaumenden Termine mit dem Auftrage, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen; im Betreffe seiner ausstehenden Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

„daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.“

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Rosina Schmidt.

Der k. Gerichtsschreiber:

[L. S.] Maierling.

Wird als Termin zur Ableistung des Offenbarungs-Eides

Samstag, der 23. Februar 1889.

Vor=mittags 11 Uhr

im Sitzungssaale

dahier bestimmt.

Eltmann, am 18. Februar 1889.

Königliches Amtsgericht:

Hauner.

Bemerkungen.

Aehnlich ist auch der Antrag auf Abnahme des Offenbarungseides zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen 2c., nur die Eidesnorm nach § 769 RZPO. ist eine andere.

Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind dieselben

von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Wegen der Gebühr des Gerichtsvollziehers s. GO. f. GV. § 6.

Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, in betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

Für den nicht prozeßfähigen Schuldner ist der Eid durch den gesetzlichen Vertreter zu leisten. § 711. s. Art. 85 des Ausf.-G.

$^2/_{10}$ der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Verhandlung in dem zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termine (ZPO. 780, 782), soferne nicht über einen spätestens im Termine gestellten Antrag auf Erzwingung der Eidesleistung oder Verurteilung des Schuldners zur Eidesleistung zu entscheiden ist, § 43 GKG.

Für die nach § 115 d. KO. erfolgende Abhaltung des zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termins sowie für das Verfahren und die Entscheidung über Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung (§ 782 ZPO.) werden nach § 56 GKG. keine Gebühren erhoben.

(Fortsetzung von Seite 272.)

Rückkehrbefehle 79, 804 (Eintrag im Register) zuständig für die Erlassung des Rückkehr- oder Besserungsbefehls das Amtsgericht des Wohnsitzes der Eheleute.

$^3/_{10}$ der Geb. des § 8 d. RGKG. werden nach Art. 28 des Geb.-W. erhoben für die Entscheidung einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens über Anträge von Ehegatten auf Erlassung eines Rückkehr- oder Besserungs-Befehls oder einer öffentlichen Aufforderung zur Rückkehr an den andern Eheteil.

Diese Gebühr wird im Falle der Ersatzlosigkeit auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreits angerechnet.

107 LXXXIII. Abnahme des Offenbarungseides wegen Unpfändbarkeit. §§ 711. 780 ZPO.

Protokoll,

aufgenommen in öffentlicher Sitzung des k. Amtsgerichts Eltmann.

Gegenwärtig: Eltmann, am 23. Februar 1889.

der k. Ober-Amtsrichter Hauner.
als Richter,

der gepr. Sekr.-Adsp. Müller,
als Gerichtsschreiber.

In Sachen

der ledigen großj. Bauerstochter Rosina Schmidt von Eltmann ______, Gläubigerin,

gegen

den ledigen großj. Buchhalter Lorenz Hipper von da,
______, Schuldner__,

wegen Zwangsvollstreckung, hier Leistung des Offenbarungseides, erschienen auf den Aufruf der Sache:

1. für die Gläubigerin deren mit Vollmacht versehene Vetter Adam Schmidt,
2. der Schuldner in Person.

Es wurde dargethan, daß der heutige Termin zur Leistung des Offenbarungseides wegen einer bisher uneinziehbaren Geldforderung der Rosina Schmidt bestimmt sei. Der Bevollmächtigte erklärt, daß die Rosine Schmidt bis auf 300 Mark befriedigt sei.

Schuldner__ legte sodann das diesem Protokolle beigefügte Vermögensverzeichnis vor.

Zu dessen Vervollständigung bemerkt er: Außer den im Verzeichnisse aufgeführten Gegenständen besitze er noch eine goldene Busennadel, welche er im städtischen Leihhause dahier um 40 M. versetzt habe und zur Einlösung außer stande sei.

Hierauf hat der Schuldner _, nachdem er über die Bedeutung des Eides, die Folgen des Meineides belehrt worden, folgenden Eid:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmäch-
„tigen und Allwissenden, daß ich
„mein Vermögen vollständig ange-
„geben und wissentlich nichts ver-
„schwiegen habe, so wahr mir Gott
„helfe!"

vorschriftsmäßig abgeleistet.

Vorgelesen und genehmigt:

[L. S.] Hauner. Müller.

Bemerkungen zu Seite 281.

Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Schulder im deutschen Reiche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig.

Die Vorschriften der §§ 780 ff. gelten für die Offenbarungseide der §§ 711, 769 und KO. § 115; nicht für den Manifestationseid. Den letzteren betreffen: Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 85.

Das Verfahren beginnt mit der **Ladung des Schuldners** zur Leistung des Offenbarungseides.

Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gerichte durch Urteil über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

Wegen der Gebühren s. GKG. § 35 Nr. 2, 43; GO. f. RA. § 32.

Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

Wegen der Gebühren s. GKG. § 35 Nr. 2, 43; GO. f. RA. § 32.

Der verhaftete Schuldner kann zu **jeder Zeit** bei dem Amtsgerichte des Haftorts beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben.

(Fortsetzung S. 279.)

108 / LXXXIV. Verhandlung bei Nichtabnahme des Offenbarungseides. § 782 ZPO.

Protokoll,

aufgenommen in öffentlicher Sitzung des k. Amtsgerichts Eltmann.

Gegenwärtig:

der k. Ober-Amtsrichter Hauner, Eltmann, am 23. Februar 1889.
als Richter,
Sekretariatsgehilfe Heller,
als Gerichtsschreiber. In Sachen

der ledigen, großjährigen Bauerstochter Rosina Schmidt von Eltmann, ______, Gläubigerin

gegen

den ledigen, großjährigen Buchhalter Lorenz Hipper von da ______, Schuldner_,

wegen Zwangsvollstreckung, hier Leistung des Offenbarungseides, erschienen auf den Aufruf der Sache:

1. erstere mit Rechtsanwalt Herr von Bamberg, welcher Vollmacht vom 20. l. Mts. produziert,
2. Schuldner in Person.

Die Gläubigerin legte Zustellungsurkunde des k. Gerichtsvollziehers Frank vom 20. Februar zum Nachweis der richtig und rechtzeitig erfolgten Ladung des Schuldners vor.

— Schuldner_ erklärte, den Offenbarungseid nicht leisten zu wollen. —

Die Gläubigerin beantragte sofort die Anordnung der Haft zur Erzwingung der Eidesleistung wegen der Forderung zu 300 M. aus dem vollstreckbaren Urteil des k. Amtsgerichts Eltmann vom 2. Januar l. Js. 2c.

Vorgelesen und genehmigt.

Es wurde anliegender Beschluß verkündet.

[L. S.] Hauner. Heller.

Bemerkungen.

Erscheint Schuldner nicht, so ist der Absatz „Schuldner — wollen" zu streichen; anderenfalls der vorgehende Absatz.

Im Falle des § 769 Abs. 2 kann dieses Formular auch benutzt werden, indem nach Streichung der Worte „Forderung zu" weiterzufahren ist mit „Herausgabe von".

Fortsetzung von Seite 277.

Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hievon in Kenntnis gesetzt.

Ein Schuldner, welcher den im § 711 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.

Die Haft ist unstatthaft:

1) gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2) gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
3) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Schiff angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

Die Vorschriften der §§ 785 ff. sind anwendbar auf Haft zur Erzwingung eines Zeugnisses (§ 355 Abs. 2), auf Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren zur Erzwingung einer Handlung (§ 774), auf Haft zur Erzwingung des Offenbarungseides (782), auf den persönlichen Sicherheitsarrest (§ 810) und auf Haft nach KO. §§ 93, 98; nicht auf die Haftstrafen der §§ 345, 355 Abs. 1, 775.

Zu Nr. 2: RMilGes. v. 2. Mai 1874 § 38; MilStrGB §§ 4, 5 und Anl.

Zu Nr. 3: HGB. Art. 446 Abs. 3.

Wegen der Gebühr des Gerichtsvollziehers bei Unausführbarkeit einer angeordneten Verhaftung s. GO. f. GV. § 9.

Die Haft wird unterbrochen:

1) gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;
2) gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse.

Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, solange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

Die Haft wird in einem Raume vollstreckt, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden.

Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgeteilt werden.

Wegen der Gebühr des Gerichtsvollziehers s. GO. f. GV. § 9.

Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst dann erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hievon in Kenntnis zu setzen.

Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorauszuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängnis ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittage des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner vom amtswegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zuthun auf Antrag desselben Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

Vgl. GKG. § 79 Nr. 8.

Soll die Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.

Wegen der Gebühren s. GKG. § 47 Nr. 13 (Gebührenfreiheit).

(Fortsetzung S. 281.)

109. Haftbefehl im Zwangsvollstreckungsverfahren. 789 ZPO.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Haft=Befehl.

In Sachen
der ledigen, großjährigen Bauerstochter Rosine Schmidt von Eltmann, Gläubigerin,
gegen
den ledigen, großjährigen Buchhalter Lorenz Hipper von da, Schuldner,
wegen Zwangsvollstreckung,
wird auf Antrag der Ersteren, gegen den Letzteren, um die Leistung des Offenbarungseides wegen der Forderung zu 300 *M.* aus dem vollstreckbaren Urteil des kgl. Amtsgerichts Eltmann vom 2. Januar 1889 zu erzwingen, die Haft angeordnet.

Auf grund dieses Haftbefehls und eines Auftrags der Gläubigerin ist der Schuldner durch den Gerichtsvollzieher zu verhaften.

Eltmann, am 23. Februar 1889.
Königliches Amtsgericht.
(L. S.) Hauner.

(Fortsetzung von S. 280.)

Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von amtswegen aus der Haft entlassen.

Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des im § 711 erwähnten Offerbarungseides eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines andern Gläubigers von neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.

§§ 780, 795 ZPO.
JMBl. **83**, 194; **79**, 1550, 1549; **80**, 199.
D. B. 55, 77, 78.

110
LXXXV.

Beschwerde wegen Verweigerung des Armenrechts.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts
Feuchtwangen.

Feuchtwangen, am 22. Febr. 1889.

Zur Sache

Dippold Markus, Schneidermeister von Feuchtwangen,

______, Klägers,

gegen

Brennfleck Isidor, Uhrmacher in Feuchtwangen,

______, Beklagten,

wegen Forderung,

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Schneidermeister Markus Dippold von Feuchtwangen
und bringt vor:

Gegen den diesgerichtlichen Beschluß vom 18. Februar l. J., zugestellt am 20. Februar l. J., wornach mir in obiger Streitsache die nachgesuchte Bewilligung des Armenrechts verweigert worden ist, lege ich hiermit gemäs §§ 530 und ff. der RZPO. Beschwerde zur Zivilkammer des k. Landgerichts Ansbach ein und bitte um Genehmigung meines Gesuches vom 16. ds. Mts.

Diese meine Beschwerde begründe ich damit, daß ich in meiner Prozeßsache gegen Krämer wegen Forderung zu anfang dieses Jahres bereits zum Armenrechte zugelassen worden bin, daß meine Vermögensverhältnisse noch dieselben sind, ja sogar dadurch verschlimmert wurden, daß ich wegen Gebrechlichkeit und Alters meinem Geschäfte nicht mehr nachkommen kann, keinerlei Vermögen besitze und auch meine Frau stets leidend und erwerbsunfähig ist.

Als Zeugen für diese meine Behauptung benenne ich:

1. den Bürgermeister Karl Müller dahier,
2. den Schneidergesellen Michael Büttel dahier.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Markus Dippold.

Der k. Gerichtsschreiber:
[L. S.] Maurer, k. Sekretär.

Beschluß.

Wird gegenwärtige Beschwerde sammt Akten der Zivilkammer des kgl. Landgerichts Ansbach zur Verbescheidung in Vorlage gebracht, nachdem diese Beschwerde keine neuen die sofortige Abhilfe und Aufhebung des Beschlusses vom 18. d. M. rechtfertigenden thatsächlichen Aufstellungen enthält.

Gehorsam!

(Bemerkungen zu Seite 284.)

Die Fassung des Beschlusses auf vorstehendes Gesuch ist eine wesentlich verschiedene.

Das Rechtsmittel der Beschwerde findet in den in diesem Gesetze besonders hervorgehobenen Fällen und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist.

Die in diesem Gesetze besonders hervorgehobenen Fälle sind enthalten in den §§ **46, 49, 68, 97, 99, 118, 126, 229, 290, 301, 345, 352, 355, 371, 374, 579, 604, 619, 621, 639, 701, 813, 815, 829**. In den mit fetten Ziffern bezeichneten Fällen findet sofortige Beschwerde (§ 540) statt.

Ferner ist Beschwerde zugelassen in KO. § 66, GKG. §§ 4, 16, 47, 48; GO. f. GV. § 22; GO. f. Zeugen und Sachverst. § 17; RAO. §§ 35, 36; GO. f. RA. §§ 12, 53.

Gegen Entscheidungen, welche ausdrücklich für unanfechtbar erklärt sind, findet keine Beschwerde statt.

Ueber die Beschwerde entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet, soweit nicht in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht statt.

(Fortsetzung Seite 285.)

111 / LXXXVI. Beschwerde eines Zeugen oder Sachverständigen gegen eine Strafverfällung.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts
Frankenthal.

Frankenthal, am 24. Februar 1889.

Zur Sache

Bartl Max, Kaufmann in Frankenthal, Klägers,

gegen

Frisch Josepha, Privatiere von Frankenthal, Beklagte__,

wegen Vertragserfüllung,

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Buchhalter Friedrich Radlkofer von Günzburg

und bringt vor:

Durch Beschluß des königl. Amtsgerichts Frankenthal vom 23. Februar l. J., welches mich auf diesen Tag zu einer Vernehmung als Zeugen (Sachverständigen) geladen hatte, wurde ich wegen meines Nichterscheinens in eine Geldstrafe von 50 M. sowie in die durch den vereitelten Termin entstandenen Kosten verurteilt.

Gegen diesen Beschluß lege ich hiermit gemäs §§ 345, 355, 374, 530 und ff. der RZPO. Beschwerde zu dem k. Landgerichte Frankenthal ein mit der Bitte, „diesen Beschluß aufzuheben", und begründe diese Beschwerde damit, daß es mir unmöglich war, am Termine zu erscheinen, weil der Eisenbahnzug, mit welchem ich am 22. d. M. früh 8 Uhr in Haßfurt einzutreffen gedachte, wegen Unbrauchbarwerden der Maschine den Anschluß in Bamberg verfehlte, so daß ich erst nachmittags hier eintraf und zwar mit abermaliger bedeutender Verspätung, weil der Zug im Schnee stecken blieb.

Zum Beweise meiner Behauptung berufe ich mich auf das Zeugnis des k. Bahnverwalters in Bamberg, welches ich hiermit zu den Akten übergebe.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Friedrich Radlkofer.

Der k. Gerichtsschreiber.
(L. S.) Reiger, k. Sekretär.

(Fortsetzung von Seite 283.)

Die Landgerichte (Zivilkammern) sind die Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten Rechtsstreitigkeiten (GVG. § 71), die Oberlandesgerichte in den vor den Landgerichten verhandelten Rechtsstreitigkeiten (GVG. § 123 Nr. 4); das Reichsgericht (oder das nach § 7 Nr. 1 des Einf.-Ges. z. GVG. und § 5 des Einf.-Ges. z. ZPrO. an dessen Stelle tretende Oberste Landesgericht) ist Beschwerdegericht in den vor den Oberlandesgerichten verhandelten Rechtsstreitigkeiten (GVG. § 135 Nr. 2).

Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift; die Einlegung kann auch durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen, wenn der Rechtsstreit bei einem Amtsgericht anhängig ist oder anhängig war, wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft oder von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird.

Wegen Einlegung bei dem obersten Landesgericht s. EG. § 7 Abs. 5.

Die Beschwerdeschrift unterliegt dem Anwaltszwang nicht, auch nicht, wenn sie bei dem Beschwerdegericht eingereicht wird, insoweit die Einlegung durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers zugelassen ist.

Das Armenrecht betreffende Beschwerden: § 118; B. der Zeugen: §§ 345, 355; B. der Sachverständigen § 374.

Die Beschwerde kann auf neue T h a t s a c h e n und B e w e i s e gestützt werden.

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie der-

selben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

Die Entscheidung über die Beschwerde kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ordnet das Gericht eine schriftliche Erklärung an, so kann dieselbe in den Fällen, in welchen die Beschwerde zum Protokolle des Gerichtsschreibers eingelegt werden darf, zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben werden.

Das Beschwerdegericht hat von amtswegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vgl. § 497. Zulässigkeit: § 530; Form: §§ 532 Abs. 2, 540 Abs. 2; Frist: § 540.

Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es demjenigen Gerichte oder Vorsitzenden, von welchem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen.

Wird die Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers verlangt, so ist die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusuchen.

Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Prozeßgerichts statt.

Wegen der Gebühren s. GKG. § 45 Abs. 2; GO. f. RA. §§ 29 Nr. 5, 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2.

Für die Fälle der *sofortigen Beschwerde* gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung in den Fällen der §§ 301 und 829 Abs. 3 mit der Verkündung der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Notfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Notfrist innerhalb der für diese Klagen geltenden Notfristen erhoben werden.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angegriffenen Verfügung nicht befugt.

Wegen der *Gebühren* in der Beschwerdeinstanz s. GKG. § 45, 48. GO. f. RA. § 41 Nr. 1.

RZPO. §§ 530—540.

Beschwerde gegen den Richter wegen Verzögerung Ausf.-Ges. z. GVG. A. 73.

$^{3}/_{10}$ der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens in der *Beschwerde*-

112
LXXXVII.

Entmündigungs-Antrag bei Geisteskranken.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts Pappenheim, am 26. Februar 1889.
Pappenheim.

Zur Sache
Stark Andreas, Müller in Dietfurt,
gegen
Stark Babette, Müllerstochter daselbst.
wegen Entmündigung,

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Müllermeister Andreas Stark von Dietfurt und bringt vor:

Meine am 17. November 1869 geborene Tochter ist seit ungefähr 5 Jahren blödsinnig und infolge dessen in ihrer Zurechnungsfähigkeit beschränkt, so daß sie außer stande ist, ihren Vermögensangelegenheiten selbst vorzustehen.

Ueber diesen Zustand benenne ich als Zeugen:

1. Margarethe Pfister, Bauersfrau in Dietfurt,
2. Johann Kolb, Pfarrer daselbst,
3. Johann Hirsch, Oekonom daselbst.

./. Zugleich übergebe ich ein Zeugnis des praktischen Arztes Dr. Holbmann von Pappenheim, den ich auch als Sachverständigen in Vorschlag bringe.

Ich stelle daher als Vater der Babette Stark in Gemäsheit der §§ 595, 596 u. ff. der RZPO. an das k. Amtsgericht Pappenheim, als dem allgemeinen Gerichtsstand der zu Entmündigenden, den Antrag:

Stark ./. Stark.
Entmündigung.
PRN. $\frac{84}{1889}$ D.

Königl. Amtsgericht wolle gegen Babette Stark von Dietfurt das Entmündigungsverfahren einleiten und nach durchgeführtem Verfahren Beschluß dahin erlassen,

daß meine Tochter entmündigt und derselben die Kosten des Verfahrens überbürdet werden.

Als Spezialkurator bringe ich den Oekonomen Heinrich Reindl von Suffersheim in Vorschlag.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Andreas Stark.

Der k. Gerichtsschreiber:
Obermeyer.

Bemerkungen.

Beschränkung der Oeffentlichkeit: GVG. § 172.

Eine Person kann für geisteskrank (wahnsinnig, blödsinnig u. s. w.) nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

Das Amtsgericht, bei welchem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist ausschließlich zuständig.

Gegen einen Deutschen, welcher seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann der Antrag bei dem Amtsgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche gestellt werden.

Der allgemeine Gerichtsstand bestimmt sich nach §§ 13—18.

Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder dem Vormunde des zu Entmündigenden gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann nur von dem Ehemanne, gegen eine Person, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nur von dem Vater oder dem Vormunde der Antrag gestellt werden. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen noch andere Personen den Antrag stellen können, bleiben unberührt.

In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte zur Stellung des Antrags befugt.

Der Antrag kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Er soll eine Angabe der ihn begründenden Thatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten. Vgl. § 74 Abs. 2.

Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrage angegebenen Thatsachen und Beweismittel von amtswegen die zur Feststellung des Geisteszustandes erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweismittel aufzunehmen.

Das Gericht kann vor Einleitung des Verfahrens die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anordnen.

Der Staatsanwalt kann in allen Fällen das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben.

Die Anordnung der Haft im Falle des § 355 kann von amtswegen erfolgen.

Der zu Entmündigende ist persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen zu vernehmen.

Die Vernehmung kann auch durch einen ersuchten Richter erfolgen.

Die Vernehmung kann unterbleiben, wenn sie nach Ansicht des Gerichts schwer ausführbar oder für die Entscheidung unerheblich oder für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden nachteilig ist.

Die Entmündigung darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat.

Sobald das Gericht die Anordnung einer Fürsorge für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden für erforderlich hält, ist der Vormundschaftsbehörde zum Zwecke dieser Anordnung Mitteilung zu machen.

Die Kosten des Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von der Staatskasse zu tragen.

Insoweit einen der im § 595 Abs. 1 bezeichneten Antragsteller bei Stellung des Antrags nach dem Ermessen des Gerichts ein Verschulden trifft, können demselben die Kosten ganz oder teilweise zur Last gelegt werden.

Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalte von amtswegen zuzustellen.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß ist von amtswegen der Vormundschaftsbehörde und, wenn eine gesetzliche Vormundschaft stattfindet, auch dem gesetzlichen Vormunde mitzuteilen.

Mit der Mitteilung des Beschlusses an die Vormundschaftsbehörde tritt die Entmündigung in Wirksamkeit.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung abgelehnt wird, steht dem Antragsteller und dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde zu.

In dem Verfahren vor dem Beschwerdegerichte finden die Vorschriften des § 597 entsprechende Anwendung.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann im Wege der Klage binnen der Frist eines Monats angefochten werden.

Das Recht zur Erhebung der Klage steht dem Entmündigten selbst, dem Vormunde desselben und den in § 595 bezeichneten Personen zu.

Die Frist beginnt für den Entmündigten mit dem Tage, an welchem er von der Entmündigung Kenntnis erhalten hat, für die übrigen Personen mit der Bestellung des Vormundes und im Falle einer gesetzlichen Vormundschaft mit der Mitteilung des Beschlusses an den gesetzlichen Vormund.

Die Frist ist nicht Notfrist.

Für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat, ausschließlich zuständig. (Anwaltszwang: § 74.)

Wegen der Gebühren bei nicht kontradiktorischer Verhandlung s. GKG. § 20 Nr. 1; GO. f. RA. § 16 Abs. 1.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes oder des Staatsanwalts durch Beschluß des Amtsgerichts.

Für die Wiederaufhebung der Entmündigung ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Entmündigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Ist der Entmündigte ein Deutscher und hat er seinen Wohnsitz nur im Auslande, so kann der Antrag bei dem Amtsgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche gestellt werden, sofern die Entmündigung von einem deutschen Gericht ausgesprochen ist.

Die Kosten des Verfahrens sind von dem Entmündigten, wenn das Verfahren von dem Staatsanwalt ohne Erfolg beantragt ist, von der Staatskasse zu tragen.

Wegen der Gebühren s. GKG. § 34 Nr. 1.

Der über die Wiederaufhebung der Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und im Falle der Wiederaufhebung dem Entmündigten sowie dem Staatsanwalte von amtswegen zuzustellen.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, steht dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde zu.

Die rechtskräftig erfolgte Wiederaufhebung ist der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen.

Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgerichte abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist der dem Entmündigten bestellte Vormund und der Staatsanwalt befugt.

Will der Vormund die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 606 bis 615 entsprechende Anwendung.

Wegen der Gebühren s. GKG. §§ 20 Nr. 1, 47 Nr. 9; GO. f. RA. §§ 16, 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

Eine Person kann für einen Verschwender nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 594, 595 Abs. 1, der §§ 596, 597 Abs. 1, 4 und des § 604 entsprechende Anwendung.

Die Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von dem Antragsteller zu tragen.

Wegen der Gebühren s. GKG. § 34 Nr. 1.

Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden von amtswegen zuzustellen.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit. Der Vormundschaftsbehörde ist ein solcher Beschluß von amtswegen mitzuteilen.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann binnen der Frist eines Monats von dem Entmündigten im Wege der Klage angefochten werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten.

Die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 606, 608, 610, 611, 613—615 entsprechende Anwendung.

Wegen der Gebühren s. GKG. § 20 Nr. 1; GO. f. RA. § 16 Abs. 1.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 616—619.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, findet nicht statt.

Wegen der Gebühren s. GKG. § 34 Nr. 1.

Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist der Vormund des Entmündigten befugt. Will dieser die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

RAO. §§ 33, 36; GKG. § 47 Nr. 9; GO. f. RA. §§ 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

(Fortsetzung S. 294.)

113
LXXXVIII.

Entmündigungsantrag bei Verschwendern.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts
Pappenheim.

Pappenheim, am 27. Februar 1889.

Zur Sache:

Stark Andreas, Steinbruchbesitzer von Langenaltheim,

gegen

Stark Wilhelm, Steinbruchbesitzer von da,

wegen Entmündigung,

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Steinbruchbesitzer Andreas Stark von Langenaltheim ________, und bringt vor:

Der Vorbezeichnete ist mein Neffe. Derselbe ist nun 27 Jahre alt. Seit längerer Zeit deuten seine Handlungen darauf hin, daß er seinem Vermögen nicht mehr selbst vorzustehen vermag; er neigt zur Verschwendung und Vergeudung desselben. So hat er beispielsweise erst neulich sich um die Summe von 1200 M. ein Reitpferd angeschafft, obwohl er nie auf einem Pferde gesessen und auch nicht daran denkt, reiten zu lernen. Sein Geschäft treibt er nur lässig, geht Tage lang müssig, hält sich viel in Wirthshäusern auf, bewirtet da jeden, der ihm vorkommt, borgt oft größere Summen Geldes an Leute hinaus, ohne sich nur im Geringsten auch darum zu kümmern, ob er es wieder zurückerhalten wird; in vielen Fällen sogar ohne Schuldurkuude. Was er in den letzten drei Jahren unnützer Weise vergeudet oder eingebüßt hat, macht gering gerechnet allein über 12000 M.

Stark ·/. Stark

Entmündigung.

PRN. 86/1889 D.

Alle diese Ausgaben gehen aber über seine Bedürfnisse und nach seiner Vermögenslage über die Mittel desselben bedeutend hinaus, so daß zu befürchten ist, er werde das Vermögen bald verloren haben und dann den Verwandten zur Last fallen.

Ich stelle daher als Oheim des Stark Wilhelm gemäs §§ 594, 595 Abs. 1, 596, 597 Abs.

1, 4; 604, 621 der RZPO. an ein kgl. Amtsgericht Pappenheim, als den allgemeinen Gerichtsstand des zu Entmündigenden, den

Antrag:

„Königliches Amtsgericht wolle beschließen:

I. Daß Wilhelm Stark, Steinbruchbesitzer von Langenaltheim, wegen Verschwendung zu entmündigen sei.

II. Derselbe habe die Kosten des Verfahrens zu tragen."

Zum Beweise der voraufgeführten Behauptungen benenne ich als Zeugen:

Isidor Fleischmann, Oekonom in Langenaltheim,
Peter Auer, Steinbruchbesitzer daselbst,
Anton Hirsch, Oekonom daselbst,

und bitte um deren Vernehmung.

Als Spezialkurator bringe ich den Privatier Max Stark, meinen Bruder, von Langenaltheim in Vorschlag.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Andreas Stark.

Der k. Gerichtsschreiber:
Obermeier.

Fortsetzung von S. 292.

Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung, sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung ist von dem Amtsgericht öffentlich bekannt zu machen.

Die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung ist dem Amtsgerichte überlassen.

§§ 593—627 RZPO. nach § 20 d. GKG. kommt die Verhandlungsgebühr auch zur Erhebung für eine nicht kontradiktorische

(Fortsetzung Seite 296.)

114
LXXXIX.

Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts
Pappenheim.

Pappenheim, am 27. März 1889.

Zur Sache:

Stark Andreas, Steinbruchbesitzer von Langenaltheim,

gegen

Stark Wilhelm, Steinbruchbesitzer von da,

wegen Entmündigung, hier Wiederaufhebung derselben, erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der ledige großj. Steinbruchbesitzer Wilhelm Stark von Langenaltheim und bringt vor:

Durch den mir unterm 3. März l. Jrs. zugestellten Beschluß des k. Amtsgerichts Pappenheim vom 1. März c. wurde ich wegen Verschwendung für entmündigt erklärt. Zur Widerlegung der dafür bezeichneten Gründe füge ich folgendes an:

Wenn auch die Zeugen in ihrer Vernehmung bestätigen konnten, daß ich in letzter Zeit mir ein teures Reitpferd gekauft, so ist dieses ja richtig; ich hätte dieses jedoch nicht gethan, wenn ich nicht schon beim Kaufsabschlusse einen Liebhaber für dieses Pferd gewußt hätte, der mir dieses Tier noch teurer abkaufen wird; denn der Privatier Lern von Pappenheim will mir für dieses Tier 1500 Mk. geben. Daß ich ferners meinem Geschäfte nicht nachkomme, ist keinesfalls erwiesen worden und bin ich auch an verschiedenen Tagen gar nicht in meinen Steinbruch gekommen, so hat das seinen Grund darin, daß ich längere Zeit mit Gicht behaftet war 2c. 2c.

Stark ·/. Stark.

Aufhebung der Entmündigung.

Zum Beweise dieser meiner Behauptungen benenne ich Zeugen und Sachverständige und bezeichne als solche:

1. Michael Lern, Privatier in Pappenheim,
2. Moritz Popp, Ingenieur in Langenaltheim, diese als Zeugen,
3. Josef Holzmann, prakt. Arzt daselbst, als Sachverständigen.

PRN. $\frac{85}{1889}$ D.

Ich stelle daher an ein königliches Amtsgericht Pappenheim im Hinblick auf die §§ 616, 617 u. ff. der RZPO. den Antrag:

„die durch Beschluß vom 1. März l. Jrs. erfolgte Entmündigungserklärung wieder aufzuheben".

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Wilhelm Stark.

Der k. Gerichtsschreiber:
Obermeyer.

(Fortsetzung von Seite 294.)

mündliche Verhandlung in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündungssachen, soferne der Kläger verhandelt.

Nach § 34 l.c. werden $^3/_{10}$ für die Entscheidung einschließlich des Verfahrens auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind, erhoben.

(S. auch § 47 Ziff. d. GKG.)

Der Armenpflegschaftsrat ist berechtigt, die Bestellung gerichtlicher Kuratel über Personen zu beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgnis begründen, daß sie der Armenkasse zur Last fallen werden.

Art. 36 Abs. 4 des Ges. v. 29. April 1869.

Der Armenpflegschaftsrat vertritt die Gemeinde in allen ihren Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege, ist somit das Organ der Gemeinde, als juristische Person.

Mitteilung der Entmündigungsbeschlüsse an die Notariatskammern in der Pfalz, **81**, 431 f.

Bezeichnung der Entmündigungssachen mit D **80**, 421, 423; rechnerische Behandlung der Kosten in solchen **81**, 61. f. **82**, 289 f.

S. auch b. LR. Teil I cap. 7 § 37 u. Anm. hiezu.

Der Wert des Streitgegenstandes ist richterlich festzusetzen.

115 / XC. Protokoll auf Anerkenntnis des Klageanspruchs.

Protokoll,

aufgenommen in öffentlicher Sitzung der ersten Zivilkammer des k. Landgerichts Eichstätt.

Gegenwärtig:
Landgerichtspräsident Herz
als Vorsitzender,
Landger.-Rat Huber,
Landger.-Rat Meier,
als beisitzende Richter,
Sekr. Zöllner,
als Gerichtsschreiber.

Eichstätt, den 10. Februar 1889.

In Sachen:

Des Handelsmanns Xaver Weinbauer von Solnhofen, ____________, Klägers,

gegen

Den Kaufmann Gustav Oestreicher von Eichstätt, ____________, Beklagten,

wegen Forderung,

erschienen bei Aufruf der Sache:

1. für den Kläger der Rechtsanwalt Dr. Schmitt von hier,
2. für den Beklagten der Rechtsanwalt Höglauer von hier.

Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung verlas der klägerische Vertreter den Klageantrag aus Anlage I.

Beklagter erkannte den geltend gemachten Anspruch an.

Kläger beantragte, Beklagten dem Anerkenntnisse gemäs zu verurteilen.

Das Anerkenntnis und der Antrag wurden vorgelesen und genehmigt.

Es wurde sofort anliegendes Urteil verkündet.

[L. S.] Herz. Zöllner.

Bemerkung.

§§ 146 Nro. 1, 229, 648 Nr. 1 ZPO.
Ebenso ist das Formular bei Anerkenntnissen in Handelssachen.

116 / XCI. Versäumnisverfahren gegen Kläger.

Protokoll,

aufgenommen in öffentlicher Sitzung der zweiten Zivilkammer des k. Landgerichts Eichstätt.

Gegenwärtig:
Landgerichtsdirektor Hack,
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Zaschke,
Landgerichtsrat Hermann,
als beisitzende Richter,
Rpr. Huber,
als Gerichtsschreiber.

Eichstätt, am 10. Februar 1889.

In Sachen:

des Handelsmannes Xaver Weinbauer in Solnhofen, ——————, Klägers,

gegen

den Kaufmann Gustav Oestreicher von Eichstätt,

——————————, Beklagten,

wegen Forderung,

erschien beim Aufruf der Sache:
für Kläger — niemand,
für Beklagten Rechtsanwalt Hirschkind daselbst.

Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung trug der Beklagte das Streitverhältnis vor.

(Platz für Bezugnahme auf Schriftsätze, welche abweichende Erklärungen enthalten.)

und beantragt gegen Kläger — Versäumnisurteil zu erlassen.

(Platz für Aenderungen des Antrags.)

Der Antrag wurde vorgelesen und genehmigt.

Es wurde dem Antrage entsprechend sofort anliegendes Versäumnisurteil erlassen und verkündet.

[L. S.] Hack. Huber.

Bemerkung.

§§ 295, 269, 270 RZPO. Ebenso im Versäumnisverfahren gegen Berufungskläger, gegen Kläger in Handelssachen, gegen Berufungskläger beim Oberlandesgericht.

Protokoll,

aufgenommen in öffentlicher Sitzung der zweiten Zivilkammer des k. Landgerichts Eichstätt.

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Hack,
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Zaschke,
Landgerichtsrat Hermann,
als beisitzende Richter,

Rpr. Huber,
als Gerichtsschreiber.

Eichstätt, am 10. Februar 1889.

In Sachen:

des Handelsmanns Xaver Weinbauer von Solnhofen, ————, Klägers,

gegen

den Kaufmann Gustav Oestreicher von Eichstätt,

————————, Beklagten,

wegen Forderung,

erschien beim Aufruf der Sache:

für Kläger__ Rechtsanwalt Mitterer von hier,
für Beklagten niemand.

Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung trug Kläger__ die Klage mündlich vor, wie sie in der schriftlichen Klage vom 1. Febr. l. J. enthalten ist und beantragte das Versäumnisurteil gegen Beklagten. Der Antrag wurde vorgelesen und genehmigt.

Es wurde sofort anliegendes Versäumnisurteil erlassen und verkündet.

[L. S.] Hack. Huber.

Bemerkung.

§ 296 ZPO. Ebenso im Versäumnisverfahren gegen Beklagten im Wechselprozesse und in Handelssachen.

Protokoll,

aufgenommen in öffentlicher Sitzung der ersten Zivilkammer des k. Landgerichts Eichstätt.

Eichstätt, am 10. Februar 1889.

Gegenwärtig:
Landgerichtspräsident Herz,
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Huber,
Landgerichtsrat Meier.
als beisitzende Richter,
II. Staatsanwalt Ernst,
als Staatsanwaltschaftsvertreter,
Sekr. Zöllner,
als Gerichtsschreiber.

In Ehesachen:
des Maurermeisters Friedrich Huber von Pappenheim ____________, Klägers,
gegen
seine Ehefrau Barbara Huber, geb. Engel von da ____________, Beklagte__,
wegen Ehescheidung,

erschienen auf den Aufruf der Sache:
1.__Kläger__ (und) Rechtsanwalt Maier,
2.__Beklagte__(und) Rechtsanwalt Busch.

Kläger beantragte die Oeffentlichkeit auszuschließen.

Nach Verhandlung hierüber in nichtöffentlicher Sitzung wurde beschlossen, die Oeffentlichkeit auszuschließen, welcher Beschluß sofort verkündet wurde. Der Sitzungssaal wurde geräumt.

(Sodann kommen die einzelnen Momente der Verhandlung zur Konstatierung.)

Bemerkungen.

In Ehesachen sind nach § 569 Abs. 4 ZPO. die vom Staatsanwalte gestellten Anträge aufzunehmen.

Sind nach § 579 Abs. 1 l. c. die Parteien persönlich erschienen, so ist der Raum vor Kläger und Beklagten zu streichen; andernfalls aber ist beizusetzen „für". Ebenso das Formular bei Verhandlung in Ehesachen und der Berufungsinstanz. ZPO. § 577 f. d. GVG. § 171.

119
XCIV.

Verhandlung über die Leistung des im bedingten Endurteile auferlegten Eides nebst Ausspruch der Folgen.

Protokoll,

aufgenommen in öffentlicher Sitzung der Kammer für Handelssachen des k. Landgerichts Augsburg.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Merz,
als Vorsitzender,

Handelsrichter Meyer,
Handelsrichter Kern,
als beisitzende Richter,

Sekretär Wieser,
als Gerichtsschreiber.

Augsburg, den 10. Februar 1889.

In Sachen:

des Kaufmanns Friedrich Blumenthal in Friedberg ——————, Klägers,

gegen

Rosenbusch Friedrich, Kaufmann und Gutsbesitzer in Augsburg, ——————, Beklagten,

wegen Warenforderung,

erschienen auf den Aufruf der Sache:

1. für Kläger — Rechtsanwalt Fischer und Kaufmann Friedrich Blumenthal in Friedberg,
2. für Beklagten Rechtsanwalt Heigen.

Es wurde dargelegt, daß der heutige Termin zur Ableistung des nach dem bedingten Endurteile vom 6. Dezember 1888 durch den Friedr. Blumenthal zu leistendes Eides bestimmt, und daß das besagte Urteil laut Zustellungsurkunde des k. Gerichtsvollziehers Fischl vom 10. Januar 1889 und Bescheinigung des Gerichtsschreibers des k. Oberlandesgerichts Augsburg vom 20. Januar 1889 rechtskräftig sei.

Der Kaufmann Blumenthal

a) wurde auf die Bedeutung des Eides hingewiesen und leistete den bezeichneten Eid in vorschriftsmäßiger Weise ab;

b) verweigerte die Leistung des bezeichneten Eides.

(Raum für die Eidesform 2c.)

Beklagter beantragte den Eintritt der in dem bezeichneten bedingten Urteile festgestellten Folge der Nichtleistung des Eides nunmehr durch Endurteil festzustellen.

Der Antrag wurde vorgelesen und genehmigt.

Es wurde sofort anliegendes Urteil erlassen und verkündet.

(L. S.) Merz. Wieser.

Bemerkung.

§§ 425 f.; 648 No. 2 ZPO. Ebenso in der Sitzung bei der Zivilkammer und beim Oberlandesgerichte.

120 / XCV. **Versäumnisverfahren beim Nichterscheinen des Schwurpflichtigen.**

Protokoll,

aufgenommen in öffentlicher Sitzung der ersten Zivilkammer des k. Oberlandesgerichts München.

Gegenwärtig:
Senatspräsident Karl,
als Vorsitzender,
Oberlandesgerichtsrat Schuster,
Oberlandesgerichtsrat Kolb,
Oberlandesgerichtsrat Ernst,
Oberlandesgerichtsrat Hirsch,
als beisitzende Richter,
Obersekretär Franz,
als Gerichtsschreiber.

München, am 10. Februar 1889.

In Sachen:

Zalinska Gottfried, Hotelbesitzer in Rosenheim, ———, Berufungsklägers,

gegen

Mühlbauer Ferdinand, Privatier in Rosenheim, ———, Berufungsbeklagten,

wegen Forderung,

erschienen auf den Aufruf der Sache:

1. für Berufungskläger niemand,
2. für Berufungsbeklagten Rechtsanwalt Siegel.

Es wurde dargethan, daß der heutige Termin zur Leistung des nach (Beschluß) bedingten Endurteiles des k. Landgerichts Traunstein vom 20. Dezember 1888 durch Berufungskläger— abzuleistende Eid bestimmt sei, und daß das besagte Urteil nach Zurückweisung der Berufung
laut Zustellungsurkunde vom 10. Dezember 1888 und Bescheinigung des Ober-Gerichtsschreibers des k. Obersten Landesgerichts vom 15. Dezemb. 1888 rechtskräftig sei.

Der schwurpflichtige Berufungskläger war nicht erschienen.

Der Berufungsbeklagte beantragte Erlassung des Versäumnisurteils.

Der Antrag wurde vorgelesen und genehmigt.

Dem Antrage entsprechend wurde sofort anliegendes Versäumnisurteil erlassen und verkündet.

[L. S.] Karl. Franz.

Bemerkung.

§§ 430, 427, 648 Nr. 2 ZPO. Formular ebenso in Handelssachen (Kammer für Handelssachen) und bei der Zivilkammer des Landgerichts.

121 / XCVI. Einforderung und Einsendung der Akten auf eingelegte Berufung. § 506 ZPO.

Gerichtsschreiberei
des k. Landgerichts.

Eichstätt, am 20. Februar 1889.

Betreff:
Müller Friedrich, Kaufmann von Ellingen, Klägers,
gegen
Schmidt Henriette, Buchhalterswitwe von da, Beklagte,
wegen Warenforderung.

Zur Sache im nebenstehenden Betreffe ist eine Berufungsschrift gegen das Urteil des kgl. Amtsgerichts vom 30ten Januar 1889 zur Terminsbestimmung eingereicht. Es wird deshalb um Einsendung der Prozeßakten ersucht.

Der k. Ober-Sekretär:
Schmidt.

frei.

An die
Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts
zu
Ellingen.

R.-S.

Mit den bezeichneten Prozeßakten an die Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu
Eichstätt
zurückgesandt.

Ellingen, den 22. Februar 1889.

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts:
Weber,
k. Sekretär.

Bemerkung.

Auf der Rückseite befindet sich im Formular auch noch die vorgedruckte Adresse.

121 XCVII. Einforderung und Einsendung der Akten auf eingelegte Berufung. § 506 ZPO.

Gerichtsschreiberei
des k. Oberlandesgerichts.

Augsburg, am 28. Februar 1889.

Betreff:
Müller Friedrich, Kaufmann von Ellingen, Klägers,
gegen
Schmidt Henriette, Buchhalterswitwe von Ellingen, Beklagte,
wegen Forderung.

Zur Sache nebenstehenden Betreffs ist eine Berufungsschrift gegen das Urteil der I. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen) des Königlichen Landgerichts vom 20ten Februar 1889 zur Terminsbestimmung eingereicht. Es wird deshalb um Einsendung der Prozeßakten ersucht.

Der Königl. Ober-Sekretär:
Seiter.

frei.

Urschriftlich mit den bezeichneten Prozeßakten an die Gerichtsschreiberei des Königlichen Oberlandesgerichts zu Augsburg zurückgesandt.

Augsburg, am 1. März 1889.

Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts:
Hoster,
k. Obersekretär.

An die
Gerichtsschreiberei
des
Königlichen Landgerichts
R.-S. Augsburg.

Bemerkung.
Auf der Rückseite befindet sich die vorgedruckte Adresse.

123 / XCVIII. Protokoll bei Urteilsverkündung.

Protokoll,

aufgenommen in öffentlicher Sitzung des k. Amtsgerichts Ellingen.

In Gegenwart
des k. Ober-Amtsrichters Friedrich,
als Richter,
des k. Sekretärs Schropp,
als Gerichtsschreiber.

Ellingen, den 10. Februar 1889.

In Sachen

Huber Mathias, Metzgermeister in Treuchtlingen, ______________, Klägers,

gegen

Windisch Philippine, Kaufmannswitwe von Ellingen, ______________, Beklagte,

wegen Forderung,

erschienen bei Aufruf der Sache:

1. Der Kläger in Person mit Rechtsanwalt Schott von Weißenburg,
2. die Beklagte in Person.

Auf grund der in der Sitzung vom 10. Januar l. Js. gepflogenen Verhandlung, in welcher Sitzung die Sache zur Urteilsverkündung auf heute vertagt worden ist, wurde das diesem Protokoll beigeheftete Urteil vom Vorsitzenden durch Verlesen des Urteilstenors mit Entscheidungsgründen verkündet.

Vorgelesen und genehmigt:

(L. S.) Friedrich. Schropp.

124. Beweisaufnahme.

ꝛc. ꝛc.

3. Die nachgenannten namentlich aufgeführten Zeugen.

Die letzteren wurden sodann über die Bedeutung des Eides, die strafrechtlichen Folgen des Meineides geeignet belehrt und bis zu ihrem Vorrufen einstweilen in das Zeugenzimmer entlassen.

Es wurde öffentlich verhandelt.

Die Zeugen wurden einzeln vorgerufen und vernommen wie folgt:

I. Person: ꝛc. ꝛc.

Der Beklagte stellt den Antrag, dem Kläger richterlichen Eid darüber aufzulegen, daß ꝛc. ꝛc.

eventuell schiebt er dem Kläger den Eid darüber zu, daß ꝛc. ꝛc.

In Gemäsheit dieses Antrags wurde bedingtes Endurteil erlassen und verkündet.

Der Inhalt des Protokolls wurde verlesen und genehmigt.

125. Eidesleistung auf bedingtes End-Urteil.

Es wurde öffentlich verhandelt.

Beklagter erklärte sich bereit, den ihm durch bedingtes Endurteil vom __________ auferlegten Eid zu leisten. Infolge dessen wurde demselben auch nach vorausgegangener Belehrung über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen des Meineids der Eid in folgender Fassung abgenommen:

Ich schwöre ꝛc. ꝛc. (Platz für die Eidesnorm.)

Derselbe (dessen Vertreter, Anwalt) stellte hierauf den Antrag, die Klage unter Verurteilung des Klägers in die Kosten abzuweisen.

Kläger stellte keinen besonderen Antrag.

Entsprechend dem Antrage des Beklagten wurde hierauf nachstehendes Urteil erlassen und verkündet.

Vorgelesen und genehmigt.

126. Am Sühnetermin.

Nach längerer Besprechung der Sache kam zwischen den beiden Parteien nachstehender

Vergleich

zu stande.

127. Einrede der Unzuständigkeit beim Sühnetermin.

Der Versuch einer Einigung der Parteien blieb erfolglos.

Der Kläger beantragte, die Sache sofort im Prozeßwege zu verhandeln.

Der Beklagte erhob die Einrede, daß nach dem Werte, welcher dem Gegenstand des Anspruches zukomme, das Amtsgericht sachlich zur Prozeßverhandlung nicht kompetent sei.

Der Kläger beantragte eventuell die Sache vor das k. Landgericht ______ zu verweisen.

128. Beweisanordnung.

Es wurde öffentlich verhandelt.

Der Kläger trug die Klage mündlich vor u. s. w.

Es wurde durch Beweisbeschluß angeordnet:

I. Ueber die Behauptung des Klägers, daß rc. durch die Zeugen:
a)
b)

II. Ueber die Behauptung des Beklagten, daß rc.
durch die Zeugen:
a)
b)

Beweis zu erheben sei.

Zur Vernehmung der Zeugen, dann zur weiteren Verhandlung der Sache wird auf

---

Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt.

Vorstehender Beschluß wurde den Parteien sofort verkündet und das Protokoll auf Vorlesen genehmigt.

Bemerkungen.

Ueber die Protokolle bei mündlichen Verhandlungen vor den Gerichten s. §§ 145—152 ZPO.

Die Feststellung der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen kann unterbleiben, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgerichte erfolgt und das Endurteil der Berufung nicht unterliegt. In diesem Falle ist in dem Protokolle nur zu bemerken, daß die Vernehmung stattgefunden habe.

In gleicher Weise sind auf Antrag auch Geständnisse, sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide festzustellen.

Anders im Verfahren vor den Amtsgerichten: § 470.

Aufgebotsverfahren.

Wegen der Gebühren s. GKG. § 44; GO. f. RA. § 40.

Eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten findet mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachteil zur Folge hat, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt.

Für das Aufgebotsverfahren ist das durch das Gesetz bestimmte Gericht zuständig.

Wegen des Verhältnisses der Bestimmungen über das Aufgebotsverfahren zu den Landesgesetzen s. EG. § 11.

Anwaltszwang besteht nicht: § 74 Abs. 2.

Aufgebot zum Zwecke der Amortisation von Urkunden: Bayr. Ausf.-Ges. vom 23. Februar 1879 Art. 69.

Aufgebot zum Zwecke der Löschung von Hypotheken- und Grundschuldforderungen: Bayr. Hyp.-Ges. v. 1. Juni 1822 § 82 in der Fassung des Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 23 Nr. 3;

Aufgebot zum Zwecke der Todeserklärung: Bayr. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 69, 103—122.

Der Antrag kann schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. In dasselbe ist insbesondere aufzunehmen:

1) die Bezeichnung des Antragstellers;
2) die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte spätestens im Aufgebotstermine anzumelden;
3) die Bezeichnung der Rechtsnachteile, welche eintreten, wenn die Anmeldung unterbleibt;
4) die Bestimmung eines Aufgebotstermins.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger, außerdem aber, sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat, nach den im § 187 für Ladungen gegebenen Vorschriften.

Auf die Giltigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt ist oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermin muß, sofern das Gesetz nicht eine

abweichende Anordnung enthält, ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegen.

Eine Anmeldung, welche nach dem Schlusse des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlassung des Ausschlußurteils erfolgt, ist als eine rechtzeitige anzusehen.

Das Ausschlußurteil ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen.

Vor Erlassung des Urteils kann eine nähere Ermittelung, insbesondere die eidliche Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers, angeordnet werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag anf Erlassung des Ausschlußurteils zurückgewiesen wird, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, welche dem Ausschlußurteile beigefügt sind, findet sofortige Beschwerde statt.

Ist der Antragsteller in dem Aufgebotstermine nicht erschienen, so ist auf seinen Antrag ein neuer Termin zu bestimmen. Der Antrag ist nur binnen einer vom Tage des Aufgebotstermins laufenden Frist von sechs Monaten zulässig und kann nach Ablauf der Frist nur ein Antrag auf Erlaß neuen Aufgebots gestellt werden.

Wird zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens ein neuer Termin bestimmt, so ist eine öffentliche Bekanntmachung des Termins nicht erforderlich.

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurteils durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger anordnen.

Gegen das Ausschlußurteil findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Gegen das Ausschlußurteil findet weder Einspruch noch Berufung, Revision oder Beschwerde statt.

Die Anfechtungsklage ist binnen der Notfrist eines Monats zu erheben.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Verkündung des Ausschlußurteils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) abhanden gekommener oder vernichteter Wechsel und der in den Artikeln 301, 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Bestimmungen finden in betreff anderer Urkunden, bezüglich welcher das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt, insoweit Anwendung, als in dem Gesetze nicht besondere Vorschriften enthalten sind.

Wechsel: s. WO. §§ 4, 96.

Bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten oder welche durch Indossament übertragen werden können und mit einem

Blankoindossamente versehen sind, ist der letzte Inhaber berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrage berechtigt, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann.

Bei Urkunden der bezeichneten Art kann auch der Schuldner als letzter Inhaber zum Antrage berechtigt sein.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Orts zuständig, welches die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei welchem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Ist der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig.

Wegen des allgemeinen Gerichtsstandes vgl. §§ 13—20.

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1) entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist;
2) den Verlust der Urkunde, sowie diejenigen Thatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3) sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.

In dem Aufgebot ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachteil ist anzudrohen, daß die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch dreimalige Einrückung in die im § 187 Abs. 2 bezeichneten Blätter.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehrerenmalen erfolge.

Bei Wertpapieren, für welche von Zeit zu Zeit Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsscheinen oder Gewinnanteilscheinen fällig geworden ist und seit der Fälligkeit desselben sechs Monate abgelaufen sind.

(Fortsetzung Seite 315.)

129. Antrag auf Amortisierung einer Hypothek.

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts Simbach a. J.

Simbach, am 28. Febr. 1889.

Vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber erscheint heute der Bauer Josef Wagenthaler von Ering und bringt vor:

Auf meinem Anwesen Hs. Nr. 125 in Ering ist seit 18. April 1825 für Georg Wagenhuber, Bauerssohn von Ering, ein Heiratgut von 200 fl. = 342,86 Mk. nebst einem vollständigen Bett oder hiefür 40 fl. sowie in Krankheitsfällen Unterschluf im Hause, freie Kost und Medizin laut Vertrags vom 23. Juli 1819 im Hypothekenbuche für Ering Bd. II S. 219 versichert.

Alle von mir angestellten Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Inhaber sind erfolglos geblieben.

Nachdem nun vom Tage der letzten auf obige Forderung sich beziehenden Handlungen an gerechnet mehr als 30 Jahre verstrichen sind, so beantrage ich gemäs § 82 des Hyp.-Ges. Art. 123 Ziff. 3 des b. Ausf.-Ges. z. ZPO. und §§ 824 u. f. der RZPO.:

„Das Aufgebotsverfahren einzuleiten und „alle diejenigen, welche auf einen der „aufgeführten Ansprüche ein Recht zu „haben glauben, zur Anmeldung innerhalb „der Frist von sechs Monaten auf„zufordern, außerdem die obenerwähnten „Forderungen für erloschen erklärt und „im Hypthekenbuche gelöscht werden.

PRN. $\frac{24}{1889}$ E.

„Sollten innerhalb der gesetzlichen Frist
„Ansprüche nicht geltend gemacht werden,
„wird um Erlassung des Urteils im Sinne
„des Antrags gebeten.“

Beweismittel: Eid und das allegierte Hypothekenbuch.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Josef Wagenthaler.

Der k. Gerichtsschreiber:
(L. S.) Krumbach, k. Sekr.

(Fortsetzung von Seite 313.)

Vor Erlassung des Ausschlußurteils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Frist ausgestelltes Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ihr zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt sei und daß die neuen Scheine an einen anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben seien.

Bei Wertpapieren, für welche Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine zuletzt für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben sind, genügt es, wenn der Aufgebotstermin so bestimmt wird, daß bis zu demselben seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes von den zuletzt ausgegebenen Scheinen solche für vier Jahre fällig geworden und seit der Fälligkeit des letzten derselben sechs Monate abgelaufen sind. Scheine für Zeitabschnitte, für welche keine Zinsen oder Gewinnanteile bezahlt werden, kommen nicht in Betracht.

Vor Erlassung des Ausschlußurteils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Frist ausgestelltes Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die für die bezeichneten vier Jahre und später etwa fällig gewordenen Scheine ihr von einem anderen als dem Antragsteller nicht vorgelegt seien. Hat in der Zeit seit dem Erlaß des Aufgebots eine Ausgabe neuer Scheine stattgefunden, so muß das Zeugnis auch die im § 843 Abs. 2 bezeichneten Angaben enthalten.

Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

(Fortsetzung Seite 317.)

130. Antrag wegen Aufgebot eines verloren gegangenen Wechsels.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts
Simbach a. J.

Simbach, am 28. Febr. 1889.

Vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber erscheint heute der Kaufmann David Hammerl von Simbach und bringt vor:

Der Privatier Johann Kern von Schildthurn hat unterm 30. Dezember 1887 einen Solawechsel über 400 Mk., zahlbar am 1. Mai 1888, an den Oekonomen Isidor Mühldorfer in Schildthurn ausgestellt, welcher durch Giro vom 1. August 1888 auf mich übergegangen ist.

Daß dieser Wechsel und im angegebenen ./. Betrage existiert, geht aus der hiermit übergebenen Bescheinigung des Oekonomen Mühldorfer in Schildthurn hervor. Fraglicher Wechsel ist mir nun vor einiger Zeit mit anderen Wertpapieren entwendet worden, was ohnehin gerichtsbekannt sein wird, nachdem verehrl. Gericht nach Verübung des Diebstahls mit der Einnahme des Augenscheins sich zu beschäftigen hatte.

Privatier Johann Kern will nun aber seinen Verbindlichkeiten aus dem fraglichen Wechsel nur dann nachkommen, wenn ich die Kraftlosigkeit desselben nachzuweisen im stande bin.

Zum Beweise meiner Behauptung erbiete ich mich zum Eide.

Ich stelle daher im Hinblick auf §§ 837 und ff. der ZPO. Art. 69 des Ausf. Ges. an ein K. Amtsgericht, als dem Gerichte des Erfüllungsortes, den Antrag auf

„Erlassung des Aufgebots und die Kraftloserklärung des vorbezeichneten Wechsels."

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

David Hammerl.

Der k. Gerichtsschreiber:

(L. S.) Schönthaler.

(Fortsetzung von Seite 315.)

In dem Ausschlußurteil ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

Das Ausschlußurteil ist in seinem wesentlichen Inhalt nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urteils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen.

Die Vorschriften der §§ 843—848 finden auch auf das Aufgebot anderer als der im § 837 Abs. 1 bezeichneten Urkunden, welche auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar und mit einem Blankoindossament versehen sind, Anwendung, insoweit nicht der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen ist.

Durch diese Bestimmung werden Vorschriften, welche für das Aufgebotsverfahren noch andere oder schwerere Voraussetzungen aufstellen, nicht berührt.

Derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

In Geltung bleibt WO. Art. 73 vgl. auch Art. 98 Nr. 9.
RZPO. §§ 823—850.

131. Antrag auf Todeserklärung Verschollener.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts
Weißenburg.

Weißenburg, am 28. Febr. 1889.

Vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber erscheint heute der Webermeister Andreas Wirth von Weißenburg und bringt vor:

Bei dem hiesigen kgl. Amtsgerichte wird über die landesabwesende Schuhmacherstochter Elisabethe Hauner, welche laut anliegenden ./. pfarramtlichen Zeugnisses am 10. Dezember 1810 geboren und in Eschenbach heimatberechtigt ist, eine Pflegschaft geführt, und nehme ich als gerichtlich bestellter Kurator im Auftrage der Kuratelbehörde Veranlassung, bezüglich der Elisabetha Hauner die Todeserklärung zu beantragen.

Die Kurandin ist nämlich im Jahre 1850 nach Nordamerika ausgewandert und ist seit dieser Zeit keine Nachricht von ihrem Leben vorhanden.

Trotz der eingehendsten Erkundigungen, welche ich einzog, konnte nicht das Geringste ermittelt werden; auch ihre noch lebende Schwester, die Bauersfrau Marie Hirsch, kann hierüber keinen Aufschluß geben, was die bisherigen Annahmen, die Kurandin sei nicht mehr am Leben, unzweifelhaft als vollständig begründet erscheinen lassen.

Das Kuratelvermögen, welches auf hiesiger Sparkasse laut Schein Nr. 40 angelegt ist, beträgt mit den bis jetzt erwachsenen Zinsen 2030 ℳ

Ich stelle daher im Hinblick auf §§ 824 bis 836 der ZPO., Art. 103, 106, 107 Abs. 2; 108—112 des b. Ausf.-Ges. hiezu an ein k. Amtsgericht den Antrag:

„Die Elisabetha Hauner von Eschenbach für tot zu erklären".

Als Beweismittel benenne ich Eid sowie gemeindeamtliches Zeugnis vom 10. d. M., welches ich zu den Akten übergebe, inhaltlich dessen seit 10 Jahren über das Leben der Abwesenden keine Nachricht vorhanden ist.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Andreas Wirth.

Der k. Gerichtsschreiber:
(L. S.) Brunner.

Bemerkungen.

Protokolle der Gerichtsschreiber über Anträge auf Erlassung der Aufgebote **79**, 749; Anheftung des Beschlusses bezw. Urteils durch Gerichtsvollzieher **79**, 1260 f. Bezeichnung des Verfahrens bei den Amtsgerichten „E" **80**, 421 f. Ausf. Ges. z. RZPO. Art. 103—123.

Für die Todeserklärung ist das Amtsgericht zuständig, bei welchem der Verschollene zuletzt den Gerichtsstand des Wohnsitzes gehabt hat. Besteht jedoch für den Verschollenen eine Pflegschaft, so ist das Amtsgericht, welches dieselbe führt, wenn aber die Pflegschaft von einem anderen Gerichte geführt wird, das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Pflegschaftsgericht seinen Sitz hat. Zu dem Antrage auf Todeserklärung sind berechtigt die nächsten gesetzlichen Erben des Verschollenen, der Ehegatte desselben oder wer sonst ein rechtliches Interesse darzulegen vermag. Besteht eine Pflegschaft über das Vermögen des Verschollenen, so kann die Todeserklärung auch von dem Pfleger mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Mit dem Antrage auf Todeserklärung hat der Antragsteller über die thatsächlichen Voraussetzungen derselben die ihm zu Gebote stehenden Urkunden vorzulegen und seine sonstigen Beweismittel unter Angabe der zu erhebenden Thatsachen zu bezeichnen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots hat neben den in § 825 ZPO. bezeichneten und den in § 187 daselbst für Ladungen vorgeschriebenen Arten auch durch Anheftung an dem üblichen Orte in der Gemeinde zu geschehen, wo der Verschollene seine Heimat hat, da der Ausspruch der Todeserklärung an die Gerichtstafel und im Heimatsorte des Verschollenen anzuheften ist.

Dem Antragsteller ist eine Ausfertigung von amtswegen zuzustellen. Die Kosten des Verfahrens sind im Falle der Todeserklärung aus dem Vermögen des Verschollenen zu ersetzen.

Anheftung an die Gerichtstafel und Einrückung in den Reichsanzeiger §§ 825 ZPO. Zweimalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt.

Ausf.-Ges. z. ZPO. Art. 103—123 mit § 82 des Hyp.-Ges.

Im Aufgebotsverfahren wird $^1/_{10}$ der Gebühr (§ 8) erhoben für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags; für die Verhandlung im Aufgebotstermine, für die Endentscheidung. (§ 44 des GKG.) Art. 27 des Geb.-Wes.

Im Verschollenheitsverfahren (Art. 108 Ausf.-Ges. z. ZPO.) gelten nach Art. 39 des Geb.-Wes. dieselben Bestimmungen (siehe auch Art. 27 des Geb.-Wesens).

Wird nur ein Teil einer Sache beschlagnahmt, so ist nach Art. 159 der SO. die Versteigerung der ganzen Sache zu berücksichtigen.

132
XCIX.

Beschlagnahme-Antrag.

Gerichtsschreiberei
des k. Amts-Gerichts
Dachau.

Dachau, am 13. Januar 1889.

Zur Sache
Dinkelmeier Franz, Kaufmann in Dachau,
__________, Gläubigers,
gegen
Schwinn Michael, Oekonom daselbst
__________, Schuldners,
wegen ______ Forderung, hier Subhastation,
erscheint vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Kaufmann Franz Dinkelmeier in Dachau und bringt vor:

./. Laut des hiermit übergebenen diesgerichtlichen Endurteils vom 10. Oktober 1888,
____
____
____
____

zugestellt dem Schuldner am 30. Oktober 1888,
____
____

./. __________ ausweislich des gleichfalls übergebenen Zustellungsnachweises habe ich von Michael Schwinn
300 Mk. Hauptsache, nebst
27 Mk. gerichtlich festgesetzte Kosten
____
____
____
____
____
____
__________ zu fordern.

Sache
Dinkelmeier ./.
Schwinn
Subh.
VRN. $\frac{19}{1889}$ H.

Nachdem nun der Schuldner____ nicht bezahlt, auch zur Deckung meines Guthabens hinreichende Mobilien nicht besitzt, bin ich gezwungen, in dem Immobiliar-Vermögen desselben meine Befriedigung zu suchen und dessen Immobilien zu beschlagnahmen.

Das Grundvermögen des Schuldners besteht in nachstehenden Objekten:

Pl.Nr. 50—0,006 ha. Gebäude HNr. 10,
" 3—0,001 " Garten,
StGd. Dachau.

Vorkaufsberechtigte und Zurücknahmeberechtigte sind mir nicht bekannt.

Die Beschlagnahme-Gegenstände sind nicht vermietet und nicht verpachtet.

Anderweitige Vollstreckungen in die Beschlagnahme-Gegenstände oder in dessen bewegliche Zugehörungen oder ausstehende Erträgnisse sind meines Wissens noch nicht erfolgt.

Andernfalls ist hier diese bezügliche Konstatierung anzubringen.

In bezug auf die Art der Versteigerung, sowie den Ort und die Zeit derselben stelle ich keine besonderen Bedingungen, nur daß der Strichschilling innerhalb vier Wochen nach erfolgtem Zuschlage vom Ansteigerer gerichtlich zu hinterlegen sei.

Der Versteigerungsbeamte wolle seitens des Gerichtes bezeichnet werden.

Für die Veröffentlichung der Versteigerungsbekanntmachung wollen außer dem Amtsblatte auch noch die Münchner Neuesten Nachrichten bestimmt werden.

Unter Bezugnahme auf die einschlägigen Folien des diesgerichtlichen Hypothekenbuchs

und (des anliegenden Grundsteuerkatasters) stelle ich an ein Königliches Amtsgericht Dachau. als Vollstreckungsgericht, den Antrag:

„Zu gunsten meiner oben näher spezifizierten Forderungen, sowie der erwachsenden weiteren Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens die Beschlagnahme des voraufgeführten Grundbesitzes des Oekonomen Michael Schwinn von Dachau gemäß Art. 16, 24, 25, 29, 30 und 34 der Subhastations-Ordnung zum Zwecke der Zwangsversteigerung zu beschließen."

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Franz Dinkelmeier.

Der k. Gerichtsschreiber:

(L. S.] Erb.

Bemerkungen.

Ermittelungen, Aufzeichnungen und Versteigerungen beweglicher Zugehörungen und Früchte im Subhastationsverfahren **79**, 612, 617, 626 f. 1545 f. Akteneinsicht **79**, 827, Erhebung von Abschlagszahlungen auf die Gerichtskosten im Subh.-Verfahren **80**, 287; Zustellungen in demselben **80**, 361; **81**, 324; **83**, 16 f.; **86**, 178 f. s. Subh.-Ordnung vom 23. II 79 bezw. 29, V. 86; Vollzug des Art. 182: **80**, 422, des Art. 57 **86**, 188; des Gesetzes v. 29. V. 86 wegen Aenderung der Bestimmungen derselben **86**, 279 ff.; 293 f.

Wegen Platzmangels ist es unmöglich, die einschlägigen Bestimmungen der Subh.-Ordnung anzuführen. Es muß daher lediglich auf dieses Gesetz verwiesen werden, da sonst auch eine zu große Abweichung vom vorgesteckten Ziele eintreten würde.

Wegen der Gebühren sind die Art. 8—25 des Ges. über das Geb.-Wesen maßgebend. $^{2}/_{10}$ für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens über Anträge auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, sowie über Einwendungen, welche die Versteigerungsbedingungen oder das bei der Zwangsversteigerung zu beachtende Verfahren betreffen. Im Verfahren selbst kommen $^{5}/_{10}$ bis zur Einleitung der Verteilung, $^{3}/_{10}$ bei Erledigung vor der Zuschlagserteilung; für das Verteilungsverfahren der volle Betrag und bei Erledigung vor Beginn des Verteilungstermines $^{5}/_{10}$ zur Erhebung. Die Gebühr ist aus dem Meistgebote zu ent-

(Fortsetzung Seite 328.)

133
C.

Beschlagnahme-Beschluß.

(Ausfertigung.)

Beschlagnahme=Beschluß.

I. In Sachen

Dinkelmeier Franz, Kaufmann in Dachau,

______________________, Gläubigers,

gegen

Schwinn Michael, Oekonom daselbst,

______________________, Schuldner,

wegen Forderung, nun Subhastation,

wird auf gläubigerischen Antrag und auf grund des mit Zustellungs=Urkunde vom 20. Oktober 1888

____

vorgelegten Endurteils des k. Amts=Gerichts Dachau vom 10. Oktbr. 1888,

____

im Wege der Zwangsvollstreckung zu gunsten der gläubigerischen Forderung zu 300 M. — Pf. Hauptsache, nebst 27 M. gerichtlich festgesetzte Kosten und den weiteren Vollstreckungskosten,

____

bei Uebereinstimmung des gläubigerischen Antrags bezüglich der Beschlagnahmegegenstände mit dem Inhalte des Hypothekenbuches gemäs Art. 29 der Subh.=Ord. die Beschlagnahme der Grundbesitzungen des Schuldners Michael Schwinn in Dachau,

____

Gegenstandsſ.

A.G.R.Nr.

$^2/_{10}$ Geb.Art. 8 Mk.

Copialien „

Inſ. „

HGRNr.

Geb.A. 88. Mk.

„ 93 Abſ. „

Copialien „

Inſ. „

nämlich: Pl. Nr. 463, 287, 391, 40 a, b, c der St.-Gmd. Dachau; Pl. Nr. 400, 342 Std.-Gmd. Wolnzach ꝛc.

zum Zwecke der Zwangsversteigerung beschlossen und der kgl. Notar Herr Merz zu Dachau als Versteigerungsbeamter ernannt.

II. Antragsteller hat nach Art. 21 der Geb.-Ordn. einen Auslagen-Vorschuß von 30 Mk. zu erlegen.

III. Vorzulegen dem diesgerichtlichen Hypothekenamte mit dem Ersuchen, die beschlossene Beschlagnahme im Hypothekenbuche einzutragen und beglaubigten Hypothekenbuchs-Auszug mitzuteilen.

Dachau, den 13. Januar 1889.

Königliches Amtsgericht.

(L. S.) gez. Kolb.

H.-Nr. 40.

Die Beschlagnahme wurde eingetragen im Hypothekenbuche für Dachau Bd. III S. 410.

Wolnzach „ II „ 6.

./. Beglaubigter Hypothekenbuchsauszug liegt bei.

Dachau, den 15. Januar 1889.

Königliches Amtsgericht Dachau
als Hypothekenamt.

(L. S.) gez. Hir.

(Zur Beglaubigung
Der k. Gerichtsschreiber:
__________, kgl. Sekretär.)

I. Ausfertigung des Beschlagnahme-Beschlusses mit der hypothekenamtlichen Bestätigung des Beschlagnahmeeintrags ist dem Antragsteller — und dem Schuldner Schwinn, letzterem unter abschriftlicher Mitteilung des Beschlagnahmegesuches zuzustellen.

II. Die Vollstreckungsakten werden dem k. Notar Herrn Merz zu Dachau als ernannter Versteigerungsbeamter zum Vollzuge der Zwangsversteigerung vorgelegt.

Dachau, den 15. Januar 1889.

Königl. Amtsgericht.

Zustellungs-Urkunde.

Ausfertigung des Beschlagnahmebeschlusses vom ______ mit hypothekamtlicher Bestätigung des Eintrags der Beschlagnahme im Hypothekenbuche habe ich heute zum Zwecke der Zustellung in einem mit dem ____ siegel verschlossenen Schreiben unter
Nr. — und der Adresse: An den ______
______
______
______
______

den — Letzteren zugleich unter abschriftlicher Mitteilung des Beschlagnahmeantrags, der k. Postexpedition ______ mit dem Ersuchen um Zustellung durch den Postboten übergeben.

______, den ______ 18__

134 / CI. Beschluß nach Ausführung des Verteilungsplanes.

I. Beschluß.

In Sachen

Tischler Max ./. Freund Ludwig

wegen Subhastation,

wird hiermit, nachdem der Verteilungsplan nunmehr abgeschlossen und vollständig ausgeführt ist, gemäß Art. 122 der SO. bezüglich der Versteigerungsobjekte — die Bereinigung des Hypothekenbuchs veranlaßt, demgemäs an das diesgerichtliche Hypothekenamt das Ersuchen gestellt, im Hypothekenbuche für Treuchtlingen Bd. III S. 124,
" IV " 190

die Besitztitelberichtigung auf die Ansteigerer Schneidermeisterseheleute Johann und Barbara Sommer von hier vorzunehmen und für die Hypotheken mit Ausnahme der zu 2000 Mk. für die städt. Sparkasse Pappenheim

---

sowie die Beschlagnahme und sonstigen der Besitztitelberichtigung entgegenstehenden Einträge zu löschen und dieses auf der Versteigerungsurkunde zu bestätigen.

II. Zum Hyp.=Amt unter bezug auf den Beschluß I.

III. An das k. Rentamt Weißenburg.

Ich beehre mich, Sie in Kenntnis zu setzen, daß das im Besitze des Schreiners Joseph Max Tischler von Pappenheim

ad H/1889. befindlich gewesene Anwesen Hs.=Nr. 18 in

Ziff. 20. Treuchtlingen mit einer Gesammtgrundfläche zu 3,007 ha, gelegen in der Steuergem. Treuchtlingen,

zufolge Zwangsversteigerung gemäs Urkunde des k. Notars Himmer vom 10. Januar 1889 GRNr. 320 um das Meistgebot zu 4000 ℳ auf die Schneiderseheleute Johann und Barbara Sommer dahier als Besitzer übergegangen ist und daß der Besitzumschreibung im Kataster bei dem Vollstreckungsgerichte ein Hindernis nicht im Wege steht, insbesondere die Staatsgebühren des Versteigerungsprotokolls bezahlt sind.

IV. Zur Gerichtsschreiberei:

a) Aussertigung der Versteigerungsurkunde den Ansteigerern zu erteilen und denselben ——————— zu übersenden.

b) Die erhobenen Barbeträge gemäß Protokolls vom 20. Januar l. Js. an die Beteiligten zu übersenden.

(Fortsetzung von Seite 323.)

nehmen; mehrere Meistgebote sind zusammenzurechnen. Betragen die aus dem Meistgebote zu behändigenden Forderungen weniger als dieses, oder die Forderungen, für welche die Beschlagnahme erfolgt ist, weniger als der Wert des Beschlagnahmegegenstandes, so wird die Gebühr aus der Summe der Forderungen berechnet. Im Falle der Beschlagnahme und Versteigerung eines Teils ist die Gebühr nur aus dem Werte des beschlagnahmten Anteils zu berechnen.

Für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist nach § 755 der ZPO. als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist. Die Zwangsvollstreckung wird von diesem Gerichte auf Antrag angeordnet. Ist es nach § 756 l. c. mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Amtsbezirke ungewiß, welches Amtsgericht zuständig sei, oder ist das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen, so ist auf Antrag eines Beteiligten vor dem zunächst höheren Gerichte unter Berücksichtigung des § 36 l. c. enthaltenen Vorschriften eines dieser Gerichte zum Vollstreckungsgericht zu bestellen. Dieselbe Anordnung kann getroffen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in mehreren Grundstücken desselben Schuldners, welche in verschiedenen Amtsbezirken belegen sind, beantragt wird; im Uebrigen bestimmt sich die Zwangsvollstreckung in Immobilien incl. des Aufgebots- und Verteilungsverfahrens nach den Landesgesetzen.

135 / CII. Antrag auf Umgangnahme des Verteilungsverfahrens.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts Regensburg, am 1. März 1889.
Regensburg I.

In Sachen:

Oettinger Sigmund, Banquier in Regensburg,
————————————, Gläubigers,
gegen
Binder Josef, Austragswitwer von Regensburg,
————————————, Schuldner,
wegen Zwangsversteigerung,
erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Banquier Sigmund Oettinger in Regensburg, und erklärt:

Ich habe am 1. Januar 1889 das Anwesen des Schuldners Haus.-Nr. 11 mit Pl.-Nr. 386 in Regensburg um das Meistgebot von 3000 ℳ ersteigert und hätte demgemäs mit den seit dem Tage der Versteigerung erwachsenen 5%igen Zinsen zu erlegen: 3040 Mk.

Dieser Verbindlichkeit habe ich jedoch bereits außergerichtlich in nachstehender Weise genüge geleistet.

Durch Barzahlung habe ich laut der hiermit übergebenen Quittungen folgende zum Zuge kommende Forderungen berichtigt:

1) Gerichtskosten: 43 Mk. lt. Quittung vom 8. Januar.
2) Steuern, Kreisumlagen, Brandversicherungsbeiträge laut Quittung vom 11. Januar l. Js. mit 37,06 Mk.
3) Gemeinde- und Distriktsumlagen laut Quittung vom 20. Januar l. Js. mit 5,60 Mk.
ad H/1889 Ziff. 20. 4) Kaminkehrerlöhne laut Quittung vom heutigen mit 3,50 Mk.

5) Rückstände an Zinsen und Kosten im Betrage zu 110 Mk.

zusammen 199 Mk 10 Pfg.

Durch Uebernahme von Hypothekkapitalien zur ferneren Verzinsung und Heimzahlung werden gutgerechnet:

Aufführung der Kapitalien, welche auf dem Anwesen liegen bleiben und vom Käufer übernommen werden.

Hiermit ist der Strichschilling sammt Zinsen vollständig ausgewiesen.

Da ich nun auch die Kosten des Versteigerungsprotokolls bezahlt habe, sind die Voraussetzungen des in Art. 96 der SO. gestatteten Verfahrens gegeben und stelle ich daher an ein k. Amtsgericht Regensburg I. den

Antrag:

„Königl. Amtsgericht wolle nach Ablauf der den Beteiligten, soweit sie nicht darauf verzichtet haben, vorzusetzenden zweiwöchentlichen Erinnerungsfrist nach Art. 94 der SO. verfahren, sonach die Berichtigung des Besitztitels auf mich und die Löschung der von mir nicht übernommenen Hypotheken sowie der Beschlagnahme und der der Besitztitelberichtigung etwa entgegenstehenden Einträge bezüglich des Versteigerungsobjektes im Hypothekenbuche veranlassen."

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Sigmund Oettinger.

Der k. Gerichtsschreiber:

[L. S.] Herold.

Bemerkungen.

Das Gericht erläßt sodann an Gläubiger, Schuldner und Beteiligte unter abschriftlicher Mitteilung des Antrags einen Beschluß mit der Aufforderung, binnen 2 Wochen von der Zustellung der Verständigung und Aufforderung an ihre etwaigen Erinnerungen hiegegen bei Gericht geltend zu machen, als außerdem nach Ablauf der Frist ohne Erinnerungsabgabe gemäs Art. 96 d. SO. antragsgemäs weiter verfügt werden wird. Der Gerichtsschreiber hat sodann die Zustellung an die Beteiligten zu besorgen.

Verteilung ungenügenden Erlöses, wenn für mehrere Gläubiger bewegliche Sachen gepfändet wurden oder bei Zwangsvollstreckungen in Forderungen auf Herausgabe beweglicher Sachen 79, 1537, 1541. Verteilungsplan über die von Mitgliedern einer eingetragenen Genossenschaft zur Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger zu leistenden Beiträge, Zwangsvollstreckung aus dem von einem deutschen Gerichte für vollstreckbar erklärten Verteilungsplanes 79, 1498. Uebersendung von Geldbeträgen und Erhebungsanweisungen an die im Verteilungstermine nicht erschienenen Beteiligten durch den Gerichtsschreiber. 79, 810.

Bezeichnung des das bewegliche Vermögen betreffenden Verteilungsverfahrens mit „G".

Ersichtlichmachung der Eröffnung des Verteilungsverfahrens bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen im Vollstreckungsregister. 80, 422.

Der entworfene Beschlagnahmebeschluß wurde in beiden Formen zur Veranschaulichung gebracht. Nämlich erstens als Beschluß und dann als Ausfertigung. Im ersteren Falle befindet sich auf der 4. Seite die weitere Verfügung des Vollstreckungsgerichts sowie die Zustellungsurkunde für den Gerichtsschreiber in den Fällen, in welchen der Gerichtsschreiber die Zustellung besorgt; im letzteren Falle aber, bei der Ausfertigung, bildet die letzte Seite den Beglaubigungsvermerk.

Das Beschlagnahmegesuch hat zu enthalten: 1) Bezeichnung der Gesammtforderung des Gläubigers in Haupt- und Nebensache; 2) Bezeichnung der vollstreckbaren Urkunde, auf welcher die Forderung beruht; 3) Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort des Schuldners, etwaigen Drittbesitzers und Gläubigers; 4) Bezeichnung des Gegenstandes und Zwecks der Beschlagnahme; Angabe der vom Gläubiger vorgeschlagenen Versteigerungsbedingungen, Frist, Kaufpreiserlegung; 5) Anträge des Gläubigers in bezug auf Ort, Zeit und Art der Versteigerung, Person des Beamten ꝛc.; Name, Stand und Wohnort des bekannten Verkaufs- und Zurücknahme-Berechtigten.

136
CIII.

Aufforderung an die Beteiligten zur Forderungsanmeldung.

Beschluß.

In Sachen

Ottmann Philipp, Buchhalter in Regensburg
————————————, Gläubigers,
gegen
Blum Friedrich, Bürstenbinder von Regensburg
————————————, Schuldner—,
wegen ———————— Zwangsversteigerung nun Verteilung des Versteigerungserlöses zu 2600 Mk. wird als Verteilungstermin

Mittwoch, der 27. Februar 1889
vormittags 10 Uhr,
Geschäftszimmer Nr. 3 bestimmt.

Die nach Art. 108 und 110 der SO. beteiligten Gläubiger werden aufgefordert:

1) binnen zwei Wochen unter Vorlage der Beweisurkunden oder unter Bezugnahme auf die bei den Akten befindlichen Beweismittel ihre Ansprüche mit Angabe des Betrages in Haupt- und Nebensache, des Grundes der Forderung, sowie des beanspruchten Ranges bei diesem Gericht, als Vollstreckungsgericht, anzumelden, widrigenfalls bei Aufstellung des Verteilungsplanes die aus den Vollstreckungsakten erhellenden Forderungen nur mit den seit dem jüngsten Verfalltage vor der ersten Beschlagnahme sich berechnenden Zinsen, die übrigen Forderungen aber, mit Ausnahme der der Anmeldung nicht bedürfenden Forderungen, für welche
ad H/ 1889 Beschlagnahme erwirkt worden ist, überhaupt
Ziff. 20. nicht berücksichtigt würden;

2) in dem angesetzten Verteilungstermine zum Zwecke der Erklärung über den Verteilungsplan und die in denselben eingestellten Ansprüche, sowie über die vom Verwalter gestellte Rechnung und zur Ausführung der Verteilung zu erscheinen, widrigenfalls angenommen würde, daß der Nichterscheinende mit dem aufgestellten oder im Termine berichtigten Verteilungsplane, sowie mit dessen Ausführungen einverstanden sei und die Rechnung des Verwalters anerkenne.

Zum angesetzten Verteilungstermine werden auch Sigmund Philipp Ottmann, Buchhalter in Regensburg, als Ansteigerer, und Bürstenbinder Friedrich Blum von da, als Schuldner bezw. Drittbesitzer hiermit geladen und zwar letztere unter dem Rechtsnachteile des Ausschlusses mit ihren Einwendungen gegen den aufgestellten oder im Termine berichtigten Verteilungsplan, die darin aufgenommenen Forderungen und die vom Verwalter gestellte Rechnung.

Die erfolgenden Anmeldungen und der Entwurf des Verteilungsplanes werden während der letzten Woche vor dem bestimmten Verteilungstermine auf der Gerichtsschreiberei dahier zur Einsichtnahme seitens der Beteiligten aufgelegt sein.

Der Gerichtsschreiber ist gehalten, jedem Gläubiger, der einen Anspruch angemeldet, auf Verlangen Abschrift des Verteilungsplanes zu erteilen.

Regensburg, am 20. Februar 1889.

Königliches Amtsgericht.

(L. S.) Niepe.

(Bemerkungen zu III. das Konkursverfahren.)

Konkursakte der Amtsgerichte **79**, 823; **80**, 424.

Führung der Konkursregister der Amtsgerichte. Form **79**, 907.

Siegelungen, Entsiegelungen und Verrichtungen einer Urkundsperson durch Gerichtsschreiber **79**, 105 f., 812 ff.

Durch Gerichtsvollzieher **79**, 106, 627, 1562 f.

Protokolle der Gerichtsschreiber über Gesuche und Erklärungen der Beteiligten, dann über gerichtliche Verhandlungen in demselben **79**, 749, 751 f., 753, 755.

Oeffentliche Bekanntmachungen Mitteilung beglaubigter Abschriften durch die Gerichtsschreiber **79**, 797 f., 800.

Schließung der Geschäftsbücher des Gemeinschuldners, Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen, sowie Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände durch Gerichtsschreiber **79**, 812 ff.

Tabelle über die in dem Konkursverfahren angemeldeten Forderungen **79**, 814 ff.; (Form.) 875 ff.

Vormerkung der im Konkursverfahren erfolgten Feststellung einer Forderung auf der Schuldurkunde **79**, 816.

Zustellungen im Konkurse durch Gerichtsvollzieher **79**, 1233 ff.

Schuldtitel zur Zwangsvollstreckung aus dem Konkursverfahren **79**, 1498.

Zwangsvollstreckungen und Arreste während des Konkursverfahrens **79**, 1504 f.

Einstweilige Verfügungen vor Eröffnung des Konkursverfahrens und Haft des Schuldners **79**, 1555.

Vertretung des Staatsärars im Konkursverfahren **79**, 1605 f.

Erhebung von Abschlagszahlungen auf die Gebühren im Konkursverfahren **80**, 287.

III.

Das Konkursverfahren.

133. Antrag des Gemeinschuldners auf Konkurseröffnung.

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts Berchtesgaden.

Berchtesgaden, am 10. April 1889.

In Sachen:

des Kaufmanns Eduard Oestreicher von Berchtesgaden, wegen Konkurseröffnung, erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Kaufmann Eduard Oestreicher von Berchtesgaden und erklärt unter Uebergabe:

./. a) eines Verzeichnisses seiner Gläubiger,
./. b) eines Verzeichnisses seiner Schuldner,
./. c) einer Uebersicht seiner Vermögensmasse, nach welcher eine Ueberschuldung von 154 000 Mk. vorliegt.

Infolge der schon seit Beginn meines Geschäftsbetriebes anhaltenden allgemeinen finanziellen Schädigungen sowie hauptsächlich deshalb, weil ich gegen mehrere meiner Kunden trotz ihrer anscheinenden Kreditwürdigkeit seit geraumen Zeiten bedeutende Forderungen nicht realisieren kann, habe ich meine Zahlungen wegen Zahlungsunfähigkeit eingestellt.

So wurde ich namentlich in letzterer Zeit mit Klagen überhäuft. Ausweislich der hiermit vorgezeigten Produkte bin ich vom Kaufmann Joseph Frisch von Traunstein auf eine Wechselsumme von 1800 Mk., von der Tabakhandlung Firma J. Guldmann in Bremen auf 1500 Mk. verklagt und finden in kürzester Zeit schon die Verhandlungstermine, nämlich am 15. und 20. April l. J., statt.

Konk.-R. Nr. 1/1889.

Weiters produziere ich einen Brief des Privatier Zumhammer in Rosenheim vom 8. l. Mts., welcher mir wegen rückständiger Hypothekzinsen zu 400 Mk. Klage in Aussicht stellt.

Ich stelle daher im Hinblick auf § 64 u. ff. der KO., §§ 457 und 74 der ZPO. an ein königl. Amtsgericht Berchtesgaden den Antrag:

„Die Eröffnung des Konkurses über mein Vermögen zu beschließen."

Als Konkursverwalter bringe ich den Kaufmann Edmund Plank in Berchtesgaden in Vorschlag.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Eduard Oestreicher.

Der k. Gerichtsschreiber.
(L. S.) Fischer.

Bemerkungen.

Der Antrag auf Konkurseröffnung, sowohl der des Gemeinschuldners als auch der Antrag eines Gläubigers, kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers eingebracht werden. ZPO. §§ 457, 74.

Das Konkursverfahren über Aktiengesellschaften, Genossenschaften, offene Handelsgesellschaften, über einen Nachlaß und über das Vermögen eines Ausländers entspricht dem allgemeinen Verfahren.

Für das Konkursverfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt dasjenige, bei welchem zuerst die Eröffnung des Verfahrens beantragt worden, die übrigen aus. (§ 64 KO.)

Für das Konkursverfahren über einen Nachlaß ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat. (§ 202 KO.)

Die Konkursmasse umfaßt das gesammte Vermögen des Gemeinschuldners, welches demselben eigentümlich zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und Gegenstand einer Zwangsvollstreckung sein kann.

138. Antrag eines Gläubigers auf Konkurseröffnung.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts
Berchtesgaden.

Berchtesgaden, am 10. April 1889.

In Sachen

des Kaufmanns Eduard Oestreicher von Berchtesgaden wegen Konkurses,

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Inhaber der Firma J. Guldmann in Bremen namens August Pfahler von dort und bringt vor:

Der Kaufmann Eduard Oestreicher hat den in Abschrift übergebenen, von mir auf ihn gezogenen, am 1. l. Mts. fälligen Wechsel über 1500 Mk. für bezogene Waren acceptiert, zur Verfallzeit aber nicht gezahlt.

Die bayerische Vereinsbank in Nürnberg, welcher der Wechsel giriert war, hat am 2. April l. Js. Protest erheben lassen und ich mußte den Wechsel wieder einlösen, worüber ich Protesturkunde übergebe.

Schließlich übergebe ich noch einen unterm 3. l. Mts. geschriebenen, mir am 5. ds. zugekommenen Brief des Eduard Oestreicher, worin er mir ein gütliches Arrangement anbietet und vorkommen läßt, daß er gegenwärtig überhaupt nicht zahlen könne, weil er auch mit seinen übrigen Gläubigern noch in Vergleichsunterhandlungen wegen eines Arrangements zur Abstoßung seiner Schulden stehe, und vor 3 Wochen an ein Resultat in dieser Beziehung nicht zu denken sei.

Nachdem nun nach den dargethanen Momenten nicht nur meine Forderung, sondern auch die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners glaubhaft gemacht sind, so stelle ich im Hinblick auf § 64 u. ff. der KO., §§ 457 und 74 der ZPO. an ein königl. Amtsgericht Berchtesgaden den Antrag:

„Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Oestreicher in Berchtesgaden zu beschließen.“

Als Konkursverwalter bringe ich den Kaufmann Edmund Plank in Berchtesgaden in Vorschlag, welcher nach genommener Rücksprache diese Stelle auch übernehmen wird.

Gemäß § 82 mit 53 Abs. 1 des RGKG. erlege ich hiermit einen Gebührenvorschuß mit 2c. Mk.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Für die Firma J. Guldmann: August Pfahler.

Der k. Gerichtsschreiber:

(L. S.) Fischer, k. Sekretär.

Bemerkungen.

Der Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Verfahrens ist zuzulassen, wenn die Forderung des Gläubigers und die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners glaubhaft gemacht werden. Wird der Antrag zugelassen, so hat das Gericht den Schuldner zu hören, soferne dieser nicht seine Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung einräumt, und die erforderlichen Ermittelungen anzuordnen.

Die Anhörung des Schuldners kann unterbleiben, wenn sie eine öffentliche Zustellung oder eine Zustellung im Auslande erfordert; in diesem Falle ist, soweit thunlich, ein Vertreter oder Angehöriger des Schuldners zu hören. (§ 97 KO.)

(Fortsetzung Seite 341.)

139. Antrag auf Unterstützungsgewährung für den Gemeinschuldner und dessen Familie.

Gerichtsschreiberei des königl. Amtsgerichts Berchtesgaden. Berchtesgaden, 20. April 1889.

In Sachen

Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Oestreicher von Berchtesgaden,

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der k. Förster Christian Bütter von Flossenburg, Schwager des Gemeinschuldners, produziert Vollmacht vom 14. l. Mts., wornach er von dem Gemeinschuldner zu dessen Vertretung ermächtigt ist, und bringt vor:

Mit Gerichtsbeschluß vom 10. l. Mts. ist über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Oestreicher das Konkursverfahren eröffnet worden.

Dadurch ist dem Letzteren jede Einnahme aus seinem Besitzstande entzogen. Nun liegt aber der Gemeinschuldner zufolge des vorgelegten bezirksärztlichen Zeugnisses seit 8 Tagen am Nervenfieber schwer krank darnieder und bedarf einer eigenen Person zur ununterbrochenen Wartung; zu dem tritt auch die Erhaltung der Familie, bestehend aus Frau und 4 Kindern, von denen das jüngste 2 Jahre zählt, zwingend heran.

Unter diesen Umständen stelle ich namens meines Vollmachtgebers in Hinblick auf §§ 1 Abs. 2, 118 u. ff. der KO. an ein kgl. Amtsgericht die Bitte:

„zum notdürftigen Unterhalte und zur Pflege des Gemeinschuldners Eduard Oestreicher

und der Familie desselben einen täglichen Betrag von wenigstens acht Mark aus der Konkursmasse gewähren zu wollen."

Der gleichfalls erschienene Kaufmann Edmund Plank von Berchtesgaden, dieser als aufgestellter Konkursverwalter über das Oestreicher'sche Konkursvermögen, hält in Berücksichtigung der derzeitigen, wirklich hilflosen, unterstützungsbedürftigen Lage des Gemeinschuldners und seiner Familie die Gewährung eines täglichen Unterhaltsbeitrages von acht Mark, von heute angefangen bis zum Tage der Beschlußfassung durch eine Gläubigerversammlung, für angezeigt und sogar unumgänglich notwendig, und bittet um die Genehmigung des Gerichts zur Zuwendung des von ihm beantragten Unterhaltsbeitrages aus der Konkursmasse.

Auf Vorlesen unterzeichnen zur Bestätigung:

Christian Bütter, k. Förster,

Edmund Plank, Konkursverwalter.

Der k. Gerichtsschreiber:

(L. S.) Fischer, k. Sekretär.

(Fortsetzung von Seite 339.)

Die Kosten des Verfahrens trägt im Falle der Abweisung der Antragsteller (ZPO. § 87). Bestimmungen für die Pfalz Ausf. Ges. z. ZPO. Art. 194.

Die Mitteilung, welche das Gericht dem Schuldner zu machen hat, muß der Gerichtsschreiber unter Anwendung des § 458 ZPO. und die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke veranlassen. (§ 156 ZPO.) Z. B.

„Kgl. Amtsgericht.

Adressat erhält beglaubigte Abschrift des Antrags des Gläubigers vom ꝛc. unter dem Auftrage zugeschlossen, binnen zwei Wochen ausschließender Frist sich darüber zu erklären, ob er seine Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung einräumt."

Der k. Oberamtsrichter.

(Fortsetzung Seite 348.)

140. Schließung der Geschäftsbücher des Gemeinschuldners.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts
Traunstein.

Altenmarkt, am 11. April 1889.

In der Konkurssache
über das Vermögen des Hammergutsbesitzers Heinrich Sperber von Altenmarkt,
begab sich der unterfertigte k. Gerichtsschreiber im Hinblick auf § 112 Abs. 2 der KO. behufs Schließung der Geschäftsbücher des Gemeinschuldners hieher nach Altenmarkt.

In der Wohnung des Letzteren angekommen, traf man den Gemeinschuldner persönlich.

2c. Sperber wurde von dem Zwecke des Geschäftes geeignet verständigt und sodann zur Vorlage seiner Geschäftsbücher aufgefordert.

Es wurden sodann von dem unterfertigten Beamten im Beisein des Gemeinschuldners die Schließung der beiden Geschäftsbücher, eines Hauptbuches und des Konto-Kurrentbuches, bethätigt.

Die so abgeschlossenen Bücher wurden im Gewahrsam des Gemeinschuldners belassen und wurde Gemeinschuldner insbesondere darauf aufmerksam gemacht, die fraglichen Bücher vor jedem Schaden zu bewahren.

Liquidation.
Abgang 12 Uhr mittags,
Rückkunft 6 1/2 Uhr nachmittags,
Geschäftsdauer 2 Stunden,
7 M. Tagegeld,
6 „ Auslage für Gefährte.

Sa. 13 M.

Auf Dienstpflicht
der k. Sekretär:
Fischer.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Heinrich Sperber.

Der k. Gerichtsschreiber:
(L. S.) Fischer.

141. Schließung der Geschäftsbücher des Gemeinschuldners.

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts Berchtesgaden.

Berchtesgaden, am 11. April 1889.

In Sachen

Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Oestreicher von Berchtesgaden erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Gemeinschuldner Eduard Oestreicher von Berchtesgaden und übergibt sein als „Tagebuch" überschriebenes, dreitausend Seiten umfassendes Geschäftsbuch mit der Erklärung, ein weiteres Geschäfts- oder Aufschreibebuch nicht zu besitzen.

Das übergebene Tagebuch enthält die Aufschreibung der Warenschulden sowie der Außenstände des Gemeinschuldners auf den ersten vierhundert Seiten für die Zeit vom 1. Februar 1885 bis 10. April 1889 und wurde durch den unterfertigten Gerichtsschreiber abgeschlossen.

(Abgeschlossen Berchtesgaden am 11. April 1889 [L. S.] Fischer, k. Gerichtsschreiber.)

Am Schlusse des Tagebuchs sind auf Seite dreihundertneunundneunzig Einträge für Essiglieferungen aus dem Jahre 1882 bis 1884 enthalten, welche Einträge durch den unterfertigten k. Gerichtsschreiber gleichfalls abgeschlossen worden sind.

Eduard Oestreicher erklärt, daß aus den Essiglieferungen keinerlei Rückstände mehr bestehen.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

(L. S.) Fischer,
k. Gerichtsschreiber.

142.
CIV.

Konkurs-Eröffnungs-Beschluß.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

beschließt
das Königliche Amtsgericht Berchtesgaden
durch
kgl. Ober-Amtsrichter Meier
heute den 10. April 1889,
nach-mittags zwei Uhr

auf das unterm heutigen gestellte Gesuch der Firma J. Guldmann in Bremen, vertreten durch deren Inhaber August Pfahler daselbst, in Erwägung, daß nach dem vorgelegten Verzeichnisse über den Aktiv- und Passiv-Vermögensbestand eine Ueberschuldung von 8000 Mk. vorliegt, mehrere auf den Gemeinschuldner gezogene Wechsel mangels Zahlung protestiert und bereits eingeklagt sind

———

und Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt hat und sohin die Zahlungsunfähigkeit festgestellt ist:

„Es sei über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Oestreicher in Berchtesgaden der Konkurs zu eröffnen."

Als Konkursverwalter wird der Kaufmann Edmund Plank in Berchtesgaden

———

ernannt, und zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie eines Gläubigerausschusses und über die in §§ 120 und 125 der KO. bezeichneten Fragen Termin auf

Freitag

den 26. April 1889

vormittags 11 Uhr,

anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch wird denselben die Verpflichtung auferlegt, von ihrem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie etwa aus dieser Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Verwalter bis längstens

Montag

den 6. Mai 1889

Anzeige zu machen. Die Konkursforderungen müssen unter Angabe des Betrages der Forderung, sowie des beanspruchten Vorrechtes und unter Beifügung der etwaigen Beweisstücke gemäß § 127 der KO. entweder schriftlich beim k. Amtsgerichte dahier eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angemeldet werden.

Die Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen endet am

10. Mai 1889.

Der Prüfungstermin findet am

Freitag

den 31. Mai 1889

vor-mittags 10 Uhr, wie alle obenerwähnten Termine im Sitzungssale dahier Nr. 2 statt.

§§ 73, 100, 102, 108 und 126 der Konkurs-Ordnung.

Berchtesgaden, am 10. April 1889.

Königliches Amtsgericht:

[L. S.] Meier, k. Oberamtsrichter.

NB. Vorliegendes Formular ist in erster Linie für den Richterbeamten entworfen. Die von dem Gerichtsschreiber später zu erlassende Bekanntmachung an die Beteiligten entspricht nach Aenderung des Kopfes obigen Formulars diesem vollständig und kann von der Buchhandlung bezogen werden. Der Raumersparung wegen wurde es nicht besonders mehr aufgeführt.

Verfügung.

I. Bekanntmachung der Eröffnungsformel im Deutschen Reichsanzeiger in Berlin auszugsweise nach § 103 KO.

II. Bekanntmachung eines Auszugs des Beschlusses im Amtsblatte (§ 68 Abs. 1 KO.).

III. Bekanntmachung eines Auszugs des Beschlusses in der Augsburger Abendzeitung § 68 Abs. 2 l. c.

IV. Besondere Zustellung an die vom Gemeinschuldner benannten Gläubiger und Schuldner durch Aufgabe zur Post nach §§ 103 Abs. 3 u. 69 KO.

V. Zustellung an den Gemeinschuldner durch den Gerichtsvollzieher persönlich, oder wenn er außerhalb des Gerichtssitzes wohnt, durch die Post (79, 781).

VI. Schreiben an die k. Post- und Bahnexpedition Berchtesgaden mit dem Ersuchen, alle für den Gemeinschuldner

eingehenden Sendungen ꝛc. ꝛc. gemäs § 111 KO. dem Verwalter Edmund Plank auszuhändigen.

VII. Urkundliche Bescheinigung gemäs § 73 KO. an Edmund Plank für seine Ernennung als Konkursverwalter.

Berchtesgaden, am 10. April 1889.

Königl. Amtsgericht.

[L. S.] Meier, k. Oberamtsrichter.

Bemerkungen.

I. Nach Eröffnung des Konkursverfahrens bezw. nach Erlassung des Eröffnungsbeschlusses erläßt der Gerichtsschreiber die folgenden Bekanntmachungen:

An die Redaktion des deutschen Reichsanzeigers in Berlin:

Bekanntmachung.

Das k. Amtsgericht Berchtesgaden hat unterm 10. April 1889 nachmittags 2 Uhr beschlossen: „Es sei über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Oestreicher von Berchtesgaden der Konkurs zu eröffnen."

Als Konkursverwalter wurde der Kaufmann Edmund Plank in Berchtesgaden ernannt. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis X. Erste Gläubigerversammlung am ꝛc., allgemeiner Prüfungstermin am ꝛc. Berchtesgaden, am 11. April 1889. Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts. Fischer, k. Sekretär.

Die Bekanntmachungen: a) an die Redaktion des Amtsblattes, b) an die Redaktion weiterer Zeitungen lauten ganz dem Eröffnungsbeschlusse entsprechend:

Bekanntmachung.

Das k. Amtsgericht Berchtesgaden hat auf Antrag der Firma J. Guldmann in Bremen vom 10. April 1889 am 10. April l. J. nachmittags 2 Uhr beschlossen: „Es sei über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Oestreicher von Berchtesgaden der Konkurs zu eröffnen."

Als Konkursverwalter wurde ꝛc. bis zum Schlusse. Berchtesgaden, am 11. April 1889. Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts. Fischer, k. Sekretär.

II. Der Gerichtsschreiber hat 2 Ausfertigungen des Eröffnungsbeschlusses und so viele einfache, unbeglaubigte Abschriften zu fertigen, als Gläubiger und Schuldner bekannt sind.

Sodann beauftragt der Gerichtsschreiber einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung.

Die eine Aussertigung ist dem Gemeinschuldner zu übergeben, die andere kommt mit sämmtlichen Zustellungsurkunden zum Akte.

Wenn neben der öffentlichen Bekanntmachung eine besondere Zustellung vorgeschrieben ist, so kann dieselbe durch Aufgabe zur Post bewirkt werden. Einer Beglaubigung der Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks bedarf es nicht.

Die dem Verwalter obliegenden Mitteilungen können unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

III. Der Gerichtsschreiber teilt weiters ohne gerichtliche Anordnung die Eröffnungsformel dem Hypothekenamte, sowie beglaubigte Abschriften der Formel des Eröffnungsbeschlusses den Behörden für die Führung des Handels- oder Genossenschaftsregisters oder ähnlichen Register und der Dienstbehörde des Gemeinschuldners unter Bezeichnung des Konkursverwalters mit. Inwiefern die Eröffnung oder Aufhebung des Konkursverfahrens in das Grund- oder Hypothekenbuch einzutragen und wie eine solche Eintragung zu bewirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen KO. §§ 104, 106 Ausf. z. ZPO. u. KO. Art. 38, 171, § 458 und 156 Abs. 2 ZPO.

Der Eintrag in das Hypothekenbuch hätte zu lauten: „Datum. Laut Mitteilung der k. Gerichtsschreiberei dahier vom X. wurde vom k. Amtsgerichte Berchtesgaden unterm 10. l. Mts. beschlossen: „Es sei über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Oestreicher der Konkurs zu eröffnen.“

Diese Mitteilung wird sodann zu den Hypotheken-Protokolls-Beilagen genommen. Gebühr für Eintragung ins Hypothekenbuch nach Art. 88 d. Geb.-W.

Ist die Konkursmasse von geringerem Betrage oder der Kreis der Konkursgläubiger von geringerem Umfange, so kann das Gericht den ersten Termin mit dem Prüfungstermine verbinden.

(Fortsetzung von Seite 341.)

Das Hören des Schuldners kann ohne mündliche Verhandlung veranlaßt werden. (§ 66 KO.) Das Gericht kann auch den Schuldner zu einem Termine zur Erklärung laden lassen; auch kann bestimmt werden, daß über den Antrag mündlich verhandelt werde, wenn aus dem Antrage oder den Erklärungen des Schuldners Momente zu Tage treten, welche eine Aufklärung der Sachlage unter Zuziehung beider Teile erheischen. Gebühren: GKG. § 82, 53.

K o n k u r s g l ä u b i g e r ist derjenige, welcher einen persönlichen Anspruch an den Gemeinschuldner in vermögensrechtlicher Beziehung hat, der zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründet ist.

Die Konkursforderungen teilen sich in bevorrechtigte und nichtbevorrechtigte.

143. Protokoll über Siegelung und Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände.

Gegenwärtig:
Der kgl. Gerichtsschreiber
Fischer, k. Sekretär,
Gerichtsdiener Müller.

Berchtesgaden, am 5. April 1889.

In der Konkurssache
über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Oestreicher von Berchtesgaden
begab sich heute nachmittags zwei Uhr auf Antrag des Konkursverwalters vom 11. d. Mts. und richterliche Verfügung vom Heutigen gemäs §§ 112 und 113 der KO. mit Art. 53 des b. Ausf.-Ges. z. GVG. die nebengenannte Gerichtskommission behufs Vornahme der Siegelung und Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände in das Anwesen des Gemeinschuldners Hs.-Nr. 6 dahier.

Daselbst angekommen, traf man:
1) den Gemeinschuldner Eduard Oestreicher,
2) den Konkursverwalter Edmund Plank.

Nachdem man den Gemeinschuldner vom Zwecke des Kommissionsgeschäftes verständigt, wurde in Gegenwart des Gemeinschuldners und des Konkursverwalters zur Siegelung (Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände) geschritten 2c.

Bemerkungen.

Die Siegelung und Aufzeichnung der Gegenstände richtet sich ganz nach denselben Normen, wie bei Verlassenschaften, weshalb hier nicht weiter darauf eingegangen wird.

Der Verwalter kann zur Sicherung der zur Konkursmasse gehörigen Sachen durch eine zur Vornahme solcher Handlungen ge-

setzlich ermächtigte Person siegeln lassen. Gesetzlich zur Siegelung ermächtigte Personen sind die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher.

Gebührenfrei nach Art. 73 des Geb.-Wes.

Inventar.

A. Aktiva.

I. Immobilien.

Pl. Nr. 18—0,234 ha Gebäude, Wohnhaus, wert 8000 M. rc.

II. Mobilien.

a. Wohnzimmer,
b. Schlafzimmer.
c. Speisezimmer rc.

III. Kleinodien.

IV. Bargeld.

V. Aktivforderungen.

VI. Moventien (Haustiere).

Zusammenstellung der Aktiva.

B. Passiva.

a. Hypothekschulden.

1. an X.

b. Kurrentschulden.

1. an Y.
2. an Z.

Zusammenstellung der Passiva.

Abgleichung:

A.	Aktiv-Vermögen	10000 M.
B.	Passivvermögen	18000 M.
	Passiv-Rest	8000 M.

Seitens des Verfassers wurde es der Einfachheit sowie der steten Verschiedenheit der einzelnen Fälle wegen unterlassen, ein vollständiges Formular hierwegen zu entwerfen. Das Gerippe wird dazu beitragen, nichts zu übersehen, jedoch Anhaltspunkte zu haben.

144
CV. **Gläubiger-Versammlung.**

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgerichte Berchtesgaden.

Gegenwärtig:

Der k. Ober-Amtsrichter Meier, Berchtesgaden, am 26ten April 1889.
der k. Gerichtsschreiber Fischer.

In der Konkurssache
über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Oestreicher von Berchtesgaden,
steht auf heute vormittags 10 Uhr dahier zur Beschlußfassung über die Wahl eines definitiven Konkursverwalters und die Bestellung eines Gläubigerausschusses Termin an, wobei erschienen:

1) Der bisherige Konkursverwalter Kaufmann Edmund Plank dahier,
2) der Gemeinschuldner Eduard Oestreicher dahier,

---

3) die nachstehend aufgeführten Konkursgläubiger:
   a) Bierbrauer Josef Peduel in Rosenheim mit einer Forderung von 8000 Mk.
   b) ꝛc. ꝛc.

Dann folgende Konkursgläubiger, die bisher ihre Forderungen noch nicht angemeldet haben.

Weder vom Konkursverwalter noch von einem Konkursgläubiger wurde gegen die Stimmberechtigung der vorgenannten Gläubiger und Forderungen, welche jedoch noch nicht geprüft und festgestellt sind, ein Widerspruch erhoben.

(Stimmrecht für seine Forderung verlangte der Privatier Josef Hahn von Traunstein, welcher für sein Forderung auf dem Grundvermögen des Gemeinschuldnerse Hypothek im Betrage zu 3000 Mk. eingetragen hat. Gerichtsseits wurde jedoch entschieden, daß der Privatier Hahn, da ein mutmaßlicher Ausfall seiner Hypothekenforderung nach Lage der Sache nicht anzunehmen ist, für die heutige Gläubigerversammlung nicht stimmberechtigt sei.)

Es erscheinen daher alle in der Gläubigerversammlung Anwesenden, mit Ausnahme des Privatier Josef Hahn von Traunstein, mit einer Gesammtforderungs-Summe von 30000 *M.* als stimmberechtigt.

Zum definitiven Konkursverwalter wurde gewählt: Kaufmann Edmund Plank von Berchtesgaden.

Für den Gläubigerausschuß wurden in Vorschlag gebracht:

1. Martin Etschel, Zimmermeister in Berchtesgaden,
2. Viktor Hirschmann, Kaufmann daselbst,
3. Max Herscher, Privatier daselbst,
4. Michael Kolb, Oekonom daselbst,

gewählt wurden:

1. Martin Etschel, Zimmermeister in Berchtesgaden,
2. Viktor Hirschmann, Kaufmann daselbst,
3. Michael Kolb, Oekonom daselbst.

Gemäs § 119 der KO. erstattete hierauf der bisherige Konkursverwalter Bericht über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, über die Lage der Sache und über die bisher ergriffenen Maßregeln. Der Konkursverwalter legte sodann der Gläubiger-Versammlung Rechnung vor, welche von jeder Seite ______

______

______

anerkannt wurde.

Von der Gläubigerversammlung wurde beschlossen:

a) Dem Gemeinschuldner für seine Familie eine Unterstützung von 200 *M.* pro Monat zu gewähren,

b) Das Geschäft des Gemeinschuldners soll nicht fortgeführt werden,

c) ______________________

Schließlich wird konstatiert, daß der Termin der heutigen Gläubiger-Versammlung

1. im deutschen Reichsanzeiger Nr. 30
2. in der Augsbg. Abendzeitung Nr. 32
4. im Berchtesgadener Wochenblatt Nr. 20

ausweislich der bei den Akten befindlichen Blätter bekannt gemacht wurde.

Dem Konkursverwalter wurde sofort Bescheinigung über seine definitive Ernennung zum Konkursverwalter erteilt.

Vorgelesen und genehmigt:

[L. S.] Meier, k. OAR. Fischer, k. Sekretär.

Bemerkungen.

Ueber die Berufung der Gläubigerversammlung beschließt das Gericht. Die Berufung muß erfolgen, wenn sie von dem Verwalter, dem Gläubigerausschusse oder von mindestens 5 Konkursgläubigern, deren Forderungen nach der Schätzung des Gerichts den 5. Teil der Schuldenmasse erreichen, beantragt wird. Die Berufung muß öffentlich bekannt gemacht werden. Der Gegenstand, über welchen in der Gläubigerversammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, muß bei der Berufung derselben öffentlich bekannt gemacht werden. Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Beteiligte, auch wenn noch eine besondere Zustellung vorgeschrieben ist. (KO. §§ 85, 90, 68.)

Der Gläubigerausschuß ist berechtigt, von dem Verwalter Berichterstattung über die Lage der Sache und die Geschäftsführung zu verlangen. Er ist verpflichtet, die Untersuchung der Kasse des Verwalters wenigstens einmal in jedem Monat durch ein Mitglied vornehmen zu lassen. (KO. § 80.)

Wird in der Gläubigerversammlung ein Antrag eingebracht, welcher bei der Einberufung nicht öffentlich bekannt gemacht worden, so hat das Gericht denselben zu verwerfen. Im Protokolle ist eine Konstatieruug hierüber aufzunehmen.

Die Stimmenmehrheit ist nach den Forderungsbeträgen zu berechnen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Zahl der Gläubiger. (KO. § 86.)

Ob und zu welchem Betrage nicht geprüfte Konkursforderungen — Forderungen, für welche abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, in Ansehung ihres mutmaßlichen Ausfalls, sowie Konkursforderungen unter aufschiebender Bedingung — zum Stimmen in einer Gläubigerversammlung berechtigen, entscheidet auf den Widerspruch eines Konkursgläubigers oder des Verwalters das Gericht.

Eine Anfechtung der Entscheidungen findet nicht statt.

KO. §§ 87 und 88. Geb. O. f. RA. § 58.

Die öffentliche Bekanntmachung des Namens des Verwalters im Amtsblatte ꝛc. ist zu bethätigen. (KO. § 68, 79, 797.)

Für jeden besonderen Prüfungstermin (KO. § 130) werden nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, zu deren Prüfung der Termin dient, die volle Gebühr und, soweit Anmeldungen vor der Prüfung zurückgenommen werden, $^{3}/_{10}$ erhoben. Auf die Wertsberechnung findet die Vorschrift des § 136 l. c. entsprechende Anwendung. (§ 54 GKG.)

145. Anmeldung einer Konkursforderung für den Ausfall durch Geltendmachung abgesonderter Befriedigung.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts
Berchtesgaden.

Berchtesgaden, am 1. Mai 1889.

In der Konkurssache
über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Oesterreicher von Berchtesgaden,
erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Privatier Nathan Rosen von Rosenheim und bringt vor:

./. Inhaltlich der übergebenen vollstreckbaren Ausfertigung des Schuld- und Hypothekenbriefs des k. Notars Meier in Rosenheim vom 3. Oktober 1886 GRNr. 1208 schuldet mir der Kaufmann Eduard Oestreicher von Berchtesgaden ein mit $4^1/_2$ $^0/_0$ verzinsliches, in $5^0/_0$igen Annuitäten rückzahlbares Darlehen zu 6000 ℳ, für welches nebst einer Kaution für Zinsen, Kosten, Schäden ꝛc. ausschließend I. Hypothek auf dem Anwesen Haus-Nr. 6 in Berchtesgaden eingetragen ist.

Aus diesem Darlehen ist eine Abschlußprovision von $2^0/_0$ in der Weise an mich zu entrichten, daß die Zinsbeischläge der ersteren 4 Jahresannuitäten zu deren Deckung zu verwenden sind, so daß die Tilgung des Kapitals selbst erst mit Entrichtung der fällig werdenden Annuitätenrate beginnt.

Gemeinschuldner hat sohin an mich
6300 ℳ Kapital,
130 ℳ $2^0/_0$ige gestundete Abschlußprovision
zu entrichten.

Diese Forderung nun, für welche ich zunächst gemäs § 39 der KO. abgesonderte Befriedigung aus dem Erlöse für das zwangsweise zu versteigernde Anwesen Haus Nr. 6 in Berchtesgaden beanspruche, mache ich zugleich gemäs § 57 der KO. für den Ausfall der Konkursmasse geltend.

Ich beanspruche demnach:

„für denjenigen Betrag, welcher allenfalls bei der abgesonderten Befriedigung ungedeckt bleiben sollte, verhältnismäßige Befriedigung aus der Konkursmasse.“

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Nathan Rosen.

Der k. Gerichtsschreiber.
(L. S.) Fischer.

Bemerkungen.

In Spalte 9 der Tabelle über die angemeldeten Konkursforderungen ist zu bemerken: „Vom Gläubiger zur Befriedigung nur für den Betrag des Ausfalls bei abgesonderter Befriedigung verhältnismäßig angemeldet.“

Zur abgesonderten Befriedigung dienen die Gegenstände, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, insoweit ein dingliches oder sonstiges Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus demselben besteht. Die abgesonderten Gegenstände gehören zum Vermögen des Schuldners und bleiben trotz der Absonderung Bestandteil der Konkursmasse und der etwaige Ueberschuß fließt zur Konkursmasse zurück.

Ein Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung beansprucht, kann die Forderung, wenn der Gemeinschuldner auch persönlich für sie haftet, zur Konkursmasse geltend machen, aus derselben aber nur für den Betrag verhältnismäßige Befriedigung verlangen, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet, oder mit welcher er bei der letzteren ausgefallen ist. § 57 u. 39 KO.

S. SO. Art. 169. Mutmaßlicher Ausfall s. § 88 KO.

146 CVI. Anmeldungen von Konkursforderungen mit Vorrecht.

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts Berchtesgaden.

Berchtesgaden, am 28. April 1889.

In der Konkurssache über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Oestreicher von Berchtesgaden,

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber die ledige, großjährige Dienstmagd Babette Knohr von Berchtesgaden und bringt vor: Ich habe bei dem Gemeinschuldner seit Jakobi v. J. gedient und zwar in der Eigenschaft als Köchin. Ich war gegen monatliche Kündigung und einen monatlichen Lohn von 20 Mk. gedungen. Ich habe sonach an Lohn für die Zeit vom 1. März bis 1. April 40 Mk. zu fordern.

Indem ich diesen Betrag anmelde, beanspruche ich zugleich in Gemäsheit des § 54 Ziffer 1 der KO. ein Vorrecht.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Babette Knohr.

Der k. Gerichtsschreiber:
[L. S.] Fischer, k. Sekretär.

Bemerkungen.

oder: Es erscheint die Hebamme Sofie Schenkel von Berchtesgaden, übergibt Rechnung über 30 M., welche sie für Hilfeleistung bei der am 6. Januar l. J. erfolgten Geburt des jüngsten Kindes „Hedwig" zu fordern hat und beansprucht Vorrecht nach KO. § 54 Ziff. 4.

147 CVII. Anmeldung von Konkursforderungen ohne Vorrecht.

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts Berchtesgaden.

Berchtesgaden, am 29. April 1889.

In der Konkurssache über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Oestreicher von Berchtesgaden,

---

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Handelsmann David Herzog von Zell und bringt vor:

Laut der hiermit zu den diesgerichtlichen Konkursakten übergebenen Rechnung vom 20. Februar 1889 hat der Gemeinschuldner— die in der Rechnung aufgeführten Gegenstände an den beigesetzten Tagen um die angegebenen vereinbarten Preise käuflich bezogen und auch ausgefolgt erhalten. Gemeinschuldner— schuldet mir hiefür in Summa den Betrag zu 83,45 M.

Im Hinblick auf § 126 u. ff. der KO. melde ich daher die schuldige Summe zu 83,45 M. als Konkursforderung an.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

David Herzog.

Der k. Gerichtsschreiber:

[L. S.] Fischer, k. Sekretär.

Bemerkung.

Die Anmeldungen von Konkursforderungen bei dem Gerichtsschreiber können vor demselben auch in fortlaufendem Protokolle entgegengenommen werden; in diesem Falle ist dann nur zu bemerken: „Fortgesetzt am 30. April 1889."

Die Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen beträgt 3 Wochen bis 3 Monate. Der Zeitraum zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine soll mindestens eine Woche und höchstens 2 Monate betragen. (KO. § 126.) Berechnung der Wochen- und Monatsfristen (ZPO. § 200).

Erfolgt vor dem Ablauf der Anmeldefrist eine Einstellung $^{8}/_{10}$ Gebühr nach § 51 Ziff. 5 GKG. Diese Gebühr wird nach § 52 l. c. nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben, s. Geb.-O. f. RA. § 55.

Die Anmeldung hat die Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung sowie des beanspruchten Vorrechts zu enthalten. Sie kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben sind beizufügen.

Betrag, Grund und Vorrecht gehören zum wesentlichen Bestandteil der Anmeldung. Beim Aerar erfolgt die Anmeldung durch Fiskale.

Die schriftliche oder mündliche Anmeldung kann durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten ohne Anwaltszwang geschehen. Geb.-O. f. RA. § 57.

Die Anmeldungen sind in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Der Gerichtsschreiber hat jede Forderung sofort nach der Anmeldung derselben in der Rangordnung des beanspruchten Vorrechts in eine Tabelle (Form XIII D. B.) einzutragen, welche innerhalb des ersten Dritteils des zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem Prüfungstermine liegenden Zeitraums auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen und abschriftlich dem Verwalter mitzuteilen ist. (KO. 127 und 128.) JMBl. 79, 814.

Die Tabelle wird wohl am zweckmäßigsten in zwei Abteilungen geführt. Die erste Tabelle ist überschrieben:

Tabelle

der in dem Konkursverfahren über das Vermögen des X in Y angemeldeten Konkursforderungen, für welche ein Vorrecht beansprucht wird. Diese enthält 6 Unterabteilungen:

I. Die für das letzte Jahr rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld 2c.

II. die Forderungen der Reichs- u. Staatskasse, der Gemeinden 2c.

III. Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände.

IV. Forderungen der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Krankenpfleger 2c.

V. desgl. der Kinder und der Pflegebefohlenen. (KO. § 54 Ziff. 1—5.)

VI. Alle übrigen Konkursforderungen mit vollstreckbarem Titel. KO § 54 Ziff. 7 mit Art. 233 und 234 AG. ZPO. u. KO.

In jeder dieser Unterabteilungen werden die einzelnen Forderungen mit laufenden Nummern nach der Zeit der Anmeldung eingetragen und zwischen jeder Uebersicht ist ein entsprechender Raum zu lassen.

In der Abteilnng für nichtberechtigte Forderungen erfolgt der Eintrag nach der Zeit der erfolgten Anmeldung unter fortlaufender Nummer.

Werden von der Tabelle vollstreckbare Ausfertigungen gefertigt, so ist dieses in Spalte 9 zu bemerken.

Gläubiger, welche an einer beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

Der Gläubiger muß daher den thatsächlichen Besitz, den Gewahrsam der Sache erlangt und behalten haben, und soll insbesondere keinen Genuß vom Absonderungsrechte haben, wenn der Gewahrsam dem Schuldner verblieb, oder ihm später anvertraut wurde. (KO. § 40. Einf.-Ges. hiezu (§ 14—17.)

(Bemerkungen zu Seite 363.)

In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach einzeln erörtert.

Der Gemeinschuldner hat sich über die Forderungen zu erklären. Die Erklärung des Gemeinschuldners ist nur aufklärend aber nicht maßgebend, da Prozesse nur vom Konkursverwalter oder den Gläubigern geführt werden können.

In dem Prüfungstermine sind auch diejenigen Forderungen, welche nach dem Ablaufe der Anmeldefrist angemeldet sind, zu prüfen, wenn weder der Verwalter noch ein Konkursgläubiger hiergegen Widerspruch erhebt; andernfalls ist auf Kosten der Säumigen ein besonderer Prüfungstermin zu bestimmen. Gläubiger, welche Forderungen nach dem Prüfungstermin anmelden, tragen die Kosten des besonderen Prüfungstermins. (KO. § 129 und 130.) GKGes. 54, 82, 92.

Die Prüfung einer angemeldeten Forderung findet statt, wenngleich der anmeldende Gläubiger im Prüfungstermin ausbleibt. Im Falle Ausbleibens des Verwalters muß der Prüfungstermin allenfalls auf Kosten des Säumigen vertagt werden.

Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermine ein Widerspruch weder von dem Verwalter noch

von einem Konkursgläubiger erhoben wird oder ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. Vom Gerichte wird die Forderung nur durch Eintragung des Ergebnisses beurkundet mit der Wirkung eines rechtskräftigen Urteils gegenüber allen Konkursgläubigern.

Das Gericht hat nach der Erörterung einer jeden Forderung das Ergebnis in die Tabelle einzutragen. Auf Wechseln und sonstigen Schuldurkunden ist von dem Gerichtsschreiber die Feststellung zu vermerken.

Dieser Vermerk muß mit dem in der Tabelle konstatierten wörtlich übereinstimmen. Dieser Vermerk ist als Ausfertigung des Tabelleneintrags anzusehen. Diese Vermerkung des Gerichtsschreibers auf den Schuldurkunden ist auch mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Der Vermerk hätte etwa zu lauten:

„Im Konkursverfahren über das Vermögen des X ist die Forderung im Prüfungstermine als unstreitig und mit Vorrecht nach KO. § 54 Ziff. 4 festgestellt worden.

Datum. Fischer, k. Sekretär.“

Den Gläubigern streitig gebliebener Forderungen bleibt überlassen, die Feststellung derselben gegen die Bestreitenden zu betreiben. Zu diesem Behufe hat das Gericht dem Gläubiger einen Auszug aus der Tabelle in beglaubigter Form zu erteilen. Auf die Feststellung ist im ordentlichen Verfahren Klage zu erheben. Für die Klage ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirke das Konkursgerichts gehört.

Der Wert des Streitgegenstandes eines Prozesses über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung ist mit Rücksicht auf das Verhältnis der Teilungs- zur Schuldenmasse von dem Prozeßgerichte nach freiem Ermessen festzusetzen.

KO. § 131, 132, 133, 134, 136. GKG. § 9, 54. GO. f. RA. § 59.)

Für jeden besonderen Prüfungstermin (KO. § 130) werden nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, zu deren Prüfung der Termin dient, die volle Gebühr und, soweit Anmeldungen vor der Prüfung zurückgenommen werden, $^3/_{10}$ erhoben. Auf die Wertsberechnung kommt § 136 KO. zur Anwendung.

148
CVIII. **Prüfungstermin.**

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgerichte Berchtesgaden.

Gegenwärtig:

Der k. Ober=Amtsrichter Meier, Berchtesgaden, am 31. Mai 1889.
Der k. Gerichtsschreiber Fischer.

In der Konkurssache

über das Vermögen des Kaufmanns Ed. Oestreicher von Berchtesgaden,

ist auf heute vormittags 10 Uhr dahier allgemeiner Prüfungstermin auberaumt, bei welchem sich einfanden:

1) Der Konkursverwalter Kaufmann Edmund Plank dahier,

2) Der Gemeinschuldner Eduard Oestreicher daselbst,

3) Die nachstehend aufgeführten Konkursgläubiger:

a) Bierbrauer Josef Peduel von Rosenheim,

b) Kaufmann Heinrich Müller von Reichenhall 2c. 2c.

c) ______

d) ______

e) ______

f) ______

g) ______

h) ______

i) ______

k) ______

l) ______

m) ______

n) ______

o) ______

p) ______

q) ________________

r) ________________

s) ________________

t) ________________

u) ________________

Gegen die sämmtlichen angemeldeten und einzeln erörterten Forderungen, sowie die beanspruchten Vorrechte ist von keiner Seite ein Widerspruch erhoben worden, weshalb die Feststellung sofort vom unterfertigten Ober-Amtsrichter in die Tabelle eingetragen wurde, vielmehr wurden die Forderungen unter Vorrecht

II. Ziff. 4 und 9,
V. „ 3 und 6,

____

____

von dem Verwalter,
den Gläubigern sub l. i. s.

____

bestritten, was vom unterfertigten Ober-Amtsrichter in der Tabelle durch Eintrag sofort vermerkt wurde.

Die gehörige Berufung zum Termine, ausweislich der bei den Akten befindlichen Blätter:

1. des Deutschen Reichsanzeigers Nr. 20.
2. der Augsburger Abendzeitung Nr. 140.
3. des Berchtesgadener Wochenblattes Nr. 20.

wird konstatiert.

Auf den produzierten Wechseln und Schuldurkunden wurden durch den Gerichtsschreiber die erfolgten Feststellungen vermerkt.

Vorgelesen und genehmigt:

[L. S.] Meier, k. Oberamtsrichter.
Fischer, k. Sekretär.

(Bemerkungen Seite 360 und 361.)

149. Prüfungstermin und Einstellung des Verfahrens.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. Amtsgerichte Traunstein.

Gegenwärtig:

Der k. Oberamtsrichter Klug, Traunstein am 1. Mai 1889.
der k. Sekretär Fischer.

In der Konkurssache

über das Vermögen des Hammergutsbesitzers Heinrich Sperber von Altenmarkt, ist auf heute vormittags 10 Uhr dahier allgemeiner Prüfungstermin anberaumt, zu dem sich einfanden:

(Die Erschienenen.)

Bevor man die angemeldeten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrange nach erörterte, hat man die beiden Massenverwalter X u. Y. zur Erklärung darüber veranlaßt, ob eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse vorhanden sei oder eine solche gebildet werden könne. Dieselben erklären, daß eine Masse nicht vorhanden sei und eine solche demnächst sich auch nicht bilden könne, da jetzt schon ein Passiv-Rest von 900 Mk. bestehe, welcher vorschußweise von Y gedeckt worden ist.

Beschluß:

In Erwägung, daß bereits das Subhastations-Verfahrens in Sachen M·/.S. anhängig und Termin zur Versteigerung des schuldner'schen Anwesens auf 20. Mai l. Js. anberaumt ist, daß nach Erklärung der beiden Massenverwalter gar keine Konkursmasse vor-

handen ist, sondern vielmehr ein Passivrest von 900 Mk. besteht, wird hiermit im Hinblick auf § 190 der KO. das Konkursverfahren über das Vermögen des S. zu Altenmarkt eingestellt.

Sofort verkündet.

(L. S.) Klug, k. OAR.

Fischer, k. Sekretär.

(Bemerkungen zu Seite 266.)

Der zu erlassende Beschlagnahmebeschluß richtet sich vollständig nach dem im Subhastationsverfahren entworfenen Beschlusse; nur wird nach Art. 170, Abs. 2 der SO. das Verfahren nicht gegen den Gemeinschuldner, sondern gegen den Konkursverwalter gerichtet, welcher die Stelle des Gemeinschuldners zu vertreten hat; weshalb die Zustellungen, welche im gewöhnlichen Verfahren an Schuldner zu erfolgen haben, an den Konkursverwalter zu bethätigen sind.

Zustellungen, welche vor der Eröffnung des Konkurses im Laufe des Zwangsvollstreckungsverfahrens an den Schuldner gemacht wurden, sind dem Konkursverwalter gegenüber nicht zu wiederholen, denn letzterer tritt nur von dem Momente der Konkurseröffnung an an die Stelle des Schuldners. Die Beschlagnahme ist zu beantragen, zu beschließen und in das Hypothekenbuch einzutragen, ohne daß die Eintragung des Konkurseröffnungsbeschlusses hindern würde.

Nach Erlassung des Beschlagnahmebeschlusses hat die Verfügung zu lauten:

a) Mit Beilagen zum Hypothekenamte behufs Eintragung der Beschlagnahme und Fertigung eines beglaubigten Hypothekenbuchsauszugs;
b) an die Gerichtsschreiberei zur Ausfertigung des Beschlagnahmebeschlusses mit hypothekenamtlicher Bestätigung an
   1. den Antragsteller X,
   2. den Konkursverwalter Y unter abschriftlicher Mitteilung des Beschlagnahme-Antrags.
   3. Gehen die Akten sodann zum k. Notar Z als ernannten Versteigerungsbeamten.

Der Eintrag in das Hypothekenbuch hat zu lauten:

„Laut diesgerichtlichen Beschlagnahmebeschlusses vom x. wurde in Sachen α ./. β zu Gunsten der gläubigerischen Forderung zu y. Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung eingetragen."

150. Antrag auf Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvollstreckung.

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts Berchtesgaden.

Berchtesgaden, am 1. Mai 1889.

In der Konkurssache über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Oestreicher in Berchtesgaden,

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Kaufmann Gustav Herz von da, welcher vollstreckbare Ausfertigung des Schuld- und Hypothekenbriefes des k. Notars Maier dahier, de dato 3. Februar 1889, Nr. 30 übergibt, wornach er von dem Gemeinschuldner Oestreicher ein Darlehen von 3000 Mk., unverzinslich nach $^1/_2$jähriger, beiden Teilen freistehender Aufkündung, zu fordern hat, sowie Urkunde über die am 20. April l. Js. erfolgte Zustellung desselben an den Konkursverwalter Edmund Plank übergibt und beantragt unter Bezugnahme auf das Hypothekenbuch und den Kataster-Auszug gemäß Art. 169, 21, 24, 25, 26 und 29 der SO. § 684, 755, (756) ZPO. § 116 KO. Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung des dem Gemeinschuldner gehörigen, für seine Forderung zu 3000 Mk. verpfändeten Anwesens HNr. 20 in Berchtesgaden, wie es nachstehend beschrieben:

Pl.-Nr. 643 — 0,009 ha Gebäude, Wohnhaus Hs.-Nr. 38, Stallung und Hofraum 2c.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet.

Gustav Herz.

(L.S.) Der k. Gerichtsschreiber Fischer.

(Bemerkungen Seite 365.)

151. Antrag des Verwalters auf Versteigerung der Hypothekobjekte.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts Berchtesgaden, am 20. Mai 1889.
Berchtesgaden.

In der Konkurssache
über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Oestreicher von Berchtesgaden,
erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Kaufmann Edmund Plank dahier und erklärt unter Uebergabe der urkundlichen Bescheinigung der Ernennung zum Konkursverwalter:

Ich beantrage gemäß Art. 171 mit 24 Ziff. 3—7, 25, 26 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, 29 der SO., sowie § 116 der KO. die Zwangsversteigerung der nachstehend aufgeführten Hypothekenobjekte.

Pl.=Nr. ꝛc. ꝛc.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet.

Eduard Oestreicher.

Der k. Gerichtsschreiber

(L. S.) Fischer.

Bemerkungen.

Das Gericht beschließt sodann die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung, wie beantragt, und ernennt im ersteren Falle zugleich den Versteigerungsbeamten. Der Beschluß ist zuzustellen dem Konkursverwalter und den beteiligten Gläubigern nach Art. 40 der SO. Eine Beschlagnahme findet nicht statt. Der Konkursverwalter ist in Ansehung des Verfahrens als Beschlagnahmegläubiger zu betrachten, während der Gemeinschuldner nicht als Beteiligter gilt.

152
CIX.

Zwangsvergleich.

Protokoll,

aufgenommen bei dem königl. Amtsgerichte Berchtesgaden.

Berchtesgaden, am 8. Juni 1889.

Gegenwärtig:
der k. Ober-Amtsrichter Meier,
der k. Gerichtsschreiber Fischer.

In der Konkurssache über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Oestreicher von Berchtesgaden,

steht auf heute vormittags 10 Uhr Termin zur Verhandlung über den vom Gemeinschuldner beantragten Zwangsvergleich an, bei welchem sich einfanden:

1. der Konkursverwalter Kaufmann Edmund Plank dahier,
2. der Gemeinschuldner Eduard Oestreicher daselbst,
3. die nachstehend aufgeführten Konkursgläubiger:

a) Josef Peduel	mit einer Forderung von	2000 *M.*
b) Heinr. Müller	" " " "	800 "
c) ———	" " " "	— "
d) ———	" " " "	— "
e) ———	" " " "	— "
f) ———	" " " "	— "
g) ———	" " " "	— "
h) ———	" " " "	— "
i) ———	" " " "	— "
k) ———	" " " "	— "
l) ———	" " " "	— "
m) ———	" " " "	— "
n) ———	" " " "	— "

o) ________ mit einer Forderung von ___ M.
p) ________ " " " " ___ "
q) ________ " " " " ___ "
r) ________ " " " " ___ "
s) ________ " " " " ___ "
t) ________ " " " " ___ "

Diese sämtlichen Forderungen wurden im Prüfungstermine vom 31. Mai l. J. festgestellt, weshalb alle obigen Konkursgläubiger mit der Summe zu 8000 M stimmberechtigt erscheinen.

Für den bekannt gegebenen Vergleichsvorschlag stimmten die 8 Gläubiger sub lit. a, b, d, m, q, r, s, t mit einer Gesamtsumme von 3000 M.

Gegen den Vergleichsvorschlag stimmten die 2 Gläubiger sub lit. n, o mit einer Gesamtsumme von 800 M.

Der Zwangsvergleich wurde sohin angenommen und vom Gerichte, da die Gläubiger, der Verwalter und der Gläubigerausschuß keine weiteren Erklärungen abgaben und die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, sofort bestätigt, was unter Angabe der Gründe verkündet wurde.

Schließlich wird noch konstatiert, daß die öffentliche Bekanntmachung vom heutigen Termine, ausweislich der bei den Akten befindlichen Blätter:

a) des Amtsblattes Berchtesgadener Wochenblatt Nr. 30,
b) der Augsburger Abendzeitung Nr. 190.
c) ________________________

stattgefunden hat.

Vorgelesen und genehmigt:

Meier, k. Oberamtsrichter.

[L. S.] Fischer, k. Sekretär.

Bemerkungen.

Zur Annahme eines Vergleichs ist erforderlich, daß
1. die Mehrzahl der in dem Vergleichstermine anwesenden stimmberechtigten Gläubiger dem Vergleiche ausdrücklich zustimmt und
2. die Gesammtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens ³/₄ der Gesammtsumme aller zum Stimmen berechtigten Forderungen beträgt. (§ 169 KO.)

Sobald der allgemeine Prüfungstermin abgehalten und so lange nicht die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt worden ist, kann auf den Vorschlag des Gemeinschuldners zwischen diesem und den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern ein Zwangsvergleich geschlossen werden. Der Vergleich muß allen nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern gleiche Rechte gewähren. Der Vorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. (§§ 160, 168, 165 KO.)

Der vom Gerichte festgesetzte Vergleichstermin ist von dem Gerichtsschreiber öffentlich bekannt zu machen und sind zu demselben durch Aufgabe zur Post die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, unter Mitteilung einer Abschrift des Vergleichsvorschlages und der Erklärung des Gläubigerausschusses zu laden.

GKG. § 51 Nr. 2. GO. f. RA. § 56.

Für das Konkursverfahren, einschließlich des der Eröffnung vorangegangenen Verfahrens, werden erhoben:

2. wenn auf grund eines Zwangsvergleiches die Aufhebung erfolgt, die volle Gebühr und ⁸/₁₀ derselben.

Ueber die Erhebung eines Gebührenvorschusses s. § 82 GKG. Der Vorschuß beträgt ebensoviel wie die zu erhebende Gebühr.

Die im § 51 des GKG. bestimmte Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Massekosten, mit Ausnahme der Gebühren des Konkursgerichts, des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses, sowie Massekosten werden abgesetzt.

Ist die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, so wird die Gebühr nach dem Betrage der letzteren erhoben. Für die Berechnung der Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgebend. (GKG. § 52.)

Abweichende Bestimmungen bei Einstellung des Konkursverfahrens bestehen:

I. beim Konkurse über das Vermögen einer Aktiengesellschaft in §§ 193—201 KO.,

II. für das Konkursverfahren über einen Nachlaß in §§ 202 bis 206 l. c.,

III. beim Konkurse im Auslande in §§ 207 und 208 der KO.

153. Antrag auf Einstellung des Konkurs-Verfahrens.

Gerichtsschreiberei
des k. Amtsgerichts
Berchtesgaden.

Berchtesgaden, am 1. Juni 1889.

In der Konkurssache
über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Oestreicher von Berchtesgaden erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Gemeinschuldner Eduard Oestreicher von hier und bringt vor:

Gemäs § 188 der KO. beantrage ich: „Königl. Amtsgericht wolle das unterm 10. April 1889 eröffnete Konkursverfahren einstellen."

Zu dem Ende übergebe ich Zustimmungserklärungen derjenigen Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Eduard Oestreicher.
Der k. Gerichtsschreiber.
(L. S.) Fischer, k. Sekretär.

Bemerkungen.

Wenn die Verhandlung im Schlußtermine ergeben hat, daß nach der festgestellten Schlußverteilung nichts mehr zu verteilen bleibt, so beschließt und veröffentlicht das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Die Ausschreibung hätte entweder zu lauten: „Der Konkurs über das Vermögen des Kaufmanns X von Y ist durch Schlußverteilung beendigt und daher aufgehoben." Oder: „Im Konkurse über das Vermögen des X von Y hat letzterer die Zustimmung der bekannten Gläubiger zur Einstellung des Verfahrens beigebracht und den Antrag gestellt, das Konkursverfahren einzustellen. Dieser Antrag und die zustimmenden Erklärungen liegen 1 Woche lang behufs Erhebung eines etwaigen Widerspruches auf der Gerichtsschreiberei dahier auf. § 51 GKG. Ziff. 4, 5, 6.

Die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt (KO. §§ 132, 134) und nicht von dem Gemeinschuldner im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind, können, wenn das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (KO. § 151) oder wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Konkursmasse eingestellt (KO. §§ 190, 191) ist, eine von dem Gerichtsschreiber des Konkursgerichts zu erteilende vollstreckbare Ausfertigung der Eintragung in die Tabelle verlangen (KO. §§ 152, 192). Ebenso ist den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind, eine vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleichs zu erteilen, wenn das Konkursverfahren infolge des Zwangsvergleichs aufgehoben ist (KO. §§ 175, 179).

Die vollstreckbaren Ausfertigungen werden erst erteilt, wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufhebungs- oder Einstellungsbeschlusses (KO. §§ 151, 175 und 191) nach § 68 Abs. 1 der KO. als bewirkt gilt. Zur vollstreckbaren Ausfertigung der Eintragung in die Tabelle wird das für die Tabelle vorgeschriebene Formular benützt.

Die vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleichs enthält außer dem Zwangsvergleiche die auf die festgestellte Forderung bezügliche Eintragung in die Tabelle. Dieselbe wird der Ausfertigung des Vergleichs angefügt.

Im Uebrigen finden auf die in dem gegenwärtigen Paragraphen erwähnten vollstreckbaren Ausfertigungen die Bestimmungen der RCPO. entsprechende Anwendung (KO. §§ 152, 179). Die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung wird in der für Bemerkungen bestimmten Spalte der Tabelle gemäs § 670 der PO. bemerkt.

Der Gerichtsschreiber hat bezüglich der Zustellungen im Konkursverfahren (da solche nach § 66 der KO. von amtswegen erfolgen) sich nach den Bestimmungen JMBl. S. 778 u. 780 §§ 27 und 28 zu richten.

Der Gerichtsschreiber hat im Konkursverfahren sofort nach der Eröffnung oder der Wiederaufnahme des Verfahrens die Formel des Eröffnungsbeschlusses oder des Beschlusses über die Wiederaufnahme, den offenen Arrest (KO. § 108), die Anmeldefrist und die Termine (KO. §§ 102, 167), sofort nach der Aufhebung oder der Einstellung des Verfahrens den dasselbe aufhebenden oder einstellenden Beschluß und den Grund der Aufhebung oder Einstellung (KO. §§ 105, 151, 175, 189, 190) öffentlich bekannt zu machen (KO. §§ 103, 105, 151, 175, 184, 191). Die Bekanntmachung erfolgt durch einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt und

durch Einrückung eines Auszugs (vergl. § 188 der ZPO.) in den Deutschen Reichsanzeiger. Ob die Bekanntmachung in dem ersteren Blatte gleichfalls durch Einrückung eines Auszuges geschehen soll und ob noch weitere Bekanntmachungen stattzufinden haben, bestimmt das Gericht (KO. § 68). In die Bekanntmachung, welche in dem zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blatte erfolgt, ist auch der Name des Verwalters aufzunehmen (KO. § 73). Ob auch der Name des Verwalters noch in anderer Weise bekannt zu machen ist, hängt von der Anordnung des Gerichts ab.

Die übrigen im Konkursverfahren von dem Konkursgerichte ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen (KO. §§ 73, 85 in Verbindung mit 90, 98, 166, 189) werden von dem Gerichtsschreiber nach Maßgabe der Anordnung des Gerichts besorgt (KO. § 68).

Der Gerichtsschreiber hat von amtswegen, ohne daß es einer gerichtlichen Anordnung bedarf, zu besorgen die Mitteilung beglaubigter Abschriften der Formel des Eröffnungsbeschlusses unter Bezeichnung des Konkursverwalters, dann der Formel des Beschlusses über die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie beglaubigter Abschriften des das Verfahren aufhebenden oder einstellenden Beschlusses unter Angabe des Grundes der Aufhebung oder Einstellung an die Behörden für die Führung des Handels- oder Genossenschaftsregisters oder ähnlicher Register und die Dienstbehörde des Gemeinschuldners (KO. §§ 104, 105, 151, 175, 184, 191),

die Mitteilung beglaubigter Abschriften der Formel des Eröffnungsbeschlusses und des Beschlusses über die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie beglaubigter Abschriften des das Verfahren aufhebenden oder einstellenden Beschlusses an das Hypothekenamt, wenn unbewegliche Gegenstände zur Konkursmasse gehören (Art. 33 des AG. z. PO. und KO.),

die Mitteilung einer Abschrift der Tabelle der angemeldeten Forderungen an den Konkursverwalter (KO. § 128).

Der Gerichtsschreiber hat im Konkursverfahren die Anmeldungen sofort nach dem Eintrage und die Tabellen der angemeldeten Forderungen innerhalb des ersten Drittheils des zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin liegenden Zeitraumes in der Gerichtsschreiberei niederzulegen, den Tag der Niederlegung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

Die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte haben im Konkursverfahren

1. von amtswegen und ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf, die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners sofort nach Eröffnung des Verfahrens zu schließen (KO. § 112),
2. auf Anordnung des Richters im Auftrage des Verwalters die Siegelung und Entsiegelung vorzunehmen (KO. §§ 112, 114, dann Art. 63 des AG. RGVG.),

3. Auf Anordnung des Richters sich von dem Verwalter bei der Aufzeichnung der einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände als Urkundspersonen verwenden zu lassen (KO. § 113 Art. 63 des AG. RGVG).

Die Schließung der Geschäftsbücher des Gemeinschuldners hat den Zweck, nachträgliche Eintragungen zu verhindern. Dieselbe erfolgt in der Art, daß am Schlusse der Einträge ein Querstrich gezogen und unter denselben der Vermerk: „Geschlossen" unter Beifügung des Datums und der Unterschrift des Gerichtsschreibers und Beidrückung des Gerichtssiegels gesetzt wird. Bei Büchern, welche aus selbständigen Konten bestehen, wie die Hauptbücher der Kaufleute, muß jeder Konto besonders geschlossen werden. Die Schließung der einzelnen Konten erfolgt unmittelbar unter dem letzten Eintrage durch Beisetzung des Handzuges des Gerichtsschreibers. In dem am Schlusse des Buches beizusetzenden Schließungsvermerke ist ausdrücklich zu erwähnen, daß die einzelnen Konten in der bezeichneten Weise geschlossen worden sind. Auffallende Unregelmäßigkeiten, bei deren Beschaffenheit es ohne besondere Feststellung ungewiß erscheinen könnte, ob sie schon zur Zeit der Schließung des Buches bestanden oder ob sie aus späterer Zeit stammen (vergl. Art. 32 des HGB.), insbesondere das Fehlen einzelner Blätter, sind in dem Schließungsvermerke ausdrücklich anzuführen.

Bei der Vornahme der Siegelung bestimmt der Verwalter, welche Gegenstände von derselben frei belassen werden sollen. Die Siegelung wird mit dem Gerichtssiegel vollzogen. Ueber den Hergang hat der Gerichtsschreiber ein Protokoll aufzunehmen.

Bei der Entsiegelung ist vor der Abnahme der Siegel zu untersuchen, ob die nach dem Protokolle über die Siegelung angelegten Siegel noch sämmtlich vorhanden und ob dieselben unverletzt sind. Ueber die Entsiegelung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der Zustand, in dem die Siegel angetroffen worden sind, anzugeben ist. Die Entsiegelung wird, soferne nicht der Verwalter eine Abweichung verlangt, schrittweise nach dem Fortschreiten der Aufzeichnung vorgenommen.

Der zur Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände als Urkundsperson zugezogene Gerichtsschreiber hat ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die einzelnen vorgefundenen Gegenstände aufgezeichnet werden. Der Gerichtsschreiber hat dafür zu sorgen, daß die Aufzeichnung eine vollständige ist.

In dem Protokolle ist auch der Wert der aufgezeichneten Gegenstände nach den Angaben der Sachverständigen oder, soferne solche nicht zugezogen sind, nach der Schätzung des Verwalters anzugeben.

Die Protokolle über die Siegelung, die Entsiegelung und die Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände sind dem Verwalter auszuhändigen.

Die richterliche Anordnung, ohne welche der Gerichtsschreiber sich der Siegelung und Entsiegelung sowie der Vornahme der Verrichtungen einer Urkundsperson bei der Aufzeichnung nicht zu unterziehen hat, wird für den Gerichtsschreiber des Konkursgerichts von dem mit dem Konkursverfahren befaßten Richter erlassen. Soll der Gerichtsschreiber eines anderen Gerichts diese Geschäfte besorgen, so wird die erforderliche Anordnung von dem die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter getroffen.

Der Gerichtsschreiber hat jede angemeldete Konkursforderung sofort nach der Anmeldung derselben in der Rangordnung des beanspruchten Vorrechts in eine dazu bestimmte Tabelle einzutragen (KO. § 128). In die Tabelle werden auch die nach dem Ablaufe der Anmeldefrist (KO. § 126) angemeldeten Forderungen eingetragen.

Die Tabelle wird nach dem Formular XIII (JMBl. 1879 S. 875) in zwei Abteilungen hergestellt, von welchen die erste für diejenigen Forderungen, für welche ein Vorrecht (KO. § 54 Ziff. 1—5, AG. P. u. KO. Art. 232—234) beansprucht wird, die zweite für die übrigen Forderungen bestimmt ist. Jede der beiden Abteilungen erhält eine entsprechende Ueberschrift.

In der ersten Abteilung erfolgen die Eintragungen nach der Reihenfolge der beanspruchten Vorrechte. Die fünf in § 54 Ziff. 1—5 der KO. bestimmten Vorrechte folgen aufeinander in der Reihenfolge, in welcher sie dort aufgeführt sind. Dem Vorrechte der in § 54 Ziff. 5 der KO. genannten Forderungen steht das nach Art. 232 des AG. P. u. KO. bevorrechteten Forderungen gleich. Das Vorrecht der nach Art. 233 und 234 dieses Gesetzes bevorrechteten Forderungen steht den in § 54 Ziff. 1—5 der KO. bestimmten Vorrechten nach und nimmt daher den sechsten Rang ein. Für jedes Vorrecht ist bei der Anlegung der Tabelle ein entsprechender Raum zu bestimmen, ohne Rücksicht darauf, ob schon Forderungen, für welche das Vorrecht beansprucht wird, angemeldet sind oder nicht. Derselbe erhält eine das Vorrecht nach seinem Range (als Vorrecht I, Vorrecht II u. s. w.) bezeichnende Ueberschrift. Die erste Abteilung zerfällt demgemäs in den Landesteilen rechts des Rheins in sechs, in der Pfalz, wo die Art. 232—234 des AG. P. u. KO. nicht gelten, in fünf Unterabteilungen. In jeder dieser Unterabteilungen beginnen die laufenden Nummern (Spalte 1) von vorne. Für die Eintragung einer Forderung in eine der Unterabteilungen sind lediglich die Anträge des anmeldenden Gläubigers maßgebend.

In der zweiten Abteilung werden die Forderungen, für welche ein Vorrecht nicht beansprucht wird, nach der Zeit der Anmeldungen unter fortlaufenden Nummern eingetragen.

Jede Forderung wird unter einer besonderen Nummer eingetragen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn mehrere Forderungen eines Gläubigers in einer Anmeldung zusammengefaßt sind. Die in § 55 der KO. genannten Nebenforderungen werden mit der Kapitalsforderung unter einer Nummer angesetzt. Wird ein Vorrecht nur für einen Teil der Forderung beansprucht, so wird jeder der beiden Teile an gehöriger Stelle besonders eingetragen.

Bei Forderungen unter aufschiebender Bedingung und bei Forderungen, für welche nach § 57 der KO. verhältnismäßige Befriedigung aus der Konkursmasse nur für den Betrag verlangt wird, zu welchem der Gläubiger abgesonderte Befriedigung nicht erlangt, ist in Spalte 9 eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.

Im Falle der Ergänzung oder der Berichtigung einer Anmeldung ist auch die Tabelle entsprechend zu ergänzen oder zu berichtigen. Wird nachträglich ein Vorrecht oder ein anderes als das bei der Anmeldung beanspruchte Vorrecht beansprucht oder der Anspruch auf ein Vorrecht zurückgenommen, so ist die Forderung an der Stelle neu einzutragen, an welche sie infolge der Aenderung gehört, und bei dem bisherigen Eintrage in Spalte 8 zu bemerken, daß dieselbe hier wegfällt. Im Falle der Zurücknahme einer Anmeldung wird der Wegfall der Forderung gleichfalls in dieser Spalte angeführt. In allen Fällen, in welchen eine Aenderung eine wiederholte Eintragung zur Folge hat, ist bei jedem der auf die Forderung bezüglichen Einträge in Spalte 9 auf den anderen Eintrag zu verweisen.

Die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen der Tabelle wird in Spalte 9 bemerkt.

Der Gerichtsschreiber hat auf Wechseln und sonstigen Schuldurkunden, wenn die Forderung als unstreitig festgestellt ist, die Feststellung zu vermerken (KO. § 133). Die Vermerkung erfolgt auf grund der von dem Gerichte in die Tabelle (KO. § 43) gemachten Eintragung über das Ergebnis der Prüfungsverhandlung. In dem Vermerke ist auf den Eintrag in der Tabelle zu verweisen und bei bevorrechteten Forderungen das festgestellte Vorrecht zu bezeichnen. Der Vermerk wird unter Angabe des Datums von dem Gerichtsschreiber unterschrieben. Der Unterschrift wird das Gerichtssiegel beigedruckt.

Auf Verlangen des Gläubigers ist auch auf Urkunden über Forderungen, welche nur teilweise festgestellt sind, die erfolgte Feststellung zu vermerken. Dabei ist anzugeben, inwieweit der Betrag oder das beanspruchte Vorrecht streitig geblieben ist.

Für jedes Konkursverfahren wird ein besonderer Akt angelegt. Den im Konkursverfahren angelegten Akten werden auch die durch Wiederaufnahme des Konkursverfahrens (KO. §§ 184—187) erwachsenden Aktenstücke einverleibt. Die Akten erhalten einen dauerhaften Umschlag von blauer Farbe, welcher nach Formular XXII JMBl. 1879 S. 905 hergestellt wird. Auf demselben wird der Gemeinschuldner (Konkursverfahren über das Vermögen des N. N.) oder der Nachlaß, über welchen das Verfahren eröffnet ist, angegeben.

Die Akten werden in einem besonderen Konkursregister verzeichnet, welches nach Formular XXIII JMBl. 1879 S. 907 hergestellt wird. Bei jedem Amtsgerichte wird nur ein Konkursregister geführt. Bei größeren Amtsgerichten kann ein alphabetisches Nachschlageregister zu denselben geführt werden.

Im Uebrigen finden auf die Behandlung der Akten und auf die Führung des Registers die Bestimmungen, welche für die Prozesse und Vollstreckungssachen gegeben sind, entsprechende Anwendung.

Die einzelnen zu einem Akte gehörigen Schriftstücke werden nach der Zeitfolge geordnet und mit fortlaufender Nummer versehen.

Das Heften der Akten und die Führung eines Aktenrenners unterbleibt. Akten von sehr großem Umfange können in mehrere Bände geteilt werden.

Die Nummer des Konkursregisters wird auf dem Aktenumschlage links unten neben der Bezeichnung des Geschäftsjahres angegeben.

Dieselbe bildet mit der Bezeichnung des Geschäftsjahres das Aktenzeichen (z. B. 26/1880), welches auf den Protokollen, Entscheidungen und Ausfertigungen und ebenso auch auf den Eingaben anzugeben ist.

79, 753, 774, 797, 800, 805, 807, 812, 814, 816, 823.

Abschreibung entwichener Sträflinge **66**, 314 f.
Reiseunterstützung an entlassene Sträflinge **71**. 26.
Verbringung der Sträflinge in Heilanstalten **71**, 67 f.
Beaufsichtigung und Rechnungswesen in Strafanstalten **70**, 11.
Preise für Wäsche und sonstige Gerätschaften **72**, 301.
Einlieferungsbezirke **72**, 265 ff., **79**, 546; **81**, 94. 119, 302; **83**, 329, 370.

Bestimmung der in den Hausordnungen enthaltenen Geldsätze nach der Reichswährung **75**, 317 f.

Aerztliche Visitation **76**, 110.

Dienstliche Stellung der an Strafanstalten angestellten Lehrer **77**, 130.

Einschaffung der von bürgerlichen Strafgerichten verurteilten Personen in die Strafanstalten **79**, 358 f, 362; **80**, 281 f.

Zustellungen in Strafanstalten bei Beitreibung von Staatsgefällen **80**, 469.

Verpflegungskosten der Gefangenen in Strafanstalten **81**, 105 f.

Stellung der Strafanträge bei Beleidigung der Gendarmerie **72**, 294.

Vorladung zum Strafantritt in schöffengerichtlichen Strafsachen **79**, Beil. 30, 186 (Form. 175, 178, 182, 185, 192, 194, 199, 203).

Desgleichen in landgerichtlichen und schwurgerichtlichen Strafsachen **79**, 1069, 1071.

In Forstrügesachen **79**, 1656; **81**, 2 f. (Form.); **79**, 1692.
Strafaufschub **63**, EH., 74 f.; **79**, Beil. 33; **79**, 1170 f.
Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen **79**, 750, 775 f.
Desgleichen in Forstrügesachen **79**, 777; **81**, 2; **85**, 129; **79**, 1675.

Tantiemen der Gerichtsschreiber von freiwillig erlegten Strafbeträgen **80**, 51 f.

Strafbuch über die gegen Gefangene verfügten Disziplinarstrafen in den Gerichtsgefängnissen **83**, 128, 134, 161.

Vorladung von Strafgefangenen als Beschuldigte in Uebertretungssachen **64**. 45 f.

Strafgelder in Militärstrafsachen und in den zur Zuständigkeit der bürgerlichen Strafgerichte gehörenden Strafsachen, Erhebung und Ablieferung durch Gerichtsvollzieher **79**, 612, 616, 622, 626, 1194, 5–6, 1569.

Kalender für Hauptverhandlungen bei den Strafkammern der Landgerichte **80**, 430 f.

Behandlung der Akten bei den Strafkammern **81**, 303 f., **81**, 415 f.

IV.

Das Strafverfahren.

Protokollierung des Ergebnisses der Vernehmungen in Hauptverhandlungen vor den Strafkammern **86**, 167 f.

Behandlung der Strafkosten **79**, 1426 f., **81**, 95.

Einzugsregister über Geldstrafen und Kosten in Strafsachen **79**, 1436 f.; 1457; **81**, 322, **79**, 1457 f.

Schreibgebühren für Einträge in dasselbe **80**; 51.

Vortrag der Haftkosten mit der Bezeichnung „H. K" im Einzugsregister **83**, 193 f. Bezeichnung mit „E" **84**, 123.

Vorschriften bezüglich der Versendung von Strafnachrichten **83**, 34 f., 62 f.

Vernichtung der strafrechtlichen Akten **70**, 65 ff.

Korrespondenz in Strafsachen mit italienischen Behörden **75**, 89 f.

Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in München für Revisionen und Beschwerden in Strafsachen **79**, 100.

Vorschriften über die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen **79**, 377, **80**, 6 f.; **81**, 58 f.

Zustellungen **79**, 622, 1249, **80**, 282; **79**, 1261.

Behandlung der in Strafsachen zur Verwahrung kommenden Gegenstände **79**, 701 f.; **80**, 77, 473 f.

Bestimmung von Terminen in Strafsachen bei den Amts- und Landgerichten **79**, 929.

Ladung von öffentlichen Beamten und Bediensteten **79**, 1291.

Behandlung des Kostenwesens in gerichtlichen Strafsachen **79**, 1425, 1894; **80**, 51 f; 288 f.; **81**, 95, 108 f.

Zwangsvollstreckungen in Strafsachen und Vornahme durch Gerichtsvollzieher **79**, 1557.

Ausgabliche Verrechnung der Gerichtsvollziehergebühren **80**, 142 f.

Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen **80**, 278 f.; **84**, 20 f., 28; **85**, 109 f.; **86**, 113.

Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in Strafsachen **81**, 405 f.

Zeugschaftliche Vernehmung von öffentlichen Beamten **85**, 145 f.

Strafunterbrechung **63**, EH. 75; **64**, 45 f.; **75**, 129, **79**, 1174.

Ausfertigungen und Auszüge der Strafurteile **79**, 759.

Abschriften und Vollstreckbarkeit derselben **79**, 775 ff.

Vereinfachte Zustellungen im Strafverfahren **79**, 554 f, 625, 783, 1194, 1201, 1250 f.; **80**, 332 f.; **81**, 327 f.

Protokolle der Gerichtsschreiber über Gesuche und Erklärungen der Beteiligten, dann über gerichtliche Verhandlungen im Strafverfahren **79**, 750, 751 f. 753, 755, 756 f.

Beglaubigung der Abschriften bei dem im Strafverfahren zu bewirkenden Zustellungen **81**, 375.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle im Strafverfahren **85**, 169 f.

154. Schöffen-Beeidigungs-Protokoll.

Protokoll,

über die Beeidigung der Schöffen,
geführt
in der öffentlichen Sitzung des k. Amtsgerichtes zu Pappenheim
am 1. März 1889.

Gegenwärtig
1. Der k. Amtsrichter Friedrich,
2. Der Amtsanwalt Groß,
3. Der Gerichtsschreiber Klein.

In der heutigen Sitzung wurden die für dieselbe ausgelosten, im Geschäftsjahre 1889/ zum Erstenmale zur Dienstleistung einberufenen Schöffen
1. Wilhelm Gerngroß, Oekonom von Langenaltheim,
2. Michael Fischer, Baumeister von Treuchtlingen,

nach Maßgabe des § 51 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes beeidigt.

Königl. Amtsgericht.
(L. S.) Friedrich.

Der Gerichtsschreiber
Klein.

Formular XXIV.

155. Protokoll über Verhandlung mit Zuziehung von Schöffen in gewöhnlichen Fällen.

Ziffer des Anz.-Verz. 20.

Protokoll,

geführt in der öffentlichen Sitzung des Schöffengerichts zu Pappenheim am 1ten März 1889.

Gegenwärtig:

1. Der k. Amtsrichter Friedrich,
2. die Schöffen:
   a) Gerngroß Wilhelm, Oekonom von Langenaltheim,
   b) Michael Fischer, Baumeister in Treuchtlingen,

welche laut gesonderten Protokolles vom Heutigen den vorgeschriebenen Eid eines Schöffen geleistet haben,

3. der Amtsanwalt Groß,
4. der Gerichtsschreiber Klein.

Zur heutigen Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Maier Johann, lediger Hausknecht von Pappenheim,

wegen Diebstahls,

war nach Aufruf der Sache der Angeklagte persönlich (aus der Untersuchungshaft vorgeführt) erschienen.

Die vorgeladenen Zeugen (und Sachverständigen) wurden aufgerufen, über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen des Meineids belehrt und sodann in das Zeugenzimmer entlassen.

Angeklagter, über seine persönlichen Verhältnisse befragt, erklärt: Ich heiße Johann Maier, bin geboren am 13. Juni 1865, Sohn der Maurerseheleute Johann und † Barbara Maier, letztere eine geborne Hirter von Dietfurt, lutherischer Religion, Ersatzreservist 2. Cl., noch nicht bestraft, ohne Vermögen; beheimatet in Dietfurt, z. Z. dahier im Dienste bei Hotelbesitzer Dinkelmeier; lediger Hausknecht.

Hierauf wurde der Beschluß vom 20. Februar l. J. über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen (die Anklage vom Staatsanwalt mündlich vorgetragen):

Angeklagter befragt, ob er etwas auf die Anklage erwidern wolle, erklärte, daß er sich des ihm zur Last gelegten Diebstahls schuldig gemacht habe.

Die Zeugen geben an:

I. Zeuge Hirschmann nach Leistung des Zeugeneides:

Karl Hirschmann, 19 Jahre alt, protestantisch, lediger Kellner von Hersbruck, z. Zt. dahier; cet. gen. neg.

Zur Sache:

Am 10. Januar d. J. vermißte ich aus meinem verschlossenen Koffer ein Zehn-Markstück. Zwei Tage vorher hatte ich den Verlust des Kofferschlüssels bemerkt, welcher sich in meiner in der Schlafkammer befindlichen Hose befand. Als ich den Angeklagten zur Rede stellte, gestand er den Diebstahl sogleich ein.

Angeklagter hatte auf Befragen nichts zu erklären.

Auf Vernehmung des weiteren Zeugen Karl Frisch von hier wurde seitens des Amtsanwalts mit Zustimmung des Angeklagten verzichtet.

Der Amtsanwalt und sodann der Angeklagte erhielten zu ihren Ausführungen das Wort.

Der Amtsanwalt beantragte: Den Angeklagten gemäß § 242 des Strafgesetzbuches eines Vergehens des Diebstahls für schuldig zu erkennen und in eine Gefängnisstrafe von fünf Tagen sowie in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Der Angeklagte, welcher das letzte Wort hatte, bat um eine gelinde Strafe.

Befragt, ob er noch etwas zu seiner Verteidigung vorzubringen habe, antwortete verneinend.

Das Schöffengericht zog sich dann zur Beratung zurück und es wurde nach erfolgter Beratung sofort nachstehendes Urteil erlassen und verkündet:

„Der Angeklagte Johann Maier, geb. am 13. Juni 1865, evangelisch, lediger Hausknecht von Dietfurt, z. Zt. dahier, ist schuldig eines Vergehens des Diebstahls und wird hierwegen in eine Gefängnisstrafe von drei Tagen sowie in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzugs verurteilt."

Die Entscheidungsgründe wurden ihres wesentlichen Inhalts nach mündlich eröffnet und der Angeklagte über Berufung und Berufungsfrist belehrt.

Der Angeklagte erklärte, daß er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichte und sich dem Urteile unterwerfe.

(L. S.) Friedrich. Klein.

156. Protokoll in Privatklagesachen, im Verfahren bei abwesenden oder ausgebliebenen Beschuldigten.

Ziffer des Anz.-Verz. 21.

Protokoll,

geführt in der öffentlichen Sitzung des Schöffengerichts zu Pappenheim am 1. März 1889.

Gegenwärtig:

1. Der k. Ober-Amtsrichter Leim,
2. Die Schöffen:
   a) Gerngroß Wilhelm, Oekonom in Langenaltheim,
   b) Michael Fischer, Baumeister in Treuchtlingen,

welche laut gesonderten Protokoll vom Heutigen den vorgeschriebenen Eid eines Schöffen geleistet haben,

3. der Amtsanwalt ———
4. der Gerichtsschreiber Klein.

Zur gegenwärtigen Hauptverhandlung in der

Privatklagesache

der ledigen Marie Herbst, Taglöhnerin von Pappenheim, Privatklägerin,

gegen

den ledigen Braugehilfen Albert Müller von Dettenheim, Angeklagten,

wegen Beleidigung,

erscheinen auf den Aufruf der Sache

1) die Privatklägerin in Person,
2) der Zeuge Mathias Groß, Oekonom von Dettenheim.

Der Angeklagte war nicht erschienen.

Die Privatklägerin erklärte, daß der Angeklagte seine beleidigenden Aeußerungen durch öffentlichen Widerruf in der Zeitung zurückgenommen, womit sie sich begnüge und weshalb sie gemäs § 431 der RStPO die Privatklage zurücknehme.

Es wurde auch sofort nachstehender

Beschluß

erlassen und verkündet:

I. Nachdem die Privatklage zurückgenommen worden, wird das Verfahren eingestellt.

II. Privatklägerin hat sämmtliche Kosten zu tragen.

(L. S.) Leim. Klein.

Formular XXVIa.

157. Protokoll bei Einspruchsverhandlungen im Falle Ausbleibens des Beschuldigten.

Protokoll,

geführt in der öffentlichen Sitzung des Schöffengerichts zu Pappenheim am 1ten März 1889.

Gegenwärtig:

1. der k. Amtsrichter Friedrich,
2. die Schöffen
   a) Gerngroß Wilhelm, Oekonom in Langenaltheim,
   b) Michael Fischer, Baumeister in Treuchtlingen,

welche laut gesonderten Protokolles vom 1ten März 1889 den vorgeschriebenen Eid eines Schöffen geleistet haben,

3. der Amtsanwalt Groß,
4. der Gerichtsschreiber Klein.

Formular XXVII.

Zur heutigen Hauptverhandlung, in der Strafsache gegen Meier Johann, lediger Hausknecht von Dettenheim,

wegen Ruhestörung,

war der Angeklagte, welcher gegen den erlassenen Strafbefehl des k. Amtsgerichts vom 20ten Januar 1889 Einspruch erhoben, weder in Person, noch durch einen Vertreter erschienen.

Es beantragte deswegen der Amtsanwalt, nachdem er die richtige Ladung des Angeklagten durch Vorlage der Ladungsurkunde nachgewiesen hatte, den Einspruch des ausgebliebenen Angeklagten durch Urteil zu verwerfen.

Es wurde den geladenen und erschienenen Zeugen

1. Peter Moser, Krämer von Dettenheim,
2. Ferdinand Huber, Wirt daselbst,
3. Marie Erhard, Köchin daselbst,

eröffnet, daß ihre Vernehmung nicht erforderlich sei, und sodann nach stattgehabter Beratung des Gerichts folgendes Urteil verkündet:

Der von dem ledigen Hausknecht Johann Meier von Dettenheim gegen den Strafbefehl vom 20 ten Januar 1889 erhobene Einspruch wird ohne Beweisaufnahme verworfen und werden demselben die Kosten des Verfahrens zur Last gelegt.

Der königl. Amtsrichter.

[L. S.] Friedrich.

Der Gerichtsschreiber.

Klein.

158. Protokoll über die Verhandlung ohne Zuziehung von Schöffen.

Ziffer des Anz.-Verz. 30.

Protokoll

geführt in der öffentlichen Sitzung des k. Amtsgerichts zu Pappenheim am 2ten März 1889.

Gegenwärtig:

1. Der k. Amtsrichter Friedrich.
2. Der Amtsanwalt Zalinska.
3. Der Gerichtsschrb. Mühlbauer.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, zu welcher in Gemäßheit der Bestimmungen im § 211 Abs. 2 der Reichs-Strafprozeßordnung Schöffen nicht zugezogen waren, wurde als Beschuldigter vorgeführt

Sebastian Kolb, lediger Kaminkehrergeselle aus München,

und gab derselbe, über seine persönlichen Verhältnisse vernommen, an:

Ich heiße: Sebastian Kolb, bin geboren am 10. März 1862 zu Bergen, k. Bezirksamts Traunstein, katholisch, ehel. Sohn der Bauersehleute Joseph und Brigitte Kolb, letztere geborne Kipfmüller von da; dortselbst beheimatet, Reservist des 10. Inf.-Reg., ohne Vorstrafen und ohne ausgemachtes Vermögen; bin seit 20. Februar l. Js. außer Arbeit.

Hierauf erhob der Amtsanwalt die Anklage dahin, daß der Angeklagte hinreichend verdächtig erscheine, in Niederpappenheim am 1. März l. Js. gebettelt zu haben,

und gab der Angeklagte darüber an: Ich gestehe zu, am 1. März in Niederpappenheim gebettelt zu haben.

Formular XXVIII.

Darauf stellte der Amtsanwalt den Antrag: Den Angeklagten einer Uebertretung des Bettels nach § 361 Ziffer 4 des RStGB. für schuldig zu erkennen und hierwegen in eine Haftstrafe von einem Tage sowie in die Kosten zu verurteilen,

während der Angeklagte hiegegen nichts einzuwenden hat. Derselbe bittet um Anrechnung der Untersuchungshaft.

Der k. Amtsrichter verkündet hierauf folgendes Urteil: Sebastian Kolb, geb. am 10. März 1862, katholisch, lediger Kaminkehrergeselle von Bergen, ist schuldig einer Uebertretung des Bettels und wird hiewegen unter Anrechnung der bereits erlittenen Untersuchungshaft, seit 1. März l. Js. nachmittags 5 Uhr, in eine Haftstrafe von einem Tage sowie in die Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung verurteilt.

Königl. Amtsgericht.

(L. S.) Friedrich.

Der Gerichtsschreiber.
Mühlbauer.

159. Vorladung des verhafteten Angeklagten.

Ziffer des Anz.-Verz. 16.

I. Vorladung des verhafteten Angeklagten.

Heute den 2 ten März 1889 habe ich im Auftrage des Herrn Amtsanwalts am kgl. Amtsgerichte Pappenheim dem in hiesigem Gerichtsgefängnisse verhafteten Taglöhner Isidor Maier von Langenaltheim eröffnet, daß

Mittwoch, den 13 ten März 1889
vormittags 10 Uhr

bei dem k. Amtsgerichte Pappenheim in dessen Sitzungssaal Nr. 1 wegen Unterschlagung zur Hauptverhandlung gegen ihn geschritten nnd er zu derselben werde vorgeführt werden.

Gemäs § 215 Abs. 2 der RStPO. befragt, erklärte derselbe: daß er Anträge in bezug auf seine Verteidigung für die Hauptverhandlung nicht zu stellen habe.

II. Zurück an den Herrn Amtsanwalt in Erledigung des Ersuchens vom 28 ten Februar 1889.

Der Gerichtsschreiber
am k. Amtsgerichte Pappenheim:

[L. S.] Winter.

Formular XVIII.

160. Vorladung des verhafteten Angeklagten.

Ziffer des Anz.-Verz. 48.

Vorladung des verhafteten Angeklagten.

Der k. Gerichtsschreiber des k. Landgerichts Eichstätt wird ersucht, den in hiesigem Landgerichtsgefängnisse verhafteten ledigen Maurer Peter Frisch von Solnhofen unter Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses der Strafkammer des k. Landgerichts vom 10 ten Februar 1889 auf Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 215 Abs. 2 der RStPO. zu eröffnen, daß am

Freitag, den 22 ten März 1889,
vormittags 11 Uhr,

vor der II. Strafkammer des k. Landgerichts Eichstätt in dessen Sitzungssaal Nr. 14 zur Hauptverhandlung über die gegen ihn wegen Diebstahls u. A. erhobene Anklage geschritten und er zu derselben werde vorgeführt werden.

Eichstätt, den 8 ten März 1889.

Der k. Staatsanwalt
bei dem k. Landgerichte Eichstätt:

Hilger.

Vollzugsnachweis.

I. Nach Eröffnung des Termins zur Hauptverhandlung habe ich denselben gemäs § 215 Abs. 2 der RStPO. befragt, ob er Anträge in bezug auf seine Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe, worauf er dieses verneinte.

II. Zurück zum Herrn Staatsanwalt in Erledigung des Ersuchens vom 8. c.

Eichstätt, am 10. März 1889.

Ziller, k. Sekretär.

Formular Nr. XIII.

161. Protokoll über die Bildung der Spruchliste der Geschworenen.

Protokoll,

über die Auslosung der Geschworenen,
geführt in der öffentl. Sitzung des k. Landgerichts Augsburg
am 1 ten Februar 1889.

Gegenwärtig:

1. der Präsident des kgl. Landgerichts Beck,
2. die Landgerichtsräte:
   a. Wolf,
   b. Hermann,
3. der Staatsanwalt Helm,
4. der Gerichtsschreiber Karl.

In heutiger öffentlicher Sitzung des k. Landgerichts Augsburg wurden gemäs § 91 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes behufs Bildung der Spruchliste für die am 1 ten April 1889 beginnende Sitzungsperiode des Schwurgerichts für den Bezirk Augsburg die Namen sämmtlicher Hauptgeschworenen aus der Jahresliste für 1889 mit Ausnahme der ꝛc.

in die Urne gelegt und sodann vom Vorsitzenden folgende Namen für die Spruchliste gezogen:

1. Joh. Weiß, Kaufmann in Augsburg,
2. Gg. Schmid, Oekonom in Ingolstadt,
3. ____________
4. ____________
5. ____________
6. ____________
7. ____________

Formular Nr. XVIII.

8. ____________________
9. ____________________
10. ____________________
11. ____________________
12. ____________________
13. ____________________
14. ____________________
15. ____________________
16. ____________________
17. ____________________
18. ____________________
19. ____________________
20. ____________________
21. ____________________
22. ____________________
23. ____________________
24. ____________________
25. ____________________
26. ____________________
27. ____________________
28. ____________________
29. ____________________
30. ____________________

Der Präsident des k. Landgerichts:
Beck.

Der Gerichtsschreiber:
Karl.

162. Protokoll über die Hauptverhandlung am Landgerichte.

Protokoll,

geführt in der öffentlichen Sitzung der Strafkammer des k. Landgerichts Eichstätt am Freitag den 1ten März 1889.

Gegenwärtig:

1. Der Vorsitzende: Landgerichtsdirektor Hirsch,
2. Die Landgerichtsräte:
   a) Schienmann,
   b) Höglauer,
   c) Kressierer,
   d) Freimann,
3. Der II. Staatsanwalt: Hauser.
4. Der Gerichtsschreiber: Schwab.

Zur gegenwärtigen Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Brummer Franz, Handelsmann von Solnhofen wegen Diebstahls war nach Aufruf der Sache der Angeklagte persönlich mit seinem Verteidiger Rechtsanwalt Knorr erschienen.

Die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen wurden aufgerufen, über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen des Meineides belehrt und sodann in das Zeugenzimmer entlassen.

Der Vorsitzende konstatiert aus den Akten, daß dem Zeugen Hirt die Ladung zum heutigen Termine nicht zugestellt werden konnte.

Der Angeklagte, über seine persönlichen Verhältnisse vernommen, erklärt: Ich heiße Franz Brummer, geboren am 30. April 1856 in Solnhofen, Sohn der Händlerseheleute Christian und Marie Brummer, letztere geb. Herzog von Solnhofen; schon öfters bestraft; Nichtmilitär, protestantisch, ohne Vermögen; verh. Handelsmann in Solnhofen.

Hierauf wurde der Beschluß vom 10ten Februar 1889 über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen.

Formular Nr. XXIII.

Der Angeklagte wurde sodann befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

Der Angeklagte erklärte, er müsse die ihm zur Last gelegte Handlung entschieden in Abrede stellen, den fraglichen Schlitten aus des Nachbars Scheune entwendet zu haben, er habe denselben vielmehr schon vor Jahren von Peter Hilzer, Oekonom in Dollnstein gekauft.

Darnach wurden die Zeugen einzeln vorgerufen und nachdem sie mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht waren, in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen vernommen und zwar

I. Gemeinde-Diener Ernst: nach Leistung des Zeugen-Eides.

Friedrich Ernst, 40 Jahre alt, protestantisch, verh. Polizei- und Gemeindediener in Solnhofen; cet. gen. neg.

Am Montag den 3. Januar 1889 traf ich den Angeklagten, als er gerade im Begriffe war, den Schlitten aus der Scheune des Müllers Joseph Knorr in Solnhofen fortzubringen. Ich rief ihn an, doch er gab mir keine Antwort, sondern ergriff die Flucht durch eine Hinterthüre.

II. Knorr, nach Leistung des Zeugeneides.

Joseph Knorr, 44 Jahre alt, katholisch, verh. Müllermeister von Solnhofen; cet. gen. neg.

Am 3. Januar 1889 bezw. in der Nacht wurde mir aus meiner stets versperrten Scheune, welche vom Wohnhause entfernt liegt, mein neuer, viersitziger Schlitten entwendet. Das Scheunenthor fand ich andern Tags erbrochen. Der Schlitten wurde vom Angeklagten nach Eichstätt verbracht und dort veräußert, Ich bin jedoch wieder in den Besitz desselben gekommen.

Sodann wurden verlesen ꝛc. ꝛc.

Die Vorschrift des § 256 der RStPO. wurde beobachtet.

Die Beweisaufnahme wurde sodann vom Vorsitzenden für geschlossen erklärt und erhielten der k. Staatsanwalt und sodann der Angeklagte — d__ Verteidiger — zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der kgl. Staatsanwalt beantragte: den Angeklagten eines Vergehens des Diebstahls für schuldig zu erkennen und hiewegen in eine 2 monatliche Gefängnisstrafe sowie in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzugs zu verurteilen.

Der Angeklagte — d__ Verteidiger — beantragte eine geringere Strafe.

Der Angeklagte — Verteidiger — hatte das letzte Wort.

Der Angeklagte befragt, ob er selbst noch etwas zur Verteidigung vorzubringen habe, erklärte: nichts.

Nach erfolgter Beratung wurde das Urteil dahin verkündet:

Franz Brummer, geb. am 30. April 1856, verh. Handelsmann in Solnhofen, ist schuldig eines Vergehens des Diebstahls und wird hierwegen in eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten sowie in die Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung verurteilt.

Die Urteilsgründe wurden ihrem wesentlichen Inhalte nach mündlich mitgeteilt.

(L. S.) Hirsch, k. Landgerichtsdirektor.

Schwab, k. Landgerichtssekretär.

163. Protokoll über die Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz.

Protokoll,

geführt in der öffentlichen Sitzung der Strafkammer des kgl. Landgerichts Eichstätt als Berufungsgericht am Mittwoch, den 13 ten März 1889.

Gegenwärtig:

1. der Vorsitzende: k. Landgerichtsdirektor Herb,
2. die Landgerichtsräte:
   a) Fischer,
   b) Wolf,
   c) Bär,
   d) Meier.
3. der kgl. Staatsanwalt: Müller,
4. der Gerichtsschreiber: Klein.

Zur gegenwärtigen Hauptverhandlung über die in der Strafsache gegen Arm Friedr., Dienstknecht von Monheim, wegen Körperverletzung vom Angeklagten eingelegte Berufung gegen das Urteil des Schöffengerichts Monheim vom 10ten Februar 1889, war nach Aufruf der Sache der Angeklagte mit seinem Verteidiger Rechtsanwalt Bamberger von hier erschienen.

Die vorgeladenen Zeugen und der Sachverständige wurden aufgerufen, über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen des Meineides belehrt und sodann in das Zeugenzimmer entlassen.

Die Zeugen Müller und Held sind Entlastungszeugen und wurden vom Verteidiger geladen.

Der Berichterstatter, k. Landgerichtsrat Fischer, hielt einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urteil erster Instanz wurde verlesen.

Weiters wurde verlesen das Vernehmungsprotokoll vom 3. Januar 1889.

Formular Nr. XLII.

Sodann wurde der Angeklagte vernommen. Derselbe erklärte: Ich heiße Friedrich Arm, geboren am 10. März 1862, Sohn der Bauerseheleute Friedrich und Kunigunde Arm, letztere geborene Kern, katholisch, noch nicht bestraft; ohne Vermögen, Nichtmilitär, lediger Dienstknecht in Monheim.

Derselbe wurde befragt, ob er noch etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, worauf er erklärte, daß er fragliche Körperverletzung nur in Notwehr begangen und von dem Dienstknecht Heinrich Gebhard zuerst angepackt worden sei.

Hierauf wurden die Zeugen einzeln vorgerufen und, nachdem sie mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht waren, in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen vernommen wie folgt:

1. Zeuge Müller: nach Leistung des Zeugeneides.

Heinrich Müller, 30 Jahre alt, kathol., verh. Oekonom von Monheim, cet. gen. neg.

Ich habe gesehen, wie der Angeklagte vom Dienstknecht Gebhard am kritischen Abende, den 20. Dezember v. Js., als er das Gasthaus zum Dinkelmaier in Monheim verlassen wollte, eine Ohrfeige erhielt. Darauf hin gab der Angeklagte dem Gebhard mit dem Stock einen Schlag auf den Kopf, und als dieser gegen den Angeklagten das Messer zog, gab letzterer dem Gebhard noch mehrere Hiebe mit seinem Stocke, einem sogen. Totschläger, auf den Kopf, daß Gebhard zusammenstürzte und vollständig bewußtlos vom Platze getragen werden mußte. Gebhard erhielt zwei klaffende Wunden.

2. Zeuge Held: nach Leistung des Zeugeneides.

Gustav Held, 28 Jahre alt, katholisch, lediger Dienstknecht von Heidenheim, cet. gen. neg. 2c.

Die Vorschrift des § 256 der RStPO. wurde beobachtet.

Dadurch erklärte der Vorsitzende die Beweisaufnahme für geschlossen und erhielten der Staatsanwalt und der Angeklagte und dessen Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort:

Der Staatsanwalt beantragte die Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Ueberbürdung der Kosten dem Angeklagten.

Der Verteidiger beantragte die Berufung für begründet zu erkennen und den Angeklagten freizusprechen, auch demselben die notwendigen Auslagen einschließlich der gesetzlichen Entschädigung für die vorgeführten Entlastungszeugen aus der Staatskasse zu erstatten.

Der Angeklagte, d Verteidiger, hatten das letzte Wort.

Der Angeklagte , befragt, ob er selbst noch etwas zur Verteidigung vorzubringen habe, erklärte: verneinte dieses.

Nach erfolgter Beratung wurde das Urteil dahin verkündet:

Die Berufung wird verworfen; die Kosten fallen dem Angeklagten zur Last.

Die Urteilsgründe wurden ihres wesentlichen Inhalts nach mündlich mitgeteilt.

[L. S.] Herb. Klein.

164. Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte bei einer Verhandlung.

Protokoll,

geführt in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtes bei dem k. Landgerichte München I am Montag den 11ten März 1889.

Gegenwärtig:

1. Der Vorsitzende: Oberlandesgerichtsrat Meier,
2. die Landgerichtsräte:
   a) Wolf,
   b) Bär,
3. der k. Staatsanwalt: Hertlein,
4. der Gerichtsschreiber: Klein.

Zur gegenwärtigen Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Denk Karl, led. Schuhmacher von München, wegen Mordes, waren nach Aufruf der Sache der Angeklagte aus seiner Haft vorgeführt und der Verteidiger königl. Hofrat Frisch von München erschienen.

Vor Allem wurde zur Bildung der Geschworenenbank geschritten. Der Vorsitzende rief die Namen der vorgeladenen Geschworenen auf. Erschienen waren folgende:

1. Michael Huber, Oekonom in Allach,
2. Sebastian Fischer, Kaufmann in Allach,
3. __________
4. __________
5. __________
6. __________
7. __________
8. __________
9. __________
10. __________
11. __________
12. __________
13. __________
14. __________

Formular Nr. XXIV.

15. __________
16. __________
17. __________
18. __________
19. __________
20. __________
21. __________
22. __________
23. __________
24. __________
25. __________
26. __________
27. __________
28. __________
29. __________
30. __________

Die erschienenen Geschworenen wurden unter Hinweis auf die §§ 22 und 32 der RStPO. zur Anzeige etwaiger Gründe aufgefordert, welche sie von der Ausübung des Amtes in der verhandelnden Sache ausschließen würden.

Ausschließungsgründe wurden nicht angegeben.

Die Zahl der verbleibenden Geschworenen betrug demnach dreißig.

Die Namen aller erschienenen und nicht ausgeschiedenen Geschworenen wurden in eine Urne gelegt.

Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, daß von den ausgelosten Geschworenen 9 durch den Staatsanwalt und 9 durch den Angeklagten ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden können.

Hierauf zog der Vorsitzende die einzelnen Namen aus der Urne. Es bildete sich hieraus nach Maßgabe der angegebenen Erklärungen folgende Liste:

Lauf. Num.	Abgelehnt von dem Staatsanwalte:	Abgelehnt von de Angeklagten:	Nicht abgelehnt:
1.	Gutsb. Midl, Hochheim		Kaufmann Kraus, München,
2.			Oekonom Hirt, Ingolstadt,
3.			Privatier Eger, Weilheim,
4.			" Huber, Freising,
5.			" Ernst, Murnau,
6.			Bräuer Karl, Traunstein,
7.			Hotelier Bick, Rosenheim,
8.			Händler Was, Neuötting,
9.			Pächter Freud, Starnberg,
10.			" Gut, Landsberg,
11.			Privatier Kern, Achdorf,
12.			" Fuchs, Staltach.

Da somit die zur vollzähligen Bildung der Geschworenenbank erforderlichen Namen von Geschworenen aus der Urne hervorgegangen waren, so hat der Vorsitzende die Ziehung aufgehoben.

Die Geschworenen wurden hierauf in Gegenwart des Angeklagten für die Anklagesache gegen Karl Denk, led. Schuhmacher von München, wegen Mordes nach Maßgabe des § 288 der Reichs-Strafprozeßordnung beeidigt.

Die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen wurden aufgerufen, über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen des

Meineides belehrt und sodann in das Zeugenzimmer entlassen.

Der Angeklagte Denk über seine persönlichen Verhältnisse vernommen, erklärte:

Ich heiße Karl Denk, geboren am 10. August 1860, ehel. Sohn der Händlerseheleute Michael und Dorothea Denk, letztere geb. Fischer von Regensburg, daselbst beheimatet, kath., die Eltern sind gestorben; ich bin verheiratet mit Agnes, geb. Huber; kinderlos, ohne Vermögen, noch nicht bestraft, Schuhmacher in München.

Hierauf wurde der Beschluß der Strafkammer des kgl. Landgerichtes München I vom 10 ten Februar 1889 über Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen.

Der Angeklagte wurde befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

Der Angeklagte erklärt, daß er das ihm zur Last gelegte Verbrechen nicht begangen habe; er sei zur Zeit der Verübung des Mordes gar nicht in München gewesen rc.

Darnach wurden die Zeugen und Sachverständigen einzeln vorgerufen und nachdem sie mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht wurden vernommen:

1. Gendarm Winter nach Leistung des Zeugeneides:

Wilhelm Winter, 26 Jahre alt, katholisch, lediger Gendarm in München, cet. gen. neg.

Zeuge bezieht sich auf seine in der Voruntersuchung gemachten Aussagen, worauf verlesen wurde:

a) Die Aussage zum Protokolle des Untersuchungsrichters vom 26. Dezember 1888 rc. rc.

Hierauf wurde die Beweisaufnahme vom Vorsitzenden für geschlossen erklärt. Derselbe verlas die von ihm entworfenen Fragen — wie sie in der Anlage II niedergeschrieben sind, und teilte dieselben — auf Antrag des Verteidigers den Geschworenen, dem Staatsanwalte, dem Angeklagten in Abschrift mit.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft wurde behufs Prüfung der Fragen die Verhandlung auf 1/4 Stunde unterbrochen. (Abänderungen und Ergänzungen der Fragen wurden nicht beantragt, auch Einwendungen gegen dieselben nicht erhoben.)

Es wurde sodann seitens der Staatsanwaltschaft beantragt, eine weitere Frage dahin zu stellen, für den Fall der Verneinung der Frage zu 2: Ist der Angeklagte Karl Denk schuldig eines Verbrechens des Todschlages.

Der Verteidiger Frisch widersprach dem Antrage.

Der Verteidiger beantragte hinsichtlich des Angeklagten die Stellung der Unterfrage nach mildernden Umständen.

Der Beschluß wurde dahin verkündet:

Die von der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung beantragten Fragen werden gestellt werden.

Die hiernach festgestellten Fragen wurden verlesen.

Der k. Staatsanwalt und der Verteidiger erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen über die Schuldfrage das Wort.

Der Staatsanwalt beantragte:

Die Bejahung der Frage zu 1 und 2 sowie die Verneinung der Frage 3 und 4.

Der Verteidiger stellte den Antrag:

Die beiden ersten Fragen zu verneinen, eventuell die Frage 3 und Unterfrage hiezu zu bejahen.

Der Angeklagte Denk befragt, ob er selbst noch etwas zur Verteidigung vorzubringen habe, erklärte: nichts.

Der Vorsitzende belehrte die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in betracht zu ziehen haben würden.

Die Fragen wurden vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschwornen übergeben, welche sich hierauf in das Beratungszimmer zurückzogen. Denselben wurden die Ueberführungsgegenstände

dorthin verabfolgt. Der Angeklagte wurde aus dem Sitzungszimmer entfernt.

Die Geschworenen kehrten in das Sitzungszimmer zurück und erbaten sich Belehrung, ob durch Bejahung der Frage 3 die Frage 4 völlig erübrige. Der Vorsitzende erteilte ihnen diese Belehrung im bejahenden Sinne.

Nach Rückkehr der Geschworenen in das Sitzungszimmer wurde der Spruch von dem Obmann der Geschworenen Kaufmann Kraus von München kund gegeben und hierauf von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Da der Spruch der Vorschrift des § 307 RStPO. in soferne nicht entsprach, als bei der Antwort auf die Frage 2 und 3 das Stimmenverhältnis nicht angegeben war, so wurden die Geschwornen aufgefordert, sich in das Beratungszimmer zurückzubegeben, um dem gerügten Mangel abzuhelfen.

Nach Rückkehr gab der Obmann den berichtigten Spruch kund.

Dem in das Sitzungszimmer wieder eingetretenen Angeklagten wurde der Spruch der Geschworenen durch Verlesung verkündet.

Der Staatsanwalt und der Verteidiger wurden mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört:

Der Staatsanwalt beantragte: Verurteilung des Angeklagten zur Todesstrafe durch Enthauptung und die Kosten.

Der Verteidiger beantragte: auf das gesetzliche Mindestmaß der Strafe zu erkennen.

Der Angeklagte befragt, ob er selbst noch etwas anzuführen habe, erklärte: er sei unschuldig.

Nach erfolgter Beratung wurde sodann Urteil dahin verkündet:

Der Angeklagte wird eines Verbrechens des Mordes nach § 211 des RStGB. für schuldig erklärt und zur Todesstrafe durch Enthauptung sowie in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Die Urteilsgründe wurden ihres wesentlichen Inhalts nach mündlich eröffnet.

[L. S.] Meier. Klein.

165. Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte bei mehreren Verhandlungen.

Protokoll,

geführt in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtes bei dem k. Landgerichte ________ vom ____ den __ten 18__

Gegenwärtig:

1. Der Vorsitzende:
   ____
2. die Landgerichtsräte:
   a) ________
   b) ________
3. die Geschworenen:
   a) ________
   b) ________
   c) ________
   d) ________
   e) ________
   f) ________
   g) ________
   h) ________
   i) ________
   k) ________
   l) ________
   m) ________
4. der Staatsanwalt:
   ____
5. der Gerichtsschreiber:
   ____

Zur gegenwärtigen Hauptverhandlung in der Strafsache gegen ________

wegen ________

war auf den Aufruf der Sache d__ Angeklagte ________

und d__ Verteidiger ________

erschienen.

Die Geschworenenbank ist gemäs Anlage gebildet.

Die vorgeladenen Zeugen und ________

wurden aufgerufen, über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen des Meineides belehrt und sodann in das Zeugenzimmer entlassen.

D__ Angeklagte, über ____ persönlichen Verhältnisse vernommen, erklärte: ________

Formular Nr. XXV.

Hierauf wurde der Beschluß der Strafkammer des k. Landgerichtes ________ vom __ten ____ 18__ über Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen.

D__ Angeklagte wurde befragt, ob __ etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

Darnach wurden die Zeugen ________ einzeln vorgerufen und nachdem sie mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person d__ Angeklagten bekannt gemacht

Hierauf wurde die Beweisaufnahme vom __Vorsitzenden für geschlossen erklärt. Derselbe verlas die von ihm entworfenen Fragen — wie sie in der Anlage niedergeschrieben sind, und teilte dieselben auf Antrag d__ ________ den Geschworenen, dem Staatsanwalte, d__ Angeklagten in Abschrift mit.

Der kgl. Staatsanwalt und d__ Verteidiger erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen über die Schuldfrage das Wort. Der Staatsanwalt beantragte:

Der Verteidiger stellte den Antrag:

D__ Angeklagte, befragt, ob __ selbst noch etwas zur Verteidigung vorzubringen habe, erklärte:

Der Vorsitzende belehrte die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in betracht zu ziehen haben würden.

Die Fragen wurden vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschworenen übergeben, welche sich hierauf in das Beratungszimmer zurückzogen. Denselben wurde

dorthin verabfolgt. D— Angeklagte wurde aus dem Sitzungszimmer entfernt.

Nach Rückkehr der Geschworenen in das Sitzungszimmer wurde der Spruch von dem Obmanne der Geschworenen ———— kund gegeben und hierauf von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

D— in das Sitzungszimmer wieder eingetretenen Angeklagten wurde der Spruch der Geschworenen durch Verlesung verkündet.

Der Staatsanwalt und d— Verteidiger wurden mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört:

Der Staatsanwalt beantragte:

D— Verteidiger beantragte:

D— Angeklagte, befragt, ob — selbst noch etwas anzuführen habe, erkärte:

Nach erfolgter Beratung wurde sodann Urteil dahin verkündet:

166. Protokoll über die Bildung der Geschworenenbank.

Anlage zu dem Protokolle
über die Hauptverhandlung
gegen Karl Denk wegen Mords,
vom heutigen Tage.

Protokoll

über die Bildung der Geschworenenbank
geführt in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtes bei
dem kgl. Landgerichte München I. am Montag den 11ten März 1889.

Gegenwärtig:

1. Der Vorsitzende:
   Oberlandgerichtsrat Meier,
2. die Landgerichtsräte:
   a) Wolf,
   b) Bär,
3. Der k. Staatsanwalt:
   Hertlein,
4. Der Gerichtsschreiber
   Klein.

In der Strafsache
gegen Denk Karl, led. Schuster von München
wegen Mordes,
in welcher heute Termin zur Hauptverhandlung ansteht, wurde mit der Bildung der Geschworenenbank in Gegenwart der in dem Hauptprotokolle benannten Angeklagten und Verteidiger, wie folgt, verfahren:

Der Vorsitzende rief die Namen der vorgeladenen Geschworenen auf. Erschienen waren folgende:

1. Michael Huber, Allach,
2. Sebastian Fischer, Kaufmann,
3. ꝛc ꝛc.
4. __________
5. __________
6. __________
7. __________
8. __________
9. __________

Formular Nr. XXVa.

10. __________________
11. __________________
12. __________________
13. __________________
14. __________________
15. __________________
16. __________________
17. __________________
18. __________________
19. __________________
20. __________________
21. __________________
22. __________________
23. __________________
24. __________________
25. __________________
26. __________________
27. __________________
28. __________________
29. __________________
30. __________________

Die erschienenen Geschworenen wurden unter Hinweis auf die §§ 22 und 32 der Reichs=Strafprozeßordnung zur Anzeige etwaiger Gründe aufgefordert, welche sie von der Ausübung des Amtes in der zu verhandelnden Sache ausschließen würden.

Ausschließungsgründe wurden nicht angegeben. Kaufmann Hirsch zeigt an, er sei Vormund des Angeklagten gewesen.

Die Zahl der verbleibenden Geschworenen betrug demnach: dreißig.

Die Namen aller erschienenen und nicht ausgeschiedenen Geschworenen wurden in eine Urne gelegt.

Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, daß von den ausgelosten Geschworenen

neun durch den Staatsanwalt und neun durch den Angeklagten ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden können.

Hierauf zog der Vorsitzende die einzelnen Namen aus der Urne. Es bildete sich hieraus nach Maßgabe der abgegebenen Erklärungen folgende Liste:

Lauf. Num.	Abgelehnt von dem Staatsanwalte.	Abgelehnt von de Angeklagten.	Nicht abgelehnt.
1.	Privatier Kern von Rosenheim.		Karl, Oekonom Schwabing.
2.			ꝛc. ꝛc.
3.			
4.			
5.			
6.		Midl von Traunstein	
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			

Am heutigen Tage stehen noch weitere Verhandlungen an gegen Nicolaus Popp, Müller von Haslach, wegen Beleidigung des Landesherrn.

Margaretha Köberlein, Kellnerin von Rosenheim, wegen Abtreibung der Leibesfrucht.

Seitens der Geschworenen wurden auf Befragen keine Gründe angegeben, durch welche sie von der Ausübung ihres Amtes in diesen Sachen ausgeschlossen würden.

Die Angeklagten Karl Denk, Nicolaus Popp und Margaretha Köberlein hatten der Auslosung der Geschworenen beigewohnt.

Der Staatsanwalt und die Angeklagten erklären sich damit einverstanden, daß die gemäs dieser Verhandlung gebildete Geschworenenbank für die Verhandlung gegen die genannten Angeklagten verbleibe.

Die Geschworenen wurden hierauf in Gegenwart der Angeklagten für die Anklagesache gegen Karl Denk, Nikolaus Popp und Margaretha Köberlein, sämmtliche von München, nach Maßgabe des § 288 der Reichs-Strafprozeßordnung beeidigt.

Der Vorsitzende:
Meier.

Der Gerichtsschreiber:
Klein.

167 / CX. Sitzungsprotokoll über die Verhandlung am Oberlandesgerichte.

Protokoll,

geführt in der öffentlichen Sitzung des Strafsenats des k. Oberlandesgerichts München am Montag, den 11 ten März 1889.

Gegenwärtig:

1. Der Vorsitzende:
   Senatspräsident Herd,
2. die Oberlandesgerichtsräte:
   a) Knorr,
   b) Hirsch,
   c) Melch,
   d) Bergmann,
3. der Oberstaatsanwalt:
   Weber,
4. der Gerichtsschreiber:
   Flurer.

Zur gegenwärtigen Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Bart Wilhelm, lediger Kommis von München,

wegen Ruhestörung,

war zur Verhandlung über die von dem Angeklagten gegen das Urteil der Strafkammer des kgl. Landgerichts München II vom 26. Februar 1889 eingelegte Revision der Angeklagte persönlich mit seinem Verteidiger Rechtsanwalt Fischer von München erschienen.

Der Berichterstatter hielt den Vortrag.

(Platz für die Erwähnung der Verlesung von Schriftstücken u. drgl. § 273 Abs. 1 der StPO.)

Die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger wurden mit ihren Ausführungen gehört.

Die Staatsanwaltschaft beantragte Verwerfung der Revision.

Der Angeklagte — d— Verteidiger — beantragte:

Der Angeklagte — d— Verteidiger — hatte das letzte Wort.

Der Angeklagte, befragt, ob er selbst noch etwas zur Verteidigung vorzubringen habe, erklärte: nichts.

Es wurde das Urteil nach erfolgter Beratung dahin verkündet:

„Die von dem Angeklagten Bart gegen das Urteil der Strafkammer des k. Landgerichts München II vom 26. Febr. 1889 eingelegte Revision wird verworfen und der bezeichnete Angeklagte verurteilt, die Kosten zu tragen."

Die Urteilsgründe wurden mündlich mitgeteilt.

(L. S.) Herd. Flurer.

Bemerkung.

Ist ein Verteidiger erschienen, so ist das Protokoll dementsprechend auszufüllen.

168 / CXI. Sitzungs-Protokoll über die Verhandlung am Reichsgerichte.

Protokoll,

geführt in der öffentlichen Sitzung des II. Strafsenats des Reichsgerichts.

Gegenwärtig:

1. als Richter: der Vorsitzende Präsident Meyer,

Die Reichsgerichtsräte:

a) Michel,
b) Hirsch,
c) Treutner,
d) Freund,
e) Wieser,
f) Herz,

2. als Beamter der Staatsanwaltschaft: Reichsanwalt Fischer,
3. als Gerichtsschreiber: Obersekretär Kern.

Leipzig, am 1. April 1889.

In der Strafsache gegen Martin Lieb, ledigen Dienstknecht von Berg,

wegen Brandstiftung,

erschien zur Verhandlung über die von de -- Angeklagten gegen das Urteil des Schwurgerichts zu Kassel vom 20. März lf. Js. eingelegte Revision nach Aufruf der Sache: niemand.

Der Berichterstatter, Reichsgerichtsrat Treutner, hielt den Vortrag.

Der Reichsanwalt (d— Angeklagte und d— Verteidiger) wurden mit ihren Ausführungen gehört.

Der Reichsanwalt beantragte: die Verwerfung der Revision und die Verurteilung des Angeklagten in die Kosten.

D— Angeklagte — d— Verteidiger — beantragte:

Nach erfolgter Beratung wurde das Urteil dahin verkündet:

„Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Schwurgerichts zu Kassel vom 20. März 1889 wird verworfen und werden dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.“

Die Urteilsgründe wurden mündlich mitgeteilt.

Meyer. Kern.

169. Begründung eines Revisionsantrages. § 385 Abs. 2.

Gerichtsschreiberei
des k. Landgerichts Straubing, am 1. April 1889.
Straubing.

In der Strafsache
gegen die ledige Händlerin Barbara Schmitt von Bogen, wegen Diebstahls, erschien heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber, aus der Haft vorgeführt: Die Angeklagte Barbara Schmitt, welche vorbringt:

Ich gründe die von mir gegen das Urteil der Strafkammer des kgl. Landgerichts Straubing vom 10. März l. J. unterm 15. März lfd. Jrs. eingelegte Revision auf Verletzung des materiellen Rechts.

Meine Verurteilung erfolgte lediglich auf grund der Angaben meines mit mir schon seit vielen Jahren in größtem Unfrieden lebenden Ehemannes Karl Schmitt. Nachdem derselbe nicht einmal beeidigt wurde, kann dessen Aussage wohl keinen Glauben verdienen. Ich bin der sämmtlichen mir zur Last gelegten strafbaren Handlungen nicht schuldig.

Nachdem mein Ehemann, welcher meiner schon längst überdrüssig ist, lediglich einen Grund finden möchte, sich von mir scheiden zu lassen, muß angenommen werden, daß er die in der Sitzung vom 10 März d. J. gemachten Depositionen nur aus Rache abgegeben. Derselbe scheut sich nicht, mich unschuldig ins Zuchthaus zu bringen, was er sogar zu seiner Schwester, der Taglöhners-

frau Sophie Schmitt in Bogen zu wiederholten Malen äußerte und die mir dieses wieder hinterbrachte.

Inzwischen ist mir auch der Name der Händlerin eingefallen, von der ich diese verschiedenen von mir veräußerten Gegenstände, welche in der Sitzung als die dem Kaufmann A. H. Maier in Bogen entwendeten erkannt wurden, einhandelte.

Es ist dieses die Armenhäuslerin Sophie Wild, in Zwiesel heimatberechtigt.

Ich verharre daher bei meiner Angabe, daß ich die fraglichen Gegenstände nicht entwendet, sondern wider besseres Wissen, d. h. nicht ahnend, daß selbe gestohlen seien, gekauft habe.

Ich stelle daher im Hinblick auf § 384 u. ff. der RStPO. den Antrag:

„das angefochtene Urteil sammt den demselben zu grunde liegenden Feststellungen aufzuheben."

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Barbara Schmitt.

Der k. Gerichtsschreiber:
(L. S.) Ernst.

170
CXII.

Zeugen-Vernehmungs-Protokoll.

Aufgenommen bei dem königlichen Amtsgerichte ______
in der Untersuchungssache
gegen ______
______
wegen ______
______

In Gegenwart
______, den ______ 18__
des k. __ Amtsrichters ___
des __ Gerichtsschreibers
______

D__ ladungsgemäs erschienenen Zeugen wurde der Gegenstand des Verfahrens und die Person de Angeschuldigten mit der Aufforderung bekannt gegeben, dasjenige, was ih__ vom Gegenstande __ Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

Sodann wurde d__selbe ______
______

Allenfallsige Beeidigung.

______
______
______

Persönliche Verhältnisse
______

171 Privatklage und Strafantrag wegen Körperverletzung.
CXIII.

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts Landsberg. AR3. 310.

Landsberg, am 21. März 1889.

In der Privatklagesache der ledigen, großjährigen Köchin Walburga Bauer von Landsberg, Privatklägerin,

gegen

den Gasthofbesitzer Max Emmeran von Stein bei Landsberg,

———————— ——, Angeklagten,

wegen Körperverletzung,

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber die ledige, großj. Köchin Walburga Bauer von Landsberg und bringt folgende Privatklage an: Am Montag, den 3. l. Mts, hatte ich das Unglück, einen großen, geschliffenen Pokal, den ich aus dem Küchenschranke herausnehmen wollte, fallen zu lassen und zu zerbrechen. Mein Dienstherr, welcher sich gerade in der Küche befand, stürzte, als er das Malheur sah, voll Zorn auf mich zu und schlug mir mit seiner rechten Hand ungefähr 10 mal ins Gesicht, daß ich aus der Nase blutete; zugleich ergriff er mich bei den Haaren und riß mir, mich heftig schüttelnd, eine Menge Haare aus. Infolge dieser Verletzungen mußte ich, mehrere Tage heftige Kopfschmerzen verspürend, sogar ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Als Zeugen des Vorfalles benenne ich:
1. die Küchenmagd Josefa Mühl von Stein,
2. die Taglöhnerin Karoline Schuster von da,
3. die Arbeiterin Therese Weng daselbst, sämmtliche bei ꝛc. Emmeran bedienstet.

In dieser Handlungsweise des Max Emmeran liegt sonach ein Vergehen der einfachen vorsätzlichen Körperverletzung nach 223 des RStGB. und stelle ich im Hinblick auf § 232 mit § 61 l. c. sowie § 414 u. ff. der RStPO. Klage mit Strafantrag, verbunden mit der Bitte:

Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte Landsberg stattfinden zu lassen.

In dieser Schöffengerichtssitzung werde ich beantragen, den Angeklagten eines Vergehens der Körperverletzung nach §§ 223 mit 185 des RStGB. für schuldig zu erkennen und hierwegen in eine angemessene Geld- oder Gefängnisstrafe sowie in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Die voraufgeführten Zeugen bitte ich zur Verhandlung laden zu lassen.

Zugleich verlange ich, als Verletzte—, gemäs § 231 und 188 des RStGB. sowie Art. 117—125 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug des deutschen StGB. in Bayern betreffend, daß neben der Strafe und den Kosten, bezw. dem Ersatze derselben, auch auf eine mir von dem Angeklagten zu erlegende Buße im Betrage zu 40 M erkannt werde.

Zur Begründung der Statthaftigkeit und der Höhe dieses Anspruchs bezeichne ich als besondere Beweismittel:

a) den prakt. Arzt Georg Michl von Landsberg, welcher mich in ärztlicher Behandlung hatte,
b) die Krämersfrau Babette Frisch von hier, meine Schwester, zu welcher ich mich nach Verübung fraglicher Körperverletzung sofort begab.

Gemäs §§ 83 und 84 des GKG. mit § 419 der RStPO. erlege ich hiermit einen Gebühren-Vorschuß zu 10 M, sowie einen Auslagen-Vorschuß von 7 M

ERNr. 204. Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Walburga Bauer.

Vorschuß-Reg. 50. Der k. Gerichtsschreiber:

[L. S.] Bolz, k. Sekretär.

172
CXIV.

Privatklage und Strafantrag wegen Beleidigung.

Gerichtsschreiberei A. V. Z. 104.
des Königl. Amtsgerichts Landsberg, am 20. März 1889.
Landsberg.

In der Privatklagesache
des Schuhmachers Johann Mühlmeier
von Landsberg Privatklägers,
gegen
die ledige großjährige Krämerstochter Anna Futter
von Landsberg , Angeklagte,
wegen Beleidigung,
erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Schuhmacher Johann Mühlmeier von Landsberg und bringt folgende Privatklage an:

Am 20. Februar l. Js. hat die Angeklagte in der hiesigen Gastwirtschaft des Albert Hertel zur Sonne in Gegenwart mehrerer Gäste geäußert: „Der Schuster Mühlmeier kanns jetzt nobel geben, weil er aus seiner gestohlenen Ware so großen Profit zieht."

Als Beweismittel hiefür benenne ich:

1. Anna Knorr, Kellnerin bei Albert Hertel dahier,
2. Mina Stark, Dienstmagd bei Aufseher Kolb dahier,
3. Heinrich Meyer, Schuhmachermeister dahier.

Diese Ausdrücke, welche angethan sind, mich in gröblichster Weise zu beleidigen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, kann ich mir um so weniger gefallen lassen, als die gegen meine Person gerichteten Angriffe vollständig auf Unwahrheit beruhen und ganz erfundene Thatsachen bilden, weshalb ich gegen Anna Futter von Landsberg im Hinblick auf § 185, (187) des RStGB. wegen

Beleidigung Privatklage erhebe und Strafantrag stelle.

Ich beantrage hierwegen gemäs § 27 Nr. 3 des RGVG. Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte Landsberg anzuberaumen und die Angeklagte eines Vergehens der Beleidigung nach § 185, 186, 187 des RStGB. für schuldig zu erkennen und hierwegen in eine angemessene Geld- oder Freiheitsstrafe sowie in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Die Angeklagte sowie die obenaufgeführten Zeugen wollen zur Verhandlung geladen werden.

Weiters übergebe ich im Hinblick auf § 420 der RStPO. Zeugnis des Stadtmagistrats Landsberg vom 3ten März 1889, wonach die versuchte Sühne erfolglos geblieben ist.

Nachdem die Beleidigung öffentlich erfolgt ist, wolle mir nach § 200 des RStGB. die Befugnis zugesprochen werden, die Verurteilung der Schuldigen auf deren Kosten innerhalb 2 Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Landsberger Tagblatte öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß §§ 83 und 84 des GKG. mit § 419 der RStPO. erlege ich hiermit einen Gebührenvorschuß von 10 Mk, sowie einen Auslagen-Vorschuß von 8 Mk.

ERNr. 203. Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Johann Mühlmeier.
Vorsch. Reg. Der k. Gerichtsschreiber:
No. 48. [L. S.] Volz.

Bemerkungen.

Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die gleiche Befugnis steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, neben dem Verletzten und unabhängig von dem Willen desselben selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist. Der Verletzte kann die Privatklage nur erheben, wenn er prozeßfähig ist, andernfalls geschieht die Klageerhebung durch seinen gesetzlichen Vertreter. Die öffentliche Klage wird wegen der vorbezeichneten strafbaren Handlung von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Die Privatklage muß innerhalb 3 Monaten erhoben werden. Uebernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so wird der Privatkläger Nebenkläger. (§§ 61, 185, 186, 187, 189, 194, 223, 230, 232 RStGB., 414, 416, 417 RStPO.), Sachlich zuständig sind in Privatklagesachen die Schöffengerichte, selbst dann, wenn die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Verfolgung übernimmt.

Die Privatklage muß den im § 198 Abs. 1 der StPO. bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Die Erhebung der Privatklage kann zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer vom Privatkläger einzureichenden Anklageschrift erfolgen. Befinden sich die Parteien in demselben Gemeindebezirke, so muß bei Beleidigungen, soferne nicht Berufsbeleidigungen zur Frage kommen, vor Erhebung der Klage die Sühne vor einer Vergleichsbehörde versucht und der Nachweis des Mißlingens des Sühneversuches mit der Klage vorgelegt werden. (RStPO. § 420.)

Für die Bewilligung des Armenrechts gelten die Bestimmungen der §§ 106—118 der ZPO., StPO. § 419.

Nach Erhebung der Klage teilt das Gericht dieselbe dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft, bezw. dem Amtsanwalt zur Kenntnisnahme mit. (StPO. § 422.)

Nach § 417 Abs. 1 ist der Termin zur Hauptverhandlung der Staatsanwaltschaft bekannt zu machen, was einfach durch Vorlegung der Akten, ohne besondere richterliche Anordnung geschieht. Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Verhandlung geladen werden. Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tage der letzteren muß eine Frist von einer Woche liegen. (StPO. § 425.)

Die Ladungen werden durch den Gerichtsschreiber bewirkt. Alle Entscheidungen, welche in dem Verfahren auf öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, sind im Privatklageverfahren dem Privatkläger bekannt zu machen. Der Privatkläger kann im Beistande eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Im letzteren Falle können die Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen. Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch seinen Anwalt ausüben.

Wenn der Angeklagte vor der Ladung zur Hauptverhandlung zulässigerweise **Widerklage** erhoben hat, so ist in der Ladung beizusetzen „Privatklägers und Widerangeklagten oder Angeklagten und Widerklägers".

Das Ausbleiben des Privatklägers in der Hauptverhandlung gilt als Zurücknahme der Klage. Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von neuem erhoben werden.

Außer vom Angeklagten kann das Urteil auch vom Privatkläger angefochten werden, da nach § 430 RStPO. dem Privatkläger dieselben Rechtsmittel zustehen, welche im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft ergriffen werden können.

War der Angeklagte bei der Urteilsverkündung nicht anwesend, ist das Urteil demselben nach § 35 Abs. 2 der StPO. zuzustellen. Ist der Aufenthaltsort des Angeklagten unbekannt, so hat der Gerichtsschreiber nach § 40 Abs. 2 l. c. die Anheftung des entscheidenden Teiles des Urteils auf 2 Wochen zu bewirken und den Tag des Aushanges und der Abnahme zu bestätigen.

Da die vorliegenden Formularien allen Fällen anzupassen sind, so wurde auch vor der Bemerkung „V. gen. u. u." Raum gelassen, um allenfallsigen Antrag um Bewilligung des Armenrechts beisetzen zu können. Je nach den Umständen des Falles sind auch die §§, z. B. 186 und 187, sowie die nicht zutreffenden Vordrucke zu streichen.

Die Verhandlung und Urteilsfällung über den erhobenen Anspruch auf Zuerkennung einer Buße kann im ersten Rechtszuge nur in Verbindung mit der erstrichterlichen Verhandlung und Urteilsfällung in der Hauptsache erfolgen. Demgemäs muß in allen Fällen, in welchen der Antragsteller zur Begründung der Statthaftigkeit oder der Höhe seines Anspruches besondere Beweismittel bezeichnen will, solches bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung der letzteren so rechtzeitig geschehen, daß die erforderliche Mitteilung hierüber an den Beschuldigten, dann die

Erhebung der Beweismittel in der öffentlichen Sitzung sowie die etwaige Bezeichnung und Benutzung von Gegenbeweismitteln seitens des Beschuldigten noch erfolgen kann.

Wird für die Verhandlung über den Anspruch auf Zuerkennung einer Buße von dem Antragsteller oder dem Beschuldigten die gerichtliche Ladung besonderer Zeugen oder Sachverständiger begehrt, so kommen bezüglich der Erlegung der denselben zu verabfolgenden Gebühren die für die Vorladung von Entlastungszeugen geltenden Vorschriften gleichmäßig zur Anwendung.

Vorladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung in erster Instanz 79, Beil. 20 (Form.) 125 ff., in der Berufungsinstanz, Formulare 79, 1103 ff.; 1119.

Privatklagesachen wegen Preßbeleidigungen 79, 99.

Verfahren in solchen 79, 779, 780 Beil., 15, 19 f. (Form.), 121 ff., 79, 1103 ff.

Anfertigung von Kostenverzeichnissen in solchen 79, 1433; 80, 288 f.

Sollstellung der in denselben eingeforderten Gebührenvorschüssen 79, 1438.

Bezeichnung derselben mit A, der Berufungen in solchen mit D und der Revisionen gegen Urteile der Berufungsinstanz in solchen mit B 80, 430, 431.

In Strafsachen ist nach §§ 83 und 84 des GKG. von dem Privatkläger oder demjenigen, welcher als Privatkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, sowie von dem Nebenkläger, welcher eine Berufung oder Revision einlegt, ein Gebührenvorschuß von 10 Mk. für die Instanz zu zahlen. Außer dem Gebührenvorschuß ist bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher bare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen. Diese Vorschußpflicht besteht in Strafsachen nur im Verfahren auf erhobene Privatklage und für den Nebenkläger, welcher sich eines Rechtmittels bedient.

Bezüglich der übrigen Bestimmungen in bezug auf das GKG. s. §§ 70 u. ff. sowie auch § 503 der RStPO.

173 / CXV.

Einlegung der Berufung und Revision. §§ 430, 355, 381 StPO.

Gerichtsschreiberei des k. Amts-Gerichts Reichenhall.

Reichenhall, am 14. April 1889.

In der Privatklage-(Straf-)Sache gegen den ledigen Dienstknecht Josef Huber von Pieding, wegen Diebstahls,

erscheint heute vor dem unterfertigten k. Gerichtsschreiber der Beschuldigte Josef Huber von Pieding (aus der Haft vorgeführt) und erklärt:

Gegen das Urteil des Schöffengerichts Reichenhall, Strafkammer des kgl. Landgerichts ______, Schwurgerichts ______, vom ______, welches gegen mich eine Gefängnis-Strafe von zehn Tagen unter gleichzeitiger Verurteilung in die Kosten,

______

______

aussprach, lege ich hiermit Berufung (Revision) zur Strafkammer des k. Landgerichts Traunstein ein.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:
Josef Huber.

Der k. Gerichtsschreiber:
[L. S.] Hermann.

Bemerkungen.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der Gerichtsschreiber ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden oder nicht, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. In Forstrügesachen sind beglaubigte Abschriften der Strafliste des Forstfrevlers zu fertigen und werden die Akten gegen Rückgabe dem betreffenden Forstamte übermacht.

174. Obduktions- und Sektionsprotokoll bei Kindern.

Protokoll,

über die Obduktion und Sektion in der Untersuchung gegen Amalie Brunner, ledige Köchin von München, wegen Kindsmordes.

Aufgenommen zu Ismaning, am 13. März 1889.

Gegenwärtig:

K. Landgerichtsrat Klein,
I. Untersuchungsrichter,
k. Sekretär Lang,
als Gerichtsschreiber,
k. Landgerichtsarzt Kurz,
prakt. Arzt Breit,
als Obduzenten.

Nachdem die Leiche, welche auf dem Seziertische liegt, von den im Rekognitionsprotokolle aufgeführten Personen als die Leiche des von der Angeschuldigten am 10. ds. Mts. geborenen und von ihr getöteten Kindes rekognosziert worden war, wurde dieselbe dem k. Landgerichtsarzte Herrn Kurz von München und dem praktischen Arzte Herrn Breit behufs Leichenschau und Leichenöffnung übergeben.

Das Ergebnis derselben ist folgendes:

A.

Inspektion (äußere Besichtigung).

Weibliches Kind, 51 cm lang, 3040 gr schwer, Kopfumfang 34 cm, Stirnhinterhauptdurchmesser 11,5 cm; Kinnhinterhauptdurchmesser 12,5 cm; Schläfendurchmesser 7 cm; Scheiteldurchmesser 8 cm; Abstand der beiden Schultern 13 cm; Hüfteabstand 9 cm.

An der Leiche befindet sich ein Nabelschnurrest von 25 cm Länge ohne Zeichen der Abstoßung von vollständig frischer Beschaffenheit. Das Ende ist deutlich fetzig zerrissen, ein Fetzen fadenartig zusammengerollt und vertrocknet, in den Achselhöhlen und in den Leistenfalten reichliche Käseschmiere.

Die hintere Seite der Oberschenkel ist mit Kindspech beschmiert.

Die Nägel an Zehen und Fingern überragen das Niveau der Kuppen.

Die Totenstarre ist allseitig gelöst, die Hautdecken sind sehr blaß, Totenflecken nicht ausgeprägt, die Pupillen beiderseits mittelweit, die Hirnhäute getrübt, die Bindehaut beiderseits stark injiziert.

Der Kopf ist mit etwa 1 cm langen, dunkelblonden Haaren bedeckt, Nasen- und Ohrenknorpel entwickelt, Nasenöffnungen trocken und leer, auf

den Schultern reichliches Wollhaar, die Umgebung der Lippen etwas geschwollen, bläulich verfärbt, ebenso die Lippen selbst.

Aus dem offenen Munde ragen etwa 6 vertrocknete Grashalme hervor.

An der rechten Wange ist ein etwa thalergroßes Hautstück, sowie der untere Teil der rechten Ohrenmuschel lappig abgetrennt — Folgen eines Sensenschnittes bei der Auffindung. —

In der Umgebung des Mundes und an der Oberlippe sind mehrere kleine lineäre Hautabschärfungen zu bemerken. Die mit Erde bedeckte Zungenspitze liegt etwa 1 cm weit hinter dem freien Rande des Unterkiefers; die ganze Mundhöhle ist vollgestopft mit Gras und Erde.

In den Epiphysen der beiden Oberschenkelknochen befinden sich 8 mm im Durchmesser betragende Knochenkörner.

B.

Sektion (innere Besichtigung).

I. Eröffnung der Brusthöhle, des Halses und der Bauchhöhle.

Die Halsmuskulatur in der Gegend des Kehlkopfes ist blutig durchtränkt, Zwerchfellstand beiderseits in der Höhe der 5. Rippe. Zwischen den Lungenrändern ist das Herz in der Breite von 2 Fingern sichtbar.

Bei genauerer Besichtigung der von unten auf eröffneten Mundhöhle nach Spaltung der Unterkieferäste bemerkt man, daß die Zungenspitze ganz zurückgeschlagen ist; durch die über und vor derselben befindliche Erdmasse ist die Zunge ganz zurückgedrängt und liegt der Rücken der Zungenspitze auf dem Zungenrücken. Die herausgenommene Erdmasse stellt einen genauen Abguß des hinteren Teiles der Mundhöhle, des Schlundkopfes u. des Kehlkopfeinganges dar. Besonders deutlich ausgeprägt ist an demselben die Form der Innenfläche des Kehlkopfdeckels.

Die ganze Nasenschleimhaut ist dunkel gefärbt mit zahlreichen Blutaustritten; in derselben findet sich verflüssigte Erde.

Die Speiseröhre ist ohne Inhalt, die Luftröhre mit feinblasigem Schaum erfüllt, die Schleimhaut blaß, ebenso die großen Bronchien.

Im Herzbeutel befindet sich nur sehr wenig klares Serum.

An der Oberfläche der Thymusdrüse ist ein hirsekerngroßer Blutaustritt zu sehen.

Die Lungen sind von schön ziegelroter Farbe und vollkommen lufthaltig. Mit dem Herzen auf Wasser gebracht, schwimmen sie, wobei die konvexen Flächen das Niveau des Wassers überragen. Von allen Schnittflächen der Lungen ist feinblasiger Schaum abstreifbar. Die Lungen knistern bei Druck in allen ihren Teilen.

In allen Herzhöhlen findet sich wenig dünnflüssiges Blut. Leber von beträchtlicher Größe, sehr blutreich; neben dem Aufhängeband immer vor demselben ist an der Oberfläche der Leber eine etwa bohnengroße, sehnige Verdickung.

Die Gallenblase ist fast leer, die Milzoberfläche mit zahlreichen Ekchymosen bedeckt und sehr blutarm.

Der Magen ist durch Luft stark ausgedehnt, in demselben etwas weißlicher Schleim. Der Dünndarm ist leer, der Dickdarm reichlich mit Meconium gefüllt, Nieren von normaler Beschaffenheit, Harnblase leer.

II. Eröffnung der Kopfhöhle.

In der Kopfschwarte, namentlich in der Gegend der linken Seite des Hinterhauptes, ist reichliches, sulziges Blut, ebenso in der Beinhaut beider Scheitelknochen.

An den Schädelknochen findet sich keine Verletzung vor. Die Gefäße der weichen Hirnhaut sind mit dunklem Blute gefüllt, das Gehirn blaß, von mittlerem Blutgehalt, Substanz sehr weich.

Vorläufiges Gutachten.

Die beiden Obduzenten erklären:

Die obduzierte Leiche ist die eines ausgetragenen, neugeborenen, lebensfähigen Kindes, weiblichen Geschlechts, welches nach der Geburt kräftig geatmet, also gelebt, und den Erstickungstod durch Verstopfung der Mundhöhle und des Kehlkopfeinganges mittels lehmiger Erde auf gewaltsame Weise gefunden hat.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Kurz, k. Landgerichtsarzt.

Dr. Breit, prakt. Arzt.

(L. S.) Klein, k. Landgerichtsrat, Lang, k. Sekr.

175. Leichenschau- und Leichenöffnungs-Protokoll.

Protokoll

über Leichenschau- und Leichenöffnung,
in der Untersuchung gegen Anton Brunner, lediger Dienstknecht von Schwabing, wegen Körperverletzung,
aufgenommen zu München, am 10. März 1889 im Seziersaale des südlichen Friedhofes.

Gegenwärtig:
k. Landgerichtsrat Klein,
I. Untersuchungsrichter,
k. Sekretär Lang,
als Gerichtsschreiber,
k. Landgerichtsarzt Kurz,
prakt. Arzt Breit,
als Obduzenten.

Nachdem die auf dem Seziertische liegende Leiche von den im Rekognitionsprotokolle aufgeführten Personen rekognosziert worden war, wurde dieselbe dem Hrn. kgl. Landgerichtsarzte Kurz in München und dem prakt. Arzte Hrn. Breit zur Leichenschau und Leichenöffnung übergeben.

Das Ergebnis derselben ist folgendes:

A.

Inspektion (äußere Besichtigung).

Mittelgroße, männliche Leiche, mit dunkelblondem Kopfhaare und spärlichem Anfluge eines Schnurrbartes. Leichenstarre sowohl in den Extremitäten, wie in der Kiefermuskulatur vollständig ausgebildet. Sehr blasse Hautdecken, Leichenhypostase wenig ausgeprägt. Pupillen beiderseits mittelweit, Lippenschleimhaut sehr blaß. $^1/_2$ cm unter der linken Brustwarze 7 cm außerhalb vom linken Brustbeinrande befindet sich eine fast horizontal verlaufende, 4 cm lange, glattrandige Wunde, deren 4 mm weit auseinanderstehende Hautränder durch Blutgerinnsel geschlossen sind.

B.

Sektion (innere Besichtigung).

I. Eröffnung der Brust- und Bauchhöhle.

Zwerchfellstand rechterseits in der Höhe der 4. Rippe, linkerseits im 6. Zwischenrippenraum. Entsprechend der beschriebenen äußeren Brustwunde ist in dieser Gegend die Brustmuskulatur blutig durchtränkt und findet sich im 3. Zwischenrippenraume eine bis an den Brustbeinrand reichende, verlötende Wundöffnung, aus welchem schon bei

leichtem Druck auf das Brustbein eine große Menge einer mißfarbigen blutigen Flüssigkeit hervorquillt.

Die Leber ragt zweifingerbreit unter dem Rippenrande hervor. Der Magen, etwas nach abwärts gedrängt, ist aufgetrieben. Der Dünndarm ist vom Netze vollständig überdeckt.

Im linken Brustfellraume befinden sich, annähernd gemessen, 3 Liter Blut, teils flüssig, teils zerronnen.

Im Herzbeutel etwa 1 Eßlöffel voll rötlich gefärbtes Serum.

An der Innenfläche des Brustbeines ist die am linken Rande desselben verlaufende linke Arteria und Vena mammaria interna, als in den innern Winkel der beschriebenen Brustwunde fallend, durchtrennt und ist hier die Hauptquelle des gewaltigen Blutergusses in der linken Thoraxhöhle gegeben.

In der Mitte des linken vorderen Randes ist das Lungengewebe durch eine 2 cm lange verlötete, glattrandige Wunde oberflächlich durchtrennt. Zwischen den Wundrändern findet sich dunkelfarbiges zerronnenes Blut. Die ganze Lunge ist vollständig komprimiert, fast luftleer, sehr blut- und saftarm, die Bronchialschleimhaut so blutarm, daß sie vollkommen weiß erscheint.

Rechter Pleurasack leer, die rechte Lunge an der Spitze leicht verwachsen und von normalem Luft- und Saftgehalt, geringem Blutgehalt, in den Bronchien etwas rötlicher Schaum. An der Außenseite des rechten Unterlappens, nahe der Basis, ein fast taubeneigroßer hämorrhagischer Infarkt. Herz blaß, beide Herzhälften leer, kräftige Muskulatur, Klappen normal perihepatische.

An der Leberoberfläche leichte perihepatische Verwachsungen. Der rechte Leberlappen am untern Rande tief gekerbt, die Leber von normaler Größe, Substanz etwas blaß, von normaler Konsistenz, in der Gallenblase fast keine Galle.

Milz normal groß, derb, sehr blutarm. Das Netz in großer Ausdehnung, mit der untern Bauchwand leicht verwachsen.

Beide Nieren von normaler Größe und Beschaffenheit, Kapsel leicht abziehbar, Substanz sehr blaß, blutarm.

Die Harnblase stark kontrahiert.

Im Magen etwa $^1/_2$ Liter blaßgelbe, etwas nach Alkohol riechende Flüssigkeit.

Im Darm fast kein Inhalt.

Die sämmtlichen Baucheingeweide sehr blaß und blutarm.

II. Eröffnung der Kopfhöhle.

Die Kopfschwarte sehr blaß und blutarm. Im Längsblutleiter reichlich dünnflüssiges Blut, die Piagefäße mäßig gefüllt, die weiche Hirnhaut in großer Ausdehnung, mäßig getrübt. Gehirnsubstanz derb, mäßig blutreich. Im Ventrikel kein Inhalt.

Vorläufiges Gutachten.

Die beiden Obduzenten erklären:

Der Obduzierte hat im Leben eine Stichwunde erlitten, durch welche die linke Lunge oberflächlich eingeschnitten und die Arteria und Vena mammaria (innere Brustschlagader) durchtrennt wurden, und hat sich aus diesen Gefäßen verblutet.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Kurz, k. Landgerichtsarzt,
Dr. Breit, prakt. Arzt.

Klein, k. Landgerichtsrat.

(L. S.) Lang, k. Sekretär.

Bemerkungen.

Wegen der näheren Vorschriften s. JMBl. 1881 S. 9—48.

Ueber alles die Obduktion Betreffende wird an Ort und Stelle von dem Richter ein Protokoll aufgenommen. Der Amtsarzt hat dafür zu sorgen, daß der technische Befund in allen seinen Teilen, wie er von den Obduzenten festgestellt worden, wörtlich in das Protokoll aufgenommen werde.

Der Richter ist zu ersuchen, dies so geschehen zu lassen, daß die Beschreibung und der Befund jedes einzelnen Organs aufgezeichnet ist, bevor zur Untersuchung eines folgenden geschritten wird.

Der den technischen Befund angebende Teil des Obduktionsprotokolls muß von dem Amtsarzte deutlich, bestimmt und auch dem Nichtarzte verständlich angegeben werden. Zu letzterem Zweck sind namentlich bei der Bezeichnung der einzelnen Befunde fremde Kunstausdrücke, soweit es unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist, zu vermeiden.

Die beiden Hauptabteilungen sind in großen Buchstaben (A und B) die Abschnitte über Eröffnung der Höhlen in der Reihenfolge, in welcher dieselben stattgefunden, mit römischen Zahlen (I, II), die der Brust- und Bauchhöhle aber unter einer Nummer zu bezeichnen. In dem Abschnitte, welcher die Brust und Bauchhöhle umfaßt, sind zunächst die allgemeinen, sodann unter a und b die Befunde an den Organen der Brusthöhle, bezw. an denen der Bauchhöhle darzulegen.

Das Ergebnis der Untersuchung jedes einzelnen Teils kann unter eine besondere, mit arabischen Zahlen zu bezeichnende Rubrik gebracht werden. Die Zahlen laufen vom Anfange bis zum Schlusse des Protokolls fort.

Die Befunde müssen überall in genauen Angaben des thatsächlich Beobachteten zu Protokoll gegeben werden.

Zum Schluß der Obduktion haben die Obduzenten ihr vorläufiges Gutachten über den Fall snmmarisch und ohne Angabe der Gründe zu Protokoll zu geben.

Legt der Richter den Obduzenten besondere Fragen vor, so ist in dem Protokoll ersichtlich zu machen, daß die Beantwortung auf Befragen des Richters erfolgt.

S. RStPO. § 87, 88, 89, 90 und 91.

176. Verkündung der k. Allerhöchsten, den Nichteintritt der Begnadigung aussprechenden Entschließung.

Protokoll,

aufgenommen bei der kgl. Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Straubing.

Gegenwärtig:

Der k. I. Staatsanwalt Wild,
k. Sekretär Hart.

Straubing, am 21. März 1889 im Gefängnisse des kgl. Landgerichts Straubing, früh 7 Uhr 20 Minuten, betreffend den Vollzug der gegen den ledigen Dienstknecht Konrad Seidl von Bogen wegen eines Verbrechens des Mordes und Raubes ausgesprochenen Todesstrafe, hier Verkündung der Allerhöchsten Königl. Entschließung.

Zur Eröffnung der im ausgesetzten Betreffe unterm achtzehnten März l. J. ergangenen Allerhöchsten Entschließung an den zum Tode verurteilten Konrad Seidl, lediger Dienstknecht von Bogen, habe ich, unterzeichneter Staatsanwalt, mich heute morgens 7 Uhr in Begleitnng des zu diesem Zwecke von dem Herrn Präsidenten des kgl. Landgerichts Straubing bestimmten kgl. Sekretärs Hart in das Gefängnis des genannten Landgerichts begeben.

Ich traf dortselbst den k. Landgerichtsarzt Lieb von Straubing und den vom kgl. Stadtpfarramte dahier abgeordneten Geistlichen, Kapuzinerpater Kilian.

Nachdem ich ersteren ersucht hatte, während des Eröffnungsaktes in der Nähe zu verweilen und mich von dem richtigen Stande der getroffenen Vorbereitungen überzeugt hatte, ließ ich um sieben Uhr zwanzig Minuten den Konrad Seidl aus seinem bisherigen Haftraume Nr. 20 in das Kommissionszimmer Nr. 10 ungefesselt, aber wohlverwahrt, vorführen und demselben durch den obengenannten k. Sekretär die Allerhöchste Königl. Entschließung d. d. München, den achtzehnten März 1889 durch wortdeutliches Ablesen eröffnen.

Sobald sich der Verurteilte von dem ersten Eindrucke der erfolgten Verkündung erholt hatte, gab ich ihm bekannt, daß die Vollstreckung des Todesurteils in den nächsten vier und zwanzig

Stunden stattfinden werde, daß ihm aber auf seine ausdrückliche Bitte ein Aufschub von weiteren vier und zwanzig Stunden gewährt werden könne. Ich machte ihn hiebei ausdrücklich darauf aufmerksam, daß er sich hierüber sofort zu erklären habe, daß auf eine spätere Aeußerung nicht mehr geachtet werden könne, sowie daß das Urteil binnen vier und zwanzig Stunden vollstreckt werde, wenn er eine bestimmte Erklärung verweigere.

Konrad Seidl erklärte hierauf, daß er um eine Frist von weiteren vier und zwanzig Stunden bitte.

Demgemäs eröffnete ich demselben, daß die Vollstreckung des Urteils am Samstag, den drei und zwanzigsten März 1889 morgens sieben Uhr zwanzig Minuten stattfindet.

Nachdem Konrad Seidl bezüglich des geistlichen Zuspruches besondere Wünsche nicht äußerte, übergab ich ihm den von amtswegen herbeigezogenen Kapuzinerpater.

Hierauf ließ ich den Delinquenten in den Haftraum Nr. 20 verbringen und ordnete an, daß derselbe, soferne nicht besondere, mir sofort zu meldende Umstände es notwendig werden lassen sollten, vom Eröffnungsakte bis zur Vollstreckung ungefesselt zu bleiben habe und daß eine Wache von zwei Gendarmen ununterbrochen bei ihm aufgestellt werde.

Dem Gefängniswärter schärfte ich die genaueste Beobachtung der §§ 14 und 15 der Vorschriften über das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafe vom 24. November 1879 ein.

Die Haltung des Konrad Seidl war eine ruhige und gefaßte sowohl während als nach dem Eröffnungsakte.

Der Verteidiger desselben, Rechtsanwalt Staimer, war bei dem Eröffnungsakte nicht zugegen.

Hierüber Protokoll,
welches auf Verlesen von mir, dem kgl. Sekretär Hart und dem Konrad Seidl unterschrieben wurde.

Konrad Seidl.

Der k. I. Staatsanwalt:

(L. S.) Wild.

Hart, k. Sekretär.

177. Untersuchung und Probe der Fallschwertmaschine.

Protokoll,

aufgenommen bei der k. Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Straubing.

Gegenwärtig:
Der k. I. Staatsanwalt Wild,
k. Landgerichtssekretär Hart.

Straubing, am 21. März 1889.
im Gefängnisse des kgl. Landgerichts Straubing, nachmittags 3 Uhr,

betreffend den Vollzug der gegen den ledigen Dienstknecht Konrad Seidl von Bogen wegen eines Verbrechens des Mordes und Raubes ausgesprochene Todesstrafe,
hier die Untersuchung und Probe der Fallschwertmaschine.

Der unterzeichnete Staatsanwalt begab sich heute um die oben bestimmte Zeit in Begleitung des kgl. Sekretärs Hart unter Zuziehung des kgl. Bauamtsassessors Fürst von hier, als Vertreter des Bauamtes Straubing, und des Nachrichters Josef Kißl von München in die sogenannte Kapelle des Gefängnishofes, woselbst die Fallschwertmaschine vorläufig aufgestellt war.

Dieselbe wurde von den Genannten in allen Bestandteilen gründlich untersucht, dann mehrfach mit derselben die Probe gemacht und als zum sofortigen Gebrauche für vollständig geeignet befunden.

Hierüber Protokoll,

welches auf Vorlesen von den Gerichtspersonen, dem Bauamtsassessor Fürst und Nachrichter Kißl unterschrieben wurde.

Fürst, Bauamtsassessor.
Kißl, Nachrichter.

Der k. I. Staatsanwalt:
Wild.

(L. S.) Hart, k. Sekretär.

178. Vollstreckung der Todesstrafe.

Protokoll,

aufgenommen bei der kgl. Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Straubing.

Straubing, am 23. März 1889,
im Gefängnishofe des k. Landgerichts Straubing, morgens 7 Uhr 20 Minuten.

Gegenwärtig:

der k. I. Staatsanwalt Wild,
k. Landgerichtssekretär Hart.

I.

Mit Verfügung vom 21. März lfd. Mts. hatte ich den Zeitpunkt der Urteilsvollstreckung an dem vom Schwurgerichte beim kgl. Landgerichte Straubing unterm 2. März lfd. Jrs. wegen Verbrechens des Mordes in rechtlichem Zusammenflusse mit einem Verbrechen des Raubes zum Tode verurteilten ledigen Dienstknecht Konrad Seidl von Bogen auf heute, Samstag den drei und zwanzigsten März 1889, vormittags sieben Uhr 20 Minut. festgesetzt.

Heute früh sechs Uhr 30 Minuten begab ich mich nunmehr mit dem vom Herrn Präsidenten des k. Landgerichts Straubing bestimmten k. Sekretär Hart in das Gefängnis des k. Landgerichts Straubing.

Vor Allem überzeugte ich mich, daß alle von mir den Vollzugs-, Sicherheits- und Gefängnis-Bediensteten mündlich wie schriftlich erteilten Weisungen, sowie die sonstigen von mir getroffenen Anordnungen zur Ausführung gelangt waren.

Der Haupteingang in das Gefängnis, sowie die beiden großen Nebenthore desselben waren von der Gendarmerie besetzt.

In den drei Hauptgängen des Gefängnisses hielten im Interesse der Sicherheit der Gefangenen je zwei Gendarmen Wache.

Im Uebrigen waren alle jene Sicherheitsmaßregeln getroffen, wie solche in dem diesem Protokolle in Abschrift beigehefteten Erlasse des kgl. Bezirksamts Straubing vom 21. März l. J. angeordnet worden waren.

II.

Der Urteilsvollstreckung wohnten die nachbezeichneten Amts- und Privatpersonen an:

A. Die beiden von dem Herrn Präsidenten des k. Landgerichts Straubing bezeichneten Herren Räte:
   1. k. Landgerichtsrat Meier,
   2. k. Landgerichtsrat Huber.

B. Die von mir zur Dienstleistung beim Vollstreckungsakte geladenen Herren Beamten:
   1. k. Landgerichtsarzt Lieb von Straubing,
   2. k. Bezirksamtmann Kern von da,
   3. k. Bauamtsassessor Fürst, als Vertreter des k. Landbauamts Straubing,
   4. Gefängniswärter Friedrich dahier, als Gefängnisbeamter.

C. Die beiden Herren Geistlichen:
   1. Kapuzinerpater Konventsvikar Angelus,
   2. „ Quardian Kilian,
   beide aus dem Kapuzinerkloster dahier.

D. Die von dem Stadtmagistrate Straubing bestimmten zwölf Urkundspersonen, nämlich die Herren:
   1. Josef Hutmacher, Privatier und Magistratsrat,

   2c. 2c.

   12. Jakob Hirt, Lederhändler dahier.

E. Die nachstehend bezeichneten 40 Herren, welchen ich wegen des nachgewiesenen ernsten, insbesondere wissenschaftlichen Interesses Einlaßkarten verabfolgt hatte:
   1. Josef Kolb, prakt. Arzt dahier,

   2c. 2c.

   40. Michael Hert, Redakteur des Straubinger Anzeigers.

F. Das Vollstreckungspersonal, nämlich:
   1. k. Nachrichter Josef Kißl von München,
   2. I. Nachrichtergehilfe Josef Wüst von da,
   3. II. Nachrichtergehilfe Eduard Herbst von da,

G. Der Verteidiger des Konrad Seidl, Rechtsanwalt Staimer von Straubing.

III.

Um 7 Uhr früh meldete mir der Nachrichter, daß das Fallschwert nunmehr in den eisernen Rahmen eingezogen, daß die Fallschwertmaschine aufgestellt sei, daß die Maschine von ihm und dem Herrn Bauamtsassessor Fürst nochmals genau untersucht und kein Mangel an derselben wahrgenommen wurde und daß auch im Uebrigen alles zur Hinrichtung bereit sei. Gleiches bestätigte auch Bauamtsassessor Fürst.

Ich begab mich sofort auf das Schaffot und überzeugte mich noch persönlich von der Richtigkeit vorerwähnter Meldung.

IV.

Um sieben Uhr zehn Minuten ließ ich den Delinquenten Konrad Seidl aus seinem in den letzten Tagen innegehabten Haftraum Nr. 20 in den im untern Gange in der nächsten Nähe vom Schaffot gelegenen Haftraum Nr. 4 verbringen, wohin ihn auch die beiden Geistlichen und wachhabenden Gendarmen begleiteten.

V.

Um sieben Uhr zwanzig Minuten wurde der Richtplatz abgesperrt und begab ich mich in das vorgenannte Haftlokal Nr. 4, woselbst ich dem Konrad Seidl eröffnete, daß nunmehr die Zeit der Urteilsvollstreckung gekommen sei. Dann übergab ich ihn den beiden Nachrichtergehilfen.

Nachdem ihm das hintere Haupthaar abgeschnitten und ein schwarzgraues Sterbekleid angelegt war, wurde er unter meinem Vortritt in Begleitung der beiden Geistlichen und unter gehöriger Bewachung von den beiden Nachrichtergehilfen in den inneren Gefängnisraum geführt, woselbst ich in Gegenwart der beiden abgeordneten Herren Richter und der vollständig erschienenen zwölf Urkundspersonen durch den k. Sekretär Hart den entscheidenden Teil des Urteils des Schwurgerichts bei dem k. Landgerichte Straubing vom 2. März l. J. verlesen ließ.

Unmittelbar nach erfolgter Verlesung verrichteten die beiden Herren Geistlichen ein kurzes Gebet, worauf dem Konrad Seidl auf ein von mir gegebenes Zeichen die Augen verbunden und die

Hände auf den Rücken gebunden wurden. Es wurde sodann mit der für Hinrichtungen eigens bestimmten Glocke zu läuten begonnen und der Delinquent unverweilt auf das Schaffot geführt.

Vom Beginn der Vorführung und der letzten Urteilsverkündung verstrich ein Zeitraum von drei Minuten vierzig Sekunden und vom Gebete bis zum Betreten des Anschnallbrettes ein solcher von zwei Minuten.

Seidl betrat das Schaffot gefaßt und ruhig.

VI.

Das Aufschnallen an das Brett, Umlegen, Einschieben unter das Fallschwert und Herabfallen des letzteren erheischte einen Zeitraum von zwanzig Sekunden.

Mit dem Fallen des Hauptes hörte die Glocke zu läuten auf.

Nach einem kurzen Gebete des Geistlichen wurde das Haupt des Seidl mit dem angekleideten Leichnam in den bereitstehenden Sarg gelegt und letzterer sofort in den in nächster Nähe stehenden Totenwagen geschoben, der in Begleitung eines reitenden Gendarmen auf den Friedhof fuhr.

Hiermit schloß der Vollstreckungsakt.

Hierüber Protokoll,

welches von dem k. Staatsanwalt und dem k. Sekretär unterzeichnet wurde.

(L. S.) Wild, k. I. Staatsanwalt, Hart, k. Sekretär.

Bemerkungen.

Ueber die Vollstreckung der Todesstrafe siehe JMBl. 80, 253 mit § 486 StPO. Allerh. Verord. 3. Aug. 1854 (Reg.-Bl. 585). Nach § 8 der hiezu erlassenen Vorschriften hat der Staatsanwalt den Landgerichtspräsidenten um Bezeichnung der beiden Gerichtsmitglieder und des Gerichtsschreibers, welche der Hinrichtung beizuwohnen haben, zu ersuchen. Nach § 11 hat der Gerichtsschreiber die Allerhöchste, den Nichteintritt der Begnadigung aussprechende Entschließung sowie etwa noch nicht bekannt gegebene richterliche Entscheidungen zu eröffnen. Nach § 22 hat die Vollstreckungshandlung damit zu beginnen, daß der Gerichtsschreiber, nachdem der Verurteilte auf dem Richtplatze angelangt ist, den entscheidenden Teil des Strafurteils verliest.

Bezüglich der Kosten s. § 28 b. c. und § 32 der Bek. vom 24. Septbr. 1879; das Kostenwesen in gerichtl. Strafsachen betr. RStPO. §§ 485 u. 486.

179
CXI.

Einforderung von Vorschüssen.

Gerichtsschreiberei
des Königl. Amtsgerichts ______, am ______ 18__

Betreff.

Ich fordere Sie auf, in Bälde anher zur Sache rubr. Betreffes einen Gebühren-Vorschuß von __ M. sowie einen Auslagen-Vorschuß von __ M. zu übersenden, mit dem Bemerken, daß von der rechtzeitigen Erlage des Kostenvorschusses die Ladung der Zeugen und Sachverständigen vom Gerichte abhängig gemacht wurde.

Der Königl. Sekretär:

An

in

RS.

180 / CXVI. Ersuchen um Rückvergütung einbezahlter Vorschüsse.

Gerichtsschreiberei
des Königl. Amtsgerichts ________, am ________ 18__

Betreff:
./.
wegen ________

Ich beehre mich mitzuteilen, daß das Verfahren in bezeichneter Strafsache in Folge Zurücknahme der Privatklage vor Beginn der Hauptverhandlung eingestellt wurde, weshalb von dem unter Einzugsregister Nro.__ zu Soll gestellten und auch einbezahlten Gebührenvorschusse der Betrag von __ ℳ am Soll gekürzt, beziehungsweise an den Privatkläger ________ rückvergütet werden wolle.

Der kgl. Sekretär:

An das königl. Rentamt

RS.

181
CXVII.

Vorweise und Schüblingstransportliste.

Vorweis

für die k. Gendarmerie ________, welche requiriert wird, d ________

____

von ________

am ______mittags __Uhr (nach erhaltener Frühverpflegung) aus dem hiesigen __Gerichtsgefängnisse zu entnehmen und an d__

____

abzuliefern.

Dem Vorweis lieg__ bei

______, am ______ 18__

Für das k. Bezirksamt ______

Der k. Sekretär:

(L. S.) ______

Schubregister Nr.

Personalbeschreib.:
Größe:
Haare:
Stirne:
Augenbrauen:
Nase:
Augen:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsform:
Gesichtsfarbe:
Körperbau:
Bes. Kennzeichen:

Bemerkung.

Das Schubverzeichnis besteht aus folgenden Rubriken:

1. Laufende Nummer für je ein Jahr.
2. Namen und Stand des Schüblings.
3. Wohnort.
4. Reat.
5. Datum der Einlieferung und Verschubung.
6. Woher verschubt.
7. Wohin verschubt.
8. Bemerkungen.

Für das k. Bez.-Amt ______ Beleg Nr.___

182
CXVIII.

Schüblings-Transportliste.

Schubverz.-Nr.

Nr. curr.	Name u. Heimatsort des Schüblings	von bis nach	Bahntaxe		Gefährts-Taxe.		Bemerkungen und Bescheinigungen der bezahlten Fahrtaxen
			ℳ	₰.	ℳ	₰.	

Begleitungsmannschaft:
Gendarme ______

______, am ______ 18__

(L. S.) Der königl. Sekretär:

______

Die richtige Einlieferung der obenbezeichneten Person____ wird der Gendarmerie bestätigt:

______, den ______ 18__

183
CXIX. Vorweis.

Vorweis

für ______________ von ______________

______Amts________, welche wegen ___
__________ dahier eine ___tägige Haft= (Gefängnis=) Strafe verbüßte und hiermit angewiesen wird, sich auf dem kürzesten Wege in _____ Heimat zu begeben. (Vide kehrseits verzeichnete Reiseroute). D__selbe hat sich innerhalb ___Tagen bei d__ jenseitigen __________ vorstellig zu machen. Die Legitimationspapiere werden inzwischen zur Aushändigung übersendet werden.

__________, am __________ 18__

Für das k. Bezirksamt__________

Der k. Sekretär.

184
CXX.

Post-Buch.

185
CXXI.

Transport der Militär-Arrestanten

und die Behandlung der hiebei sich ergebenden Kosten.

JMBl. 1875 S. 132 ff.

186
CXXII.

Vaganten-Kostenrechnung.

Dieselbe ist am Schlusse jeden Quartals dem kgl. Bezirksamte zu übersenden und vom Gerichtsschreiber zu stellen.

JMBl. 1884 S. 151 ff.

Fortl. Nr.	Des Ablaufs			Wohin?	Gegenstand und Betreff.
	Akten-Zeichen	Datum			
		Tag	Monat		

Vor- u. Zuname, Truppenteil u. Signalement des Arrestanten	Angabe der Effekten, welche der Arrestant bei seiner Aufgreifung bei sich führte u. noch in Besitz hat	Ort und Zeit der Aufgreifung	Bezeichnung der Polizeibehörde resp. des Truppenteils, wohin die Ablieferung und durch wen erfolgt ist	Zeit der Ablieferung u. des Weitertransportes mit dem Bemerken: ob Eisenbahn zu benützen ist oder Fußmarsch stattzufinden hat
Jakob Mayer, Gemeiner, 10. Inf.-Reg. 7. C. Signalement 2c.	Blaue Tuchhose u. Waffenrock; 1 Seitengewehr	Treuchtlingen 10. Jan. 89. N.-M. 6 Uhr	Gendarmerie Pappenheim an das 2. Bat. des k. 13. Inf.-Reg.	12. Jan. 1889 per Bahn

Vor- u. Zuname, Heimatsort der Baganten	Woher geliefert	Zeit der Einlieferung					Zeit der Ablieferung				
		Monat	Tag	Früh	Mittag	Abend	Monat	Tag	Früh	Mittag	Abend

Aufgabe		Porto				Postnachnahmen		Bescheinigung	Verrechnung	
		durch Marken		Baarzahlung					Auslagen Tag Nr.	Regie-Verz. Nr.
Tag	Monat	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			

Benennung des Transportführers, der Behörde und des Ortes, wohin die Ablieferung zu vollziehen ist	Kostenberechnung	Betrag		Bemerkungen
		ℳ	₰	
Gendarm Windisch, an das 2. Bat. des 13. Inf.-Reg.	a. Für Verpflegung im Zivilarrest	1	—	
	b. Transportkosten ꝛc.	2	—	

Wohin verschubt	Durch wen verschubt	Transp.-Kosten		Vorspann-Kosten		Ausl. für Zivil-Transporteur		Sonstige Auslagen		Gesammt-Kosten		Beleg-Nr.	Bemerkungen
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		

Bemerkungen.

Anzeigen strafbarer Handlungen können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich und schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden, wofür eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist. Als ein schriftlicher Antrag ist auch ein von „einer anderen Behörde" aufgenommenes Protokoll anzusehen, wenn es vom Antragsteller unterschrieben ist. (§ 156.)

Sachliche Zuständigkeit § 27 Nr. 4 des GVG., örtliche (7).

Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann vom Beklagten nicht angefochten werden. (209.)

Daß gegen den Haftbefehl Beschwerde zulässig ist, muß dem Verhafteten bekannt gemacht werden, was am einfachsten im Haftbefehle selbst geschieht, der verkündet und bezw. zugestellt wird. (114.)

Der Haftbefehl ist dem Angeschuldigten bei der Verhaftung, und, wenn dies nicht thunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis nach Vorschrift des § 35 l. c. bekannt zu machen — also durch Verkündung oder Zustellung.

Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers (271). Erstreckt sich die Verhandlung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tage ein besonderes Protokoll aufgenommen und diese mehreren Protokolle werden zu einem Aktenstücke vereinigt.

Die selbständige Abfassung des Protokolls obliegt dem Gerichtsschreiber. Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber in Ansehung des Inhalts werden durch Berichtigungen oder Ergänzungen erledigt.

Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält 1) den Ort und den Tag der Verhandlung; 2) die Namen der Richter, Geschworenen und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Gerichtsschreibers und des zugezogenen Dolmetschers; 3) die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage; 4) die Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände; 5) die Angabe, daß öffentlich verhandelt — was durch die Ueberschrift „Oeffentliche Sitzung" beurkundet — oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist. (272).

Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Ver-

handlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

Aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte sind auch die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen. Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind. (273.)

Aufnahme des wesentlichen Inhalts der Aussagen der vernommenen Personen bei den Hauptverhandlungen vor den Strafkammern und den Schwurgerichten 86, 167 f.

Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden.

Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig. Mit Rücksicht dieser Förmlichkeiten hat das Protokoll beweisende Kraft mit der Wirkung, daß als geschehen erachtet werden muß, was dasselbe als geschehen beurkundet, und daß als nicht geschehen anzusehen ist, worüber es schweigt (274.)

Wenn ein Teil einer Verhandlung in einer Anlage zum Protokolle niedergeschrieben wird, so ist für diese Anlage dieselbe Form der Beurkundung innezuhalten, wie sie nach § 271 StPO. vorgeschrieben, sie ist daher vom Vorsitzenden und vom Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfällung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers. (225.) Gerichtsschreiber und Beamter der Staatsanwaltschaft brauchen nicht immer dieselben zu sein.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen. Eingeleitet wird sie durch Aufruf der Sache und des Angeklagten bezw. durch dessen Vorführung.

Die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses und die Vernehmung des Angeklagten erfolgt in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen. (242.)

Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Bei nicht eingehaltener Ladungsfrist kann die Aussetzung der Hauptverhandlung vom Angeklagten verlangt werden, so lange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht (216, 227).

Die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses geschieht in der Regel durch den Gerichtsschreiber und zwar nach Erhebung der Personalien durch den Vorsitzenden.

Nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses erfolgt die Vernehmung des Angeklagten (136); sodann folgt die Beweisaufnahme (243).

Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen (58 Abs. 1).

Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte damit einverstanden sind (244).

Die Vernehmung der Zeugen beginnt damit, daß derselbe über Vor- und Zunamen, Alter, Religionsbekenntnis, Stand oder Gewerbe und Wohnort (Personalien); sowie über die Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten (Generalien) befragt wird.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstückes soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe (256).

Nach Schluß der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung auf die Ausführungen des Angeklagten zu. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Derselbe ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe (257).

Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urteils.

Das Urteil kann nur auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens lauten. Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergiebt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist (259).

Bezüglich der Kosten siehe §§ 496--506 der StPO.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts geben, in dessen Gefängnis er sich befindet, und falls das Gefängnis kein gerichtliches ist, desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Gefängnis liegt. Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wird (341).

Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft wie dem Beschuldigten zu (338). Gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können binnen der für den Beschuldigten

laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen (340).

Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf der Frist zur Einlegung desselben wirksam erfolgen.

Ein von der Staatsanwaltschaft zu gunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden; auch der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme der ausdrücklichen Ermächtigung (338, 344).

Ueber die dem Privatkläger und Nebenkläger zustehenden Rechtsmittel s. (430, 437, 441).

Die Berufung muß bei dem Gerichte erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden. Im letzteren Falle hat der Gerichtsschreiber auf dem Schriftstücke den Tag des Eingangs zu vermerken (dasselbe zu präsentieren) und die Akten dem Amtsrichter vorzulegen. Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung (355).

Die Berufung kann binnen einer Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gerichte erster Instanz zu Protokoll des Gerichtschreibers oder in der Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden (358). Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urteils angefochten (359). Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der Gerichtsschreiber ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen (361). S. D. V. S. 95. Schöffenger. Beh. § 63.

Die Beeidigung der Zeugen im vorbereitenden Verfahren ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug obwaltet, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Thatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich erscheint. Erfolgt die Beeidigung im Vorverfahren, so ist der Grund in dem Protokolle anzugeben. (65 Abs. 3 und 4.)

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, sowie bei der Einnahme des Augenscheins hat der Untersuchungsrichter einen Gerichtsschreiber zuzuziehen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu

beeidigende Person als Gerichtsschreiber zuziehen (185). Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Untersuchungsrichter und dem zugezogenen Gerichtsschreiber zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden oder beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind (186).

Dem Angeschuldigten ist bei der ersten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden, bekannt zu machen (178). Gegen die Verfügung, durch welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann der Angeschuldigte aus einem der in § 178 Abs. 1 StPO. bezeichneten Gründe Einwand erheben.

Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es dieselben betrifft, behufs der Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken und das Protokoll von den Beteiligten entweder zu unterschreiben oder in demselben anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist (186). D. V. S. 19 und 22.

Eine Verurteilung des Angeklagten auf grund eines anderen als des im Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist (254.) Der Gerichtsschreiber hat hierwegen auch im Protokolle eine Konstatierung aufzunehmen.

Revision findet statt gegen die Urteile der Landgerichte und Schwurgerichte (374). Dieselbe muß bei dem Gerichte, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden. Im Falle der Verkündung in Abwesenheit des Angeklagten beginnt die Frist mit der Zustellung (381). Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urteils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urteil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Revision zuzustellen (383). Die Zustellung unterbleibt, wenn die Revision gemäs § 386 Abs. 1 StPO. wegen verspäteter Einlegung vom Instanzgerichte als unzuläßig verworfen wird.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen (275).

Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urteil anfechte und dessen Aufhebung beantrage, und die

Anträge zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urteil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Thatsachen angegeben werden (384).

Einlegung der Revision seitens Verhafteter: **80**, 319 Entschl. vom 12. August 1880; Feststellung der Eröffnung der Urteilsgründe **80**, 318 E. vgl. D. V.

Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gerichte, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen.

Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen (385).

Revisionsanträge, welche am letzten Tage nach Ablauf der Bureauzeit an den zur Empfangnahme der für die Gerichtsschreiberei bestimmten Schriftstücke als ermächtigt anzusehenden Gerichtsdiener übergeben wurden, sind als rechtzeitig gestellt zu erachten. RU. v. 6. Dez. 1880; R. II 613; dagegen wurde durch die Ueberreichung der Revisionsanträge nachts $11^3/_4$ Uhr in der Privatwohnung des Gerichtsschreibers die Vorschrift der Anbringung bei Gericht als nicht entsprechend erachtet. RU. v. 21. Okt. 1880, R. II, 369.

Revisionsbegründung durch Telegramm unwirksam. RU. vom 13. Februar 1880, 5. April 1881; E. I, 262; R. I, 353; III 201.

Der Gerichtsschreiber hat die Revisionsbegründung zu Protokoll niederzuschreiben; eine bloße Verweisung im Protokoll auf die vom Beschwerdeführer verfaßte und überreichte Rechtfertigungsschrift ist ungenügend. RU. vom 8. September, 17. September, 19. Oktober und 30. November 1880, 23. Februar 1881; E. II 358, 444; IV, 7; R. II 172, 215, 587.

Wenn ein verhafteter Angeklagter rechtzeitig bei der Gefängnisverwaltung oder dem Gefängniswärter erklärt, daß er ein Rechtsmittel einlegen oder Revisionsanträge anbringen wolle, so hat nicht nur der Gefängnisbeamte sofort die ihm obliegende Anzeige zu erstatten, sondern sich auch der zur Entgegennahme der Erklärung verpflichtete Gerichtsschreiber, soferne nicht der nahe Ablauf der Frist eine augenblickliche Aufnahme der beabsichtigten Erklärung verlangt, binnen längstens 24 Stunden zum angedeuteten Zwecke in das Gefängnis zu begeben.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden

ist (376). Ist die Revision rechtzeitig eingelegt und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen; der Angeklagte kann letztere auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers angeben (387).

Ueber die Einsendung der Akten zum Reichsgericht bezw. zur Reichsanwaltschaft, dann über die Beschaffenheit der mitvorzulegenden Urteile und Protokolle conf. die formellen Vorschriften der Entschl. v. 12. Aug. 1880, JMBl. **80**, 317.

Gegen Beschlüsse, durch welche Zeugen nach § 50 Abs. 1 und 2 der StPO. in Strafe und Kosten verurteilt sind, ist, soferne sie nicht von einem Oberlandesgerichte oder Reichsgerichte erlassen und demnach unanfechtbar sind, das Rechtsmittel der Beschwerde zuläßig (346). Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden (348).

Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll (42).

Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages (43).

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurteilte auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten (503).

Wenn über die Höhe oder über die Notwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung; dieselbe erfolgt auch, ohne daß ein Streit entsteht, auf Antrag, und zwar für jede Instanz besonders durch das Gericht der betreffenden Instanz (496) Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ist durch Beschwerde, welche an keine Frist gebunden ist, anfechtbar (346). Der Kostenfestsetzungsbeschluß ist sofort vollstreckbar, da er nur mit der Beschwerde angefochten werden kann (349). Die Kosten des Fest-

setzungsbeschlusses in diesen Beschluß mitaufzunehmen, ist notwendig, damit der Antragsteller auch in Ansehung dieser ihm vom Gegner zu erstattenden Kosten einen vollstreckbaren Titel gewinnt. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gerichte des Gerichts erster Instanz und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gerichte anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts erteilt. (ZPO. 662 und 663)

Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegerichte — Strafkammer, Oberlandesgericht, Reichsgericht — eingelegt werden (348).

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen, anderenfalls ist die Beschwerde sofort vor Ablauf von drei Tagen dem Beschwerdegerichte vorzulegen (348).

Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Fälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erhalten hat. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe der Versäumungsgründe angebracht werden. Mit diesem Gesuche ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen. Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt (44—46).

Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind (505).

Verzeichnis

der Formulare für die zur Zuständigkeit der

Schöffengerichte

gehörigen Strafsachen.

Paragraph des Gesetzes	Betreff:	Nummer.
	I. Im Vorverfahren und bei Vorbereitung der Hauptverhandlung.	
	Verzeichnis über die dem Amtsanwalte zur Anzeige gekommenen strafbaren Handlungen	I.
	Akten des k. Amts-Ger., die in Strafs. eingegangenen Anzeigen, welchen vom Amtsanwalt keine Folge gegeben oder bezüglich deren das Verfahren eingestellt wurde	II.
447—452 StPO.	Antragsformular zur Erlassung von Strafmandaten	III.
447 StPO.	Strafbefehl für Haftstrafen	IV.
447 u ff. SPO.	Strafbefehl für Geldstrafen	V.
" " "	Zustellung des Strafbefehls für Haftstrafen (Abschrift zu IV) durch die Post	VI.
" " "	Zustellung des Strafbefehls für Haftstrafen (Abschrift zu IV), persönliche	VI a.
" " "	Zustellung des Strafbefehls für Geldstrafen (Abschrift zu V) durch die Post	VII.
" " "	Zustellung des Strafbefehls für Geldstrafen (Abschrift zu V) persönliche .	VII a.
" " "	Zustellung des Strafbefehls für Geldstrafen (Abschrift zu V), wenn dem Gerichtsschreiber die Perzeption übertragen ist, persönliche (Quittung)	VII b.

Paragraph des Gesetzes.	Betreff:	Nummer.
	Ersuchen an Gerichtsschreiber um Vermittelung der Zustellung	VIII.
27 GVG.	Anklageschrift mit	IX.
	Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens	
211 StPO.	Sitzungsantrag des Amtsanwalts . .	X.
48 Abs. 2 „	Ersuchen des Amtsanwalts an eine Behörde um Ladung	XI.
„	Notiz des Amtsanwalts an Behörden über Ladung Untergebener	XII.
50 StPO.	Zeugenvorladung	XIII.
„	Zeugenvorladung Abschrift, Zustellung durch die Post	XIII a.
„	desgleichen, Persönliche Zustellung . .	XIII b.
75, 77 StPO.	Ladung eines Sachverständigen . . .	XIV.
„	Ladung eines Sachverständigen, Abschrift, Zustellung durch die Post	XIV a.
„	desgleichen, Persönliche Zustellung . .	XIV b.
231, 233 „	Vorladung des Angeklagten (bei Uebertretungen, in Fällen, in denen die Anklage in der Sitzung erhoben wird)	XV.
„	Vorladung des Angeklagten Abschrift, Zustellung durch die Post	XV a.
„	desgleichen, Persönliche Zustellung .	XV b.
	Vorladung des Angeklagten, (bei Zustellung einer Abschrift der Anklageschrift und des Beschlusses auf Eröffnung des Hauptverfahrens) . . .	XVI.
	Vorladung des Angeklagten, Abschrift, Zustellung durch die Post	XVI a.
	desgleichen , Persönliche Zustellung .	XVI b.
	Vorladung des Angeklagten (beim Einspruche gegen den Strafbefehl) . .	XVII.
	Vorladung des Angeklagten, (Abschrift, Zustellung durch die Post	XVII a.
	desgleichen, Persönliche Zustellung .	XVII b.
215 Abs.2, 35 „	Vorladung des verhafteten Angeklagten	XVIII.
419—422 StPO.	Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens bei Privatklagen . . .	XIX.

Paragraph des Gesetzes.	Betreff:	Nummer.
419—222 StPO.	desgleichen Abschrift	XIX a.
	Vorladung des Privatklägers . . .	XX.
	Vorladung des Privatklägers, Abschrift, Zustellung durch die Post	XX a.
	desgleichen, Persönliche Zustellung .	XX b.
	Vorladung des Angeklagten auf erhobene Privatklage	XXI.
	desgleichen Abschrift, Zustellung durch die Post	XXI a.
	desgleichen Abschrift, Persönliche Zustellung	XXI b.
50	Zeugenvorladung in der Privatklagesache	XXII.
„	desgleichen Abschrift, Zustellung durch die Post	XXII a.
„	desgleichen Abschrift, Persönliche Zustellung	XXII b.
75, 77	Ladung eines Sachverständigen . . .	XXIII.
„	desgleichen Abschrift, Zustellung durch die Post	XXIII a.
„	desgleichen Abschrift, Persönliche Zustellung	XXIII b.
	II. Für die Hauptverhandlung.	
51 GVG.	Protokoll über die Beeidigung der Schöffen	XXIV.
	Roter Umschlag hiezu	XXV.
271—273	Sitzungsprotokoll mit Zeugen und Sachverständigen	XXVI.
	desgleichen, ohne solche	XXVI a.
	desgleichen, bei Verwerfung des Einspruchs im Falle des Ausbleibens des Angeklagten	XXVII.
211 Abs. 2 StPO.	desgleichen bei Verhandlungen ohne Zuziehung von Schöffen, Uebertretungen, Vaganten	XXVIII.
	Urteil	XXIX.

Paragraph des Gesetzes.	Betreff:	Nummer.
452, 496, 497 StPO.	Urteil, wenn der Angeklagte, der Einspruch erhoben, nicht erscheint . . .	XXX.
266, 275 Abs. 2	Urteil ohne Schöffen, Vaganten . . .	XXXI.
	III. Zustellungs-, Haft- und Vorführungsbefehl.	
	Zustellungsbefehl	XXXII.
112 StPO.	Haftbefehl	XXXIII.
235 StPO.	Vorführungsbefehl	XXXIV.
	IV. Für die Strafvollstreckung.	
	Strafvollstreckungsbefehl	XXXV.
	Vorladung zum Strafantritt	XXXVI.
482 "	Requisition um Strafvollzug an ein anderes Gericht	XXXVII.
447 "	desgleichen bei Strafbefehlen	XXXVII a
	Vorladung zum Strafantritt, Abschrift zu XXXVI	XXXVIII.
483 "	Requisition um Strafvollzug an die Staatsanwaltschaft (Strafen über 1 Woche) bei Verhafteten	XXXIX.
	desgleichen mit Personalbeschreibung bei Nichtverhafteten	XL.
447 "	desgleichen, Strafbefehl bei Nichtverhafteten	XL a.
	Strafvollstreckungsbefehl bei Requisition um Strafvollzug, zu XXXVI . .	XLI.
	Mitteilung an eine Strafanstalt behufs Strafvollstreckung bei Verhafteten .	XLII.
	Vorladung zum Strafantritt bei Nichtverhafteten	XLIII.
	Mitteilung an eine Strafanstalt behufs Strafvollstreckung bei Nichtverhafteten	XLIV.
	Vorladung zum Strafantritt bei Nichtverhafteten, Abschrift zu XLIII . .	XLV.

Paragraph des Gesetzes.	Betreff:	Nummer.
	Vormerkungsliste über den Vollzug von Freiheitsstrafen	XLVI.
	Tagebuch über den Vollzug von Freiheitsstrafen	XLVII.
	Strafliste	XLVIII.
	Mitteilung der Strafe eines Verurteilten an den mit der Führung der Strafliste dieses betrauten Beamten, Amtsanwalt	IL.
	desgleichen im Allgemeinen	IL a.
	Verzeichnis der abgeurteilten Uebertretungen im Gebiete der Straßenpolizei	IL b.
	Roter Umschlag für die gestellten Anträge auf Erlassung schriftlicher Strafbefehle	L.
	Roter Umschlag für die Anträge auf Anberaumung von Hauptverhandlungen	LI.
	Roter Umschlag für die über die Hauptverhandlungen geführten Protokolle .	LII.
	Roter Umschlag für die erlassenen Urteile und Beschlüsse	LIII.
	Roter Umschlag für die Strafakten .	LIV.

Verzeichnis

der Formularien für die zur Zuständigkeit der

Amtsgerichte

gehörigen Forstrügesachen.

Artikel des Gesetzes.	Betreff:	Nummer.
	I. Vorverfahren, Strafbefehle und Hauptverhandlung.	
	Forstrügeverzeichnisbogen	I
	Umschlagbogen für Forstrügeverzeichnisse (Strafbefehl)	II a
	Umschlagbogen für Forstrügeverzeichnisse (Hauptverhandlung)	II b
	Umschlagbogen für Uebersichten (Strafbefehl) (mit Einlagbogen)	III a[1 2]
	Umschlagbogen für Uebersichten (Hauptverhandlung) (mit Einlagbogen)	III b[1 2]
142 144	Strafbefehl bei Haftstrafe	IV a
142	„ bei Geldstrafe	IV b
69	„ für Feststellung der Civilverantwortlichkeit	IV c
69	Strafbefehl für Geldstrafe in Verbindung mit Feststellung der Zivilverantwortlichkeit	IV cc
	Abschrift des Strafbefehls ad IVa, Zustellung durch den Gerichtsvollzieher	V a
	Abschrift des Strafbefehls ad IVa, Zustellung durch die Post	V b
	Abschrift des Strafbefehls ad IVb, Zustellung durch den Gerichtsvollzieher	VI a
	Abschrift des Strafbefehls ad IVb, Zustellung durch die Post	VI b

Artikel des Gesetzes.	Betreff:	Nummer.
	Abschrift des Strafbefehls ad IVc, Zustellung durch den Gerichtsvollzieher	VII a
	Abschrift des Strafbefehls ad IVcc, Zustellung durch den Gerichtsvollzieher	VII aa
	Abschrift des Strafbefehls ad IVc, Zustellung durch die Post	VII b
	Abschrift des Strafbefehls ad IVcc, Zustellung durch die Post	VII bb
153	Vorladungsverzeichnis für die Hauptverhandlung (mit Einlagbogen) . .	VIII[1 2]
153	Auszug aus dem Vorladungsverzeichnis	IX
167	Verzeichnis der in der Hauptverhandlung in Abwesenheit abgeurteilten Angeklagten und zivilverantwortlichen Personen (mit Einlagbogen)	X[1 2]
167	Urteilsabschrift aus dem Verzeichnis Formular X	XI
179	Forststrafenregister (Einzugsregister) (mit Einlagbogen)	XII[1 2]

II. Strafvollstreckung.

Artikel des Gesetzes.	Betreff:	Nummer.
54	Umwandlungsverzeichnis (mit Einlagbogen)	XIII[1 2]
54	Uneinbringlichkeitsverzeichnis (mit Einlagbogen)	XIV[1 2]
	Haftstrafenverzeichnis (mit Einlagbogen)	XV[1 2]
	Strafantrittsbefehl	XVI
162	Verzeichnis der bestraften Forstfrevler (mit Einlagbogen)	XVII[1 2]
	Quittungsverzeichnis	XVIII
183	Ueberweisungsverzeichnis	XIX
	Summarische Quartalübersicht des Rentamts (mit Einlagbogen)	XX[1 2]

Verzeichnis

der Formulare für die zur Zuständigkeit der

Landgerichte

gehörigen Strafsachen.

Paragraph des Gesetzes.	Betreff:	Nummer.
	I. Im Vorverfahren und bei Vorbereitung der Hauptverhandlung.	
§ 168 Abs. 2 der RStPO.	Mitteilung an den Beschuldigten und den Amtsrichter über Einstellung des Verfahrens	I, Ia, Ib.
§ 169 „	Bescheidung des Antragstellers, wenn die öffentliche Klage nicht erhoben wird .	II.
§ 199 „	Mitteilung der Anklageschrift	
	1. an den auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten	
	a) im Falle der Einreichung der Anklageschrift nach beendigtem Ermittlungsverfahren	III, IIIa IIIb (zu Form. IIIa vergl. man Ges.- und V.-B. 1879 S. 1077.)
	b) nach geschlossener Voruntersuchung	IV, IVa, IV b.
	2. an den verhafteten Angeschuldigten	V.
§ 200—208 „	Beschluß der Strafkammer nach beendigtem Ermittlungsverfahren oder geschlossener Voruntersuchung . . .	VI, VIa.
§ 202 Abs. 3 „ vgl. auch §§ 268 und 303.	Zustellungsbefehl	VII.

Paragraph des Gesetzes.	Betreff:	Nummer.
§ 213 RStPO.	Vorladungsbefehl	VIII.
§ 213 mit 50 „	Zeugenvorladung	IX, IXa, IXb.
§ 213 mit 77 „	Ladung eines Sachverständigen	X, Xa, Xb.
§ 215 Abs. 1 „	Ladung des auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten unter der Warnung der Verhaftung oder Vorführung	XI, XIa, XIb.
§ 231 m. 233 „	Ladung des Angeklagten, wenn die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit desselben stattfinden kann	XII, XIIa, XIIb.
§ 215 Abs. 2 „	Vorladung des verhafteten Angeklagten	XIII.
§§ 215, 213 u. 48 RStPO.	Ladung der dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Personen	XIV.
§ 217 RStPO.	Vorladung des Verteidigers	XV.
§ 162 RGVG.	Requisition eines auswärtigen Gerichtsschreibers wegen Beauftragung eines Gerichtsvollziehers	XVI.
„ „	Notiz des Staatsanwalts an andere Behörden über Ladung Untergebener	XVII.
§ 91—93 „	Protokoll über die Bildung der Spruchliste der Geschwornen	XVIII.
„ „	Uebersendung der Spruchliste an den Vorsitzenden des Schwurgerichts	XIX.
„ „	Spruchliste mit Verfügung der Vorladung	XX.
„ „	Ladung der Geschworenen	XXI, XXIa XXIb.
§ 280 RStPO.	Ladung eines Hilfsgeschworenen	XXII, XXIIa, XXIIb.
	II. Für die Hauptverhandlung.	
§ 271 ff. der RStPO.	Protokoll über die Hauptverhandlung am Landgerichte	XXIII.
§ 272 ff. mit 290 ff. RStPO.	Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte, wenn an einem Tage nur eine Verhandlung ansteht	XXIV.
„ „	— — wenn an demselben Tage mehrere Verhandlungen anstehen; mit Anlage: Bildung der Geschwornenbank betr.	XXV mit XXVa.

Paragraph des Gesetzes.	Betreff:	Nummer.
§ 293 ff. der RStPO.	Fragen an die Geschworenen . .	XXVI.
§ 275 (316) „	Urteil	XXVII.
	III. Für die Strafvollstreckung.	
§ 483 RStPO.	Mit Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der Urteilsformel	XXVIII.
„ „	Einlieferung eines Verhafteten in die Gefangenanstalt oder das Zuchthaus mit den nötigen Mitteilungen	XXIX mit XXIX a—f.
„ „	Strafvollstreckung gegen den verhafteten oder sich zum Strafantritte freiwillig meldenden Verurteilten im Landgerichtsgefängnisse (oder einem Amtsgerichtsgefängnisse) .	XXX mit XXX a.
„ „	Vorladung zum Strafantritte und Strafvollstreckungsbefehl gegen den auf freiem Fuße befindlichen Verurteilten; für das Landgerichtsgefängnis	XXXI mit XXXI a bis c.
„ „	Ebenso für das Zuchthaus und die Gefangenanstalt	XXXII mit XXXII a.
§ 164 RGVG.	Ersuchen um Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auf grund eines Urteils	XXXIII.
„ „	Ersuchen um Ergreifen und Ablieferung eines Verurteilten	XXXIV.
	IV. Für das Berufungsverfahren.	
§ 370 RStPO.	Vorladung des Angeklagten in Fällen, in welchen er selbst Berufung ergriffen hat und eine Vertretung nicht zulässig ist	XXXV, XXXV a, XXXV b.
§ 370 mit §§ 231, 233 der RStPO.	Vorladung des Angeklagten in Fällen, in welchen er selbst Berufung ergriffen hat und eine Vertretung zulässig ist	XXXVI, XXXVI a, XXXVI b.

Paragraph des Gesetzes.	Betreff:	Nummer.
§ 370 RStPO.	Vorladung des Angeklagten in Fällen, in welchen der Amtsanwalt die Berufung ergriffen hat	XXXVII, XXXVII a, XXXVII b.
§ 425 ff. „	In Privatklagesachen:	
	Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung über die von ihm eingelegte Berufung (§ 431) . . .	XXXVIII, XXXVIII a, u. XXXVIII b.
	Ladung des Angeklagten, wenn er die Berufung nicht eingelegt hat (§ 370)	XXXIX, XXXIX a und XXXIX b.
§ 425 ff. „	Ladung des Privatklägers, wenn er nicht die Berufung eingelegt hat (§ 431 Abs. 2)	XL, XL a, XL b.
	Ladung des Angeklagten, wenn er Berufung eingelegt hat (§ 370)	XLI, XLI a, XLI b.
§ 365 ff. „	Protokoll über die Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz . . .	XLII.
	V. Haftbefehl, Vorführungsbefehl, Steckbrief.	
§ 112 ff., § 229 Abs. 2, § 489 der RStPO.	Haftbefehl: des Untersuchungsrichters, des Landgerichts, des Staatsanwalts	XLIII, XLIII a, XLIII b.
§§ 133, 134, 229 RStPO.	Vorführungsbefehl des Untersuchungsrichters, des Landgerichts . . .	XLIV, XLIV a.
§ 131 RStPO.	Steckbrief des Untersuchungsrichters gegen einen Flüchtigen, — einen Entwichenen	XLV, XLV a.
„ „	— — des Landgerichts (Strafkammer) gegen einen Flüchtigen, — einen Entwichenen	XLVI, XLVI a.
„ „	— — des Staatsanwalts gegen einen Flüchtigen, — einen Entwichenen	XLVII, XLVII a,
§ 489 „	— — einen Verurteilten	XLVII b.

Verlag von Ernst Stahl sen. in München.

Bauordnung, allgemeine, für das Königreich Bayern. Vom 19. September 1881. 60 Pfg.

Cohen, Dr. Alfred, die Lehre des römischen Rechtes von der Schenkung von Todeswegen. Ein zivilistischer Versuch. 1878. 2 Mk. 50 Pfg.

Landtags-Wahlgesetz vom 4. Juli 1878 mit den Abänderungen vom 21. März 1881. 30 Pfg.

Löwenfeld, Theodor, die selbständige actio de in rem verso. Eine zivilrechtliche Abhandlung. 1 Mk. 50 Pfg.

Meixner, B., das Dienstbotenwesen in Bayern mit besonderer Rücksicht auf München. cart. 1 Mk. 60 Pfg.

Permaneder, M., die kirchliche Baulast oder die Verbindlichkeit der baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der Cultusgebäude. Aus den Quellen des gemeinen kanonischen und bayerischen Partikularrechts dargestellt. 2. Aufl. 2 Mk. 80 Pfg.

Pfirstinger, A., das bayerische Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht in den Gebieten des bayerischen und preußischen Landrechts. In alphab. Ordnung. geb. in Sarf. 2 Mk. 20 Pfg.

Reber, O., das bayerische Pflegschaftsrecht. Eine Sammlung aller das Pflegschaftswesen im Königreiche Bayern betreffenden Gesetze, Verordnungen, Ministerialverordnungen, Kreisausschreibungen, Erkenntnisse und Erörterungen. Mit Geschäftsformularien und erläuternden Noten nebst einer Anleitung zur Anfertigung und Revision von Vormundschaftsrechnungen sammt system., chronolog. und alphab. Reg. 9 Mk. 60 Pfg.

— — die Antragsdelikte des deutschen Strafrechts. Eine rechtswissenschaftliche Abhandlung. 1. Band. 8 Mk.

— — das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom Jahre 1871. Textausgabe mit Bemerkungen und mit Anführung der noch geltenden Polizeivorschriften nebst Uebersicht und Register. 2. Auflage. cart. 60 Pfg.

— — deutsches Zivilehegesetz. Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die bürgerliche Eheschließung. Mit Erläuterungen. cart. 50 Pfg.
Ausführungs-Verordnungen zum Gesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Anhang zur erläuterten Ausgabe dieses Gesetzes. cart. 60 Pfg.

— — Taschenbuch des bayer. Fischereirechts. 2 T. cart. 2 Mk. 80 Pfg.

Verlag von Ernst Stahl sen. in München.

Reber, O., das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 26. Febr. 1876. Textausgabe mit Hinweisungen auf die Vollzugsvorschriften und die in den Zeitschriften erschienenen Präjudizien und Abhandlungen. cart. 1 Mk.

— — Bayerisches Vollzugseinführungsgesetz zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Textausgabe mit Anmerkungen und 3 Anhängen. cart. 90 Pfg.

— — Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nach dem Einführungsgesetze für Bayern vom 12. Juni 1872. Mit der Vollzugsverordnung vom Jahre 1872 und den Abänderungsgesetzen von den Jahren 1876, 1878, 1879 und 1881, nebst Gesetz vom 10. März 1879 über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen und mit einer Uebersicht sämmtlicher Ergänzungsgesetze und Vollzugsvorschriften. 2. Aufl. cart. 1879. 1 Mk. 10 Pfg.

Stockheim, Dr. Albert, das deutsche Reichsgesetz über Markenschutz vom 30. November 1874, nebst den Vollzugsbestimmungen. 1 Mk.

Stürminger, J., die gewerbs- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen für Wirte. 1880. 60 Pfg.

Rebers Ausgabe der neuen Justizgesetze.

Reber, O., Gerichtsverfassungsgesetz. Mit Anmerkungen und Anhang; Auszüge a. d. Reichsverf. und Reichsgewerbeord., Zuständigk.- u. Vollzugs-Tab., die Bestimmung der Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke. cart. 1 Mk. 80 Pfg.

— — **Reichseinführungsgesetz und Bayer. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.** Mit Anmerkungen und vier Anhängen nebst alphabetischem Register. cart. 1 Mk.

— — **Zivilprozeßordnung** vom 30. Januar 1877. Mit Anmerk., Anhang und alphabet. Sachregister. cart. 2 Mk. 20 Pfg.

— — **Reichseinf.-Ges. zur Zivilprozeßordnung u. bayer. Ausf.-Gesetz zur Zivilprozeß- und Konkursordnung.** Mit Anmerk., Anhang u. alphat. Sachregister. cart. 1 Mk. 20 Pfg.

Verlag von Ernst Stahl sen. in München.

Reber, O., **Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich** vom 1. Febr. 1877. Mit Anmerk., Anhang und alphabet. Sachregister. cart. 1 Mk. 80 Pfg.

— — **Ein- und Ausführungsgesetz zur Strafprozeßordnung** Mit Anmerkungen, Anhängen, Bezugsstellen und alphabet. Register. cart. 1 Mk. 80 Pfg.

— — **Konkursordnung für das Deutsche Reich** vom 10. Febr. 1877. Mit Anmerkungen, Bezugsstellen und alphabetischem Sachregister. cart. 1 Mk. 60 Pfg.

— — **Bayerische Subhastationsordnung** und **Reichseinführungsgesetz zur Konkursordnung** nebst der Novelle vom 29. Mai 1886 und Ergänzungsgesetzen über Zustellung und Gebühren und mit Erläuterungen und Formularien. Mit Anmerk. und alphabet. Sachregister. cart. 2 Mk.

— — **Rechtsanwaltsordnung** und **Gebührenordnung** für Rechtsanwälte. Mit Anmerk., Tabellen und alphabet. Sachregister. cart. 1 Mk. 60 Pfg.

— — **Gebührenordnung für das Deutsche Reich und das Königreich Bayern** (Reichsgerichtskostengesetz, Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher, Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, Landesgesetz über die Erbschaftssteuer, Landesgesetz über das Gebührenwesen.) **Mit allen bis 1. Oktbr. 1879 erlassenen Vollzugsvorschriften.** Durch Anmerk., Tabellen und Register erläutert v. Eugen Reber, k. Finanz-Rechnungskommissär. cart. 3 Mk.

— — **die Vollzugsvorschriften** zur Ausführung der Justizgesetze in Bayern. Mit Bezugstabellen, systematischen und alphab. Registern. 2 Bde. 4 Mk.

— — **Nebengesetze.** Enthaltend: 1) den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht; 2) die Konsulargerichtsbarkeit; 3) die Anfechtung von Rechtshandlungen; 4) die Kompetenzkonflikte; 5) die Advokaten-Pensions-Anstalt; 6) Richter-Disziplinargesetz; 7) Verwaltungsgerichtbarkeit. Mit Anmerk. cart. 1 Mk. 80 Pfg.

E. **Stahl's Terminkalender** für bayerische Juristen auf das Jahr 1890. 27. Jahrgang. Gebunden. 2 Mk. 60 Pfg.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kößler, Hans

Sämmtliche Protokolle des Gerichtsschreibers dargestellte an praktischen Fä llen und unter Feststellung bestimmter Formularen mit Noten und Verweisungen auf die einschlägigen Bestimmungen der Reichsjustizgesetze, Allerhöchsten Verordnungen und Entschließungen des k. Staatsministeriums

München 1889

Bavar. 1484 mk
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11562923-6